

Sammlung des Bundesrechts

Bundesgesetzblatt

Teil III

Stand vom 1. Dezember 1962

Sachgebiet 2 Verwaltung

4. Lieferung (2. Teil)

Inhalt

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

	Seite		Seite
2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG)		2036-1-3	Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Angestellte und Arbeiter) v. 4. 6. 1962 101
2036-1 Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. 5. 1951/21. 8. 1961 6	6	2036-1-4	Vierte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Disziplinarverfahren) v. 4. 6. 1962 102
2036-2 Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 19. 8. 1953 38	38	2036-1-5	Fünfte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 21. 4. 1952 103
2036-3 Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 11. 9. 1957 53	53	2036-1-6	Sechste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Besoldungsdienstalter für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, der Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe) v. 4. 6. 1962 105
2036-4 Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 21. 8. 1961 75	75	2036-1-7	Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 1. 7. 1953 108
2036-4-1 Anordnung über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes als oberster Dienstbehörde nach § 60 G 131 v. 5. 10. 1961 95	95	2036-1-8	Achte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten) v. 5. 6. 1954 109
2036-4-2 Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen als oberste Dienstbehörde nach § 60 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zu Artikel 131 GG in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG v. 16. 2. 1962 95	95	2036-1-9	Neunte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten, Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland, Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband) v. 31. 7. 1954 113
2036-1-1 Erste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Berücksichtigung von Beförderungen) v. 4. 6. 1962 97	97		
2036-1-2 Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Umrechnung der Bezüge volksdeutscher Vertriebener) v. 4. 6. 1962 100	100		

	Seite
2036-1-10	117
2036-1-11	118
2036-1-12	121
2036-1-12-1	126
2036-1-13	126
2036-1-14	130
2036-1-14-1	133
2036-1-15	133
2036-1-16	137

	Seite
2036-1-17	137
2036-1-18	138
2036-1-19	142
2036-1-19-1	146
2036-1-20	146
2036-1-21	147
2036-1-21-1	152

	Seite
2036-1-22	Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) v. 29. 5. 1956..... 153
2036-1-22-1	Allgemeine Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der Zweiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) — 22. DVO G 131 — v. 23. 6. 1960 157
2036-1-23	Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) v. 15. 8. 1959 158
2036-1-23-1	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) — 23. DVO G 131 — v. 20. 8. 1959 163
2036-1-23-2	Zweite Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der 23. DVO G 131 v. 17. 9. 1959 164
2036-1-23-3	Anordnung über die Übertragung von Aufgaben nach § 3 der 23. DVO G 131 v. 17. 9. 1959 164

	Seite
2036-1-23-4	Verordnung zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen im Saarland v. 20. 3. 1962 165
2036-1-24	Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben der Landesversicherungsanstalten durchführten) v. 15. 8. 1959 166
2036-1-24-1	Vierte Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde auf Grund der 24. DVO G 131 v. 20. 2. 1962 170
2036-1-25	Fünfundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen v. 15. 8. 1959 170
2036-1-26	Sechsendzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt) v. 13. 4. 1960 171
2036-1-26-1	Anordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach der Sechsendzwanzigsten Durchführungsverordnung zum G 131 v. 20. 5. 1960 172
2036-1-27	Siebenundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Industrie- und Handelskammern) und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz v. 10. 6. 1960 172
2036-1-28	Achtundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentliche Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau, Stadt-Diskonto-Bank in Riga und Landesbausparkasse Sachsen in Dresden) v. 7. 8. 1960 176

	Seite		Seite
2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes			
2037-1	182	2037-1-2	212
2037-2	199	2037-1-3	213
2037-3	201	2037-1-4	215
2037-4	203	2037-1-5	219
2037-1-1	211	2037-5	220

Anhang zum Sachgebiet 2036 *

	Seite
Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen i. d. F. v. 11. 9. 1957	222
<small>Anhang 2036: Abgedruckt wegen der Bezugnahmen im 3. ÄndG 131 2036-4 und in der Neufassung des G 131 2036-1 auf die bisherige Fassung des G 131</small>	

Anhang zum Sachgebiet 2037 *

	Seite
Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes i. d. F. v. 23. 12. 1955	256
<small>Anhang 2037: Abgedruckt wegen der Bezugnahmen im 3. ÄndG BWG6D 2037-3 und im 6. ÄndG BWG6D 2037-4 auf die bisherige Fassung des BWG6D</small>	

203 Recht der im Dienst des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts stehenden Personen

**2036 Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger
des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG)**

**Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen ***

Vom 11. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 307

Neufassung auf Grund des Art. VI Abs. 3 G v. 21. 8. 1961 I 1557 durch Bekanntmachung v. 21. 8. 1961 I 1578

Inhaltsübersicht

<p style="text-align: center;">KAPITEL I</p> <p>Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen</p> <p>Abschnitt I Personenkreis 1 bis 4b</p> <p>Abschnitt II Beamte</p> <p> 1. Allgemeine Vorschriften 5 bis 10</p> <p> 2. Unterbringung 19</p> <p> 3. Versorgung 29 bis 42</p> <p> 4. Kapitalabfindung 43 bis 46</p> <p>Abschnitt III Wartestandsbeamte 47</p> <p>Abschnitt IV Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene 48 bis 51</p> <p>Abschnitt V Angestellte und Arbeiter 52 bis 52c</p>	§§	<p>Abschnitt VI Berufssoldaten 53 bis 54b</p> <p>Abschnitt VII Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes 55</p> <p>Abschnitt VIII Beihilfen und Unterstützungen 56</p> <p>Abschnitt IX Zahlungspflicht; Verfahren 57 bis 60</p> <p>Abschnitt X Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften 61</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL II</p> <p>Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes 62 und 63</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL III</p> <p>Übergangs- und Schlußvorschriften 64 bis 85</p>
--	----	---

**Kapitel I
Verdrängte Angehörige
des öffentlichen Dienstes und Angehörige
aufgelöster Dienststellen**

**ABSCHNITT I
Personenkreis**

§ 1 *

(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII auf

1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
 - a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder

- b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünf- und sechzigsten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden, oder
- c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren standen, aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind, oder
- d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind,

Überschrift: I. d. F. d. Bek. v. 11. 9. 1957 I 1296 im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5; GG 100-1; wegen des Inkrafttretens vgl. Fußnote zu § 85
§ 1: BVFG 240-1

2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weggefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,
3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Militär-anwärter,
4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes,
5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.

Sind Angehörige der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d genannten Dienststellen nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne daß die übrigen in den Buchstaben c oder d bezeichneten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis dieser Vorschriften vorlagen, so stehen die als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen den in Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Hinterbliebenen gleich.

(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

§ 2*

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen

1. der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) und sonstigen Einrichtungen,
2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften durch Rechtsverordnung zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften außerhalb des Reichsgebietes handelt

§ 2 Abs. 1: BVFG 240-1

und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder sonstige Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft oder einer sonstigen Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

§ 3*

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes übernommen worden sind,
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,
3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,
- 3a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,

§ 3 Nr. 3a: I. d. F. d. Art. I Nr. 2 a des 2. AndG 131 v. 11. 9. 1957 I 1275 gem. BVerfGE v. 15. 3. 1961 I 456 Bd. 12 S. 264 mit dem GG vereinbar
§ 3 Nr. 5: G v. 17. 5. 1956 102-6

5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren oder nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben,
6. die in den Dienst eines ausländischen Staates eingetreten sind oder eintreten oder Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind oder werden und Anspruch auf eine Versorgung nach dortigen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder erlangen, der eine Rechtsstellung zugrunde gelegt ist, die der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Rechtsstellung vergleichbar ist,

sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu den Nummern 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann Ausnahmen von Nummer 6 zulassen.

§ 4*

(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus oder in dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a: HeimkehrerG v. 19. 6. 1950 S. 221; HHG 242-1
 § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b u. Abs. 2 Nr. 2: BVFG 240-1

den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

Ausland im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Gebiet, das nach § 80 nicht als Reichsgebiet gilt.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen können solche unter § 1 oder 2 fallende Personen durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle gleichgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und

1. nach dem 8. Mai 1945 aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Grund von Maßnahmen ausländischer Mächte, denen sie sich ohne Gefährdung ihrer Person oder Freiheit nicht entziehen konnten, zu einer nichtmilitärischen Dienstleistung außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes verpflichtet wurden oder
2. als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllte.

§ 4 a*

Den unter § 1 oder 2 fallenden Personen, die im Falle der Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen könnten, sowie ihren Hinterbliebenen kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von dem Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Geltungsbereich dieses Gesetzes auf Zeit oder auf Dauer Befreiung gewähren, wenn diese Rückkehr aus Krankheits- oder Altersgründen nicht zumutbar ist. Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2) vor dem 9. Mai 1945 verstorbener Angehöriger oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die im Erlebensfalle bei Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte hätten geltend machen können. § 159 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 b

(1) Solchen unter § 1 oder 2 fallenden Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, 3, aber im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, kann an Stelle der nach diesem Gesetz im Falle der Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu gewährenden Versorgungsbezüge ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden.

§ 4 a: BBG 2030-2

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzuges von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes

- a) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehörte, oder der ihn bisher Betreuende das siebenzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes unter den in § 4 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen oder infolge Verheiratung nicht länger ausüben konnte, und
- c) die fehlende Betreuung durch Aufnahme in die Familiengemeinschaft eines der unter Buchstabe b bezeichneten Angehörigen im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhält.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt betreut hat und infolge Verheiratung in den Geltungsbereich dieses Gesetzes übergesiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten. Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung (Satz 1 Buchstabe b, Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme (Satz 1 Buchstabe c) als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

(3) Als Unterhaltsbeitrag wird der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von fünfundsiebzig vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

(4) Nach dem Ableben einer in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zugezogenen Person, der ein Unterhaltsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann deren Hinterbliebenen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Absatzes 3 bewilligt werden.

ABSCHNITT II

Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5*

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) waren oder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten,

1. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind oder die Dienstunfähigkeit durch eine ohne grobes Verschulden eingetretene Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes verursacht ist, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte zur Wiederverwendung.

§ 6*

(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.

(2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.

§ 7

(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 1: BBG 2030-2; BVG v. 27. 6. 1960 I 453
§ 6 Abs. 2: BVG v. 27. 6. 1960 I 453

§ 9*

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung einzuleiten und durchzuführen. Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung oder einen an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) kann das Verfahren wegen eines minder schweren Dienstvergehens mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, daß sich die Rechte aus diesem Gesetz nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt richten oder das Übergangsgehalt gekürzt wird; §§ 7 und 7c Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung finden entsprechende Anwendung. Gegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Anspruch auf Versorgung in Höhe des Ruhegehaltes finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Er kann die Befugnisse als Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

§ 10*

(1) Für Beamte zur Wiederverwendung gelten §§ 48 bis 51, 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Satz 3 und § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 30 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 34 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entlassung durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) erfolgt und mit dem Ende des Monats, in dem sie dem Beamten zur Wiederverwendung schriftlich mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

(2) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) finden die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tritt die Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung, und zwar, soweit Anspruch auf Übergangsgehalt und Versorgung besteht und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unter Erlöschen dieses Anspruches.

(3) Für Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten die §§ 61, 62, 70, 71 und 90 des Bundesbeamtengesetzes, für

§ 9 Abs. 1: BDO 2031-1; G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 9 Abs. 2: Vgl. A v 4. 1. 1960 200-2-1

§ 10 Abs. 1, 3 u. 4: BBG 2030-2

§ 10 Abs. 2: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen auch § 77 Abs. 2 des genannten Gesetzes entsprechend.

(4) Beamte zur Wiederverwendung dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtsbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte gilt § 81 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Unterbringung

§§ 11 bis 18 b
(weggefallen)

§ 19*

Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet, wenn der Beamte seiner früheren Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entsprechend in ein gleichwertiges Amt übernommen wird. Ein Amt ist gleichwertig, wenn es am 8. Mai 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehörte wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt; stand in dem früheren Amt eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zu, so liegt Gleichwertigkeit nur vor, wenn auch das neue Amt mit einer gleichen Zulage verbunden ist oder seine Endbezüge denen des früheren Amtes einschließlich der damaligen Zulage entsprechen. Dabei gelten die sich aus den §§ 7, 8 und 31 ergebenden Beschränkungen; im übrigen findet § 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung.

§§ 20 bis 28
(weggefallen)

3. Versorgung

§ 29*

(1) Für die Versorgung der in §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten der Abschnitt V sowie §§ 86, 87, 87 a, 181 Abs. 2, 4 bis 8, §§ 181 a, 181 b, 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und 188 des Bundesbeamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach §§ 4b, 36, 37 a, 38 Satz 2 sowie §§ 39, 50, 70, 71 m, 72 Abs. 12 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober

§ 19: RBesG v. 16. 12. 1927 I 349; BBG 2030-2
§ 29 Abs. 1, 3 u. 4: BBG 2030-2

1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27 a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt, und zwar auch hinsichtlich erlittener Unfälle (§§ 135, 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes); sind Ruhestandsbeamte im zweiten Weltkrieg in einem ihrer Beamtenlaufbahn entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden, so findet Halbsatz 1 ebenfalls Anwendung. Versorgungsansprüche, die auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt.

(4) Auf Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes versorgungsberechtigt sein würden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 30 (weggefallen)

§ 31 *

(1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen und seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 oder, falls das für den Beamten günstiger ist, unter Einrechnung der Beförderungen vor dem 30. Januar 1933 seit der Anstellung je Beförderung sechs Dienstjahre erreicht sind; zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen. Ist der Beamte (§§ 5, 6 Abs. 2) wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird die Zeit von dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres den abgeleiteten Dienstjahren (Satz 1) hinzugerechnet; Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108 des Bundesbeamtengesetzes) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höhe-

rem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung):
 - a) B 4, B 5,
 - b) B 6, B 7 a,
 - c) B 9, A 1 a, A 1 b,
 - d) B 10, A 2 a, A 2 b,
 - e) A 2 c 1, A 2 c 2,
 - f) A 2 d, A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d,
 - g) A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2,
 - h) A 4 c 1, A 4 c 2,
 - i) A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b,
 - k) A 6, A 7 a, A 7 b,
 - l) A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter (§§ 5, 6) im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Aufstiegsbeförderung in jedem Falle berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter (§§ 5, 6) erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115

des Bundesbeamtengesetzes ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 32

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Der Bundesminister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.

§ 33

(weggefallen)

§ 34*

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallfürsorge (§§ 134 bis 151 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

§ 35*

(1) Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit oder mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollenden, oder, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e), mit Ablauf dieses Tages in den Ruhestand. Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich. § 42 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 47 des genannten Gesetzes.

(2) Beamte zur Wiederverwendung, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen, gelten in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 als entlassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter, Arbeiter oder als Lehrbeauftragter bei einer wissenschaftlichen Hochschule hauptberuflich tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; die Zeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes) und die Zeit einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 60) ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder die Zeit eines öffentlichen Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) kann berücksichtigt werden, wobei für die beiden erstgenannten Zeiten § 106 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend gilt. Die nach Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1961 wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.

(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, sind Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Ruhegehalt anzurechnen; hierbei bleibt die

§ 35: BGG 2030-2

§ 35 Abs. 1: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag. § 165 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

§ 36*

(1) Ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach §§ 29, 31, 32 und 35 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehaltes kann bewilligt werden

1. einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit,
2. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können,
3. einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten zur Wiederverwendung,
4. einem auf seinen Antrag entlassenen Beamten zur Wiederverwendung, der im Zeitpunkt der Entlassung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet war, das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet hatte, jedoch die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllte.

(2) §§ 142, 143, 181 a Abs. 4, 5 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; hierbei stehen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes, oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten den in § 142 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten früheren Beamten gleich.

§ 37

(weggefallen)

§ 37 a*

Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden ist (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten.

§§ 36, 37 a: BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39; G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

Ist der Beamte nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 2, 4) entlassen worden, so findet Satz 1 auch Anwendung, wenn er die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams erfüllt. Im übrigen gelten die §§ 19 und 35 Abs. 4 entsprechend.

§ 37 b*

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes ausgezahlt, das dem Beamten nach diesem Gesetz bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgten Eintritt in den Ruhestand zustehen würde. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes (§ 19) unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen; ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln und, falls das Amt auch in diesen nicht aufgeführt ist, von der obersten Dienstbehörde (§ 60) zu bestimmen. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden, und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt. Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimkehrt (Absatz 2) oder sein wahrscheinliches Ableben nach § 133 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt worden ist.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhält der Beamte das ihm nach § 35 Abs. 1 zustehende Ruhegehalt mit den sich aus Absatz 1 Satz 2 ergebenden Maßgaben, wobei auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 30. September 1961, jedoch nicht über die Vollendung des fünf- undsechzigsten Lebensjahres hinaus, berücksichtigt wird; ein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimgekehrt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), gestellter Antrag auf Gewährung des Ruhegehaltes (§ 58 Abs. 2) gilt als im Zeitpunkt der Heimkehr gestellt. Daneben erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, jedoch

§ 37 b Abs. 1 u. 2: BBG 2030-2

nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus, für seine Person eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt und den dem letzteren zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; wird der Beamte in dem genannten Zeitraum nicht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1, 2 Halbsatz 2 wiederverwendet, so wird die Zulage bis zur Dauer von weiteren zwölf Monaten gewährt. Erfüllt der Beamte nicht die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so erhält er für die Dauer von zwölf Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes nach Satz 1 und der in Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Zulage; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 können der Unterhaltsbeitrag und die Zulage bis zu der dort bezeichneten Höhe und Dauer weiterbewilligt werden. Wird der Beamte innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Zeiträume nicht entsprechend wiederverwendet (§ 19), so werden diese Zeiträume von ihrem Ablauf an bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres hinaus.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2, und zwar von Absatz 2 für die in § 37 a bezeichneten Beamten Satz 1, 2, 4 und für die übrigen Satz 3, entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.

§ 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 4) befindlicher Beamter das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so finden §§ 35, 36, 37 a und § 37 b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 37 d*

Ist oder wird nach dem 31. März 1951 ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) oder ein Beamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 37 a erfüllt, in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten

Art genommen, so können seiner Ehefrau oder den Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 Satz 2 erhalten könnten, Bezüge in Höhe des Versorgungsbezuges gezahlt werden, der dem Beamten bei einer Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) am 30. September 1961 zu gewähren wäre. § 37 b Abs. 1 Satz 2 bis 4 und Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung. Nach seiner Heimkehr erhält der Beamte den den Bezügen nach Satz 1, 2 zugrunde gelegten Versorgungsbezug, wobei § 37 b Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.

§ 38

Die Witwe und die Kinder eines Beamten zur Wiederverwendung erhalten Witwen- und Waisengeld; ist der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams oder des in § 37 d bezeichneten Gewahrsams verstorben, so gelten § 37 b Abs. 2 Satz 1 und § 37 d Satz 3 entsprechend. Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes; dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder einem Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt.

§ 39*

(1) Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art verstorbenen Beamten auf Widerruf

kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) §§ 146, 147, 181 a Abs. 4, 5 und § 181 b des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; § 36 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt für die Hinterbliebenenversorgung entsprechend.

§§ 40 und 41
(weggefallen)

§ 42*

(1) Ist bis zum 30. September 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von einem anderen Dienstherrn als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden, so erstattet der Träger der Versorgungslast bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Beamte bis zum 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außer Betracht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7, 8 und 31 bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge. Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich; Entsprechendes gilt für die Übernahme als Angestellter oder Arbeiter mit einem solchen Versorgungsanspruch durch andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Verbände von Gebietskörperschaften oder Sozialversicherungsträgern, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Ist vor dem 1. Oktober 1961 ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) von anderen Dienstherrn (§ 11 in der genannten Fassung des Gesetzes) als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast verwendet worden, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 und des § 73 Abs. 2 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund oder von sonstigen Trägern der Versorgungslast nach Kapitel I dieses Gesetzes und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund oder sonstigem Träger der Versorgungslast nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

§ 42 Abs. 1, 2, 5; G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1). Absatz 1 gilt außerdem für Beamte (§§ 1, 2), die auf Grund des § 4 oder des § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, entsprechend, wenn durch die Wiederverwendung die Nachversicherung entfällt (§ 72a Abs. 2); hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die bei Erfüllung der in Halbsatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten maßgebend gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Beamte nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes erfüllt. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind (Satz 2), sowie des Satzes 3 bedarf es der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(6) Auf Beamte zur Wiederverwendung, die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, sind im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die bis zum 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.

4. Kapitalabfindung

§ 43

(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Anspruch auf Übergangsgehalt oder lebenslänglichen Unterhaltsbeitrag kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages von der obersten Dienstbehörde (§ 60) eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das fünfundsünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages und eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich von dem Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Neunfache.

(5) Der Anspruch auf den Teil des Übergangsgeltes, Ruhegeltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 44

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kapitalabfindung ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß das mit der Kapitalabfindung erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle veräußert oder belastet werden darf. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.

(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.

§ 45

(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten Dienststelle festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist, oder
2. der Anspruch auf Übergangsgelt, Ruhegelt oder Unterhaltsbeitrag vor Ablauf der in § 43 Abs. 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt, oder
3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie ersetzte Teil des Übergangsgeltes, Ruhegeltes oder Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise ruhen würde.

(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgeltes, Ruhegeltes oder Unterhaltsbeitrages zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgeltes, Ruhegeltes oder Unterhaltsbeitrages zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle Teilzahlungen zulassen.

§ 46

Der Bundesminister des Innern erläßt im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45.

ABSCHNITT III
Wartestandsbeamte

§ 47

Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Ruhestandsbeamte, sonstige
Versorgungsempfänger und Hinterbliebene

§ 48 *

(1) Ruhestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32, 34 und 43 bis 46; § 106 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37 c entsprechend.

(2) Der Ehefrau und den Kindern eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. März 1951 in den in § 37 d bezeichneten Gewahrsam genommen worden ist, kann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- und Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, die Versorgung gezahlt werden, die dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. § 37 b Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 und § 37 d Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

§ 49

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34.

§ 50

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 51 *

(1) Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften, wobei § 29 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet. Auf Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechend Anwendung.

§ 48 Abs. 1: BGG 2030-2
§ 51 Abs. 1: BVFG 240-1

(2) Die Ausführung dieser Vorschrift regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

(3) Umsiedler (Absatz 1), die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsichzigste Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, werden wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bezeichneten Personen mit der Maßgabe behandelt, daß ihr Dienstverhältnis im Herkunftsland als bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 fortgesetzt gilt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

ABSCHNITT V

Angestellte und Arbeiter

§ 52*

(1) Auf Angestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend Anwendung. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auch für Dienstzeiten nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft anzuwenden.

(2) Für sonstige Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder bei ihrem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV mit der Maßgabe der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Ein Anspruch im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versor-

§ 52 Abs. 1 u. 3: BBG 2030-2

§ 52 Abs. 1: § 52 Satz 1 erster Halbsatz ist gem. BVerfGE v. 17. 12. 1953 BGBl. 1954 I 11 Bd. 3 S. 188 mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit er in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 6 Abs. 1

a) bestimmt, daß diejenigen Angestellten als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen gelten, die zu diesem Zeitpunkt einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten und deren Arbeitsverhältnis nach den am 8. 5. 1945 geltenden Vorschriften nicht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, und

b) sich auf Gemeindeangestellte im Lande Schleswig-Holstein bezieht, die durch die britische Militärregierung oder auf ihre Veranlassung wegen ihrer Verbindung zur NSDAP entlassen worden sind

gung erworben worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schließt das Vorliegen eines Anspruchs im Sinne des Satzes 2 nicht aus.

(3) Für die Anwendung der Abschnitte II und IV stehen Angestellte und Arbeiter (Absatz 2), die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen den Beamten auf Widerruf (§ 6) gleich; § 37 a Satz 2 und § 38 Satz 2 Halbsatz 2 gelten für die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit entsprechend. Der Ernennung (§ 7) und der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 106 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, mit der die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Anwartschaft verliehen wurde oder in dem eine solche nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erworben werden konnte. Der Anstellung (§ 31 Abs. 1) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unter Zusicherung einer Anwartschaft auf Versorgung oder bei schon bestehendem Arbeitsverhältnis die besondere Verleihung dieser Anwartschaft oder ihr Erwerb durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen; ihr entspricht auch die Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit. Es entsprechen

1. die Vergütungsgruppen X und IX der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie die Lohngruppen der Arbeiter
der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes,
2. die Vergütungsgruppen VIII und VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen
der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes,
3. die Vergütungsgruppen VIa, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen
der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes,
4. die Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertarifliche Vergütungen im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938
der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Beförderung (§ 31 Abs. 2 Satz 1) entspricht bei Angestellten der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Einstellung in einer höheren

Vergütungsgruppe als der in den vorstehenden Zusammenstellungen jeweils erstgenannten Vergütungsgruppe (Eingangsgruppe). Die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft (Absatz 2 Satz 2) oder nach Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit entspricht einer Dienstzeit nach § 111 des Bundesbeamtengesetzes, die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in Satz 1 bezeichnete zehnjährige Dienstzeit einer solchen nach § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge und die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2, 4 und § 160 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten.

(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Entsprechendes gilt für eine neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung werden angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt sind, und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.

(5) Die weitere Ausführung der entsprechenden Anwendung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Vorschriften und der Rentenanrechnung kann der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung regeln.

§ 52a *

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die nicht unter den § 52 fallen, erhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten, Übergangsbezüge; § 37 a Satz 2 gilt für die Erfüllung der nach Halbsatz 1 erforderlichen Dienstzeit sinngemäß. Die Übergangsbezüge werden in Höhe von sechzig vom Hundert des am 8. Mai 1945 zugestandenen ungekürzten Arbeitseinkommens gewährt. Hierbei sind die §§ 7 bis 9 und 31 mit den sich aus § 52 Abs. 3 Satz 4, 5 dieses Gesetzes ergebenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gilt § 35 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das ungekürzte Arbeitseinkommen (Satz 2) und an die Stelle des Ruhegehaltes die Übergangsbezüge treten. Im übrigen sind § 6 Abs. 1,

§ 52 a Abs. 1: BBG 2030-2

§§ 19, 35 Abs. 3 Satz 3, § 37 b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 sowie § 37 d dieses Gesetzes und § 156 Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 165, 167, 169 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten oder Arbeitern stehen solche gleich, die am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten und nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten. Absatz 1 Satz 2 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit dreißig vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.

(3) Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt bei entsprechender Wiederverwendung, mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, mit Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder, falls eine Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht besteht, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf die Bezüge wieder auf.

§ 52b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter §§ 52 und 52a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren abgeleistet hatten, werden ihnen in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 1 und 3 Übergangsbezüge gewährt. Hierbei tritt an die Stelle des in § 52a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Hundertsatzes von sechzig vom Hundert ein solcher von fünfzig vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten auch für Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet und das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten.

§ 52c *

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im

§ 52 c: BBG 2030-2

§ 52 c Abs. 1: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

eintausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, verstorben, so steht das Entlassungsgeld den Erben zu. In den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Ausführungsvorschriften kann die Gewährung eines Entlassungsgeldes auch in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile infolge Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder Eintritt von Dienstunfähigkeit bereits vor dem 30. September 1961 geendet hat, Anspruch auf Übergangsgehalt (Übergangsbezüge) nicht bestand und dem Angestellten oder Arbeiter (Satz 1) auch eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder anderweitige mit seinem früheren Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende Versorgungsleistungen nicht zustehen.

(2) Wird der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. Dezember 1965 in ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist; § 165 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

ABSCHNITT VI Berufssoldaten

§ 53*

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3

und 4 sowie des Abschnittes IV entsprechend, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten; § 31 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde stets zu berücksichtigen sind. Dabei sind

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von achtzehn oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit,
2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln; bei Berufssoldaten, die nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 8. Mai 1945 auf die in Halbsatz 1 bezeichnete Dienstzeit angerechnet. Bei Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht oder im zweiten Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufsoffizier entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden sind, gilt die Zeit der Wiederverwendung als Dienstzeit im Sinne des Satzes 2 und des § 29 Abs. 3 Satz 2; erlangte Beförderungen werden nach § 31 mit der Maßgabe berücksichtigt, daß eine auf Grund des früheren Dienstgrades in entsprechender Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehende günstigere Versorgung weiter zu gewähren bleibt. Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Für Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren gilt § 19, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter, entsprechend.

(2) Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, aber bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind oder infolge einer bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden waren und dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung erlangt hatten, erhalten Versorgung nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bis 7. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Berufssoldaten und die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Berufssoldaten. Das Dienstverhältnis der übrigen Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet. Ist ein Berufssoldat,

§ 53 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 53 Abs. 4: RBesG v. 16. 12. 1927 I 349

§ 53 Abs. 6: BVFG 240-1

der weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 noch des Satzes 1 dieses Absatzes erfüllt, nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so findet auf die Hinterbliebenen, wenn durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit oder bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist, in den erstgenannten Fällen § 38 Satz 1, in den letztgenannten Fällen § 38 Satz 2, im übrigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend Anwendung. Satz 4 gilt auch, wenn der verstorbene Berufssoldat zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1, jedoch nicht die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllt hat. Die entsprechende Anwendung des § 37 c bleibt unberührt.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Tabelle vorzunehmen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsunteroffiziere mit zwölf und mehr Dienstjahren werden, wenn dies beantragt wird, so bemessen, wie wenn sie am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären.

(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes.

(5) Berufssoldaten dürfen den ihnen zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie auch die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei Vertriebenen und Umsiedlern (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51) die Wehrmacht des Herkunftslandes.

(7) Die Ausführung des Absatzes 4 sowie die Ausführung des nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 31 regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 54 *

(1) Berufsoffiziere des Truppendienstes und ähnlicher Dienstgattungen werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind auch entsprechend (§ 19) wiederverwendet, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn

§ 54 Abs. 3: G 131 I. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung.

(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren abgeleistet hatten und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden sind (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), ist bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, für dessen entsprechende Anwendung an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; der Unterhaltsbeitrag gilt für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 als Ruhegehalt und der frühere Berufsunteroffizier als Ruhestandsbeamter. § 37 b Abs. 3, 4, 5 und die §§ 37 c, 37 d und 38 Satz 2 gelten entsprechend.

(4) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld von viertausend Deutsche Mark und nach einer Dienstzeit von elf Jahren viertausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind; § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig geworden sind, auch wenn sie die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 nicht erfüllen, mit der Maßgabe, daß das Entlassungsgeld für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflicht hinaus abgeleistete Dienstjahr fünfhundert Deutsche Mark beträgt.

§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militäranwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen entsprechend Anwendung, wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 54b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52a oder 52b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeits-einkommen im Sinne der §§ 52a und 52b Abs. 2 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienst Einkommen, soweit es nach diesem Gesetz der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre. Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für solche am 8. Mai 1945 noch im Dienst gewesenen Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die zwar die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Berufsoffiziere und die nach § 54 Abs. 3 Satz 1 für Berufsunteroffiziere erforderliche Dienstzeit erfüllen. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes. Hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld bleibt § 54 Abs. 4 anwendbar.

ABSCHNITT VII

Berufsmäßige Angehörige
des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 55

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten, in ein Beamtenverhältnis, in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder vor dem 8. Mai 1935, jedoch nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben oder nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 2, 4) entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen sowie in § 37b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54a entsprechend, ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen. Für die übrigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten § 53 Abs. 2 und § 54b entsprechend. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere

zu behandeln. Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e der § 71 k.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B ist nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

ABSCHNITT VIII

Beihilfen und Unterstützungen

§ 56

(1) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern; er kann hierbei den Personenkreis, auf den die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind, näher bestimmen.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2 bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.

(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse des Reiches, des früheren Landes Preußen, der Reichshauptstadt Berlin oder einer sonstigen Gebietskörperschaft Versorgungsbezüge erhielten, können nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Gesetz Versorgungsansprüche nicht gemäß § 4 geltend machen können.

ABSCHNITT IX

Zahlungspflicht; Verfahren

§ 57

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 58

(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4, in denen der Bund zuständig ist, die Länder für Rechnung des Bundes; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so erfolgen die Zahlungen an alle durch das Land, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die inner-

halb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 59

(1) Wechselt ein Anspruchsberechtigter, und zwar in Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der für die Zahlungszuständigkeit maßgebende Anspruchsberechtigte, seinen Wohnsitz innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn das Land des neuen Wohnsitzes die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat.

(2) Ein gegen das bisher für die Zahlung zuständige Land als Drittschuldner ergangener Pfändungs-(Überweisungs-)beschuß bleibt auch gegenüber dem Land des neuen Wohnsitzes mit der Maßgabe wirksam, daß dieses von dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab als Drittschuldner eintritt.

§ 59a *

(1) Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, das gemäß § 59 für die Zahlung zuständig ist; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

(3) Im übrigen verbleibt es bei der Geltung des § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 60 *

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

- a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955),
- b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung,
- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

§ 59 a Abs. 3: VwGO 340-1

§ 60 Abs. 1 Buchst. b: AVAVG i. d. F. v. 3. 4. 1957 I 321

§ 60 Abs. 1 Satz 4: Vgl. A. v. 9. 2. 1960 200-2-4

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist für alle die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die jüngste im Geltungsbereich dieses Gesetzes wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Wohnsitzwechsel, und zwar im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 der für die Zuständigkeit maßgebenden Person, tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde; hinsichtlich der Fortsetzung von Zahlungen bleibt § 59 Abs. 1 Satz 2 unberührt. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

ABSCHNITT X

Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

§ 61

(1) Zur Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes verpflichtet; zum Ausgleich kann der Bund eine Erstattung der nach Halbsatz 1 von den Aufnahmeeinrichtungen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert dieser Aufwendungen gewähren. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes, für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen der § 56, wobei an die Stelle der in § 56 Abs. 3 bezeichneten Dienststellen oder Kassen die in § 2 und der Anlage A dazu bezeichneten Nichtgebietskörperschaften oder Verbände, soweit sie ihren Sitz in Berlin hatten, treten.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes den in § 2 bezeichneten Nicht-

gebietkörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung kann der Bundesminister des Innern ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihm zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzubeziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen. Ist die Anzahl der bekanntgewordenen berechtigten Personen (Absatz 1, 2) gering oder die Ermittlung der entsprechenden Einrichtungen sowie die für sie zu regelnde Durchführung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so entfällt der Erlass einer Rechtsverordnung, sofern von dem Bundesminister des Innern mit entsprechenden Einrichtungen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden und diese Einrichtungen die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernehmen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1 übernimmt der Bund die vor-schubweise Zahlung der Bezüge sowie von Zuschüssen nach den §§ 71 e, 71 f, Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von dem Bundesminister des Innern getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in §§ 52, 52 a, 52 b, 52 c, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Kapitel II

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 62*

(1) Die Vorschriften des Kapitels I § 3 Satz 1 Nr. 3 a, Abschnitt II (ausschließlich der §§ 42 bis 46), III bis V, VIII (ausschließlich § 56 Abs. 3) bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
 - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder
 - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und

§ 62 Abs. 4: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes oder dem in § 37 b Abs. 4 bezeichneten Gewahrsam heimkehren, werden, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Ist ein in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneter Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erfüllte, bis zu dem genannten Zeitpunkt von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen worden, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 Abs. 1, 3 und hinsichtlich der nach § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes von der Unterbringung (Absatz 1, 2) ausgeschlossenen Personen auch § 42 Abs. 5 Satz 2 sowie im übrigen § 42 Abs. 4 entsprechend. Auf spätere Übernahmen ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.

§ 63*

(1) Die Vorschriften des § 3 Satz 1 Nr. 3 a und 4, der §§ 5 bis 10, 19, 31, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52 c und 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie des § 106 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechend Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

§ 63 Abs. 1: BBG 2030-2; BDO 2031-1

- a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind oder
 - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich dieses Gesetzes erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Versorgung obliegt dem Dienstherrn.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherrn und Versorgungskassen, erlassen werden. Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, bleiben unberührt. Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.

Kapitel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64*

(1) Bei

- 1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 48),
- 2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,
- 3. den in § 184 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes oder den entsprechenden Vorschriften für die angegliederten Gebiete bezeichneten Versorgungsberechtig-

ten und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)

verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus §§ 7, 8, 29 Abs. 2 und 3, § 31, § 35 Abs. 3 und § 65 dieses Gesetzes sowie §§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze); für die in Halbsatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen gilt § 53 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Bei versorgungsberechtigten früheren Berufssoldaten der ehemaligen österreich-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreich-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist der Versorgung der österreich-ungarische Dienstgrad mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen. Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes im Land Österreich oder in den sudeten-deutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren gilt der — für die erstgenannten Personen nach dem Verhältnis von einem Schilling gleich sechsundsechzigzweidrittel Deutsche Pfennig, für die übrigen Personen nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig umgerechnete — volle Ruhegehalt als Höchstbetragsatz; zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, kann zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag nach den von dem Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu erlassenden Richtlinien gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen; in den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist; in den seit dem genannten Zeitraum eingetretenen Versorgungsfällen gilt § 129 des Bundesbeamtengesetzes.

(2) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBI. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBI. S. 24) sind mit Wirkung vom 1. April 1953 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bemessen werden, gilt der in § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Betrag als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes;

§ 64 Abs. 1: DBG v. 26. 1. 1937 I 39
 § 64 Abs. 1 u. 3: BBG 2030-2

fünfundsiebzig vom Hundert dieses Betrages gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des genannten Gesetzes. Zu den auf der Grundlage des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bemessenen Versorgungsbezügen können zur Anpassung an die in §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelungen nach den von dem Bundesminister des Innern zu erlassenden Richtlinien Zuschläge gewährt werden.

§ 65

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für

1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung JL)

werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen.

(2) Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

§ 66 *

(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührrnissen eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 45 bis 47 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) zur Hälfte, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.

(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) Für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt sind, wird Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; für andere Gesundheitsstörungen wird sie im Rahmen des § 10 Abs. 5 des genannten Gesetzes gewährt, wenn die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert bedingen. Pflegezulage nach dem in Satz 1 genannten Gesetz wird gewährt, wenn die Hilflosigkeit durch die Folgen einer Schädigung ausgelöst worden ist (§ 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes).

§ 66 Abs. 1: Reichsversorgungsg 1939 I 663
§ 66 Abs. 1, 2 u. 3: BVG v. 27. 6. 1960 I 453

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5).

§ 66 a *

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regelt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

§ 67

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 31 anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; das gleiche gilt für Beförderungen, und zwar insoweit, als sie auch in der Laufbahn, der die frühere Stellung (Satz 1) zugehörte, erlangt worden wären. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

§ 66 a Abs. 1: Reichsversorgungsg 1939 I 663; BVG v. 27. 6. 1960 I 453

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 68

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, soll ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Absatz 1 gilt auch, und zwar ohne die Voraussetzung des Erhalts von Bezügen nach landesrechtlichen Vorschriften, für Personen, auf die § 53 oder 55 keine Anwendung finden, weil sie weder den dort bezeichneten Stichtag erfüllen noch nach dem 1. April 1951 aus Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1, 4) entlassen worden sind und auch nicht am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§ 53 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2), wenn sie bereits im ersten Weltkrieg (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) Soldaten waren.

§ 69

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

§ 70*

(1) Früheren Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) mit Dienstbezügen, die nicht die Voraussetzungen des § 37a erfüllen, jedoch am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten und nicht entsprechend wiederverwendet worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1, § 19), kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 35 Abs. 4 und § 52a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend.

(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) §§ 37a bis 37d, § 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt, § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem nach Absatz 1, 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt

war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbewilligt werden.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), auf die weder § 37a noch die Absätze 1 bis 3 anzuwenden sind, werden, falls sie bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§§ 52 bis 52b Abs. 1) oder Berufssoldat (§ 53), berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes (§ 55) oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§§ 54a, 55) waren, auf ihren Antrag so behandelt, wie wenn sie in dieser Stellung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

(5) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Das Entlassungsgeld beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen eintausendfünfhundert Deutsche Mark, für Beamte der Besoldungsgruppen A 4c2 bis A 2d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausend Deutsche Mark und für Beamte von der Besoldungsgruppe A 2c2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. § 52c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 70a*

(1) Zum Personenkreis des § 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.

§§ 71, 71 a, 71 b'
(weggefallen)

§ 71 c*

Der Einstellung von Personen, die am 30. September 1961 zur Teilnahme an der Unterbringung verpflichtet oder auf die Pflichtanteile an der Unterbrin-

gung anrechenbar waren (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) und das fünfundsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen. Dies gilt entsprechend für dienstfähige Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt, sowie für dienstfähige Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren.

§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Land ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden; der Bund erstattet dem Dienstherrn fünfzig vom Hundert der von diesem gezahlten Unterhaltszuschüsse oder Diäten. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für frühere Beamte auf Widerruf, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind. Ihnen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind.

(3) Die Absätze 1 (ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2) und 2 gelten für die unter § 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.

(4) Die Anträge auf Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes können nur bis zum 30. September 1958, jedoch von Personen, die erst nach dem

30. September 1957 aus Kriegsgefangenschaft oder aus einem Gewahrsam außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, dessen Gründe hier nicht anerkannt werden, zurückkehren, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats ihrer Rückkehr gestellt werden. Gleiches gilt für Personen, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c oder Abs. 2 anzuwenden ist.

§ 71 e *

(1) Die am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendeten, an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung sind von dem Dienstherrn entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19) oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost gelten für die Anwendung des Halbsatzes 1 als besondere Dienstherrn. Wird der Beamte zur Wiederverwendung in ein anderes Amt der früheren oder einer dieser gleichwertigen Laufbahn mit geringeren Dienstbezügen übernommen oder in einem solchen Amt belassen, so erhält er zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden, eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage; auch bei dieser Übernahme (Belassung) endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß der Beamte berechtigt bleibt, die ihm nach § 10 Abs. 4 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen. Ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, in einer anderen Laufbahn wiederverwendet oder ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, in einer Laufbahn der vorstehend bezeichneten Art wiederverwendet, so sind für den Vergleich nach Satz 1 Halbsatz 1 die Besoldungsgruppen der beiden Ämter und die Zugehörigkeit der in diesen Besoldungsgruppen geführten Ämter der allgemeinen Verwaltung maßgebend. Wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Angestellter verwendet ist, ist die Feststellung, ob eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 vorliegt, unter Zugrundelegung der Tarifordnung A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Gegenüberstellung in § 52 Abs. 3 Satz 4 zu treffen.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 hat in zusätzlichen und an die Person zu bindenden Planstellen der nach Absatz 1 erforderlichen Art zu erfolgen, die als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde in ihrem Bereich ohne unvertretbare

§ 71 e Abs. 1: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung
§ 71 e Abs. 5: BDO 2031-1

Benachteiligung anderer Beschäftigter sonstige Planstellen, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können.

(3) Der Bund oder der an seiner Stelle nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) gewährt, sofern die Wiederverwendung nach Absatz 1 bei einem anderen Dienstherrn erfolgt, diesem einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 30. September 1961 zustehenden Dienstbezügen (Vergütung, Lohn) des Beamten zur Wiederverwendung und den ihm bei Durchführung des Absatzes 1 zustehenden Dienstbezügen (ohne Kinderzuschlag); werden nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde liegenden Bezügen vom 30. September 1961 zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird der Zuschuß in Höhe des Vorphundertatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weiter gewährt, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht, wobei Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend gilt; hinsichtlich des nach Abzug dieses Zuschusses verbleibenden Teiles der Versorgungsbezüge ist § 42 Abs. 1, 3, 4 entsprechend anzuwenden. Der Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstattet die aus Anlaß der Übernahme (Absatz 1) zu gewährende Trennungsschädigung für die ersten zwölf Monate und die aus gleichem Anlaß zu zahlenden Umzugskosten, sofern sie nach der dem zu Übernehmenden nach diesem Gesetz zustehenden Rechtsstellung gezahlt werden.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 zu übernehmender Beamter zur Wiederverwendung vor seiner Übernahme auf seinen Antrag aus der Verwendung aus, ohne daß er in eine neue, mindestens gleichartige Verwendung im Bereich eines anderen Dienstherrn übertritt und dieser die Verpflichtung aus Absatz 1 übernimmt, so ist § 35 Abs. 1, 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1961 tritt der Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte zur Wiederverwendung, die für Aufgaben eingestellt worden und am 30. September 1961 noch tätig sind, deren Dauer von vornherein nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes begrenzt worden ist; sind jedoch diese Beamten insgesamt mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so gilt Halbsatz 1 nur, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis auf einen im Jahre 1962 endenden Zeitraum begrenzt oder aus einem von den Beamten zu vertretenden Grunde gekündigt ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht, wenn in dem Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet ist; die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes bleiben für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf polizeidienstuntaugliche Polizeibeamte zur Wiederverwendung, die in anderen Laufbahnen verwendet sind, außer Betracht. Die Absätze 1 bis 4 sind außerdem nicht anzuwenden, solange gegen den Beamten zur Wiederverwendung ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt; sie finden auch dann keine Anwendung,

wenn gegen den Beamten die in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder in §§ 7 bis 7c der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen vor Durchführung der Übernahme nach Absatz 1 verhängt werden oder vor dem 1. Oktober 1961 verhängt worden sind und deren Wirkungen noch andauern.

(6) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die in den §§ 62, 63 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Gewährung des Zuschusses (Absatz 3) an die Stelle des Bundes oder sonstigen Trägers der Versorgungslast nach Kapitel I der zuständige Dienstherr tritt.

§ 71 f*

Auf die an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeiter (§§ 52, 52a), die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendet waren, ist § 71 e sinngemäß anzuwenden, und zwar für die unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeiter auch hinsichtlich einer Übernahme als Beamter, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllen.

§ 71 g*

(1) Auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet sind und sich nicht entsprechend den §§ 24, 24a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes haben befreien oder entlassen lassen, ist § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei anderer Verwendung (§ 20 Abs. 1, 2) im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllt sind; hierbei bleiben im Bereich des Bundes die Laufbahnen des Truppendienstes der Bundeswehr außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe des § 71 e Abs. 6 auch für die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren (§ 54 Abs. 3).

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 ist auf Militäranwärter (§ 54a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 h*

(1) Wird für Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen und nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienst-

§§ 71 f u. 71 g: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung
§ 71 h Abs. 1: BBG 2030-2

herrn verwendet sind, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn zu erfüllen, ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn nicht durchgeführt, so sind sie auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstherrn zu stellenden Antrag in einen für ihre entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf zu übernehmen. Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 weder ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt noch ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt und bis dahin auch nicht die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt, so tritt der Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Berufsunteroffizier dem Dienstherrn gegenüber schriftlich erklärt, daß jetzt von ihm ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung nicht gewünscht werde und er auch auf sein Antragsrecht verzichte; die Erklärung wird mit dem Eingang beim Dienstherrn wirksam und ist unwiderruflich, schließt jedoch die spätere Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht aus. § 71 e Abs. 4, 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Angestellter oder Arbeiter, die ein nach Absatz 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst zu übernehmender oder am 30. September 1961 schon in einem solchen befindlicher Berufsunteroffizier abgeleistet hat, werden mit seiner Zustimmung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet, soweit sie der Ausbildung für die Laufbahn förderlich waren. Zeiten einer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn, und zwar bei Beschäftigung als Angestellter nach § 71 e Abs. 1 Satz 4, entsprechen, werden, auch wenn diese Zeiten auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden sind, auf eine Probezeit angerechnet; dies gilt auch in Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden ist. Vorschriften, nach denen von einer Probezeit abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

(3) Berufsunteroffiziere, bei denen die Befähigung festgestellt ist oder die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden (Absatz 1 Satz 1), erhalten von der Feststellung der Befähigung oder der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an vom Bund (§ 57) bis zu der nach Feststellung der Befähigung oder Bestehen der Laufbahnprüfung durchzuführenden Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 bis 3) ein Unterhaltsgeld in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgenden Eintritt in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 dem zu gewährenden Ruhegehalt nach § 35 oder Unterhaltsbeitrag nach § 54 Abs. 3 zugrunde zu legen wären; das Unterhaltsgeld wird auf Unterhaltszuschüsse des Dienstherrn angerechnet. Für die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Berufsunteroffiziere

(§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Unterhaltsgeld ab 1. Oktober 1961 gewährt wird.

(4) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Berufsunteroffiziere infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, insbesondere sich einer Wehrmehrfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch nach dem 8. Mai 1945 an keiner ersatzweisen Prüfung teilgenommen haben, sollen Ausnahmen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gewährung einer Ausnahme für die Anwendung des Absatzes 1 dem Nachweis der Vorbildung (§ 54 Abs. 2) gleichsteht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 i*

(1) Auf Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Zulassung zu der für ihre Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn (§ 54 Abs. 2) unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn tritt. Das Unterhaltsgeld wird auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt für Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend.

§ 71 k

§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, §§ 71 h und 71 i gelten für die entsprechenden berufsmäßigen Angehörigen und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) sinngemäß.

§ 71 l*

Auf Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnde berufsmäßige Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unter § 54 Abs. 4, § 55 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes fallen und an dem genannten Zeitpunkt im öffentlichen Dienst außerhalb des Truppendienstes der Bundeswehr wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 2 entsprechend Anwendung, wenn sie bis zum Ablauf des 30. September 1962 in den Vorbereitungsdienst einer entsprechend § 54 Abs. 2 für die Wiederverwendung (§ 19) in Betracht kommenden Beamtenlaufbahn übernommen sind oder werden oder ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn (§ 71 h Abs. 1 Satz 1) eingeleitet ist oder wird.

§ 71 m*

Die Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 gelten-

§ 71 i Abs. 1: BLV 2030-7

§ 71 l u. § 71 m: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

den Fassung des Gesetzes erworben worden sind, bleiben aufrechterhalten. Hierbei ist § 35 Abs. 3 für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegten Zeiten anzuwenden.

§ 72*

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Das gleiche gilt für ehemalige Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Vertriebene und Umsiedler, die bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen der in Satz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren. Wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für den Fall des Todes. Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die unter § 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 fallenden Personen.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre; dies gilt auch für Zeiten, in denen der Versicherungszweig noch nicht bestanden hat. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert. Im Ausland wohnhafte Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt weder am 8. Mai 1945 hatten noch nach diesem Zeitpunkt begründet haben oder begründen, können, wenn sie im Falle des Zuzuges in den Geltungsbereich dieses Gesetzes nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 als nachversichert gelten würden, in entsprechender Anwendung des § 4a in den Personenkreis der als nachversichert geltenden Personen einbezogen werden.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

§ 72 Abs. 6: StGB 450-2

§ 72 Abs. 11: VV zu §§ 72 bis 74 G 131 i. d. F. v. 5. 1. 1961 Beilage zu BAnz. Nr. 9

§ 72 Abs. 12: BGG 2030-2

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(5) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Wird eine Leistung aus einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so kann der Versicherungsträger von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, ob seit Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Sachverhalt der in § 72a bezeichneten Art eingetreten ist; der Versicherungsträger gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am April 1951 im Geltungsbereich dieses Gesetzes hatten, mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(11) Der Bund oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast erstattet den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung; sie kann auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(12) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 143 und 147 des Bundesbeamtengesetzes gewährt werden.

(13) Ein Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt wird, gilt als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

§ 72 a

(1) Wird das Bestehen eines Anspruches oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz erst festgestellt, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist, so entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen. Bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzugewähren; eine Rückforderung findet nicht statt. Gezahlte Renten werden auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge zu dem Vomhundertsatz der Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen der zuletzt gezahlten Rente und der für denselben Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Rente zu dem für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezug entspricht; für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 gilt dies mit der Maßgabe, daß die letzte vor diesem Zeitpunkt gezahlte Rente und der für den gleichen Monat zustehende Versorgungsbezug maßgebend sind. Witwen- und Witwerrentenabfindungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind nach Wiederaufleben des Witwen- oder Witwergeldes in angemessenen Teilbeträgen insoweit anzurechnen, als sie für eine Zeit nach Wiederaufleben der Versorgungsbezüge berechnet sind. Die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung werden auf Antrag erstattet oder zurückgezahlt; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die in Satz 1 bezeichnete Feststellung erst nach dem 30. September 1957 getroffen wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.

(2) Ist oder wird nach dem 8. Mai 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Beruht der Erwerb auf einem neuen Dienstverhältnis und hat dieses geendet oder endet es, ohne daß aus ihm ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden, so findet § 72 Anwendung.

§ 72 b *

Erlischt eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49 und 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, so findet § 72 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein durch entsprechende Wiederverwendung (§ 3 Nr. 1, § 19) begründetes Dienstverhältnis endet, ohne daß aus ihm Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden.

§ 73

(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so wird er auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit; das Verfahren richtet sich auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 nach den von diesem Zeitpunkt an für die einzelnen Versicherungszweige maßgebenden Vorschriften. Der Antrag gilt als am 1. April 1951 oder zum Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt, wenn er bis zum 30. September 1958 gestellt wird, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt. Wird die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt, so kann der Antrag mit der in Satz 2 bezeichneten Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Beiträge einschließlich freiwilliger Beiträge, die für Zeiträume seit dem Zeitpunkt entrichtet worden sind, von dem ab die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt, können zurückgefordert werden; § 72 a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht zurückgezahlt.

(2) Soweit der Beamte nicht nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, sind bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 oder bei Gewährung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes oder der nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1956, erhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter aus und wird seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nachträglich festgestellt, so findet auf die Rückforderung der Beiträge Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, und für Ruhestandsbeamte. Sie gelten auch für frühere Beamte auf Widerruf und ehemalige Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, falls sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Rückforderung der Beiträge können mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung bis zum 30. September 1958 oder, wenn das neue Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats geltend gemacht werden, in dem es begründet worden ist. Personen, die nach § 71 m eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, stehen für die Befreiung von der Versicherungspflicht den Ruhestandsbeamten gleich.

§ 74

(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, für Ruhestandsbeamte sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1). Das gleiche gilt für frühere Beamte auf Widerruf und die ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, wenn sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn das Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem es begründet worden ist.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.

§ 75

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 58 Abs. 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beiträge bleiben unberührt.

§ 76 (weggefallen)

§ 77*

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stehen außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherrn, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes beschäftigt waren, bleiben unberührt. Hierbei werden die in § 31 a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene.

§ 77 a*

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und für Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Grund des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, und zwar

§ 77 Abs. 1: Satz 1 ist mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit er in Verbindung mit § 63, § 5 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes die Rechtsverhältnisse der im Land Rheinland-Pfalz auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten betrifft, die nach dem 8. Mai 1945 aus politischen Gründen nicht mehr beschäftigt worden sind; BVerfGE v. 17. 12. 1953 BGBl. 1954 I 11, Bd. 3 S. 208

§ 77 Abs. 2: BWG6D 2037-1

§ 77 a: GG 100-1; BBG 2030-2

hinsichtlich der auf Zugrundelegung von Zeiten beruhenden Leistungen, soweit diese Zeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz oder von Rentenleistungen auf Grund der Nachversicherung gemäß § 72 berücksichtigt werden. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 78*

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sind nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung anzupassen.

§ 78 a*

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen Planstellen mit Hochschullehrern, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind und das fünfundschzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt, so kann der Bundesminister des Innern die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Ruhegehaltes zusichern, das dem Hochschullehrer nach diesem Gesetz zusteht und infolge der Verwendung ruht (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes); nach dem Tode des Beamten treten an die Stelle des Ruhegehaltes die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I gehören. § 42 Abs. 6 ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Für die Verleihung der Rechtsstellung nach Satz 1 kommt es auf die Erreichung einer sonst im Bereich des Landes geltenden Altersgrenze für die Entpflichtung nicht an. Absatz 1 Satz 1 und 3 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres der Zuschuß in Höhe der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird; eine nach Landesrecht gewährte Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann im Rahmen des § 56 Abs. 1, 2 an den Träger der Hochschule erstattet werden.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt.

§ 79*

(1) Für die Klagen aus diesem Gesetz gelten §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; außerdem gelten, wenn nach §§ 60 und 62

§§ 78 u. 78 a Abs. 1: BBG 2030-2

§ 79 Abs. 1: BRRG 2030-1; BBG 2030-2

§ 79 Abs. 2: GG 100-1

dieses Gesetzes eine Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oberste Dienstbehörde ist, § 171 Abs. 1, 2 und §§ 174, 175 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß, im übrigen das entsprechende Landesrecht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern einschließlich der sich aus § 4 ergebenden sowie für Streitigkeiten aus den §§ 66, 66 a und, soweit es sich nicht um die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes, das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 72 und die Dauer und Bruttoentgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 handelt, für Streitigkeiten aus §§ 72 bis 74; bei Angestellten und Arbeitern verbleibt es auch hinsichtlich der in Absatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 bis 74 bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.

§ 80

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 81

(weggefallen)

§ 81 a*

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.

§ 82

(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die

- a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden
oder

§ 81 a: StGB 450-2

- b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind oder
- c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet.

(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge bei Zahlungspflicht eines Landes dem Land zur Last, in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand; Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.

(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Unterbringung und die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Unterbringung

und Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.

§ 83

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 84 *

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85 *

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

§ 84: GVBl. Berlin 1951 S. 1149

§ 85: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951 I S. 307. In Berlin in Kraft getreten am 1. 10. 1951. Wegen des Inkrafttretens der späteren Änderungen vgl. insbesondere die 3 Änderungsgesetze 2036-2, 2036-3 u. 2036-4

Anlage A
(zu § 2 Abs. 1)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag
2. Industrie- und Handelskammern, Handels-
gremien in der Tschechoslowakei
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaf-
ten, Gewerbe-genossenschaften in der Tschecho-
slowakei
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern,
Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-,
Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung
und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschafts-
stelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
(Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten
in Böhmen und Mähren und in anderen frem-
den Staaten
13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und
Innungskrankenkassen, Kassenverbände
14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haft-
pflichtversicherungsanstalten
15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungs-
anstalten
16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversiche-
rungsanstalten in Deutschland
17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungs-
verband
18. Versorgungskasse der Träger der Reichsver-
sicherung in Berlin
19. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und
Mähren und ausländische Notenbanken
20. Öffentliche Sparkassen
- 20a. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische
Sparkasse in Brünn
21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
23. Landesbanken, Provinzialbanken und
Girozentralen
24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
25. Regionale Stadtschaften
26. Preußische Zentralstadtschaft
27. Regionale Landschaften
28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
29. Regionale landschaftliche Banken
30. Zentrallandschaftsbank
31. Ritterschaften
32. Ritterschaftliche Banken
33. Preußische Staatsbank (Seehandlung),
Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt
in Troppau
36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen
und Mähren
37. Landesbank für Mähren und Landesbank für
Böhmen
38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in
Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen
Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau
39. Handelshochschule in Leipzig
40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig),
Messeamt Königsberg GmbH.
41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar
1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren
oder durch Zusammenschluß derartiger Körper-
schaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen
worden sind
42. Landleieferungsverbände
43. Dr. Güntz'sche Stiftung
44. Theaterstiftung in Dessau
45. Kulturstiftung in Dessau
46. Stiftung Schulpforta
47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
50. Reichsapothekerkammer
51. Reichsärztekammer
52. Reichstierärztekammer
53. Zahnärztekammern
54. Reichsrechtsanwaltskammer
55. Francke'sche Stiftungen in Halle (Saale)
56. Schulstiftungen der Deutschen in Südslawien,
Ungarn und Kroatien, Deutsche Schulen in
Ungarn (Schulen der Evangelischen Kirche A. B.
und H. B., der Katholischen Kirche, der Ersten
Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Reichs-
deutsche Schule in Budapest)
57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B.
in Siebenbürgen und deutsche Schulen des
katholischen Bistums zu Temeswar im rumä-
nischen Banat (ausgenommen Ordensschulen)
58. Deutscher Schulverein in Polen
59. Herder-Institut in Riga
60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für
Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen,
Mähren, Schlesien und in der Slowakei
61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH,
Königsberg/Pr.

62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau, Königsberg/Pr.
64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.
65. Stettiner Stadtwerke GmbH.
66. Städtische Werke Memel AG.
67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.
68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb.
69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.
70. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.
72. Schlesische Philharmonie GmbH.
73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH.
74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
75. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
76. Marienstift, Stettin
77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.
78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohl-fahrt
80. Rigaer Börsenverein, Rigaer Börsenkomitee, Rigaer Börsenbank
81. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
82. Estländische Deutsche Kultur selbstverwaltung
83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland
84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien
85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga
86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen Litauens
87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der Tschechoslowakei
88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga
89. von Conradische Stiftung
90. Spend- und Waisenhaus, Danzig
91. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
92. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
93. Kurländisches Provinzialmuseum in Mitau
94. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
95. Landeswirtschaftsbank in Warschau
96. Staatliche Agrarbank in Reval
97. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
98. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
99. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
100. Deutscher Volksbund in Polnisch-Oberschlesien
101. Brünnener Straßenbahn AG.
102. Dresdner Straßenbahnen AG.
103. Elbinger Straßenbahn GmbH.
104. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.
105. Städtische Werke GmbH., Stolp/Pommern
106. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH.
107. Technische Werke GmbH., Greifenberg/Pommern
108. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)
109. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH.
110. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
111. Livländische adelige Güterkreditsozietät
112. Hypothekenbank Lettlands
113. Staatliche Agrarbank Lettlands
114. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
115. Rigaer Hypothekenverein
116. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
117. Budapestener hauptstädtische Verkehrs-AG.
118. Rigaer Stadtlombard
119. Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
120. Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.
121. Domstift Naumburg a. d. S.

Anlage B
 (zu § 53 Abs. 3)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 4 f
C 10	A 4 f
C 11	A 4 f
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Anlage C
 (zu § 55 Abs. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
RAD m 2	B 5
RAD m 3	B 8
RAD m 4	A 1 a
RAD m 5	A 2 b
RAD m 6	A 2 c 2
RAD m 7	A 3 b
RAD m 8 a	A 4 c 1
RAD m 8 b	A 4 e
RAD m 9	A 7 a
RAD m 10	A 9
RAD m 11 a	A 8 c 4
RAD m 11 b	A 8 c 5
RAD w 1	A 2 a
RAD w 2	A 2 c 2
RAD w 3	A 4 a 2
RAD w 4	A 5 b
RAD w 5	A 8 a
RAD w 6	A 8 c 4
RAD w 7	A 8 c 5

Anlage D
 (zu § 65)

Es treten an die Stelle		die Besoldungsgruppen
der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	
—	JL 1	B 5
—	JL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 1 a	JL 3	A 1 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 2 b	JL 4	A 2 b
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 2 c 2	JL 5	A 2 c 2
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 3 b	JL 6	A 3 b
—	JL 7	A 4 b 1
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 4 c 1	—	A 4 c 1
—	JL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes.-Gr. A 4 e	—	A 4 f

Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*

Vom 19. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 980

Artikel I

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) wird wie folgt geändert:

- 1.* In der Übersicht werden die Zahlen „19 bis 24“ durch die Zahlen „19 bis 23“ und die Zahl „52“ durch die Zahlen „52, 52 a, 52 b“ sowie die Zahlen „53 bis 54“ durch die Zahlen „53 bis 54 b“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b werden hinter dem Wort „aufzugeben“ die Worte eingefügt: „oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuschneiden“;
 - b) in Absatz 1 Nummer 3 werden am Schluß die Worte „und die Militäranwärter“ angefügt;
 - c) in Absatz 1 Nummer 4 werden am Schluß die Worte „und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes“ angefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) in Absatz 1 Nummer 1 werden am Schluß vor dem Komma die Worte „und sonstigen Einrichtungen“ angefügt;
 - b) in Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „Anlage A“ die Worte „hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften“ eingefügt;
 - c) in Absatz 1 wird am Schluß folgender Satz angefügt:

„Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war“;
 - d) in Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Nichtgebietskörperschaft“ die Worte „oder sonstige Einrichtung“ eingefügt;
 - e) in Absatz 3 werden hinter dem Wort „Nichtgebietskörperschaft“ die Worte „oder einer sonstigen Einrichtung“ eingefügt.
4. In § 3 Nr. 4 werden die Worte „oder bei dem früheren Forschungsamt RLM“ gestrichen.

5.* § 4 erhält folgende Fassung:

„(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatten, oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt waren.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Eine Gleichstellung nach § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 994) gilt zugleich als Gleichstellung nach vorstehendem Satz.

(3) Solchen unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens siebzig Jahre alt sind, kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5
Nr. 1: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 1 3. AndG 131 2036-4

Nr. 5: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 3 a, c, e, f 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 3 b, d 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 4 3. AndG 131 2036-4

Versorgungsbezüge bewilligen. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.“

- 6.* In § 9 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Auf Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen in Höhe des Ruhegehaltes, die nach Inkrafttreten des Bundesbeamtengesetzes ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen haben, finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung unbeschränkt Anwendung.“

- 7.* § 10 erhält folgende Fassung:

„Beamte zur Wiederverwendung dürfen die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Auf entlassene Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) findet § 81 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung.“

- 8.* § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Bund, Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als dreitausend Einwohnern und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet haben die Beamten zur Wiederverwendung sowie die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben, nach den Vorschriften der §§ 12 bis 28 unterzubringen. Den vorstehend bezeichneten Beamten auf Widerruf stehen solche gleich, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind; diesen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind. Die Teilnahme der in vorstehendem Satz bezeichneten früheren Widerrufsbeamten an der Unterbringung endet, wenn sie sich der Prüfung nicht in angemessener Zeit unterziehen oder diese endgültig nicht bestehen. An der Unterbringung nehmen ferner die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen mit einer mindestens sechsjährigen Assistentendienstzeit bis zum 8. Mai 1945 teil.“

(2) Die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Ar-

beitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben jeweils die Beamten (Absatz 1) der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und für Arbeit entsprechend den §§ 12 bis 23 jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienstherrn mit weniger als fünf Beamten und Angestellten.“

- 9.* In § 15 Abs. 2 werden hinter dem Wort „Polizei“ ein Komma gesetzt und die Worte „des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren“ eingefügt.

- 10.* § 16 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Unterbringung“ die Worte „nach Kapitel I“ eingefügt;

b) Absatz 3 wird Absatz 2. Hinter dem Wort „Besetzung“ werden die Worte „höchstens für jede dritte Stelle und“ eingefügt;

c) Absatz 2 wird Absatz 3. An die Stelle der Worte „darf die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung“ treten die Worte „entfällt die Anwendung des Absatzes 2; die Zustimmung zur anderweitigen Besetzung darf“;

d) als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Stehen für freie, frei werdende oder neugeschaffene Planstellen aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen keine geeigneten Bewerber mehr zur Verfügung (Mangelberufe), so ist die Bundesausgleichsstelle (§ 25) ermächtigt, für bestimmte Laufbahnen oder Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes oder Teile von ihnen das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem unterzubringenden oder anrechenbaren Personenkreis allgemein auf Zeit oder Dauer festzustellen. Die Feststellung hat die Wirkung, daß die Zustimmung zur Besetzung von Planstellen im Bereich des Mangelberufes als erteilt gilt.“

- 11.* Als neuer § 16a wird eingefügt:

„§ 16a

(1) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten bleibt § 31 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 389) unberührt.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes (§ 12) bleiben die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten außer Betracht, die der Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eingestellt hat, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die an der Unterbringung teilnehmen oder auf die Pflichtanteile des § 12 sonst anrechenbar sind.“

Nr. 6: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 8 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 7 3. AndG 131 2036-4

Nr. 7: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 9 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 8 3. AndG 131 2036-4

Nr. 8: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 10 2. AndG 131 2036-3

Nr. 9 bis 11: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 13 a, 14 2. AndG 131 2036-3

- 12.* In § 19 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird als neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Endgültig untergebrachte Beamte bleiben bei dem unterbringenden Dienstherrn weiterhin auf die Pflichtanteile nach Maßgabe der §§ 12 und 13 anrechenbar; werden sie nach ihrer endgültigen Unterbringung befördert, so gilt § 16. Scheiden sie bei dem Dienstherrn, der sie erstmalig endgültig untergebracht hat, aus, so können sie anderen Dienstherrn auf die Pflichtanteile nicht angerechnet werden; die Verwaltungsvorschriften können Ausnahmen zulassen.“

- 13.* Als neuer § 20 a wird eingefügt:

„§ 20 a

Erhalten Beamte zur Wiederverwendung aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach diesem Gesetz Umzugskosten und Trennungsschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften, so kann der Dienstherr die Hälfte der für die ersten neun Monate gezahlten Trennungsschädigung und die Umzugskosten von einem nach § 14 Abs. 2 zu zahlenden Ausgleichsbetrag absetzen. Die Absetzung ist zulässig, wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist oder bei Unterbleiben der Übernahme, wenn die für die Unterbringung zuständige Stelle (§ 16 Abs. 1) anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.“

- 14.* Als neuer § 22 a wird eingefügt:

„§ 22 a

(1) Ein Beamter zur Wiederverwendung, der an der Unterbringung nicht teilnehmen will, kann bei der obersten Dienstbehörde schriftlich beantragen, ihn mit der Maßgabe des Absatzes 2 zu entlassen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dienstliche Gründe für eine alsbaldige Wiederverwendung des Beamten nicht bestehen. Die Entlassung bedarf der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen. Die Entlassungsverfügung ist dem Beamten schriftlich mitzuteilen.

(2) Mit der Entlassung endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung; ist der Beamte nach § 20 wiederverwendet, so bleibt er auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) seines Dienstherrn anrechenbar. § 30 Abs. 1 Satz 3 und § 34 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes finden Anwendung. Bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres wird ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeit-

punkt der Entlassung nach diesem Gesetz erdienten Ruhegehaltes gewährt; die Hinterbliebenen erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des entsprechenden Witwen- und Waisengeldes.

(3) Die Möglichkeit, eine Entlassung gemäß den §§ 30, 34 des Bundesbeamtengesetzes zu beantragen, bleibt unberührt. Absatz 2 Satz 1 gilt in diesen Fällen entsprechend.

(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, können auf die Teilnahme an der Unterbringung verzichten. Der Verzicht ist gegenüber der für die Unterbringung zuständigen Stelle schriftlich zu erklären und wird mit Eingang bei dieser wirksam. Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(5) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gelten auch die §§ 152, 153 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.“

- 15.* § 23 erhält folgende Fassung:

„(1) Lehnt ein Beamter zur Wiederverwendung eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) schuldhaft ab, so ist dies ein Dienstvergehen. Als Ablehnung gilt es auch, wenn er die Dienstleistung nicht in der ihm gesetzten angemessenen Frist aufnimmt.

(2) Kommt ein Beamter zur Wiederverwendung der Verpflichtung aus den §§ 20 oder 22 schuldhaft nicht nach oder gibt er eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund auf, so kann ihm das Übergangsgehalt (§ 37) von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden. Gegen die Entziehung ist Klage im Verwaltungsrechtswege zulässig. Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse kann das Übergangsgehalt von der obersten Dienstbehörde ganz oder teilweise wieder bewilligt werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bei mehrfacher oder besonders schwerer Verletzung der Verpflichtung bleibt unberührt.

(3) Auf frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die an der Unterbringung teilnehmen, findet Absatz 2 Satz 1 bis 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Entziehung des Übergangsgehaltes der Ausschluß von der Teilnahme an der Unterbringung tritt.“

- 16.* § 24 wird aufgehoben.

- 17.* In § 29 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach § 4 Abs. 3 sowie §§ 22 a, 37 a, 38 Satz 2, §§ 39 und 68 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.“

Nr. 12: Aufgeh. durch Art. I Nr. 10 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 13: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 20 2. AndG 131 2036-3

Nr. 14: Gestr. durch Art. I Nr. 23 2. AndG 131 2036-3

Nr. 15: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 24 2. AndG 131 2036-3

Nr. 16: Vgl. Art. I Nr. 25 2. AndG 131 2036-3

Nr. 17: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 28 b 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 11 a 3. AndG 131 2036-4

18.* § 32 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamten-gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten *volksdeutschen* Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, können zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig *berücksichtigt* werden. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.“

19. § 33 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamten-gesetzes wird aufgehoben.

20.* § 37 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamten-gesetzes wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das Übergangsgehalt ist in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehaltes zu gewähren, wenn es nicht mehr als zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich beträgt; ist das Ruhegehalt höher, so werden der vorstehende Betrag und von dem übersteigenden Betrag zwei Drittel gezahlt. Der Kinderzuschlag wird voll gezahlt.“;

b) in Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „sowie § 33 dieses Gesetzes“ gestrichen. In Satz 3 tritt an die Stelle des Wortes „einhundert“ das Wort „einhundertfünfzig“.

Nr. 18 Abs. 1, 2: Kursivdruck „volksdeutschen“ gestr. durch Art. I Nr. 13 3. AndG 131 2036-4; übriger Kursivdruck geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

Nr. 18 Abs. 3: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 29 2. AndG 131 2036-3

Nr. 20: Aufgeh. durch Art. I Nr. 16 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 33 2. AndG 131 2036-3

21.* Als neuer § 37 a wird eingefügt:

„§ 37 a

(1) Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ein *Übergangsgehalt* (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamten-gesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten.

(2) §§ 22 a, 23 Abs. 2 Satz 1 bis 3 und § 35 Abs. 3 gelten *sinngemäß*; § 23 Abs. 3 bleibt unberührt. An die Stelle des Antrages auf Entlassung (§ 22 a) tritt die Erklärung des Beamten (Absatz 1), daß er auf das nach Absatz 1 vorgesehene Übergangsgehalt, den Unterhaltsbeitrag und die Teilnahme an der Unterbringung verzichte, und an die Stelle der Entlassung die Bestätigung des Verzichtes durch die oberste Dienstbehörde, mit deren Erteilung der Verzicht wirksam wird.“

22.* Als neuer § 37 b wird eingefügt:

„§ 37 b

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, die Dienstbezüge ausgezahlt, die dem Beamten am 8. Mai 1945 zugestanden haben und nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung seines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wären. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

Nr. 21 Abs. 1: Geändert u. Kursivdruck gestr. u. ersetzt durch Art. I Nr. 34 a 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 17 3. AndG 131 2036-4

Nr. 21 Abs. 2: Aufgeh. durch Art. I Nr. 34 b 2. AndG 131 2036-3

Nr. 22 Abs. 1: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 18 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 22 Abs. 2: Neugefaßt durch Art. I Nr. 18 b 3. AndG 131 2036-4; vgl. auch Art. I Nr. 35 2. AndG 131 2036-3

Nr. 22 Abs. 3: Vgl. Art. I Nr. 18 c 3. AndG 131 2036-4

(2) Nach Heimkehr des Beamten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2a) erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstbezüge als Übergangsgehalt.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich in Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt."

23.* Als neuer § 37c wird eingefügt:

„§ 37c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam befindlicher Beamter (§ 37b Abs. 1 bis 4) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so finden die §§ 35, 36 und 37a mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend."

24.* In § 38 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird folgender Satz angefügt:

„Die Witwe und die Kinder eines unter § 37a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes."

25.* § 39 erhält folgende Fassung:

„Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,

Nr. 23: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 13 3. AndG 131 2036-4

Nr. 24: Vgl. Art. I Nr. 37 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 21 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 25 Nr. 1: Geändert durch Art. I Nr. 38 a 2. AndG 131 2036-3

Nr. 25 Nr. 3: Kursivdruck ersetzt gem. Art. I Nr. 22 a 3. AndG 131 2036-4; letzter Halbsatz gestr. durch Art. I Nr. 38 a 2. AndG 131 2036-3; folgender Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 22 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 25 Satz 2: Gestr. durch Art. I Nr. 22 b 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 38 a, b 2. AndG 131 2036-3

3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1 oder 4) verstorbenen Beamten auf Widerruf, sofern sie Bezüge erhalten haben,

kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen."

26.* § 42 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „Beamter zur Wiederverwendung“ die Worte „oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf“ eingefügt; an die Stelle des Wortes „angestellt“ tritt das Wort „übernommen“;

b) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich.“;

c) in Absatz 2 werden hinter den Worten „Beamter zur Wiederverwendung“ die Worte „oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf“ eingefügt.

27. In § 43 Abs. 4 tritt an die Stelle des Wortes „Achtfache“ das Wort „Neunfache“.

28.* In § 48 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird hinter der Zahl „32“ das Wort „bis“ gestrichen, ein Komma gesetzt und folgender Satz angefügt:

„Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37c entsprechend.“

29.* In § 49 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen und der Satzteil „29 und 32 bis 34“ ersetzt durch den Satzteil „29, 32 und 34“ sowie Absatz 2 gestrichen.

30.* In § 50 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird der Satzteil „29 und 32 bis 34“ ersetzt durch den Satzteil „29, 32 und 34“.

31.* In § 52 werden die Absätze 2 und 3 und in Absatz 1 die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Nr. 26 Buchst. a: Vgl. Art. I Nr. 39 a 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 23 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 26 Buchst. b: Vgl. Art. I Nr. 39 b 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 23 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 26 Buchst. c: Vgl. Art. I Nr. 39 c 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 23 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 28: Vgl. Art. I Nr. 42 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 26 3. AndG 131 2036-4

Nr. 29: Vgl. Art. I Nr. 27 3. AndG 131 2036-4

Nr. 30: Vgl. Art. I Nr. 28 3. AndG 131 2036-4

Nr. 31: Überholt durch Art. I Nr. 44 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 30 3. AndG 131 2036-4

32.* Als neuer § 52 a wird eingefügt:

„§ 52 a

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 und die §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Für die Anwendung des § 20 a treten an die Stelle der dort bezeichneten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften für Angestellte und Arbeiter. Die Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung erhalten Übergangsbezüge entsprechend § 37; dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn). § 37 b Abs. 1, 2, 4 und 5 sowie die Ruhensvorschriften des § 159 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(2) Der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, ferner mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder das Angestelltenruhegeld oder die Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entzogen (§ 1293 der Reichsversicherungsordnung, § 42 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so lebt der Rechtsstand zur Wiederverwendung wieder auf.“

33.* Als neuer § 52 b wird eingefügt:

„§ 52 b

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter die §§ 52 und 52 a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten, werden sie einem Dienstherrn (§ 11), der sie als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) angerechnet. Die §§ 7, 8 und 19 gelten sinngemäß; eine Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

(3) Bei der Errichtung neuer Dienststellen, in denen Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden, sollen die in Absatz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter unbeschadet der Vorschriften über die Unterbringung (§§ 12 bis 18), über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer bevorzugt eingestellt werden.“

Nr. 32 Abs. 1: Geändert durch Art. I Nr. 45 a bis c 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 31 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 32 Abs. 2: Geändert durch Art. I Nr. 45 e 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 31 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 33 Abs. 2: Geändert durch Art. I Nr. 46 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 32 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 33 Abs. 3: Aufgeh. durch Art. I Nr. 32 b 3. AndG 131 2036-4

34.* § 53 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 tritt an die Stelle der Zahl „24“ die Zahl „23“ und wird hinter Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Berufsunteroffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind.“;

b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die §§ 37 b und 37 c gelten auch für diese Berufssoldaten entsprechend.“

35.* § 54 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechende Anwendung, § 11 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Unterbringung verpflichtet sind. Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Den an der Unterbringung teilnehmenden Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 noch nicht achtzehn Dienstjahre abgeleistet hatten, ist ein Übergangsgehalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes zu gewähren; § 37 a Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Für die Hinterbliebenen gilt § 38 Satz 2 entsprechend.“

Nr. 34 Buchst. a: Kursivdruck überholt durch Art. I Nr. 47 a 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 34 3. AndG 131 2036-4

Nr. 34 Buchst. b: Geändert durch Art. I Nr. 47 e 2. AndG 131 2036-3 u. aufgeh. durch Art. I Nr. 34 d 3. AndG 131 2036-4

Nr. 35 Buchst. a: Satz 1 geändert durch Art. I Nr. 48 a 2. AndG 131 2036-3 u. ebenso wie Satz 2 u. 5 gestr. durch Art. I Nr. 35 a 3. AndG 131 2036-4; Kursivdruck in Satz 3 ersetzt durch Art. I Nr. 35 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 35 Buchst. b: Geändert durch Art. I Nr. 48 b 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 35 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 35 Buchst. c: Geändert durch Art. I Nr. 48 c 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 35 c 3. AndG 131 2036-4

c) Als neuer Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) *Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind, wenn sie von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder werden, auf den Pflichtanteil des § 12 und, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden sind oder werden, auch auf den Pflichtanteil des § 13 anzurechnen. § 52b Abs. 3 gilt entsprechend.*“

36.* Als neuer § 54 a wird eingefügt:

„§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militär-anwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit entsprechende Anwendung. *Ihre Versorgung erfolgt, solange sie nicht endgültig untergebracht sind, auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die ihnen bei Verbleib in der letzten Dienststellung als Berufsunteroffizier nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes zugestanden hätten. Die Hinterbliebenen erhalten entsprechende Versorgung.*

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.“

37.* Als neuer § 54 b wird eingefügt:

„§ 54 b

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 1 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52 a oder 52 b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne des § 52 a Abs. 1 Satz 4 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienstseinkommen, soweit es nach diesem Gesetz und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre.“

38.* In § 55 Abs. 1 treten in Satz 1 an die Stelle des Satzteil „53 und 54“ der Satzteil „53 bis 54 b“, an die Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen.“

Nr. 36 Abs. 1 Satz 1: Geändert durch Art. I Nr. 49 2. AndG 131 2036-3 u. ergänzt durch Art. I Nr. 36 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 36 Abs. 1 Sätze 2, 3: Gestr. durch Art. I Nr. 49 2. AndG 131 2036-3
 Nr. 37 Satz 1: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 50 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 37 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 37 Satz 2: Kursivdruck geändert durch Art. I Nr. 50 2. AndG 131 2036-3 u. gestr. durch Art. I Nr. 37 b 3. AndG 131 2036-4; vgl. auch Art. I Nr. 37 c 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 38: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 51 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 38 3. AndG 131 2036-4

39.* § 56 erhält folgende Fassung:

„(1) *Beihilfen und Unterstützungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.*

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1) bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.“

40.* § 58 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bündeseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen die Länder für Rechnung des Bundes.“

41.* Als neuer § 59 a wird eingefügt:

„§ 59 a

Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, *in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat*; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.“

42.* § 60 erhält folgende Fassung:

„(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —),

b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123 —),

Nr. 39 Abs. 1: Neugefaßt durch Art. I Nr. 39 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 39 Abs. 2: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 39 b 3. AndG 131 2036-4; vgl. auch Art. I Nr. 52 2. AndG 131 2036-3, Art. I Nr. 39 c 3. AndG 131 2036-4 u. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705
 Nr. 40: Vgl. Art. I Nr. 53 2. AndG 131 2036-3
 Nr. 41: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 55 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 40 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 42: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 41 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 56 2. AndG 131 2036-3

- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde. Bei Wohnsitzwechsel tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt."

- 43.* In § 61 erhalten die Absätze 3 und 4 folgende Fassung:

„(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleich zu behandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Bundesgebiet den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihnen zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzu beziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, *längstens bis zum 31. Dezember 1954*, übernimmt der Bund die vor schußweise Zahlung der Bezüge sowie von Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von den Bundesministern des Innern und der Finanzen getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in den §§ 11, 52, 52 a, 52 b, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben."

- 44.* § 62 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des Kapitels I Abschnitt II (ausschließlich der §§ 12 bis 18, 25 bis 28, 42 bis 46), III bis V, VIII bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder

b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten."

- b) in Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen;
c) als neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist oder wird ein unter die Absätze 1 oder 2 fallender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 erfüllt, von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 entsprechend."

- 45.* § 63 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften des § 3 Nr. 4, der §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 23, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52 b und 62 Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie der §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie

a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und

Nr. 43 Abs. 3: Kursivdruck geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705; vgl. Art. I Nr. 42 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 43 Abs. 4: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 42 c 3. AndG 131 2036-4 u. geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705; vgl. Art. I Nr. 57 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 42 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 44 Buchst. a: Geändert u. Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 43 a 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 58 a, b 2. AndG 131 2036-3

Nr. 44 Buchst. c: Kursivdruck geändert durch Art. I Nr. 58 d 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 43 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 45 Abs. 1 Satz 1: Geändert durch Art. I Nr. 59 a, b 2. AndG 131 2036-3, Kursivdruck gestr. u. ersetzt durch Art. I Nr. 44 a 3. AndG 131 2036-4 Nr. 45 Abs. 1 Satz 3: Neugefaßt durch Art. I Nr. 44 b 3. AndG 131 2036-4

noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder

- b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. *Die Unterbringung und Versorgung obliegt dem Dienstherrn, und zwar auch Gemeinden (Gemeindeverbänden) bis zu dreitausend Einwohnern; die in Satz 1 Nummer 1 bezeichneten Personen nehmen an der in Kapitel I geregelten Unterbringung nicht teil.*

- b) in Absatz 2 wird der letzte Satz gestrichen.

46.* § 64 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird in Satz 1 wie folgt geändert:

- a) in Nummer 3 werden folgende Worte angefügt:

„und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)“;

- b) hinter den Worten „29 Abs. 2 und 3“ werden ein Komma und dahinter die Worte „35 Abs. 3“ eingefügt;

- c) an Stelle des Semikolon werden ein Punkt und an Stelle des zweiten Halbsatzes folgende Sätze eingefügt:

„Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorates Böhmen und Mähren gilt der volle Ruhegehalt als Höchst Hundertsatz; die Umrechnung erfolgt nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig.“

Nr. 46: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 60 d 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 60 2. AndG 131 2036-4 u. Art. I Nr. 45 3. AndG 131 2036-4

47.* Als neuer § 66 a wird eingefügt:

„§ 66 a

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vom 20. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 791) vorgesehene Versorgung. Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.“

48.* § 67 Abs. 1 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einen früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.“

Nr. 47 Abs. 3: Kursivdruck geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

Nr. 48: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 47 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 61 2. AndG 131 2036-3

49.* § 68 erhält folgende Fassung:

„(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, kann von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden.“

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für solche unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die bis zum 13. Mai 1951 von einer für Versorgungsangelegenheiten zuständigen Dienststelle im Bundesgebiet die Mitteilung erhalten haben, daß sie im Falle ihrer Wohnsitznahme im Bundesgebiet nach dem von dieser Dienststelle anzuwendenden Recht Versorgungsbezüge erhalten würden und bis zum 31. Dezember 1952 zugezogen sind.“

50.* § 70 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz erhält die Absatzbezeichnung „(1)“. Am Schluß wird folgender Satz angefügt:

„Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres kann ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Satzes 1 letzter Halbsatz gewährt werden.“;

b) es werden folgende Absätze 2 und 3 angefügt:

„(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.“

(3) §§ 37 a, 37 b, 37 c, 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt.“

51. Als neuer § 70 a wird eingefügt:

„§ 70 a

(1) Zum Personenkreis der §§ 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.“

Nr. 49 Abs. 1: Geändert sowie Kursivdruck ersetzt und gestr. durch Art. I Nr. 62 a 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 46 a 3. AndG 131 2036-4
Nr. 49 Abs. 2: Gestr. u. neugefaßt durch Art. I Nr. 62 b 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 48 b 3. AndG 131 2036-4
Nr. 50: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 63 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 49 3. AndG 131 2036-4

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechende Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.“

52.* In § 71 wird die Jahreszahl „1951“ durch die Jahreszahl „1954“ ersetzt.

53.* Als neuer § 71 a wird eingefügt:

„§ 71 a

Dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren, werden einem Dienstherrn, der sie als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) angerechnet. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.“

54.* Als neuer § 71 b wird eingefügt:

„§ 71 b

(1) Den in § 52 b Abs. 2 bezeichneten Angestellten und Arbeitern soll auf Antrag ein Entlassungsgeld gewährt werden, wenn sie unverschuldete seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatten oder eine solche aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt ein Jahr ausüben konnten; entsprechende Beschäftigung ist eine solche, die ein dem letzten früheren Arbeitseinkommen gleichwertiges Einkommen gewährt. Das Entlassungsgeld beträgt einhundertfünfundsiebzig Deutsche Mark und erhöht sich nach einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 52 b Abs. 2) für je zwei weitere volle Jahre um fünfundsiebzig Deutsche Mark.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter aus dem Personenkreis der §§ 62 und 63, die die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 erfüllen, sowie die in § 54 Abs. 4 bezeichneten Berufsunteroffiziere gilt Absatz 1 entsprechend.“

55.* Als neuer § 71 c wird eingefügt:

„§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die nach diesem Gesetz auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) anrechenbar sind (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 5, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a) und das fünfundsiebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen.“

Nr. 52: Überholt durch Art. I Nr. 50 3. AndG 131 2036-4

Nr. 53: Geändert durch Art. I Nr. 64 2. AndG 131 2036-3 u. aufgeh. durch Art. I Nr. 50 3. AndG 131 2036-4

Nr. 54: Geändert durch Art. I Nr. 65 2. AndG 131 2036-3 u. aufgeh. durch Art. I Nr. 51 3. AndG 131 2036-4

Nr. 55: Geändert durch Art. I Nr. 66 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 52 3. AndG 131 2036-4

56.* Als neuer § 71 d wird eingefügt:

„§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Lande ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechtes übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. *An der Unterbringung nimmt er nicht teil.* Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf; ihre Teilnahme an der Unterbringung bleibt jedoch unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die unter die §§ 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.“

57.* § 72 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamtengesetzes wird wie folgt geändert:

a) An die Stelle des Absatzes 1 treten folgende Absätze 1 bis 10:

„(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer

Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze von der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen befreit waren oder in denen sie als Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, als berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder als berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Dies gilt auch für den Fall des Todes, wenn Hinterbliebene vorhanden sind.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1954 erhalten. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1953 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nehmen, gilt die Anwartschaft bis zum Ende des auf den Zuzug folgenden Kalenderjahres als erhalten. Die Zeit, für die ein Unterhaltsbeitrag bewilligt ist, gilt als Ersatzzeit für die Erhaltung der Anwartschaft.

(5) Übersteigt der Zeitraum, für den die Nachversicherung als durchgeführt gilt, in der Rentenversicherung der Arbeiter die Dauer von sechsundzwanzig Wochen oder in der Rentenversicherung der Angestellten die Dauer von sechs Monaten, so kann die Versicherung freiwillig fortgesetzt oder später erneuert werden (Weiterversicherung), sofern nicht der Versicherungsfall der Invalidität oder der Berufsunfähigkeit oder des Todes im Zeitpunkt der Weiterversicherung bereits eingetreten ist.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten. Die Berechnung erfolgt auch für Zeiten vor dem 1. Juli 1942 nach den in diesem Zeitpunkt maßgebenden Vorschriften.

Nr. 56 Abs. 1: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 53 a 3. AndG 131 2036-4; vgl. Art. I Nr. 67 a 2. AndG 131 2036-3

Nr. 56 Abs. 2: Neugefaßt durch Art. I Nr. 53 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 56 Abs. 3: Vgl. Art. I Nr. 67 b, c 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 53 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 57 Buchst. a Abs. 1: Neugefaßt durch Art. I Nr. 68 a 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 55 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 57 Buchst. a Abs. 2: Vgl. Art. I Nr. 68 b 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 55 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 57 Buchst. a Abs. 4: Kursivdruck im Satz 1 ersetzt u. Sätze 2 u. 3 gestr. durch Art. I Nr. 68 c 2. AndG 131 2036-3

Nr. 57 Buchst. a Abs. 5: Neugefaßt durch Art. I Nr. 68 d 2. AndG 131 2036-3

Nr. 57 Buchst. a Abs. 6: Satz 2 gestr. durch Art. I Nr. 68 e 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 55 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 57 Buchst. a Abs. 7: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 68 f 2. AndG 131 2036-3

Nr. 57 Buchst. b: Vgl. Art. I Nr. 68 g 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 55 d, e 3. AndG 131 2036-4

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Bundesgebiet hatten, *abweichend von der Regelung des § 1286 der Reichsversicherungsordnung* mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.;

b) die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 11 und 12.

58.* § 73 in der Fassung des § 192 des Bundesbeamten-gesetzes erhält folgende Fassung:

„(1) *Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Tätigkeit außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so findet § 173 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Ersten Verordnung zur Vereinfachung des Leistungs- und Beitragsrechtes in der Sozialversicherung vom 17. März 1945 (Reichsgesetzbl. I S. 41) Anwendung.*

(2) *Bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 sind die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an den Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus der Rentenversicherung werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1 aufrechterhalten.*

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von

Nr. 58 Abs. 1: Neugefaßt durch Art. I Nr. 70 a 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 57 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 58 Abs. 2: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 70 b, c, d 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 57 b 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 58 Abs. 4: Neugefaßt durch Art. I Nr. 70 e 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 70 f 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 57 c, d 3. AndG 131 2036-4

den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) *Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben.“*

59.* § 74 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zur *gesetzlichen Rentenversicherung* entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet, *sofern Leistungen nicht gewährt worden sind; ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zum 31. August 1954 zu stellen; Beamte zur Wiederverwendung solcher Einrichtungen, die erst durch eine Rechtsverordnung in die Anlage A zu § 2 Abs. 1 aufgenommen werden, können, sofern in der Rechtsverordnung keine Regelung getroffen wird, den Erstattungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats stellen, in dem die Rechtsverordnung verkündet worden ist.*

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1).

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.“

60.* Als neuer § 77 a wird eingefügt:

„§ 77 a

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamten-gesetzes gelten entsprechend.“

Nr. 59 Abs. 1: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 71 a 2. AndG 131 2036-3
 Nr. 59 Abs. 2: Vgl. Art. I Nr. 71 b 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 58 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 60: Vgl. Art. I Nr. 60 3. AndG 131 2036-4

61.* Als neuer § 78 a wird eingefügt:

„§ 78 a

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmender Hochschullehrer neue Planstellen geschaffen, so kann der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen dem Träger der Hochschule oder Einrichtung die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Übergangsgelohes zusichern, das dem in der Planstelle Unterzubringenden im Zeitpunkt der Übernahme zusteht und infolge der Wiederverwendung ruht (§ 37 Abs. 3 Satz 2) oder nach § 19 Abs. 1 Satz 3 erlischt; von Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres ab tritt an die Stelle des Übergangsgelohes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmen.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits verpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß für die am 8. Mai 1945 bereits verpflichtet gewesenen Hochschullehrer an Stelle des Übergangsgelohes das Ruhegehalt tritt.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt."

62.* In § 79 werden die Worte „Deutschen Beamten-gesetzes“ durch das Wort „Bundesbeamten-gesetzes“ und das Wort „Reichsdienststraf-ordnung“ durch das Wort „Bundesdisziplinar-ordnung“ ersetzt.

63.* § 81 erhält folgende Fassung:

„(1) Die zum Personenkreis dieses Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71 a) gehörenden Personen müssen sich bis zum 31. Dezember 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle melden. Die Frist ist eine Ausschußfrist.

Meldestellen sind

- a) für die Angehörigen der Bahn die Bundesbahndirektionen,
- b) für die Angehörigen der Post die Oberpost-direktionen,

- c) für die Angehörigen der Wasserstraßenver-waltung die Wasser- und Schifffahrsdirek-tionen,
- d) für die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein die Oberfinanzdirektionen — Abt. für Zölle und Verbrauchsteuern —,
- e) für die Angehörigen des Auswärtigen Amtes das Auswärtige Amt,
- f) für die Angehörigen der Arbeitsverwaltung die von der Bundesanstalt für Arbeitsver-mittlung und Arbeitslosenversicherung be-stimmten Dienststellen,
- g) für die Angehörigen sonstiger nicht unter die Buchstaben a bis f fallender Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes und sonstiger Ein-richtungen die in den Ländern bestimmten Dienststellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die am 31. Dezember 1953 ihren Wohnsitz oder dau-ernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, müssen sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats melden, in dem sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründen. Wird die An-lage A zu § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung nach dem 31. August 1953 ergänzt, so müssen sich die Angehörigen der neu in die Anlage A aufgenommenen Einrichtungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rechtsverordnung verkün-det wird, melden; die Rechtsverordnung kann Abweichendes bestimmen.

(3) Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß diesem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Un-terhaltsbeitrag, Übergangsgeloh, Über-gangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder lau-fende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Un-terbringungsschein) besitzt oder
- b) wer einen Antrag auf Versorgung ge-stellt oder sich zur Unterbringung ge-meldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid er-halten hat.

(4) Erfolgt die Meldung nicht oder nicht recht-zeitig, so stehen Rechte nach diesem Gesetz nicht zu. Der rechtzeitige Eingang der Meldung bei einer anderen Dienststelle wahrt die Frist. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Mel-dung fristgerecht einzureichen, muß die Mel-dung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen."

Nr. 61 Abs. 1: Geändert durch Art. I Nr. 72 a 2. AndG 131 2036-3 u. neugefaßt durch Art. I Nr. 61 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 61 Abs. 2: Satz 2 als Satz 3 neugefaßt u. ein neuer Satz 2 eingef. durch Art. I Nr. 72 b 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 61 b 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 62: Überholt durch Art. I Nr. 73 2. AndG 131 2036-3; vgl. Art. I Nr. 62 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 63: Geändert durch Art. I Nr. 74 2. AndG 131 2036-3 u. aufgeh. durch Art. I Nr. 63 3. AndG 131 2036-4

64. Als neuer § 81 a wird eingefügt:

„§ 81 a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragsstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.“

65.* § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:
„Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Bundesgebiet, die

a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden,
oder

b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind,
oder

c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechtes ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet *und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt.*“;

b) in Absatz 2 letzter Satz wird an Stelle des Punktes ein Semikolon gesetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.“;

c) in Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem ersten Wort „die“ die Worte „die Unterbringung und“ eingefügt und die Worte „von Absatz 2“ gestrichen. In Satz 2 werden hinter den Worten „über die“ die Worte „Unterbringung und“ eingefügt.

66.* Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung der Siebenten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 467) wird wie folgt geändert:

a) in Nummer 5 treten an Stelle der Worte „Hauptabteilung II“ die Worte „Hauptabteilung I, II, III“;

b) in Nummer 12 wird am Schluß angefügt:
„und in anderen fremden Staaten“;

c) Nummer 19 erhält folgende Fassung:
„Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“;

d) in Nummer 40 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Messeamt Königsberg GmbH.“;

e) hinter Nummer 43 werden folgende Nummern angefügt:

44. Theaterstiftung in Dessau

45. Kulturstiftung in Dessau

46. Stiftung Schulpforta

47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands

48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands

49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands

50. Reichsapothekerkammer

51. Reichsärztekammer

52. Reichstierärztekammer

53. Zahnärztekammern

54. Reichsrechtsanwaltskammer

55. Francke'sche Stiftungen in Halle a./S.

56. Schulstiftung der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien

57. Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen

58. Deutscher Schulverein in Polen

59. Herder-Institut in Riga

60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei

61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH., Königsberg/Pr.

62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.

63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH., Königsberg/Pr.

64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.

65. Stettiner Stadtwerke GmbH.

66. Städtische Werke Memel AG.

67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.

68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH., Reichenbach/Eulengeb.

69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.

70. Königsberger Hafengesellschaft mbH.,
Königsberg/Pr.
71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.
72. Schlesische Philharmonie GmbH.
73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt
Breslau GmbH.

Artikel II*

Artikel III*

(1) Soweit Personen, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder Berlin (West) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach der bisherigen Fassung des § 4 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei. Entsprechendes gilt für Personen, die nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 1. April 1951 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben.

(2) Ein bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes erklärter Verzicht auf Teilnahme an der Unterbringung bleibt unberührt; § 22a ist anwendbar. Auf Verlangen der obersten Dienstbehörde hat der Beamte innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er einen Antrag nach § 22a stellen will; stellt er einen solchen nicht, so entfällt mit Ablauf der Frist der Verzicht.

(3) Ist der Versicherungsfall (§ 72 Abs. 7) in der Zeit vom 1. April 1951 bis zum 31. August 1953 eingetreten, so beginnt die Rente mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind. Ist seit dem 1. April 1951 ein Antrag auf Gewährung einer Rente wegen Überschreitung der Jahresarbeitsverdienstgrenze abgelehnt worden, so kann der Antrag erneut gestellt werden; § 72 Abs. 8 und 9 sowie der vorstehende Satz gelten entsprechend.

Art. II: Aufhebungsvorschrift

Art. III Abs. 1: § 4 d. G v. 11. 5. 1951 I 307 (bisherige Fassung) lautete:

§ 4

(1) Ansprüche nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Bundesgebiet befugt genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Anschluß an ihre Entlassung aus Kriegsgefangenschaft oder aus Internierung oder an ihre Ausweisung oder Aussiedlung aus dem Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder an ihre Ausweisung, Aussiedlung oder Heimkehr aus fremden Staaten mit Zustimmung der zuständigen Behörde im Bundesgebiet aufgenommen worden sind und hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben.

Als Heimkehr aus fremden Staaten ist es nur anzusehen, wenn Personen in das Bundesgebiet zurückkehren, die vor dem 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet hatten und vor diesem Zeitpunkt von dort aus in das Ausland verzogen waren.

(2) Personen, die zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit in das Bundesgebiet geflüchtet sind und nach dem 23. Mai 1949 hier ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt befugt genommen haben, können durch Entscheidung der obersten Dienstbehörde, die der Zustimmung des Bundesministers für Vertriebene bedarf, den in Absatz 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden.

Art. III Abs. 4 u. 5: Aufgeh. durch Art. II Abs. 23 2. AndG 131 2036-3

(4) *Anträge auf Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 73), die bis zum 31. März 1954 gestellt werden, gelten als am 1. April 1951 gestellt, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt.*

(5) *Bis zum Tage der Verkündung dieses Gesetzes abgelehnte Anträge auf Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung (§ 74) können bis zum 31. März 1954 erneuert werden.*

(6) § 83 gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel IV*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) und in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel V*

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 — in Berlin jedoch unter der Voraussetzung des Artikels IV mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 — und mit der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der mit ihm eintretenden Änderung oder Einfügung von Vorschriften, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden. Anträge auf solche Zahlungen, die bis zum 28. Februar 1954 gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt. § 192 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) *Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der nach der Siebenten Durchführungsverordnung vom 1. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 467), dem Bundesbeamtengesetz sowie diesem Gesetz geltenden Fassung bekanntzumachen.*

Art. IV: GVBl. Berlin 1953 S. 1303

Art. V Abs. 1: Die Bestimmung, daß Zahlungen erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden, ist insoweit mit Art. 3 Abs. 1 GG unvereinbar, als sie die in § 3 Nr. 4 des G v. 11. 5. 1951 I 307 bezeichneten Personen betrifft, die am 8. 5. 1945 bei dem früheren Forschungsamt RLM in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren, BVerfGE Bd. 6 S. 282 v. 5. 3. 1957 I 367; BBG 2030-2; Kursivdruck inhaltlich geändert durch Art. II Abs. 25 letzter Satz 2. AndG 131 2036-3

Art. V Abs. 2: Vollzogen durch NF v. 1. 9. 1953 I 1287

Zweites Gesetz **2036-3**
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*

Vom 11. September 1957

Bundesgesetzbl. I S. 1275, verk. am 13. 9. 1957

Artikel I*

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1.* In der Übersicht wird in Abschnitt II Unterabschnitt 2 folgender neuer Titel c eingefügt:

„c) Ausscheiden aus der
 Unterbringung §§ 24 bis 24f“.
 Die bisherigen Titel c und d werden die Titel d und e.

2.* § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Nummer 3 a eingefügt:
 „3a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,“;
- b) in Nummer 5 werden hinter dem Wort „waren“ die Worte „oder nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben,“ eingefügt;
- c) es wird folgende Nummer 6 angefügt:
 „6. die in den Dienst eines ausländischen Staates eingetreten sind oder eintreten,“;
- d) es wird folgender Satz angefügt:
 „Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann Ausnahmen von Nummer 6 zulassen.“

3.* § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 treten an die Stelle der Worte „31. März 1951“ die Worte „31. Dezember 1952“;
- b) in Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „oder“ die Worte „als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder“ eingefügt;
- c) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:
 „c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dau-

ernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.“;

d) in Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
 „Ausland im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Gebiet, das nach § 80 nicht als Reichsgebiet gilt.“;

e) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen können solche unter die §§ 1 oder 2 fallende Personen durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) gleichgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und

1. nach dem 8. Mai 1945 aus dem Bundesgebiet auf Grund von Maßnahmen ausländischer Mächte, denen sie sich ohne Gefährdung ihrer Person oder Freiheit nicht entziehen konnten, zu einer nichtmilitärischen Dienstleistung außerhalb des Bundesgebietes verpflichtet wurden oder
2. als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind.“;

f) Absatz 3 wird gestrichen. Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllte.“

4.* Hinter § 4 werden folgende §§ 4 a und 4 b eingefügt:

„§ 4 a

Den unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die im Falle der Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen könnten, sowie ihren Hinterbliebenen kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) mit Zustimmung des

Überschrift u. Art. I: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

Nr. 1: Überholt durch Art. I Nr. 1 3. AndG 131 2036-4

Nr. 2 Buchst. a: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. BVerfGE v. 15. 3. 1961 I 456 Bd. 12 S. 264

Nr. 2 Buchst. c: Vgl. Art. I Nr. 3 3. AndG 131 2036-4

Nr. 3 Buchst. c, e: Vgl. Art. I Nr. 4 3. AndG 131 2036-4

Nr. 4 § 4 a: Vgl. Art. I Nr. 5 3. AndG 131 2036-4

Nr. 4 § 4 b: Kursivdruck gestr. u. ersetzt durch Art. I Nr. 6 a bis d 3. AndG 131 2036-4

Bundesministers des Innern von dem Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet auf Zeit oder auf Dauer Befreiung gewähren, wenn diese Rückkehr aus Krankheits- oder Altersgründen nicht zumutbar ist. § 159 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 4b

(1) Solchen unter die §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, 3, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) an Stelle der nach diesem Gesetz im Falle der Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu gewährenden Versorgungsbezüge einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzuges von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebietes

- a) das *siebzigste* Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehörte, oder der ihn bisher Betreuende das *siebzigste* Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Bundesgebiet infolge Verheiratung nicht länger ausüben konnte und
- c) die fehlende Betreuung durch Aufnahme in die Familiengemeinschaft eines der unter Buchstabe b bezeichneten Angehörigen im Bundesgebiet erhält.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt betreut hat und infolge Verheiratung in das Bundesgebiet übersiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

(3) Als Unterhaltsbeitrag wird der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu

dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von *sechzig* vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

(4) Nach dem Ableben *des Empfängers eines Unterhaltsbeitrages* kann *seinen* Hinterbliebenen, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Absatzes 3 bewilligt werden."

5. § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte eingefügt „oder die Dienstunfähigkeit durch eine ohne grobes Verschulden eingetretene Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes verursacht ist“;
- b) in Nummer 2 werden die Worte „des § 106 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „der Nummer 1“ ersetzt.

6. In § 6 Abs. 2 werden vor dem Wort „dienstunfähig“ die Worte „oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes“ eingefügt.

7. In § 7 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

8.* § 9 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 9

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung einzuleiten und durchzuführen. Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung oder einen an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten kann das Verfahren wegen eines minder schweren Dienstvergehens mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, daß sich die Rechte aus diesem Gesetz nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt richten oder das Übergangsgehalt gekürzt wird; §§ 7 und 7c Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung finden entsprechend Anwendung. Gegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Anspruch auf Versorgung in Höhe des Ruhegehaltes finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Er kann die Befugnisse als Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch Verwaltungsabkommen zugelassen ist."

9.* § 10 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 10

(1) Für Beamte zur Wiederverwendung gelten §§ 48 bis 51, 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Satz 3 und § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 30 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 34 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entlassung durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) erfolgt und mit dem Ende des Monats, in dem sie dem Beamten zur Wiederverwendung schriftlich mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

(2) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf finden die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tritt die Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung, und zwar, soweit Anspruch auf Übergangsgehalt und Versorgung besteht und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unter Erlöschen dieses Anspruches.

(3) Für Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten die §§ 61, 62, 70, 71 und 90 des Bundesbeamtengesetzes, für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen auch § 77 Abs. 2 des genannten Gesetzes entsprechend.

(4) Beamte zur Wiederverwendung dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Wv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte gilt § 81 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend."

10.* In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Zahl „23“ durch „24f“ ersetzt.

11.* § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Komma; dahinter werden folgende Worte eingefügt:

„im Bereich der Verwaltung des Bundesministers für Verteidigung mindestens fünfundsiebzig vom Hundert.“;

b) in Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Wird ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf, der

gemäß § 20 beschäftigt ist, nach § 10 Abs. 1 oder 2 entlassen, so bleibt er bei diesem Dienstherrn, solange er weiterbeschäftigt wird, anrechenbar.“

12.* In § 13 werden folgende Sätze angefügt:

„Im Bereich der Verwaltung des Bundesministers für Verteidigung müssen im Rechnungsjahr 1957 mindestens siebenzig vom Hundert, im Rechnungsjahr 1958 mindestens fünfzig vom Hundert und im Rechnungsjahr 1959 mindestens vierzig vom Hundert der Gesamtzahl der besetzten Planstellen mit den in Satz 1 erwähnten Beamten besetzt sein. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

13.* § 14 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Besetzt ein anderer Dienstherr, der den Pflichtanteil (§ 12) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe (Satz 2) freiwerdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen, so gilt § 17 Abs. 1. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.“

13a.* In § 15 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Diese Planstellen gelten als Planstellen in Mangelberufen im Sinne des § 14 Abs. 2.“

14.* § 16 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 16

(1) Ist der Pflichtanteil nach § 13 noch nicht zur Hälfte erfüllt, so darf jede dritte Planstelle, ist er zur Hälfte erfüllt, jede zweite Planstelle anderweitig besetzt werden. Ist der Pflichtanteil zu Dreivierteln erfüllt, so können zwei von drei Planstellen anderweitig besetzt werden.

(2) Planstellen in einer zum Mangelberuf (§ 14 Abs. 2) erklärten Laufbahn bleiben für die Anwendung des Absatzes 1 außer Betracht und dürfen anderweitig besetzt werden.“

15.* In § 17 wird der bisher einzige Absatz Absatz 2. Es wird folgender neuer Absatz 1 eingefügt:

„(1) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 hat der Dienstherr für jede entgegen dieser Vorschrift nicht besetzte Planstelle (Stelle) den Betrag von viertausend Deutsche Mark zu zahlen. Dieser Betrag ist auch in den folgenden Rechnungsjahren zu leisten, bis der in der Unterbringung entstandene Ausfall durch Besetzung einer anderen Planstelle (Stelle) mit einer an der Unterbringung teilnehmenden

oder auf den Pflichtanteil (§ 12) anrechenbaren Person ausgeglichen worden oder der Pflichtanteil erfüllt ist.“

16.* In § 18 werden die Worte „Ausgleichsbeträge und die“ gestrichen.

17.* Hinter § 18 werden folgende §§ 18 a und 18 b eingefügt:

„§ 18 a

(1) Anderen Dienstherren (§ 11) als dem Bund kann zur Schaffung künftiger umzuwandelnder oder wegfällender Planstellen zwecks endgültiger Unterbringung (§ 19) von Beamten zur Wiederverwendung oder früheren Beamten auf Widerruf, die an der Unterbringung teilnehmen, ein Zuschuß aus Bundesmitteln nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugesichert werden; diese Planstellen sind an die Person zu binden. Können Planstellen der nach Satz 1 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht ausgebracht werden, so kann in einem solchen Falle der Zuschuß auch bei Verwendung des Beamten in dem nächstniedrigeren, ausnahmsweise auch in einem anderen Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zugesichert werden, wenn der Dienstherr die Dienstbezüge, die bei entsprechender Wiederverwendung zustehen würden, oder eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zur Erreichung dieser Dienstbezüge gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zu dreitausend Einwohnern und Dienstherren mit weniger als fünf Beamten und Angestellten (§ 11 Abs. 3).

(2) Als Zuschuß zuzusichern ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Dienstbezügen oder, falls diese geringer waren als die Dienstbezüge aus dem Eingangsamtsamt der für die entsprechende Wiederverwendung maßgebenden Laufbahngruppe, zwischen den letztgenannten Dienstbezügen und den bei entsprechender Wiederverwendung zu gewährenden Dienstbezügen, jedoch nicht über den Betrag des dem Unterbringungsteilnehmer zustehenden Übergangsgehaltes hinaus. Über die Zusicherung des Zuschusses entscheidet der Bundesminister des Innern, soweit er seine Befugnisse nicht der Bundesausgleichsstelle (§ 25) überträgt; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

(3) Anträge auf Zusicherung eines Zuschusses sind für Unterbringungsteilnehmer, die am 1. April 1957 im öffentlichen Dienst insgesamt länger als drei Jahre nach § 20 wiederverwendet waren, nur bis zum 31. März 1958 zulässig, im übrigen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Unterbringungsteilnehmer die vorstehend bezeichnete Dienstzeit abgeleistet hat. Der Zuschuß wird bis zum Ablauf

des fünften Rechnungsjahres, in dem er bewilligt worden ist, gewährt; er bleibt für die Anwendung des § 12 außer Ansatz.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Gewährung von Zuschüssen durch sonstige nach Kapitel I an Stelle des Bundes zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) entsprechend.

§ 18 b

(1) Im Bundesdienst beschäftigte, an der Unterbringung teilnehmende Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf, die insgesamt länger als drei Jahre, davon mindestens ein Jahr im Bundesdienst nach § 20 wiederverwendet werden, sind endgültig (§ 19) oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 wiederzuverwenden. Dies gilt nicht, solange ein Disziplinarverfahren schwebt.

(2) Kann eine oberste Bundesbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in ihrem Bereich keine freie Planstelle zur entsprechenden Wiederverwendung eines Unterbringungsteilnehmers zur Verfügung stellen, so hat der Bundesminister der Finanzen beim Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Umwandlung einer vorhandenen Planstelle in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe ...“ oder, falls die endgültige Unterbringung auf diese Weise nicht durchführbar ist, die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfällig“ zu beantragen.“

18.* In § 19 Abs. 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Ein Amt ist gleichwertig, wenn es am 8. Mai 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehört wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt; stand in dem früheren Amt eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zu, so liegt Gleichwertigkeit nur vor, wenn auch das neue Amt mit einer gleichen Zulage verbunden ist oder seine Endbezüge denen des früheren Amtes einschließlich der damaligen Zulage entsprechen.“

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 3 und 4.

19.* In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Der Dienstherr kann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines nicht als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wiederverwendeten Beamten nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Beschäftigung nur noch aus einem von dem Beamten zu vertretenden Grunde lösen. Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlicher Vor-

schrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplans die Aufgaben, für die der Beschäftigte eingestellt worden ist, wegfallen.“

20.* § 20 a erhält folgenden Wortlaut:

„§ 20 a

Beamte zur Wiederverwendung und frühere Beamte auf Widerruf mit Anspruch auf Übergangsgehalt erhalten aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach diesem Gesetz Umzugskosten und Trennungsschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften. Der Bund oder sonstige nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstatten die Hälfte der für die ersten zwölf Monate gezahlten Trennungsschädigung und die Umzugskosten, wenn der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist, oder bei Unterbleiben der Übernahme, falls die für die Unterbringung zuständige Stelle anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.“

21.* In § 21 Abs. 1 Satz 2 werden hinter der Zahl „10“ die Worte „Abs. 4 Satz 1“ eingefügt.

22.* In § 22 Satz 2 werden hinter den Worten „Satz 1“ die Worte „und Abs. 2“ eingefügt.

23.* § 22 a wird gestrichen.

24.* § 23 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 23

Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf sind verpflichtet, den für ihre Unterbringung zuständigen Stellen auf Anforderung alle für die Unterbringung dienlichen Angaben zu machen sowie wesentliche Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gilt § 24 f.“

25.* Hinter § 23 werden die Titelbezeichnung „c) Ausscheiden aus der Unterbringung“ und folgende neue §§ 24 bis 24 f eingefügt:

„§ 24

(1) Ein Beamter zur Wiederverwendung, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, kann, wenn dienstliche Gründe für seine alsbaldige Wiederverwendung nicht bestehen, auf seinen schriftlichen Antrag durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) von der Ver-

pflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit werden. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem sie dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Beamte führt die in § 10 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“.

(2) Von Beginn des auf die Befreiung (Absatz 1) folgenden Monats an werden bei der Bemessung eines nach § 37 zustehenden Übergangsgehaltes auch die in § 35 Abs. 3 bezeichneten Zeiten berücksichtigt. Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt an die Stelle des in § 37 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 bezeichneten anrechnungsfreien Betrages der Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

§ 24 a

(1) Andere als die in § 24 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die an der Unterbringung nicht mehr teilnehmen wollen und die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen, können an Stelle der Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1) eine Entlassung mit der Maßgabe des Absatzes 2 beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dienstliche Gründe für eine alsbaldige Wiederverwendung des Beamten nicht bestehen.

(2) Mit der Entlassung endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung. Bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres wird dem entlassenen Beamten zur Wiederverwendung ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung nach diesem Gesetz zustehenden Ruhegehaltes gewährt; die Hinterbliebenen erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des entsprechenden Witwen- und Waisengeldes.

(3) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gelten auch die §§ 152 und 153 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.

§ 24 b

(1) Ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung, der im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, hat sich auf schriftliche Aufforderung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle innerhalb eines Monats zu erklären, ob er an der Unterbringung weiterhin teilnehmen oder aus ihr ausscheiden will; in der Aufforderung ist auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Folgen einer Erklärung oder des Unterlassens einer solchen hinzuweisen.

(2) Erklärt der Beamte zur Wiederverwendung, an der Unterbringung weiterhin teilnehmen zu wollen, so entfällt die Anwendbarkeit des § 24 a und, wenn der Beamte bei Abgabe der Erklärung das fünfzigste Lebensjahr schon vollendet hat, auch des § 24.

(3) Gibt der Beamte zur Wiederverwendung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist nicht die von ihm verlangte Erklärung ab oder erklärt er, aus der Unterbringung ausscheiden zu wollen, und stellt er keinen Antrag nach § 24 oder § 35 Abs. 1 Satz 4, so gilt dies als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1 oder, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllt, als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1). Eine disziplinarrechtliche Verfolgung nach § 9 bleibt unberührt.

§ 24 c

(1) Kommt ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, seiner Verpflichtung, eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) anzunehmen, oder der Aufforderung der für seine Unterbringung zuständigen Dienststellen, sich um ein bestimmtes gleichwertiges Amt (§ 19) zu bewerben, nicht nach, so verliert er die Eigenschaft als Unterbringungsteilnehmer und, wenn er Anspruch auf Übergangsgehalt hat, auch diesen; hat er die in § 24 b Abs. 2 bezeichnete Erklärung abgegeben, so verliert er auch eine ihm zustehende Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Als Ablehnung einer Wiederverwendung oder einer Bewerbung gilt es auch, wenn der Beamte die Dienstleistung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht aufnimmt oder die Bewerbung zurückzieht oder die Dienstleistung vor Ablauf eines von ihm verlangten Probezeites von höchstens einem Jahr aufgibt; der Ablauf der zur Aufnahme der Dienstleistung gesetzten Frist ist während der Dauer einer Erkrankung des Beamten gehemmt. Der Beamte ist von der Verpflichtung nach Satz 1 nur befreit, wenn er während der ihm gesetzten Frist zur Übernahme der Wiederverwendung oder zur Einreichung der Bewerbung oder nach deren Einreichung derart krank ist, daß keine Aussicht auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb dreier Monate seit Erhalt der Aufforderung oder bei späterer Erkrankung seit deren Beginn besteht. § 42 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung.

(2) Ist dem Beamten zur Wiederverwendung (Absatz 1 Satz 1) eine Wiederverwendung nach § 20 angeboten oder zur Bewerbung mitgeteilt worden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verlustes des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) die Herabsetzung seines Versorgungsbezuges um ein Fünftel auf die Dauer von fünf Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles tritt.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 60) stellt den nach den Absätzen 1 oder 2 eingetretenen Verlust fest und teilt dies dem früheren Unterbringungsteilnehmer mit; eine disziplinarrecht-

liche Verfolgung (§ 9) bleibt unberührt. Die Feststellung gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 als Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder des Absatzes 2 als Entlassung nach § 24 a Abs. 1.

§ 24 d

Nimmt ein nach § 20 beschäftigter Beamter zur Wiederverwendung, der an der Unterbringung teilnimmt, eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) nicht an oder kommt er der Aufforderung zur Bewerbung um ein den Erfordernissen einer solchen Wiederverwendung entsprechendes Amt nicht nach, so gilt dies als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1.

§ 24 e

Für die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf (§ 11) gelten die §§ 24 b bis 24 d und, soweit auf diese Personen § 37 a Anwendung findet, auch die §§ 24 und 24 a entsprechend. Bei Anwendung der §§ 24 b bis 24 d tritt für nicht unter § 37 a fallende Personen an die Stelle des Antrages auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1 der Antrag auf Entlassung nach § 10 Abs. 2.

§ 24 f

(1) Kommt ein Unterbringungsteilnehmer den Verpflichtungen nach § 23 schuldhaft nicht nach, so kann ihm von der obersten Dienstbehörde (§ 60) die Teilnahme an der Unterbringung und, wenn er Anspruch auf Übergangsgehalt hat, auch dieser ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden; auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) seines bisherigen Dienstherrn bleibt er für die Dauer der Weiterbeschäftigung anrechenbar. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die entzogenen Rechte ganz oder teilweise wieder bewilligt werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf der Verpflichtung aus § 22 schuldhaft nicht nachkommt oder eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund aufgibt."

26.* Die bisherige Titelbezeichnung „c“ vor § 25 und die bisherige Titelbezeichnung „d“ vor § 26 erhalten die Bezeichnungen „d“ und „e“.

27.* In § 27 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „der Ausgleichsbeträge und“ sowie in § 28 die Worte „die Ausgleichsbeträge (§ 14) und“ gestrichen.

28.* § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „die Abschnitte V und VI sowie“ durch die

Nr. 26, 27: Aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 28 Buchst. a, b: Geändert u. Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 11 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 28 Buchst. c: Vgl. Art. I Nr. 11 b 3. AndG 131 2036-4

Worte „der Abschnitt V sowie“ ersetzt. An die Stelle der Worte „§ 183 Abs. 1“ treten die Worte „§§ 181 a, 183 Abs. 1“. Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt:

„bei der Anwendung des § 110 Abs. 1 Satz 2 und des § 181 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird den Dienstjahren die Zeit bis zur Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres, jedoch nicht über den Ablauf des 8. Mai 1945 hinaus, hinzugerechnet.“;

- b) in Absatz 1 werden in Satz 2 die Worte „§ 4 Abs. 3 sowie §§ 22 a, 37 a, 38 Satz 2, §§ 39 und 68“ durch die Worte „§§ 4 b, 24 a Abs. 2, §§ 36, 37 a, 38 Satz 2 sowie §§ 39, 50, 54 Abs. 3, §§ 68, 70, 72 Abs. 12“ ersetzt;
- c) in Absatz 3 Satz 2 werden hinter dem Wort „Bundesbeamtengesetzes“ die Worte „mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt“ angefügt. Satz 4 wird gestrichen.
29. In § 32 Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Worte „berücksichtigt werden“ durch die Worte „zu berücksichtigen“ ersetzt.
30. In § 34 treten an die Stelle der Worte „für einen durch Dienstunfall Verletzten“ die Worte „bei Gewährung von Unfallfürsorge (§§ 134 bis 151 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten“.
- 31.* § 35 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 werden die Worte „§ 106 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 werden in Satz 4 Halbsatz 2 vor dem Punkt die Worte „nach Maßgabe des § 47 des genannten Gesetzes“ angefügt;
- c) in Absatz 3 tritt in Satz 1 an die Stelle des ersten Wortes „oder“ ein Komma, hinter dem Wort „Arbeiter“ werden die Worte „oder als Lehrbeauftragter bei einer wissenschaftlichen Hochschule hauptberuflich“ eingefügt. Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Bei Beamten, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres hinaus.“

32.* § 36 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 36

(1) Die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle kann einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach §§ 29, 32 und 35 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehaltes bewilligen

1. einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit,
2. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können,
3. einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten zur Wiederverwendung,
4. einem auf seinen Antrag entlassenen Beamten zur Wiederverwendung, der im Zeitpunkt der Entlassung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet war, das zweiundsiebzigste Lebensjahr vollendet hatte, jedoch die Voraussetzung des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllte.

(2) §§ 142, 143, 181 a Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; hierbei stehen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 24 a Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten den in § 142 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten früheren Beamten gleich.“

33.* § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 werden die Worte „in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehaltes“ angefügt. Außerdem wird folgender Satz 2 eingefügt:
„§ 35 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.“;
- b) die Absätze 2 und 4 werden gestrichen;
- c) der Absatz 3 wird Absatz 2. In Satz 3 werden das Wort „steuerpflichtige“ gestrichen und das Wort „einhundertfünfzig“ durch das Wort „zweihundert“ ersetzt.

34.* § 37 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. Hinter dem Wort „Ruhegehaltes“ werden die Worte „unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:
„Ist der Beamte nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so findet Satz 1 auch Anwendung, wenn er die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt.“
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

35.* In § 37 b Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Ist der Beamte innerhalb dieses Zeitraumes ohne sein Verschulden nicht untergebracht (§§ 19, 20), so erhält er ein ihm zustehendes Übergangsgehalt (§ 37) bis zur Dauer eines weiteren Jahres in der in Satz 1 bezeichneten Höhe; hat er keinen Anspruch auf Übergangsgehalt, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag bis

Nr. 31: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 14 3. AndG 131 2036-4

Nr. 32: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 15 3. AndG 131 2036-4

Nr. 33: Aufgeh. durch Art. I Nr. 16 3. AndG 131 2036-4

Nr. 34: Kursivdruck ersetzt u. angef. Satz geändert durch Art. I Nr. 17 3. AndG 131 2036-4

Nr. 35: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 18 b 3. AndG 131 2036-4

zur gleichen Höhe und Dauer bewilligt werden. Tritt ein Beamter, der ohne sein Verschulden nicht entsprechend (§ 19) wiederverwendet worden ist, in den Ruhestand, so wird sein Ruhegehalt so bemessen, wie wenn er mit Ablauf der in Satz 2 bezeichneten Frist oder bei vorherigem Eintritt des Versorgungsfalles mit diesem Zeitpunkt nach einer seit der Entlassung erfolgten entsprechenden Wiederverwendung (§ 19) im Bundesdienst in den Ruhestand getreten wäre."

36.* Hinter § 37 c wird folgender § 37 d eingefügt:

„§ 37 d

Ist oder wird nach dem 31. März 1951 ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) oder ein Beamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 37 a erfüllt, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen, so kann seiner Ehefrau oder den Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag nach § 38 Satz 2 erhalten könnten, das Übergangsgehalt gezahlt werden, das dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. Hat der Beamte das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet, so tritt an die Stelle des Übergangsgehaltes der dem Beamten bei Heimkehr in das Bundesgebiet zu gewährende Versorgungsbezug. § 37 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Haftlingshilfegesetzes findet Anwendung."

37.* In § 38 Satz 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz 2 angefügt:

„§ 35 Abs. 3 Satz 3 findet auch dann Anwendung, wenn der Beamte zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben ist."

In Satz 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:

„dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt."

38.* § 39 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In Nummer 1 werden hinter der Zahl „36“ die Worte „Abs. 1“ eingefügt. In Nummer 3 werden hinter dem Wort „Widerruf“ das

Komma und der Satzteil „sofern sie Bezüge erhalten haben,“ gestrichen. Es wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 38 Satz 2 bleibt unberührt.“;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) §§ 146, 147, 181 a Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtenengesetzes bleiben unberührt, § 36 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt für die Hinterbliebenenversorgung entsprechend.“

39.* § 42 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

„Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf von einem anderen Dienstherrn als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen, so erstattet der Träger der Versorgungslast bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Beamte bis zum 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außer Betracht.“;

b) in Absatz 1 Satz 3 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz eingefügt:

„Entsprechendes gilt für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Verbände von Gebietskörperschaften, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzen.“;

c) in Absatz 2 werden in dem bisherigen einzigen Satz die Worte „dem Bund“ durch die Worte „dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast“ ersetzt und hinter den Worten „vom Bund“ die Worte „oder von sonstigen Trägern der Versorgungslast nach Kapitel I dieses Gesetzes“ eingefügt."

40. § 43 wird wie folgt geändert:

a) Der Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Anspruch auf Übergangsgehalt oder lebenslänglichen Unterhaltsbeitrag kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages von der obersten Dienstbehörde (§ 60) eine Kapitalabfindung im Rahmen der

Nr. 36 Satz 1: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 20 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 36 Satz 2: Gestr. durch Art. I Nr. 20 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 36 Satz 3: Vgl. Art. I Nr. 20 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 37 Satz 1: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 21 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 37 Satz 2: Vgl. Art. I Nr. 21 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 38 Buchst. a: Vgl. Art. I Nr. 22 a, b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 38 Buchst. b: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 22 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 39 Buchst. a: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 23 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 39 Buchst. b: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 23 b 3. AndG 131 2036-4

verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.“;

- b) in Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 werden die Worte „oder Ruhegehaltes“ durch ein Komma und die Worte „Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages“ ersetzt. In Absatz 3 Satz 3 treten an die Stelle der Worte „oder Ruhegehalt“ ein Komma und die Worte „Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag“.

- 41.* § 44 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kapitalabfindung ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß das mit der Kapitalabfindung erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde veräußert oder belastet werden darf. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen obersten Dienstbehörde.“

- 42.* In § 48 wird der bisherige einzige Absatz Absatz 1. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Der Ehefrau und den Kindern eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. März 1951 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen worden ist, kann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- und Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, die Versorgung gezahlt werden, die dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. § 37 d Satz 3 gilt sinngemäß.“

- 43.* In § 51 Abs. 1 wird hinter den Worten „Volksdeutsche Umsiedler“ der Klammerzusatz „(§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes)“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Auf volksdeutsche Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechend Anwendung.“

- 44.* § 52 erhält folgenden Wortlaut:

„§ 52

(1) Auf Angestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen An-

spruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren, finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend Anwendung. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auch für Dienstzeiten nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft anzuwenden.

(2) Für sonstige Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn hatten oder bei ihrem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV mit der Maßgabe der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Ein Anspruch im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Dienstordnung, Ruhelohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslange Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schließt das Vorliegen eines Anspruchs im Sinne des Satzes 2 nicht aus.

(3) Für die Anwendung der Abschnitte II und IV stehen Angestellte und Arbeiter (Absatz 2), die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen den Beamten auf Widerruf (§ 6) gleich; § 37 a Satz 2 und § 38 Satz 2 Halbsatz 2 gelten für die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit entsprechend. Der Ernennung (§ 7) und der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 106 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, mit der die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Anwartschaft verliehen wurde oder in dem eine solche nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erworben werden konnte. Der Anstellung (§ 110 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) ent-

Nr. 41: Vgl. Art. I Nr. 24 3. AndG 131 2036-4

Nr. 42: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 26 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 43: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 29 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 44 Abs. 3: Kursivdruck ersetzt u. Satz 4 ergänzt durch Art. I Nr. 30 3. AndG 131 2036-4

Nr. 44 Abs. 5: Kursivdruck geändert durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

spricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unter Zusicherung einer Anwartschaft auf Versorgung oder bei schon bestehendem Arbeitsverhältnis die besondere Verleihung dieser Anwartschaft oder ihr Erwerb durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen; ihr entspricht auch die Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit. Es entsprechen

die Vergütungsgruppen X und IX der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie die Lohngruppen der Arbeiter

der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes,

die Vergütungsgruppen VIII und VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes,

die Vergütungsgruppen VIa, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes,

die Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie übertarifliche Vergütungen im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938

der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Beförderung (§ 110 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht bei Angestellten der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe als der in den vorstehenden Zusammenstellungen jeweils erstgenannten Vergütungsgruppe (Eingangsguppe). Die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft (Absatz 2 Satz 2) oder nach Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit entspricht einer Dienstzeit nach § 111 des Bundesbeamtengesetzes, die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in Satz 1 bezeichnete zehnjährige Dienstzeit einer solchen nach § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge und die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2, 4 und § 160 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten.

(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch

eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Entsprechendes gilt für eine neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung werden angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt sind und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.

(5) Die weitere Ausführung der entsprechenden Anwendung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Vorschriften und der Rentenanrechnung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln."

45.* § 52a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:

„ist der Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so findet Halbsatz 1 auch Anwendung, wenn er die dort bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt.“;

b) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„Hat ein Angestellter oder Arbeiter, der im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so findet § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß für die Bemessung der Übergangsbezüge (Satz 4) an die Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens treten; nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres entfällt die Anwendung des § 37 Abs. 2 Satz 3.“;

c) in Absatz 1 wird der bisherige Satz 5 Satz 6 und erhält folgenden Wortlaut:

„§ 37 b Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 sowie § 37 d dieses Gesetzes und die §§ 48 bis 51 und 159 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.“;

d) es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten oder Arbeitern stehen solche gleich, die am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten, nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit zwanzig

Nr. 45 Buchst. a, b, c, u. e: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 31 a, c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 45 Buchst. d: Satz 1 geändert u. Satz 2 neugefaßt durch Art. I Nr. 31 b 3. AndG 131 2036-4

vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von fünfzig vom Hundert zugrunde gelegt werden und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Halbsatz 1 eine weitere Erhöhung um zehn vom Hundert eintritt.“;

- e) der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. In Satz 1 werden die Worte „Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente“ durch die Worte „Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“ ersetzt. Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder fällt eine auf Zeit gewährte Rente (§ 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1286 der Reichsversicherungsordnung oder § 72 des Reichsknappschaftsgesetzes) weg, so lebt der Rechtsstand zur Wiederverwendung wieder auf.“

46.* § 52b Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Es werden folgende neue Sätze 2 und 3 eingefügt:
 „Ist eine mindestens zwanzigjährige Dienstzeit (Satz 1) abgeleistet worden, so werden Übergangsbezüge in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 3 gewährt, wobei an die Stelle der Hälfte vierzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens (§ 52a Abs. 1 Satz 4) und an die Stelle des in § 52a Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Hundertsatzes fünfzig vom Hundert treten. Ist der Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so finden die Sätze 1 und 2 auch Anwendung, wenn er die dort bezeichneten Dienstzeiten nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt.“;
- b) der bisherige Satz 2 wird Satz 4. Es wird folgender Satz angefügt:
 „Die §§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.“

47.* § 53 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 erhält Satz 1 Halbsatz 1 folgenden Wortlaut:
 „Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4 sowie des Abschnittes IV entsprechend.“;

- b) in Absatz 1 Satz 2 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:

„bei Berufssoldaten, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 auf die in Halbsatz 1 bezeichnete Dienstzeit angerechnet.“;

- c) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht wiederverwendet worden sind, gilt die Zeit der Wiederverwendung als Dienstzeit im Sinne des Satzes 2 und des § 29 Abs. 3 Satz 2; erlangte Beförderungen werden nach Maßgabe des § 110 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt.“;

- d) die Sätze 3 bis 5 werden die Sätze 4 bis 6. In Satz 6 tritt an die Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz eingefügt:

„im übrigen gelten §§ 19 bis 22, 24 bis 24e und 24f Abs. 2 entsprechend, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter und unter entsprechender Anwendung der §§ 18a und 18b.“

- e) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, aber bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind oder infolge einer bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden waren und dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung erlangt hatten, erhalten Versorgung nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bis 7. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Berufssoldaten und die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Berufssoldaten. Das Dienstverhältnis der übrigen Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet; die §§ 37b und 37c gelten jedoch auch für sie entsprechend. Auf Hinterbliebene eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Berufssoldaten, der nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 erfüllt, findet, wenn durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit oder bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist, in den erstgenannten Fällen § 38 Satz 1,

Nr. 46: Kursivdruck neu gefaßt durch Art. I Nr. 32 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 47 Buchst. a: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 34 a 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 47 Buchst. b, c: Satz 2 geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 34 b 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 47 Buchst. d: Kursivdruck neu gefaßt durch Art. I Nr. 34 c 3. AndG 131 2036-4
 Nr. 47 Buchst. e: Geändert, Satz 3 Halbsatz 2 gestr. u. übriger Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 34 d 3. AndG 131 2036-4

in den letztgenannten Fällen § 38 Satz 2, im übrigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend Anwendung."

48.* § 54 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 1 hinter der Jahreszahl „1945“ die Worte „oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt. In Satz 3 wird hinter dem Wort „liegt“ das Wort „auch“ eingefügt;

b) in Absatz 3 werden in Satz 1 hinter der Jahreszahl „1945“ die Worte „oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2“ eingefügt. Hinter dem Wort „Ruhegehaltes“ werden die Worte „unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3“ eingefügt; Halbsatz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„im übrigen finden die für die unter § 37 a fallenden früheren Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.“;

c) in Absatz 4 Satz 2 werden hinter den Worten „52b“ die Worte „Abs. 2 Satz 3, 5 und“ eingefügt.

49. In § 54 a Abs. 1 werden in Satz 1 hinter dem Wort „Lebenszeit“ die Worte „und ihre Hinterbliebenen“ eingefügt. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

50.* In § 54 b werden in Satz 1 die Worte „Satz 1“ durch die Worte „Satz 3 Halbsatz 1“ ersetzt. In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des § 52 a Abs. 1 Satz 4“ die Worte „der §§ 52 a und 52 b Abs. 2“.

51.* In § 55 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden hinter dem Wort „sind“ die Worte „oder nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind“ eingefügt; die Worte „§ 54 b“ werden durch die Worte „§ 54 a“ ersetzt. Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt: „Für die übrigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten § 53 Abs. 2 und § 54 b entsprechend.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

52.* In § 56 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches oder des früheren Landes Preußen oder der Reichshauptstadt Berlin in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse des Reiches oder des früheren Landes Preußen oder der Reichshauptstadt Berlin Versorgungsbezüge erhielten, können nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Gesetz Versorgungsansprüche nicht geltend machen können.“

Nr. 48: Überholt durch Art. I Nr. 35 a, b, c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 50: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 37 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 51: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 38 3. AndG 131 2036-4

Nr. 52: Geändert u. Kursivdruck „oder“ ersetzt durch Art. I Nr. 39 c 3. AndG 131 2036-4; übriger Kursivdruck überholt durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

53. § 58 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Aufgaben“ die Worte „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“ eingefügt;

b) in Satz 2 wird hinter dem Wort „zahlen“ der Satzteil „,abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4, in denen der Bund zuständig ist,“ eingefügt. An die Stelle des Punktes tritt ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:

„sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so erfolgen die Zahlungen an alle durch das Land, in dem die jüngste im Bundesgebiet wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.“

54. § 59 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige einzige Absatz wird Absatz 1. In Satz 1 werden hinter dem Wort „Anspruchsberechtigter“ ein Komma und die Worte „und zwar in Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der für die Zahlungszuständigkeit maßgebende Anspruchsberechtigte“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „die Zahlung durch“ gestrichen und die Worte „aufgenommen worden ist“ durch die Worte „die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat“ ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Ein gegen das bisher für die Zahlung zuständige Land als Drittschuldner ergangener Pfändungs-(Überweisungs-) beschluß bleibt auch gegenüber dem Land des neuen Wohnsitzes mit der Maßgabe wirksam, daß dieses von dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab als Drittschuldner eintritt.“

55. § 59 a wird wie folgt geändert:

a) Am Schluß des Halbsatzes 1 werden die Worte „in dem der Kläger seinen Wohnsitz hat“ durch die Worte „das gemäß § 59 für die Zahlung zuständig ist“ ersetzt;

b) es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.“

56. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c werden hinter dem Wort „Aufgaben“ die Worte „bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes“ eingefügt;

b) in Absatz 1 tritt in Satz 2 an Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist für alle die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die jüngste im Bundesgebiet wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.“;

c) in Absatz 1 Satz 3 werden hinter dem Wort „Wohnsitzwechsel“ ein Komma und die Worte „und zwar im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 der für die Zuständigkeit maßgebenden Person,“ eingefügt. Ferner tritt an Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„hinsichtlich der Fortsetzung von Zahlungen bleibt § 59 Abs. 1 Satz 2 unberührt.“

57.* In § 61 Abs. 4 Satz 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1954“ die Jahreszahl „1959“.

58.* § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten: „Kapitels I“ die Worte „§ 3 Satz 1 Nr. 3 a,“ eingefügt;

b) in Absatz 1 *treten an die Stelle der Worte „bis 18“ die Worte „bis 18 a“.* Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam einer ausländischen Macht oder dem in § 37 b Abs. 4 bezeichneten Gewahrsam heimkehren, werden, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.“;

c) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Verwaltungen“ die Worte „oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ eingefügt;

d) in Absatz 4 werden das Wort „gilt“ durch das Wort „gelten“ und die Worte „§ 42“ durch die Worte „die §§ 18 a und 42“ ersetzt.

59.* § 63 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden hinter den Worten „§ 3“ die Worte „Satz 1 Nr. 3 a und“ eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „bis 23“ durch die Worte „bis 24 f“ ersetzt. Hinter den Worten „und 62“ werden die Worte „Abs. 1 Satz 2“ und ein Komma eingefügt;

c) in Absatz 2 werden hinter dem Wort „Verwaltungen“ die Worte „oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“ eingefügt.

60.* § 64 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 werden hinter dem Wort „Beamtengesetzes“ die Worte „oder den entsprechenden Vorschriften für die angegliederten Gebiete“ eingefügt;

b) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „29 Abs. 2 und 3“ durch die Worte „29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2 und 3“ ersetzt. An die Stelle der Worte „§§ 110 und 156 Abs. 1“ treten die Worte „§§ 110, 156 Abs. 1 und dem § 181 a“. An die Stelle des Punktes tritt ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:

„für die in Halbsatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen gilt § 53 Abs. 1 Satz 3 entsprechend.“;

c) in Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Bei versorgungsberechtigten früheren Berufssoldaten der ehemaligen österreich-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreichisch-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist der Versorgung der österreich-ungarische Dienstgrad mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen.“;

d) in Absatz 1 erhält der bisherige Satz 3 folgenden Wortlaut:

„Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren gilt der — für die erstgenannten Personen nach dem Verhältnis von einem Schilling gleich sechshundsechzigzweidrittel Deutsche Pfennig, für die übrigen Personen nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig umgerechnete — volle Ruhegenuß als Höchst Hundertsatz; zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, kann zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.“;

e) es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bemessen werden, gilt der in § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Betrag als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes; fünfundsiebzig vom Hundert dieses Betrages gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2

Nr. 57: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 42 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 58 Buchst. b: Kursivdruck überholt u. angef. Satz geändert durch Art. I Nr. 43 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 58 Buchst. d: Überholt durch Art. I Nr. 43 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 59 Buchst. b: Kursivdruck überholt durch Art. I Nr. 44 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 60 Buchst. b: Kursivdruck überholt u. ersetzt durch Art. I Nr. 45 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 60 Buchst. d, e: Kursivdruck in Buchst. d u. gleichlautender in Buchst. e überholt durch § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705, übriger Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 45 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 3 Buchstabe a des genannten Gesetzes. Zu den auf der Grundlage des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bemessenen Versorgungsbezügen können zur Anpassung an die in § 181 a des Bundesbeamtengesetzes getroffene Regelung nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien Zuschläge gewährt werden."

61. In § 67 Abs. 1 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„das gleiche gilt für Beförderungen, und zwar insoweit, als sie auch in der Laufbahn, der die frühere Stellung (Satz 1) zugehörte, erlangt worden wären.“

- 62.* § 68 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.“;

- b) Absatz 2 wird gestrichen und folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Absatz 1 gilt auch, und zwar ohne die Voraussetzung des Erhalts von Bezügen nach landesrechtlichen Vorschriften für Personen, auf die die §§ 53 oder 55 keine Anwendung finden, weil sie weder den dort bezeichneten Stichtag erfüllen noch nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und auch nicht am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§ 53 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2), wenn sie bereits im ersten Weltkrieg (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) Soldaten waren.“

- 63.* § 70 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Halbsatz 2 durch folgenden neuen Halbsatz ersetzt:

„§ 52 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend“.

Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bei Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung (§ 10 Abs. 2) nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes, das der Bemessung des Übergangsgeltes zugrunde gelegt ist, gewährt werden; § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.“;

- b) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) §§ 37 a bis 37 d, § 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt, § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem Übergangs-

gehalt zustand (Absatz 1 Satz 1) oder nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden.“

- 64.* In § 71 a wird folgender Satz angefügt:

„§ 52 b Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gelten auch hier.“

- 65.* In § 71 b Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter, bei denen die in § 52 a Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Umstände bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten waren und noch vorliegen.“

- 66.* In § 71 c werden die Worte „Satz 5“ durch die Worte „Satz 6“ ersetzt.

- 67.* § 71 d wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 tritt an Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„der Bund erstattet dem Dienstherrn fünfzig vom Hundert der von diesem gezahlten Unterhaltszuschüsse oder Diäten.“

In Satz 2 werden hinter den Worten „Satz 1“ die Worte „Halbsatz 1“ eingefügt;

- b) in Absatz 3 wird hinter den Worten „die Absätze 1“ der Satzteil „(ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2)“ eingefügt;

- c) es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Anträge auf Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes können nur bis zum 30. September 1958, jedoch von Personen, die erst nach dem 30. September 1957 aus Kriegsgefangenschaft oder aus einem Gewahrsam außerhalb des Bundesgebietes, dessen Gründe hier nicht anerkannt werden, zurückkehren, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats ihrer Rückkehr gestellt werden.“

- 68.* § 72 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Das gleiche gilt für ehemalige Be-

Nr. 62 Buchst. b: Geändert u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 48 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 63 Buchst. a: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I Nr. 49 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 63 Buchst. b: Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 49 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 64: Aufgeh. durch Art. I Nr. 50 3. AndG 131 2036-4

Nr. 65: Aufgeh. durch Art. I Nr. 51 3. AndG 131 2036-4

Nr. 66: Überholt durch Art. I Nr. 52 3. AndG 131 2036-4

Nr. 67 Buchst. c: Vgl. Art. I Nr. 53 c 3. AndG 131 2036-4

Nr. 68 Buchst. a: Geändert u. Kursivdruck gestr. durch Art. I Nr. 55 a 3. AndG 131 2036-4

rufssoldaten der früheren Wehrmacht, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für *volksdeutsche* Vertriebene und Umsiedler, die bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen der in Satz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren. Wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für den Fall des Todes.“;

- b) in Absatz 2 Satz 1 tritt an Stelle des Punktes ein Semikolon und dahinter folgender Halbsatz:

„dies gilt auch für Zeiten, in denen der Versicherungszweig noch nicht bestanden hat.“;

- c) in Absatz 4 Satz 1 tritt an die Stelle der Jahreszahl „1954“ die Jahreszahl „1956“. Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen;

- d) Absatz 5 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.“;

- e) in Absatz 6 wird Satz 2 gestrichen;

- f) in Absatz 7 werden die Worte „abweichend von der Regelung des § 1286 der Reichsversicherungsordnung“ gestrichen;

- g) es wird folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) Ein Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt wird, gilt als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.“

69.* Hinter § 72 werden folgende §§ 72a und 72b eingefügt:

„§ 72 a

(1) Wird das Bestehen eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz erst festgestellt, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist, so entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen. Bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzugewähren; eine Rückforderung findet nicht statt. Gezahlte Renten werden auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge zu dem Vomhundertsatz der Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen

der zuletzt gezahlten Rente und der für denselben Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Rente zu dem für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezug entspricht. Die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung werden auf Antrag erstattet oder zurückgezahlt; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die in Satz 1 bezeichnete Feststellung erst nach dem 30. September 1957 getroffen wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.

(2) Ist oder wird nach dem 8. Mai 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Beruht der Erwerb auf einem neuen Dienstverhältnis und hat dieses geendet oder endet es, ohne daß aus ihm ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden, so findet § 72 Anwendung.

§ 72 b

Erlischt eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49 und 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, so findet § 72 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein durch entsprechende Wiederverwendung (§ 3 Nr. 1, § 19) begründetes Dienstverhältnis endet, ohne daß aus ihm Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden.“

70.* § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so wird er auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit; das Verfahren richtet sich auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 nach den von diesem Zeitpunkt an für die einzelnen Versicherungszweige maßgebenden Vorschriften. Der Antrag gilt als am 1. April 1951 oder zum Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt, wenn er bis zum 30. September 1958 gestellt wird, sofern der Antragsteller diese

Nr. 70 Buchst. a: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 57 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 70 Buchst. b: Ergänzt u. Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 57 b 3. AndG 131 2036-4

Nr. 70 Buchst. f: Vgl. Art. I Nr. 57 c, d 3. AndG 131 2036-4

Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt. Wird die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt, so kann der Antrag mit der in Satz 2 bezeichneten Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Beiträge einschließlich freiwilliger Beiträge, die für Zeiträume seit dem Zeitpunkt entrichtet worden sind, von dem ab die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt, können zurückgefordert werden; § 72a Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht zurückgezahlt.“;

- b) in Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 sind“ ersetzt durch die Worte „Soweit der Beamte nicht nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, sind bei Eintritt der Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 oder des § 35 Abs. 1 oder bei Gewährung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes“;
- c) in Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 treten an die Stelle der Worte „aus der Rentenversicherung“ die Worte „aus den gesetzlichen Rentenversicherungen“;
- d) in Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „nach Satz 1 aufrechterhalten“ ersetzt durch die Worte „nach Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1956, erhalten“;
- e) Absatz 4 erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter aus und wird seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nachträglich festgestellt, so findet auf die Rückforderung der Beiträge Absatz 1 entsprechend Anwendung.“;

- f) es wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, und für Ruhestandsbeamte. Sie gelten auch für frühere Beamte auf Widerruf, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, falls sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Rückforderung der Beiträge können mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung bis zum 30. September 1958 oder, wenn das neue Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats geltend gemacht werden, in dem es begründet worden ist.“

71.* § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „zur gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Worte „zu den gesetzlichen Rentenversicherungen“ ersetzt. An die Stelle des Kommas hinter den Worten „Beiträge erstattet“ tritt ein Punkt. Der danach folgende Teil des Absatzes 1 wird durch folgende Sätze ersetzt:
„Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden.“;
- b) in Absatz 2 werden in dem bisher einzigen Satz vor dem Wort „sowie“ die Worte „für Ruhestandsbeamte“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt:
„Das gleiche gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, wenn sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn das Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem es begründet worden ist.“

72.* § 78a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden in Halbsatz 1 die Worte „im Zeitpunkt der Übernahme“ gestrichen. In Halbsatz 2 werden das Wort „fünfundsechzigsten“ durch das Wort „zweihundsechzigsten“ und das Wort „tritt“ durch das Wort „treten“ ersetzt; hinter dem Wort „Ruhegehalt“ werden die Worte „und im Falle des Todes des Beamten die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge“ eingefügt und die Worte „Abs. 3“ durch die Worte „Abs. 2“ sowie die Worte „Satz 3“ durch die Worte „Satz 4“ ersetzt. Außerdem wird folgender Satz 3 angefügt:
„§ 42 Abs. 1 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung.“;
- b) in Absatz 2 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„Für die Verleihung der Rechtsstellung nach Satz 1 kommt es auf die Erreichung einer sonst im Bereich des Landes geltenden Altersgrenze für die Entpflichtung nicht an.“ Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und erhält folgenden Wortlaut:
„Absatz 1 Satz 1 und 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß nach

Nr. 71 Buchst. b: Vgl. Art. I Nr. 58 3. AndG 131 2036-4

Nr. 72 Buchst. a: Überholt durch Art. I Nr. 61 a 3. AndG 131 2036-4

Nr. 72 Buchst. b: Vgl. Art. I Nr. 61 b 3. AndG 131 2036-4

Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres der Zuschuß in Höhe der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird."

73.* An die Stelle des § 79 tritt folgender neuer § 79:
„§ 79

(1) Für die Klagen aus diesem Gesetz gelten die §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; außerdem gelten, wenn nach den §§ 60 und 62 dieses Gesetzes eine Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oberste Dienstbehörde ist, der § 171 Abs. 1, 2 und die §§ 174, 175 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß, im übrigen das entsprechende Landesrecht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern einschließlich der sich aus § 4 ergebenden und, soweit es sich nicht um die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes, das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 72 und die Dauer und Bruttorentgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 handelt, für Streitigkeiten aus den §§ 72 bis 74."

74.* In § 81 Abs. 4 tritt in Satz 1 an Stelle des Punktes ein Semikolon; dahinter wird folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt nicht für Rechte nach § 72."

75. Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Nummer 2 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Handelsgremien in der Tschechoslowakei“;
- b) in Nummer 4 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Gewerbege nossenschaften in der Tschechoslowakei“;
- c) es wird folgende Nummer 20 a eingefügt:
„20 a. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn“;
- d) in Nummer 56 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Deutsche Schulen in Ungarn (Schulen der Evangelischen Kirche A.B. und H.B., der Katholischen Kirche, der Ersten Donaudampfschiffahrtsgesellschaft und Reichsdeutsche Schule in Budapest)“;
- e) in Nummer 80 werden am Schluß ein Komma und folgende Worte angefügt:
„Rigaer Börsenkomitee, Rigaer Börsenbank“;
- f) hinter Nummer 90 werden folgende Nummern angefügt:

„91. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg

92. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau

93. Kurländisches Provinzialmuseum in Mitau
94. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
95. Landeswirtschaftsbank in Warschau
96. Staatliche Agrarbank in Reval
97. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
98. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
99. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
100. Deutscher Volksbund in Polnisch-Oberschlesien
101. Brünner Straßenbahn AG.
102. Dresdner Straßenbahnen AG.
103. Elbinger Straßenbahn GmbH.
104. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.
105. Städtische Werke GmbH., Stolp/Pommern
106. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH.
107. Technische Werke GmbH., Greifenberg/Pommern
108. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)
109. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH."

76. In der Anlage B zu § 53 Abs. 3 werden in der Gegenüberstellung der Besoldungsgruppen C 9, C 10 und C 11 die Worte „A 5 b“ durch die Worte „A 4 f“ ersetzt.

77. In der Anlage D zu § 65 werden in der letzten Zeile die Worte „A 5 b“ durch die Worte „A 4 f“ ersetzt.

Artikel II*

(1) Soweit Personen nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 1. Januar 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben und auf Grund der bisherigen Fassung des § 4 des Gesetzes oder des Artikels III Abs. 1 des Ersten Änderungsgesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei; Artikel VIII bleibt unberührt. Rechte nach Kapitel I können auch auf Grund einer im Anschluß an die Ausweisung (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 307 —) nach dem 31. Dezember 1952 erfolgten Begründung des Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet oder Berlin (West) geltend gemacht werden; bis zur Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig abgelehnte Anträge können bis zum 31. März 1958 erneuert werden und gelten als am Tage der erstmaligen Einreichung gestellt.

Art. II Abs. 1: 1. ÄndG 131 2036-2

Art. II Abs. 10, 11: BBG 2030-2

Art. II Abs. 10: Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Unterabsätze b bis d angefügt durch Art. II § 18 3. ÄndG 131 2036-4

Art. II Abs. 11 Satz 1 u. Abs. 17 Satz 1: I. d. F. d. § 18 3. ÄndG 131 2036-4

Art. II Abs. 19: ArVNG 1957 I 45; AnVNG 1957 I 88; KnVNG 1957 I 533

Art. II Abs. 25 letzter Satz: 1. ÄndG 131 2036-2

Art. II Abs. 26: BRRG 2030-1

Nr. 73: Vgl. Art. I Nr. 62 3. ÄndG 131 2036-4

Nr. 74: Überholt durch Art. I Nr. 63 3. ÄndG 131 2036-4

(2) Auf Grund der Änderung des § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c durch Artikel I Nr. 3 Buchstabe c und d werden Zahlungen für Zeiträume vor dem 1. September 1953 nicht geleistet.

(3) Eine nach der bisherigen Fassung des § 4 Abs. 3 von der obersten Dienstbehörde oder durch rechtskräftiges Urteil anerkannte Familienzusammenführung gilt als solche nach § 4b (Artikel I Nr. 4).

(4) Soweit bereits vor Inkrafttreten des Artikels I Nr. 3 Buchstabe f Satz 2 entsprechend verfahren worden ist, behält es hierbei sein Bewenden.

(5) Beamte und ihnen gleichstehende Personen, die nach den bisherigen § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 als entlassen galten, gelten, wenn sie die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1, des § 6 Abs. 2 oder des § 35 Abs. 1 Satz 1 und 3 in der Fassung des Artikels I Nr. 5 Buchstabe a, Nr. 6, Nr. 31 Buchstabe a erfüllen, mit Ablauf des Tages der Entlassung als in den Ruhestand getreten. Für Zeiträume vor dem 1. September 1957 erfolgen auf Grund dieser Änderung keine Zahlungen und gelten diese Personen für die Anwendung des § 9 nicht als Ruhestandsbeamte.

(6) Die bisherigen §§ 9 und 23 gelten für die vor Verkündung dieses Gesetzes begangenen Handlungen weiter.

(7) Zuschüsse nach § 18a (Artikel I Nr. 17) können für Zeiträume ab Inkrafttreten dieser Vorschrift auch hinsichtlich solcher Planstellen gewährt werden, die auf Grund des § 246 Abs. 2 des Beamtengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 19. März 1956 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 19) neugeschaffen und besetzt worden sind.

(8) Über die Bewilligung einer unwiderruflichen und ruhegehaltfähigen Zulage nach § 18b Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz entscheidet die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen, der die Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages herbeiführt. Die Zulage ist in Höhe des Unterschiedsbetrages der Dienstbezüge des von dem Beamten bekleideten Amtes zu den Dienstbezügen des Amtes zu gewähren, das zu seiner entsprechenden Wiederverwendung (§ 19) erforderlich wäre.

(9) Nach dem bisherigen § 22a Abs. 1, 2 erfolgte Entlassungen gelten als solche nach § 24a (Artikel I Nr. 25).

(10) a) Für die Anmeldung von Ansprüchen auf die in § 181a des Bundesbeamtengesetzes geregelte Versorgung (§ 29 Abs. 1, § 36 Abs. 2, § 39 Abs. 2, § 64 Abs. 1 des Gesetzes in der Fassung des Artikels I Nr. 28, 32, 38 und 60 Buchstabe b) tritt an die Stelle der nach § 181a Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend geltenden Ausschlussfrist des § 150 des genannten Gesetzes eine Ausschlussfrist bis zum 30. September 1959. Einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge nach diesem Gesetz gewährt wird oder beantragt ist. Ist die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch vom Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall

des Hindernisses angemeldet werden. Wenn das Hindernis vor dem 1. Oktober 1961 weggefallen ist oder wegfällt, beginnt die in Satz 3 bezeichnete Frist von sechs Monaten mit dem 1. Oktober 1961. Die Unterabsätze b und c bleiben unberührt.

- b) Ist oder wird erst nach dem 31. März 1961 ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) oder ein Antrag nach § 4a gestellt oder die Anlage A zu § 2 des Gesetzes ergänzt, so endet in diesen Fällen die Ausschlussfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Jahres, in dem der Zuzug (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) erfolgt oder der Antrag (§ 4a) eingereicht oder das Gesetz oder die Rechtsverordnung zur Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes verkündet worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962. Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend.
- c) Für Witwen, die sich vor dem 1. April 1961 wiederverheiratet haben und deren Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist oder wird (§ 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes), endet die Ausschlussfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Jahres, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962; Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend. Unterabsatz b bleibt unberührt.
- d) Unterabsatz b gilt auch für die Anmeldung von Unfallfürsorgeansprüchen nach § 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes.

(11) Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten des Artikels I Nr. 28 Buchstabe a Satz 2 (§ 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1), Nr. 30 (§ 34), Nr. 32 (§ 36 Abs. 2), Nr. 38 (§ 39 Abs. 2) und Nr. 60 Buchstabe b (§ 64 Abs. 1 Satz 1) bestanden, werden durch diese Vorschriften nicht berührt, jedoch kann der Versorgungsberechtigte erklären, daß er Versorgung nach § 181a des Bundesbeamtengesetzes beziehen wolle; diese Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung. Ist der Betrag einer am 31. August 1957 auf Grund bisheriger Nachversicherung (§ 72) zustehenden Rente, die nach § 72a Abs. 2 Satz 1 entfällt, weil ab 1. September 1957 gemäß der im Gesetz getroffenen Regelung Versorgung wegen eines im ersten oder zweiten Weltkrieg erlittenen Unfalles (§ 181a des Bundesbeamtengesetzes) zusteht, höher als die letztgenannte Versorgung, so wird eine Zulage in der Höhe gewährt, daß der erstgenannte Betrag gewahrt bleibt.

(12) Auf Grund der Änderung des § 37b Abs. 2 (Artikel I Nr. 35) werden Bezüge nur für Zeiträume seit dem 1. September 1953 gewährt. Sind Personen, denen auf Grund der bisherigen Fassung des § 37b Abs. 2 Bezüge zustanden, in der Zeit zwischen dem

1. September 1953 und der Verkündung dieses Gesetzes wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten oder nach dem bisherigen § 35 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes in den Ruhestand versetzt worden, so erhalten sie für den in § 37 b Abs. 2 Satz 2 bezeichneten, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem sie das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, bemessenen Zeitraum den Unterschiedsbetrag zwischen dem sich nach § 37 b Abs. 2 Satz 3 ergebenden Ruhegehalt und den in § 37 b Abs. 2 Satz 1 vorgesehenen Bezügen als Ausgleichsbetrag.

(13) Bezüge nach § 37 d und § 48 Abs. 2 (Artikel I Nr. 36, 42) werden nur für Zeiträume seit dem 1. September 1953 gezahlt. Leistungen, die für gleiche Zeiträume auf Grund des § 56 des Gesetzes oder sonstiger gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln gewährt worden sind, sind anzurechnen.

(14) Auf Grund der Änderung des § 42 Abs. 1 (Artikel I Nr. 39 Buchstabe a) erfolgt an andere als unterbringungspflichtige Dienstherrn (§ 11) keine Erstattung vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordener Versorgungsleistungen.

(15) Die Änderung des § 42 Abs. 1 und 2 (Artikel I Nr. 39 Buchstaben a, c) gilt für die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung ab 1. Mai 1952, und zwar auch für die vor diesem Zeitpunkt eingetretenen Versorgungsfälle.

(16) Soweit für Zeiträume vor der Verkündung dieses Gesetzes abweichend von Artikel I Nr. 58 Buchstabe c höhere Bezüge gewährt worden sind, behält es dabei sein Bewenden.

(17) Neben Bezügen nach § 52 a Abs. 2, § 52 b Abs. 2 Satz 2 und § 54 b Satz 2 (Artikel I Nr. 46 Buchstabe a, Nr. 50 Satz 2) wird Entlassungsgeld nach § 71 b nicht gewährt. Ein bereits gezahltes Entlassungsgeld ist auf diese Bezüge anzurechnen.

(18) Soweit die Anwendung des § 72 wegen Nichterfüllung der Meldepflicht (§ 81 Abs. 4 Satz 1 in der bisherigen Fassung) rechtskräftig versagt worden ist, können die Anträge mit der Wirkung erneut gestellt werden, daß sie als am Tage der erstmaligen Einreichung gestellt und, wenn in der Zwischenzeit der Versicherungsfall eingetreten ist, als Anträge auf Gewährung einer Rente gelten.

(19) Hat ein Versicherter bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 von dem Recht der Weiterversicherung auf Grund des § 72 Abs. 5 in der bisherigen Fassung Gebrauch gemacht, so kann er die Versicherung von diesem Zeitpunkt ab nach Maßgabe des Artikels 2 § 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, des Artikels 2 § 5 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes oder des Artikels 2 § 3 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes fortsetzen.

(20) Auf Grund der bisherigen Fassung des Gesetzes rechtskräftig abgelehnte Anträge auf Erstattung oder Rückzahlung von Beiträgen können bis zum 30. September 1958 erneut (§§ 72 a, 73 und 74) gestellt werden.

(21) Bei den vor Verkündung dieses Gesetzes nach der bisherigen Fassung des § 78 a Abs. 2 Satz 2 zugesicherten Zuschüssen gilt die Maßgabe des § 78 a Abs. 2 Satz 3 (Artikel I Nr. 72 Buchstabe b Satz 2) nicht.

(22) Für die durch dieses Gesetz erstmalig in den Personenkreis des Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71 a) einbezogenen Personen gilt § 81 des Gesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle des 31. Dezember 1953 der 30. September 1958 tritt.

(23) Artikel III Abs. 4 und 5 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) wird aufgehoben.

(24) §§ 1, 2 Nr. 1 bis 3, § 5 Abs. 3 Satz 2 und § 4 der Dritten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juni 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 279) werden aufgehoben. In § 2 Nr. 4 Satz 1 der genannten Verordnung werden hinter den Worten „Satz 2“ die Worte „und 3“ eingefügt.

(25) Zahlungen an Angehörige der bisher in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 unter den Nummern 4, 5, 12, 44 bis 46, 50 bis 55, 74 bis 82, 84, 88 bis 90 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften sind vom 1. April — in Berlin vom 1. Oktober — 1951 an zu gewähren, sofern der Antrag (§ 58 Abs. 2) innerhalb der Frist gestellt worden ist, die jeweils bei der Aufnahme der Nichtgebietskörperschaft in die Anlage A für die Stellung von Anträgen mit rückwirkender Kraft galt. Die Einschränkung des Zahlungsbeginns in Artikel V Abs. 1 des in Absatz 23 bezeichneten Änderungsgesetzes tritt insoweit außer Kraft.

(26) § 137 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet entsprechend Anwendung.

(27) § 83 des Gesetzes gilt entsprechend für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlaß dieses Gesetzes erledigen.

Artikel III*

(1) Das Bundesbeamtengesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 180 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „169 und 172 bis 175“ durch die Worte „169, 172 bis 175 und 181 a“ ersetzt;
- b) in Absatz 1 Nr. 3 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 112 Nr. 1 dieses Gesetzes“ die Worte „mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt“ eingefügt; Halbsatz 2 wird gestrichen;
- c) in Absatz 2 Nr. 2 werden die Worte „156 Abs. 1 und 181 Abs. 3“ durch die Worte „156 Abs. 1, § 181 Abs. 3 und § 181 a“ ersetzt;
- d) in Absatz 2 Nr. 4 wird das Wort „Einschränkungen“ durch das Wort „Maßgaben“ ersetzt;

Art. III Abs. 1: BBG 2030-2

Art. III Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, c, e: Kursivdruck ersetzt durch Art. I Nr. 26 Buchst. a, c, d G v. 21. 8. 1961 I 1361

Art. III Abs. 1 Nr. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Nichtigkeit des § 110 BBG i. d. F. v. 18. 9. 1957 I 1337, vgl. BVerfGE v. 14. 6. 1960 I 596 Bd. 11 S. 203

Art. III Abs. 2: BBG 2030-2; vgl. Art. I § 2 Nr. 4 Abs. 3 G v. 21. 8. 1961 I 1361

Art. III Abs. 4: I. d. F. d. Art. II § 18 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

- e) in Absatz 4 werden die Worte „162 Abs. 2 und 164 Abs. 1 Satz 2“ durch die Worte „162 Abs. 2, § 164 Abs. 1 Satz 2 und § 181 a“ ersetzt.
2. Hinter § 181 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 181 a

(1) Ist der Beamte wegen Dienstunfähigkeit infolge eines Unfalles (§ 135), den er während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in Ausübung oder infolge des Dienstes als Beamter erlitten hat, in den Ruhestand getreten, so wird Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften des für ihn geltenden Rechts mit der Maßgabe gewährt, daß sich der Hundertsatz des Ruhegehaltes um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht; der Hundertsatz des Mindestruhegehaltes beträgt fünfundsiebzig vom Hundert. Für die Anwendung des § 110 wird den Dienstjahren die Zeit hinzugerechnet, die der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze (§ 41 Abs. 1) hätte zurücklegen können.

(2) Steht Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zu, so wird dem durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten Beamten Heilverfahren und ein Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der §§ 137 bis 139 Abs. 1 bis 4 neben den Dienstbezügen oder dem Ruhegehalt gewährt.

(3) Ist der verletzte Beamte oder Ruhestandsbeamte (Absatz 1) an den Folgen des Unfalles verstorben, so sind Hinterbliebene auch die elternlosen Enkel und die Verwandten der aufsteigenden Linie, deren Unterhalt zur Zeit des Unfalles ganz oder überwiegend durch den Verstorbenen bestritten wurde. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich. Den Verwandten der aufsteigenden Linie ist für die Dauer der Bedürftigkeit ein Unterhaltsbeitrag von zusammen dreißig vom Hundert des Ruhegehaltes nach Absatz 1 zu gewähren, mindestens jedoch vierzig vom Hundert des in Absatz 1 Satz 1 zweiter Halbsatz genannten Betrages. § 145 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Für einen durch einen Unfall nach Absatz 1 verletzten früheren Beamten gelten §§ 142, 143, für seine Hinterbliebenen §§ 146, 147 sinngemäß mit den Maßgaben, daß an Stelle von „sechsendsechzigzweidrittel vom Hundert“ „fünfundfünfzig vom Hundert“ tritt und Heilverfahren nur in Betracht kommt, wenn Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht.

(5) Für eine Versorgung nach den Absätzen 1 bis 4 gelten §§ 148 bis 151 und 186 Abs. 3 sinngemäß.

(6) Eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes, die der Beamte vor dem 9. Mai 1945 erlitten hat, gilt als Beschädigung im Sinne des § 46 Abs. 1, des § 106 Abs. 1 Nr. 2 und des § 109 Abs. 2 sowie entsprechender Vorschriften des bisherigen Rechts. Beamte mit Dienstbezügen, die infolge einer solchen, ohne grobes Verschulden erlittenen Schädigung dienstunfähig geworden sind und wegen der Dienstunfähigkeit nicht in den Ruhestand versetzt, sondern entlassen worden sind, gelten als mit dem Tage des Wirksamwerdens der Entlassung in den Ruhestand versetzt.“

(2) An die Stelle der in § 150 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Ausschußfrist tritt für die Anwendung des § 181 a des genannten Gesetzes eine Ausschußfrist bis zum 30. September 1959; einer Anmeldung bedarf es nicht, wenn bereits Unfallfürsorge gewährt wird oder beantragt ist.

(3) Zahlungen auf Grund des Absatzes 1 werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die bis zum 31. März 1958 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels gestellt.

(4) Unfallfürsorgeansprüche, die beim Inkrafttreten dieses Artikels bestanden, werden durch die Vorschriften des Absatzes 1 nicht berührt, jedoch kann der Versorgungsberechtigte erklären, daß er Versorgung nach § 181 a des Bundesbeamtengesetzes beziehen wolle; diese Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung.“

Artikel IV*

Hinter § 92 des Beamtenrechtsrahmengesetzes wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 92 a

Durch Gesetz kann bestimmt werden, daß einem durch einen während des ersten oder zweiten Weltkrieges in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes eingetretenen Unfall verletzten Beamten eine erhöhte Versorgung nach den allgemeinen Vorschriften gewährt wird; eine entsprechende Regelung kann in Abweichung von § 80 auch für Dienstunfälle, die während des ersten oder zweiten Weltkrieges eingetreten sind, vorgesehen werden. Hierbei können abweichend von § 63 Heilverfahren und Ausgleichsbetrag in sinngemäßer Anwendung der nach § 80 Abs. 1 Nr. 2 und 3 getroffenen Regelung vorgesehen werden, falls Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nicht zusteht, sowie Unterhaltsbeiträge an frühere Beamte für die Dauer einer durch den Unfall verursachten Erwerbsbeschränkung und an ihre Hinterbliebenen gewährt und der Kreis der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen anderweitig geregelt werden. Der Höchsthundertsatz des Ruhegehalts (§ 70 Abs. 1 Satz 1) darf nicht überschritten werden. Durch Gesetz kann

außerdem bestimmt werden, daß eine Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes als Beschädigung im Sinne des § 27 Abs. 1 und des § 28 Satz 2 gilt."

Artikel V*

Das Gesetz über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 werden die Worte „zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ ersetzt durch die Worte „zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze“.
2. Hinter § 4 wird eingefügt:

„§ 4a

Die §§ 1 und 4 gelten für Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichgestellte Personen im Sinne des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechend. Nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag verbleiben sie im Ruhestand, wenn sie nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragen, in das Rechtsverhältnis eines Beamten zur Wiederverwendung zurückzutreten. In diesem Falle endet der Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde. Soweit die Anrechnung von Unterbrechungszeiten auf das Besoldungsdienstalter nach Bundes- oder Landesrecht davon abhängig ist, daß eine der in Satz 1 genannten Personen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt wiederverwendet wird, tritt die Annahme der Wahl zum Deutschen Bundestag an die Stelle der Wiederverwendung."

3. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 4a gelten sinngemäß für Angestellte des öffentlichen Dienstes. Bei Angestellten, die keinen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben, tritt an die Stelle des Ruhegehaltes für die Dauer der Mitgliedschaft im Bundestag die Hälfte der Vergütung, die ihnen bei Verbleiben im Dienst in ihrer Vergütungsgruppe zugestanden hätte.“

4. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „nach der zuletzt bezogenen Vergütung“ gestrichen.

Artikel VI*

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, das Bundesbeamtengesetz vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) in der vom 1. September 1957 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Ver-

Art. V: G v. 4. 8. 1953 2030-3

Art. VI: Vollzogene Ermächtigung zur Neubekanntmachung des BBG; vgl. jetzt Bek. v. 1. 10. 1961 I 1801

Art. VII: GVBl. Berlin 1957 S. 1655

ordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII*

(1) Die Artikel I bis VI sowie Artikel VII und Artikel IX mit Ausnahme des Absatzes 1 Nr. 12, soweit dort das Inkrafttreten dieses Artikels bestimmt ist, gelten nicht im Saarland.

(2) Das Saarland wird ermächtigt, das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse von früheren Beamten, Angestellten und Arbeitern des öffentlichen Dienstes, von berufsmäßigen Angehörigen der früheren Wehrmacht sowie deren Hinterbliebenen (Gesetz zur Regelung von Dienstverhältnissen) in der Fassung vom 19. Juli 1955 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1088) und des Gesetzes Nr. 513 vom 9. Juli 1956 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1051) dem Bundesgesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) und den Vorschriften dieses Gesetzes anzupassen. Die §§ 10 und 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bleiben unberührt.

(3) Personen, die auf Grund des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 des in Absatz 2 bezeichneten Bundesgesetzes nicht mehr erfüllen, werden ab 1. Januar 1957 bis zur Einführung des Bundesgesetzes im Saarland so behandelt, wie wenn sie weiter zum Personenkreis des Kapitels I des Bundesgesetzes gehörten. Die bis zum 31. Dezember 1956 zuständige oberste Dienstbehörde bleibt zuständig; Entsprechendes gilt hinsichtlich der Zuständigkeit für Zahlungen.

(4) Für unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in das Saarland verlegt haben oder verlegen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des saarländischen Gesetzes zur Regelung von Dienstverhältnissen weder einen Unterbringungsschein noch Versorgungsbezüge erhalten haben, gilt das in Absatz 2 bezeichnete Bundesgesetz weiter. Absatz 3 Satz 2 gilt auch hier.

(5) Für unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende und zum Personenkreis des saarländischen Gesetzes zur Regelung von Dienstverhältnissen gehörende Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in das übrige Bundesgebiet verlegt haben oder verlegen und bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes weder einen Unterbringungsschein noch Versorgungsbezüge auf Grund des in Absatz 2 bezeichneten Bundesgesetzes erhalten haben, gilt das saarländische Gesetz weiter. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) Personen, die nach Kapitel I des in Absatz 2 bezeichneten Bundesgesetzes an der Unterbringung teilnehmen, nehmen auch an der Unterbringung nach dem saarländischen Gesetz zur Regelung von Dienst-

Art. VIII: Aufgeh. durch § 15 Abs. 3 G v. 30. 6. 1959 2030-5

verhältnissen teil. Personen, die an der Unterbringung nach letztgenanntem Gesetz teilnehmen, nehmen auch an der Unterbringung nach dem Bundesgesetz teil, sofern sie bei dessen Anwendung im Saarland unter Kapitel I fallen würden. § 18 a des Bundesgesetzes gilt auch im Saarland; hierbei tritt für den unter das saarländische Gesetz fallenden Personenkreis das Saarland an die Stelle des Bundes. Hinsichtlich der Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile für die Unterbringung gilt Satz 1 entsprechend.

(7) Die §§ 25, 77 a und 78 a des in Absatz 2 bezeichneten Bundesgesetzes werden im Saarland eingeführt; zu den in § 77 a bezeichneten Trägern der Versorgungslast gehört auch das Saarland. Außerdem tritt dort § 77 des Bundesgesetzes mit den sich aus den Absätzen 3 bis 6 ergebenden Maßgaben in Kraft.

Artikel IX*

(1) Es treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 2 Buchstaben c, d, Nr. 3 Buchstaben c, d, Nr. 18, 35, 36, 39 bis 43, 45 Buchstabe c, Nr. 53 Buchstabe a, Nr. 56 Buchstabe a, Nr. 57, 58 Buchstabe b Satz 2, Nr. 59 Buchstabe b Satz 2, Nr. 60 Buchstabe a, Nr. 63 Buchstabe b, Nr. 68 Buchstaben a, b, c, g, Nr. 69, 70 Buchstaben a (§ 73 Abs. 1 Satz 2 bis 5), c bis f, Nr. 71, 74, 75 Buchstaben a, b, c, e, f (Nr. 91, 92, 94 bis 96, 98) und Artikel II Abs. 1 Satz 2 am 1. April — in Berlin am 1. Oktober — 1951;
2. Artikel I Nr. 58 Buchstabe c, Nr. 59 Buchstabe c am 1. Mai 1952;
3. Artikel I Nr. 60 Buchstabe e Satz 1, Nr. 65, 75 Buchstaben d und f (Nr. 93, 97, 99 bis 109) am 1. September 1953;
4. Artikel I Nr. 3 Buchstabe b am 10. August 1955;
5. Artikel I Nr. 2 Buchstabe b am 24. Mai 1956;
6. Artikel I Nr. 45 Buchstabe e, Nr. 68 Buchstaben d bis f am 1. Januar 1957;
7. Artikel I Nr. 70 Buchstabe a (§ 73 Abs. 1 Satz 1) am 1. März 1957;

Art. IX Abs. 1 Nr. 1, 3 u. 10; I. d. F. d. Art. II § 18 3. AndG 131 2036-4
Art. IX Abs. 1 Nr. 12: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen Bestimmungen

Art. IX Abs. 3: Vollzogene Ermächtigung zur Neubekanntmachung des G 131 (vgl. Bek. v. 11. 9. 1957 I 1296 im Anhang am Ende der Lieferung)

8. Artikel I Nr. 44 hinsichtlich des § 52 Abs. 1 Satz 2 am 1. Mai 1957;
9. Artikel V am 1. Juli 1953;
10. Artikel I Nr. 3 Buchstaben a, e, f, Nr. 4 bis 6, 11 bis 16, 20, 28 (ausgenommen Buchstabe a Satz 1), 29, 30, 31 Buchstaben a, c, Nr. 32 (§ 36 Abs. 2), Nr. 33, 34 Buchstabe a Satz 3, Nr. 37, 38, 44 (ausgenommen § 52 Abs. 1 Satz 2), Nr. 45 Buchstaben a, b, d, Nr. 46, 47 Buchstaben a, b, c, e, Nr. 48 Buchstabe a Satz 1, Buchstaben b und c, Nr. 49 bis 51, 60 Buchstaben b, c, d, e (§ 64 Abs. 3 Satz 2), Nr. 61, 62, 63 Buchstabe a Satz 1, Nr. 64, 72, 76, 77 sowie Artikel II Abs. 24, Artikel III und IV am 1. September 1957;
11. Artikel I Nr. 17 am 1. April 1958;
12. die übrigen Vorschriften der Artikel I und II und die Artikel VI, VII und VIII am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Zahlungen auf Grund der mit Artikel I und II erfolgten Änderung oder Einfügung von Vorschriften in das in Artikel I bezeichnete Gesetz werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. März 1958 gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem ab auf Grund der ändernden oder eingefügten Vorschrift Zahlungen geleistet werden dürfen. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung und unter Berücksichtigung des § 1 der Elften Durchführungsverordnung vom 25. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 149), der Siebzehnten Durchführungsverordnung vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 576) sowie der Zwanzigsten Durchführungsverordnung vom 23. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 447) und der Änderungen durch dieses Gesetz bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Drittes Gesetz 2036-4
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen *

Vom 21. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1557; verk. am 6. 9. 1961

Artikel I*

Das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In der Übersicht werden in Abschnitt II Unterabschnitt 2 hinter dem Wort „Unterbringung“ die Zahl „19“ eingefügt und die Titel a bis e gestrichen.
2. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 Buchstabe c werden die Worte „als deutsche Staatsangehörige“ gestrichen, das nachfolgende Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Wort „aufzugeben“ die Worte „und als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannt worden sind“ eingefügt.
 - b) In Nummer 1 Buchstabe d werden das Komma hinter dem Wort „standen“ und die Worte „wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben“ gestrichen und hinter dem Wort „Vertriebene“ der Klammerzusatz „(§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes)“ eingefügt.
 - c) Es wird folgender Satz angefügt:
 „Sind Angehörige der in Satz 1 Nr. 1 Buchstaben c und d genannten Dienststellen nach dem 8. Mai 1945 verstorben, ohne daß die übrigen in den Buchstaben c oder d bezeichneten Voraussetzungen für die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis dieser Vorschriften vorlagen, so stehen die als Vertriebene (§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes) anerkannten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen dieser Personen den in Satz 1 Nr. 5 bezeichneten Hinterbliebenen gleich.“
3. In § 3 Satz 1 Nr. 6 werden folgende Worte angefügt:
 „oder Staatsangehörige eines ausländischen Staates sind oder werden und Anspruch auf eine Versorgung nach dortigen beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen haben oder erlangen, der eine Rechtsstellung zugrunde gelegt ist, die der nach diesem Gesetz zu berücksichtigenden Rechtsstellung vergleichbar ist“.
4. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b und in Abs. 2 werden hinter dem Klammerzusatz „(§ 60)“ je-

weils die Worte „oder die von ihr ermächtigte Dienststelle“ eingefügt. In § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c werden hinter den Worten „Aufenthalt aus“ die Worte „oder in“ eingefügt.

5. In § 4 a wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
 „Satz 1 gilt auch für Hinterbliebene (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, § 2) vor dem 9. Mai 1945 verstorbener Angehöriger oder Versorgungsempfänger des öffentlichen Dienstes, die im Erlebensfalle bei Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte hätten geltend machen können.“
6. § 4 b wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „die oberste Dienstbehörde (§ 60)“ gestrichen. Das Wort „einen“ wird durch das Wort „ein“ und das Wort „bewilligen“ durch die Worte „bewilligt werden“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird in Buchstabe a das Wort „siebzigste“ durch das Wort „fünfundsechzigste“ ersetzt; in Buchstabe b werden hinter dem Wort „Bundesgebiet“ die Worte „unter den in § 4 Abs. 1, 2 bezeichneten Voraussetzungen oder“ eingefügt.
 Außerdem werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:
 „Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung (Satz 1 Buchstabe b, Satz 2) steht gleich, wenn dieser seinem unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 1, 2 in das Bundesgebiet zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Lebensgemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann die Aufnahme (Satz 1 Buchstabe c) als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.“
 - c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „sechzig“ durch das Wort „fünfundsechzig“ ersetzt. In Satz 2 wird hinter dem zweiten Wort „werden“ ein Komma eingefügt.
 - d) In Absatz 4 werden die Worte „des Empfängers eines Unterhaltsbeitrages“ durch den Satzteil „einer in das Bundesgebiet zugezogenen Person, der ein Unterhaltsbeitrag nach den Absätzen 1 bis 3 bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,“ und das Wort „seinen“ durch das Wort „deren“ ersetzt.

7. In § 9 Abs. 1 wird in Satz 2 hinter den Worten „früheren Beamten“ der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ eingefügt.
8. In § 10 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Widerruf“ der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ eingefügt.
9. In Unterabschnitt 2 werden die Titelüberschriften sowie die §§ 11 bis 18b und 20 bis 28 gestrichen.
10. § 19 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen; Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung endet, wenn der Beamte seiner früheren Rechtsstellung als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entsprechend in ein gleichwertiges Amt übernommen wird.“
 In Satz 3 werden die Worte „und 8“ durch ein Komma und die Worte „8 und 31“ und die Worte „finden §§ 110 und“ durch die Worte „findet §“ ersetzt.
 Satz 4 wird gestrichen.
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 hinter dem Komma nach der Zahl „87“ die Worte „87 a,“ und hinter den Worten „181 a“ die Worte „181 b,“ eingefügt sowie die Worte „und 10“ gestrichen. Außerdem wird das Semikolon mit dem folgenden Halbsatz 2 gestrichen. In Satz 2 werden die Worte „24 a Abs. 2, §§“ und die Worte „54 Abs. 3, §§ 68,“ gestrichen sowie vor der Zahl „72“ die Worte „71 m,“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 werden in Satz 2 hinter dem zweiten Wort „gilt“ die Worte „und zwar auch hinsichtlich erlittener Unfälle (§§ 135, 181 a, 181 b des Bundesbeamtengesetzes)“ eingefügt. Außerdem werden ein Semikolon und folgender Halbsatz eingefügt:
 „sind Ruhestandsbeamte im zweiten Weltkrieg in einem ihrer Beamtenlaufbahn entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte oder Offiziere des Beurlaubtenstandes wiederverwendet worden, so findet Halbsatz 1 ebenfalls Anwendung.“
12. Folgender neuer § 31 wird eingefügt:
 „§ 31
 (1) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden Beförderungen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 nur insoweit berücksichtigt, als sie der regelmäßigen Dienstlaufbahn entsprechen und seit der letzten Beförderung vor dem 30. Januar 1933 oder, falls das für den Beamten günstiger ist, unter Einrechnung der Beförderungen vor dem 30. Januar 1933 seit der Anstellung je Beförderung sechs Dienstjahre er-

reicht sind; zu der Gesamtzahl der danach zu berücksichtigenden Beförderungen treten höchstens zwei weitere Beförderungen. Ist der Beamte (§§ 5, 6 Abs. 2) wegen Dienstunfähigkeit infolge von Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, in den Ruhestand getreten, so wird die Zeit von dem Eintritt des Versorgungsfalles bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres den abgeleiteten Dienstjahren (Satz 1) hinzugerechnet; Entsprechendes gilt für die Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge dürfen nicht hinter fünfzig vom Hundert der zuletzt erhaltenen Dienstbezüge (§ 108 des Bundesbeamtengesetzes) zurückbleiben.

(2) Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn; ruhegehaltfähige und unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei als Bestandteile des Grundgehalts. Keine Beförderung im Sinne des Absatzes 1 ist die Übertragung eines Amtes mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung in einem Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn des einfachen Dienstes,
2. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen der Reichsbesoldungsordnungen A und B (Anlagen zum Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der am 8. Mai 1945 geltenden Fassung):
 - a) B 4, B 5,
 - b) B 6, B 7 a,
 - c) B 9, A 1 a, A 1 b,
 - d) B 10, A 2 a, A 2 b,
 - e) A 2 c 1, A 2 c 2,
 - f) A 2 d, A 3 a, A 3 b, A 3 c, A 3 d,
 - g) A 4 a 1, A 4 a 2, A 4 b 1, A 4 b 2,
 - h) A 4 c 1, A 4 c 2,
 - i) A 4 d, A 4 e, A 4 f, A 5 a, A 5 b,
 - k) A 6, A 7 a, A 7 b,
 - l) A 7 c, A 8 a, A 8 c 1 bis 5.

Welche Besoldungsgruppen anderer Besoldungsordnungen den vorstehenden Besoldungsgruppen entsprechen, entscheidet die oberste Dienstbehörde.

(3) Sind bei einer Beförderung Besoldungsgruppen übersprungen worden, so ist jedes Überspringen einer nach Absatz 2 als Beförderungsgruppe geltenden Besoldungsgruppe, die bei regelmäßiger Gestaltung der Dienstlaufbahn zu durchlaufen gewesen wäre, als Beförderung zu rechnen.

(4) Ist ein Beamter (§§ 5, 6) im Rahmen der regelmäßigen Dienstlaufbahn in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen, so wird die Auf-

stiegsbeförderung in jedem Falle berücksichtigt. Für die Feststellung, ob Beförderungen in der höheren Laufbahngruppe zu berücksichtigen sind, ist vom Zeitpunkt der Aufstiegsbeförderung auszugehen, wenn dies für den Beamten günstiger ist.

(5) Beim Wechsel des Dienstherrn gilt ein Beamter (§§ 5, 6) erst dann als befördert, wenn ihm bei oder nach seiner Übernahme in das neue Dienstverhältnis ein Amt mit höherem Endgrundgehalt übertragen wurde und diese Übertragung nach Absatz 2 als Beförderung anzusehen ist. Entsprechendes gilt für einen wiederangestellten Beamten, dessen Dienstverhältnis durch Entlassung oder durch Eintritt in den Ruhestand beendet war. Die Zeit zwischen den Dienstverhältnissen bleibt unberücksichtigt.

(6) Der Bundesminister des Innern bestimmt durch Rechtsverordnung, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfange zum Ausgleich von Härten Zeiten vor der Anstellung anzurechnen sind oder angerechnet werden können. Eine vor der Anstellung zurückgelegte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter ist anzurechnen, soweit sie drei Jahre übersteigt; eine Dienstzeit im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes ist anzurechnen, soweit sie unter Hinzurechnung einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter fünf Jahre übersteigt.

(7) § 109 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt."

13. In § 32 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „volksdeutschen“ gestrichen.

14. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Komma nach dem Wort „vollenden“ die Worte „oder, sofern sie nicht am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes wiederverwendet und von ihm zu übernehmen sind (§ 71 e), mit Ablauf dieses Tages“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres“ durch die Worte „in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird in Satz 2 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„die Zeit im Dienst öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften und ihrer Verbände oder im nichtöffentlichen Schuldienst (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bundesbeamtengesetzes) und die Zeit einer mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde (§ 60) ausgeübten Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates oder die Zeit eines öffentlichen Dienstes bei einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung (§ 116 Abs. 1 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes) kann berücksichtigt werden, wobei für die beiden erstgenannten Zeiten § 106 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend gilt.“

Satz 3 wird gestrichen und folgender Satz angefügt:

„Die nach Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 berücksichtigte Zeit einer Beschäftigung vor dem 1. Oktober 1961 wird als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts und des § 109 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes angerechnet.“

d) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bis zum Ablauf des Monats, in dem der Ruhestandsbeamte das zweiundsechzigste Lebensjahr vollendet oder dienstunfähig wird, sind Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes) im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes auf das Ruhegehalt anzurechnen; hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Ruhegehalt und der nach § 158 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes maßgebenden Höchstgrenze oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag. § 165 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend. Diese Vorschrift tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.“

15. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtigte Dienststelle kann einen“ gestrichen und vor dem folgenden Wort „Unterhaltsbeitrag“ das Wort „Ein“ und nach der Zahl „29“ ein Komma und die Zahl „31“ eingefügt. Das Wort „bewilligen“ wird durch die Worte „kann bewilligt werden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „und 5“ durch ein Komma und die Worte „5 und § 181 b“ ersetzt und hinter den Worten „§ 24 a Abs. 1“ ein Komma und die Worte „letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes,“ eingefügt.

16. § 37 wird gestrichen.

17. In § 37 a werden in Satz 1 die Worte „in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und“ gestrichen. Das Komma nach dem Wort „erfüllt“ und der Satzteil „ein Übergangsgehalt (§ 37) und“ werden durch die Worte „und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden ist (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a Abs. 1, letzterer in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes),“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter

dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37b Abs. 2, 4)“ sowie hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. Außerdem wird folgender Satz angefügt: „Im übrigen gelten die §§ 19 und 35 Abs. 4 entsprechend.“

18. § 37b wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „Macht“ die Worte „außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes“ eingefügt sowie die Worte „die Dienstbezüge ausgezahlt“ und der nachfolgende Satzteil durch folgenden Satzteil und neuen Satz 2 ersetzt: „Bezüge in Höhe des Ruhegehaltes ausgezahlt, das dem Beamten nach diesem Gesetz bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgten Eintritt in den Ruhestand zustehen würde. Hierbei sind die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des für die entsprechende Wiederverwendung in der früheren Laufbahn maßgebenden Amtes (§ 19) unter Berücksichtigung der Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams zugrunde zu legen; ist das hiernach maßgebende Amt in den Besoldungsordnungen des Bundes nicht enthalten, so ist die Besoldungsgruppe nach den Besoldungsordnungen des Landes, in dem erstmals die Bezüge festgesetzt werden, zu ermitteln und, falls das Amt auch in diesen nicht aufgeführt ist, von der obersten Dienstbehörde (§ 60) zu bestimmen.“

Außerdem wird folgender Satz 4 angefügt: „Die Zahlungen enden mit Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimkehrt (Absatz 2) oder sein wahrscheinliches Ableben nach § 133 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes festgestellt worden ist.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Nach seiner Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes erhält der Beamte das ihm nach § 35 Abs. 1 zustehende Ruhegehalt mit den sich aus Absatz 1 Satz 2 ergebenden Maßgaben, wobei auch die Zeit der Kriegsgefangenschaft oder des Gewahrsams nach dem 30. September 1961, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hinaus, berücksichtigt wird; ein innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem der Beamte heimgekehrt ist (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a), gestellter Antrag auf Gewährung des Ruhegehaltes (§ 58 Abs. 2) gilt als im Zeitpunkt der Heimkehr gestellt. Daneben erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hinaus, für seine Person eine Zulage in Höhe des Unterschieds zwischen dem Ruhegehalt und den dem letz-

teren zugrunde liegenden ruhegehaltfähigen Dienstbezügen; wird der Beamte in dem genannten Zeitraum nicht gemäß § 35 Abs. 3 Sätze 1, 2 Halbsatz 2 wiederverwendet, so wird die Zulage bis zur Dauer von weiteren zwölf Monaten gewährt. Erfüllt der Beamte nicht die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes, so erhält er für die Dauer von zwölf Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes nach Satz 1 und der in Satz 2 Halbsatz 1 bezeichneten Zulage; in den Fällen des Satzes 2 Halbsatz 2 können der Unterhaltsbeitrag und die Zulage bis zu der dort bezeichneten Höhe und Dauer weiterbewilligt werden. Wird der Beamte innerhalb der in Satz 2 bezeichneten Zeiträume nicht entsprechend wiederverwendet (§ 19), so werden diese Zeiträume von ihrem Ablauf an bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und als ruhegehaltfähige Dienstzeit für die Berechnung des Ruhegehaltes berücksichtigt, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres hinaus.“

- c) In Absatz 3 werden hinter den Worten „und 2“ ein Komma und die Worte „und zwar von Absatz 2 für die in § 37a bezeichneten Beamten Satz 1, 2, 4 und für die übrigen Satz 3“ eingefügt.

19. In § 37c werden in Satz 1 hinter dem Wort „Gewahrsam“ der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1, 4)“ eingefügt, der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1 bis 4)“ gestrichen sowie die Worte „und 37a“ durch ein Komma und die Worte „37a und § 37b Abs. 2 Satz 1, Abs. 3“ ersetzt. In Satz 2 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 bis 4“ ersetzt.

20. § 37d wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen,“ durch die Worte „in Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art genommen,“ ersetzt. Außerdem werden das Wort „kann“ durch das Wort „können“ und die Worte „das Übergangsgehalt gezahlt werden, das dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde“ durch die Worte „Bezüge in Höhe des Versorgungsbezuges gezahlt werden, der dem Beamten bei einer Heimkehr (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) am 30. September 1961 zu gewähren wäre“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In dem bisherigen Satz 3 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „Satz 2 bis 4“ ersetzt. Folgender Satz wird angefügt: „Nach seiner Heimkehr erhält der Beamte den den Bezügen nach Satz 1, 2 zugrunde gelegten Versorgungsbezug, wobei § 37b Abs. 2 Satz 1 entsprechend gilt.“

21. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 erhält der Halbsatz 2 folgende Fassung:
 „ist der Beamte nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder in einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams oder des in § 37d bezeichneten Gewahrsams verstorben, so gelten § 37b Abs. 2 Satz 1 und § 37d Satz 3 entsprechend.“
- b) In Satz 2 Halbsatz 2 werden hinter dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder einem Gewahrsam der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 oder während einer über diesen Zeitpunkt andauernden Kriegsgefangenschaft oder eines solchen Gewahrsams“ und hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt.

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden in Nr. 3 der Klammerzusatz „(§ 37b Abs. 1 oder 4)“ durch die Worte „der in § 37b Abs. 1, 4 bezeichneten Art“ ersetzt; die Worte „die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ werden gestrichen. Das Wort „einen“ wird durch das Wort „ein“ und das Wort „bewilligen“ durch die Worte „bewilligt werden“ ersetzt.
- b) Satz 2 wird gestrichen.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „und 5“ durch ein Komma und die Worte „5 und § 181b“ ersetzt.

23. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder wird“ durch die Worte „bis zum 30. September 1961“ ersetzt; hinter dem Wort „Widerruf“ wird der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes)“ und hinter dem Wort „übernommen“ das Wort „worden“ eingefügt. In Satz 2 werden die Worte „und 8, sowie nach § 110 des Bundesbeamten-gesetzes“ durch ein Komma und die Worte „8 und 31“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden hinter dem ersten Wort „für“ die Worte „die Übernahme als Angestellter oder Arbeiter mit einem solchen Versorgungsanspruch durch“ eingefügt. Die Worte „und für“ werden durch ein Komma ersetzt sowie hinter dem Wort „Gebietskörperschaften“ die Worte „oder Sozialversicherungsträgern“ eingefügt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „oder wird“ durch die Worte „vor dem 1. Oktober 1961“ ersetzt; hinter dem Wort „Widerruf“ wird der Klammerzusatz „(§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des

Gesetzes)“ und hinter dem Wort „verwendet“ das Wort „worden“ eingefügt. Der Klammerzusatz „(§ 11)“ hinter dem Wort „Dienstherren“ wird durch den Klammerzusatz „(§ 11 in der genannten Fassung des Gesetzes)“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Absatz 1 gilt außerdem für Beamte (§§ 1, 2), die auf Grund des § 4 oder des § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, entsprechend, wenn durch die Wiederverwendung die Nachversicherung entfällt (§ 72a Abs. 2); hierbei ist von der Rechtsstellung auszugehen, die bei Erfüllung der in Halbsatz 1 bezeichneten Voraussetzungen für die Geltendmachung von Rechten maßgebend gewesen wäre. Gleiches gilt, wenn der Beamte nicht die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b bezeichneten Voraussetzungen hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes erfüllt. In Fällen, in denen die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind (Satz 2), sowie des Satzes 3 bedarf es der vorherigen Zustimmung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle.“

e) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(6) Auf Beamte zur Wiederverwendung, die nach § 35 Abs. 1, 2 mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind oder als entlassen gelten, sind im Falle einer späteren Übernahme die Absätze 1, 3 und 4 sinngemäß anzuwenden, wenn sie bei der Übernahme das zweiundsechzigste Lebensjahr nicht vollendet haben und dienstfähig sind. Entsprechendes gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die bis zum 30. September 1961 an der Unterbringung teilgenommen haben.“

24. In § 44 Abs. 1 Satz 2 und 4 werden hinter den Worten „obersten Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr ermächtigten Dienststelle“ eingefügt.

25. In § 45 Abs. 1 Nr. 1 werden hinter den Worten „obersten Dienstbehörde“ die Worte „oder der von ihr ermächtigten Dienststelle“ und in Absatz 2 Satz 2 hinter dem Wort „oberste Dienstbehörde“ die Worte „oder die von ihr ermächtigte Dienststelle“ eingefügt.

26. § 48 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in“ durch die Worte „den in § 37d bezeichneten“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 37b Abs. 1 Satz 3, 4, Abs. 5 und § 37d Satz 2 Halbsatz 2 gelten entsprechend.“

27. In § 49 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.

28. In § 50 Satz 1 werden vor der Zahl „32“ die Zahl „31“ und ein Komma eingefügt.

29. § 51 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 das Wort „Volksdeutsche“ und in Satz 2 das Wort „volksdeutsche“ gestrichen. Außerdem wird in Satz 1 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt: „wobei § 29 Abs. 4 entsprechende Anwendung findet.“

b) Es wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Umsiedler (Absatz 1), die bis zur Umsiedlung im öffentlichen Dienst ihres Herkunftslandes standen, nach der Umsiedlung nicht ihrer dortigen Rechtsstellung entsprechend wiederverwendet worden sind und am 8. Mai 1945 weder das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet hatten noch dienstunfähig waren, werden wie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d bezeichneten Personen mit der Maßgabe behandelt, daß ihr Dienstverhältnis im Herkunftsland als bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 fortgesetzt gilt. § 32 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

30. In § 52 Abs. 3 Satz 3 und Satz 5 werden jeweils die Zahl „110“ durch die Zahl „31“ ersetzt und die Worte „des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen. In Absatz 3 Satz 4 werden jeweils vor den Worten „die Vergütungsgruppen“ die Nummern „1.“, „2.“, „3.“, „4.“ eingefügt.

31. § 52 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die nicht unter den § 52 fallen, erhalten, wenn sie am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht hatten, Übergangsbezüge; § 37 a Satz 2 gilt für die Erfüllung der nach Halbsatz 1 erforderlichen Dienstzeit sinngemäß. Die Übergangsbezüge werden in Höhe von sechzig vom Hundert des am 8. Mai 1945 zugestanden ungekürzten Arbeitseinkommens gewährt. Hierbei sind die §§ 7 bis 9 und 31 mit den sich aus § 52 Abs. 3 Satz 4, 5 dieses Gesetzes ergebenden Maßgaben entsprechend anzuwenden. Für die Anrechnung von Arbeitseinkommen gilt § 35 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechend, daß an die Stelle der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge das ungekürzte Arbeitseinkommen (Satz 2) und an die Stelle des Ruhegehaltes die Übergangsbezüge treten. Im übrigen sind § 6 Abs. 1, §§ 19, 35 Abs. 3 Satz 3, § 37 b Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4 und 5 sowie § 37 d dieses Gesetzes und § 156 Abs. 2, §§ 158 bis 160, 162, 165, 167, 169 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Komma hinter dem Wort „konnten“ durch das Wort „und“ ersetzt; die Worte „und dienstfähig sind“ werden gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 Satz 2 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit dreißig vom Hundert und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens zugrunde gelegt werden.“

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Anspruch auf Übergangsbezüge erlischt bei entsprechender Wiederverwendung, mit Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, mit Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit oder, falls eine Versicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht besteht, mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf die Bezüge wieder auf.“

32. § 52 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zwanzig Jahren abgeleistet hatten, werden ihnen in entsprechender Anwendung des § 52 a Abs. 1 und 3 Übergangsbezüge gewährt. Hierbei tritt an die Stelle des in § 52 a Abs. 1 Satz 2 vorgesehenen Hundertsatzes von sechzig vom Hundert ein solcher von fünfzig vom Hundert. Satz 1 und 2 gelten auch für Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren nach dem am 31. März 1938 für sie geltenden Recht abgeleistet und das vierzigste Lebensjahr vollendet hatten.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

33. Folgender neuer § 52 c wird eingefügt:

„§ 52 c

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten und am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnahmen oder auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes) anrechenbar waren, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch nach dem 8. Mai 1945 als Angestellte oder Arbeiter mindestens insgesamt ein Jahr im öffentlichen Dienst beschäftigt noch als Beamte,

Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet worden sind. Das Entlassungsgeld beträgt für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 1 und 2 bezeichneten Vergütungsgruppen und für Arbeiter

eintausendfünfhundert Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3 bezeichneten Vergütungsgruppen

zweitausend Deutsche Mark,

für Angestellte der in § 52 Abs. 3 Satz 4 Nr. 4 bezeichneten Vergütungsgruppen und Vergütungen

zweitausendfünfhundert Deutsche Mark.

§§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend, wenn vor der Zahlung des Entlassungsgeldes die Voraussetzungen des § 48 des vorgenannten Gesetzes eingetreten sind; im übrigen sind die §§ 7 bis 9 dieses Gesetzes sowie § 159 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend anzuwenden. Ist der Angestellte oder Arbeiter, dem nach Satz 1 Entlassungsgeld zu gewähren wäre, verstorben, so steht das Entlassungsgeld den Erben zu. In den vom Bundesminister des Innern zu erlassenden Ausführungsvorschriften kann die Gewährung eines Entlassungsgeldes auch in solchen Fällen zugelassen werden, in denen die Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile infolge Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder Eintritt von Dienstunfähigkeit bereits vor dem 30. September 1961 geendet hat, Anspruch auf Übergangsgeld (Übergangsbezüge) nicht bestand und dem Angestellten oder Arbeiter (Satz 1) auch eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder anderweitige mit seinem früheren Beschäftigungsverhältnis zusammenhängende Versorgungsleistungen nicht zustehen.

(2) Wird der Angestellte oder Arbeiter bis zum 31. Dezember 1965 in ein in Absatz 1 Satz 1 bezeichnetes Beschäftigungs- oder Dienstverhältnis übernommen, so verbleibt ihm für jedes volle Jahr zwischen dem Inkrafttreten dieser Vorschrift und der Übernahme ein Viertel des Entlassungsgeldes, während der Rest in angemessenen Beträgen zurückzuzahlen ist; § 165 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend."

34. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen“ eingefügt. Hinter dem Wort „entsprechend“ werden ein Komma und die Worte „wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten“ eingefügt. In Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „§ 110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem ersten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem zweiten Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. In Satz 3 Halbsatz 1 werden hinter den Worten „in der neuen Wehrmacht“ die Worte „oder im zweiten Weltkrieg in dem ihrer früheren Sonderlaufbahn als Berufsoffizier entsprechenden Dienstzweig als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes“ eingefügt. In Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „Maßgabe des § 110 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt“ durch die Worte ersetzt: „§ 31 mit der Maßgabe berücksichtigt, daß eine auf Grund des früheren Dienstgrades in entsprechender Anwendung der §§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes zustehende günstigere Versorgung weiterzugewähren bleibt.“

c) In Absatz 1 erhält Satz 6 folgende Fassung: „Für Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren gilt § 19, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter, entsprechend.“

d) In Absatz 2 werden in Satz 3 das Semikolon durch einen Punkt ersetzt und der Halbsatz 2 gestrichen. In Satz 4 erhält der Satzteil „Auf Hinterbliebene“ bis „findet“ folgende Fassung:

„Ist ein Berufssoldat, der weder die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 noch des Satzes 1 dieses Absatzes erfüllt, nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam der in § 37 b Abs. 1, 4 bezeichneten Art vor Ablauf des 1. April 1951 verstorben, so findet auf die Hinterbliebenen ...“.

Hinter den Worten „der Kriegsgefangenschaft“ werden die Worte „oder des Gewahrsams“ eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:

„Satz 4 gilt auch, wenn der verstorbene Berufssoldat zwar die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1, jedoch nicht die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit erfüllt hat. Die entsprechende Anwendung des § 37 c bleibt unberührt.“

e) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der Berufsunteroffiziere mit zwölf und mehr Dienstjahren werden, wenn dies beantragt wird, so bemessen, wie wenn sie am 8. Mai 1945 oder bei früherem Eintritt des Versorgungsfalles zu diesem Zeitpunkt nach Maßgabe der bestandenen Wehrmachtfachschulprüfung Militäranwärter geworden wären.“

f) In Absatz 6 Satz 2 wird das Wort „volksdeutschen“ gestrichen und hinter dem Wort „Umsiedlern“ der Klammerzusatz „(§ 1 des Bundesvertriebenengesetzes, § 51)“ eingefügt.

- g) In Absatz 7 werden die Worte „§ 110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.

35. § 54 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 gestrichen. In Satz 3 werden die Worte „Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt auch vor“ durch die Worte ersetzt: „Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind auch entsprechend (§ 19) wiederverwendet“. Satz 5 wird gestrichen.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren abgeleistet hatten und aus der Teilnahme an der Unterbringung nicht entlassen worden sind (§ 10 Abs. 2 Halbsatz 2, § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes), ist bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1, für dessen entsprechende Anwendung an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; der Unterhaltsbeitrag gilt für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 als Ruhegehalt und der frühere Berufsunteroffizier als Ruhestandsbeamter. § 37 b Abs. 3, 4, 5 und die §§ 37 c, 37 d und 38 Satz 2 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld von viertausend Deutsche Mark und nach einer Dienstzeit von elf Jahren viertausendfünfhundert Deutsche Mark, wenn sie weder nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben noch in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind; § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend. Satz 1 gilt entsprechend für Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens fünf Jahren, die bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 infolge Wehrdienstbeschädigung dienstunfähig, jedoch nicht dauernd arbeitsverwendungsunfähig geworden sind, auch wenn sie die Voraussetzung des § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 nicht erfüllen, mit der Maßgabe, daß das Entlassungsgeld für jedes über die zweijährige aktive Dienstpflicht hinaus abgeleistete Dienstjahr fünfhundert Deutsche Mark beträgt.“

36. In § 54 a Abs. 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und dahinter folgender Satzteil angefügt: „wobei für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e die §§ 71 g bis 71 i treten.“

37. § 54 b wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Halbsatz 1“ gestrichen.
b) In Satz 2 werden die Worte „und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes“ gestrichen.
c) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten sinngemäß für solche am 8. Mai 1945 noch im Dienst gewesenen Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, die zwar die Voraussetzungen des § 53 Abs. 1 Satz 1, jedoch nicht die nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 für Berufsoffiziere und die nach § 54 Abs. 3 Satz 1 für Berufsunteroffiziere erforderliche Dienstzeit erfüllen. Für die Hinterbliebenen gilt Entsprechendes. Hinsichtlich der Gewährung von Entlassungsgeld bleibt § 54 Abs. 4 anwendbar.“

38. In § 55 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden das erste und zweite Wort „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und hinter „berufen“ die Worte „sind oder vor dem 8. Mai 1935, jedoch nach dem 30. Juni 1934 berufsmäßig dem Freiwilligen Arbeitsdienst angehört haben“ eingefügt; außerdem werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 2, 4)“ sowie hinter dem Wort „Hinterbliebenen“ die Worte „sowie in § 37 b Abs. 1 Satz 3 bezeichneten sonstigen Angehörigen“ eingefügt. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Für die Anwendung des § 35 Abs. 1 Satz 1 tritt an die Stelle des dort bezeichneten § 71 e der § 71 k.“

39. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen gelten die für die Bundesbeamten maßgebenden Bestimmungen entsprechend. Die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern; er kann hierbei den Personenkreis, auf den die in Satz 1 bezeichneten Bestimmungen anzuwenden sind, näher bestimmen.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1)“ durch die Worte „nach Maßgabe des Absatzes 1 Satz 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden das zweite, dritte, fünfte und sechste Wort „oder“ jeweils durch ein Komma ersetzt und hinter den Worten „Reichshauptstadt Berlin“ jeweils die Worte „oder einer sonstigen Gebietskörperschaft“ sowie vor dem Wort „geltend“ die Worte „gemäß § 4“ eingefügt.

40. In § 59 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Im übrigen verbleibt es bei der Geltung des § 78 der Verwaltungsgerichtsordnung.“

41. In § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b werden die Worte „der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123)“ durch die Worte ersetzt „oder nach Maßgabe des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung der Präsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung“.
42. § 61 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Unterbringung und“ gestrichen und der Halbsatz 2 wie folgt gefaßt:
- „zum Ausgleich kann der Bund eine Erstattung der nach Halbsatz 1 von den Aufnahmeeinrichtungen zu tragenden Versorgung bis zur Höhe von zwanzig vom Hundert dieser Aufwendungen gewähren.“
- In Satz 2 werden hinter dem Wort „Bundes“ ein Komma und die Worte „für die Gewährung von Beihilfen und Unterstützungen der § 56, wobei an die Stelle der in § 56 Abs. 3 bezeichneten Dienststellen oder Kassen die in § 2 und der Anlage A dazu bezeichneten Nichtgebietskörperschaften oder Verbände, soweit sie ihren Sitz in Berlin hatten, treten“ eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Ist die Anzahl der bekanntgewordenen berechtigten Personen (Absatz 1, 2) gering oder die Ermittlung der entsprechenden Einrichtungen sowie die für sie zu regelnde Durchführung mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten verbunden, so entfällt der Erlaß einer Rechtsverordnung, sofern von dem Bundesminister des Innern mit entsprechenden Einrichtungen Verwaltungsvereinbarungen abgeschlossen werden und diese Einrichtungen die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderlich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernehmen.“
- c) In Absatz 4 werden in Satz 1 das erste Komma und die folgenden Worte „längstens bis zum 31. Dezember 1959,“ gestrichen. Hinter den Worten „sowie von“ wird der Satzteil „Zuschüssen nach den §§ 71 e, 71 f,“ eingefügt. In Satz 2 werden die Zahl „11“ und das nachfolgende Komma gestrichen und vor der Zahl „56“ die Worte „52 c“ und ein Komma eingefügt.
43. § 62 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden der Satzteil „12 bis 18 a, 25 bis 28,“ gestrichen. Hinter der Zahl „VIII“ wird der Klammerzusatz „(aus schließlich § 56 Abs. 3)“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter dem Wort „Macht“ die Worte „außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes“ eingefügt.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) Ist ein in den Absätzen 1 oder 2 bezeichneter Beamter zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2) oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erfüllte, bis zu dem genannten Zeitpunkt von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen worden, so gilt im Verhältnis der Dienstherrn zueinander § 42 Abs. 1, 3 und hinsichtlich der nach § 81 Abs. 4 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes von der Unterbringung (Absatz 1, 2) ausgeschlossenen Personen auch § 42 Abs. 5 Satz 2 sowie im übrigen § 42 Abs. 4 entsprechend. Auf spätere Übernahmen ist § 42 Abs. 6 sinngemäß anzuwenden.“
44. § 63 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 24 f“ durch die Worte „19, 31“, die Worte „§ 52 b“ durch die Worte „§ 52 c“ und die Worte „§§ 106 und 110“ durch die Worte „§ 106“ ersetzt.
- b) Satz 3 erhält folgende Fassung:
- „Die Versorgung obliegt dem Dienstherrn.“
45. § 64 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 werden der Satzteil „29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2, 3“ durch die Worte „29 Abs. 2 und 3, § 31“ ersetzt und die Worte „110,“ gestrichen. Vor den Worten „156 Abs. 1“ werden die Worte „112,“ eingefügt. Außerdem werden die Worte „und 181 a“ durch ein Komma und die Worte „181 a und 181 b“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 5 wird der Halbsatz 2 durch folgende Fassung ersetzt:
- „in den vor dem 1. Juli 1937 eingetretenen Versorgungsfällen entfällt die Kürzung des Witwengeldes wegen Altersunterschiedes, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist; in den seit dem genannten Zeitpunkt eingetretenen Versorgungsfällen gilt § 129 des Bundesbeamtengesetzes.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „§ 181 a des Bundesbeamtengesetzes getroffene Regelung“ durch die Worte „§§ 181 a und 181 b des Bundesbeamtengesetzes getroffenen Regelungen“ ersetzt.
46. § 66 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „in Höhe von einhundertzwanzig Deutsche Mark“ durch die Worte „zur Hälfte“ ersetzt.
- b) Es wird folgender neuer Absatz eingefügt:
- „(3) Für Gesundheitsstörungen, die als Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes anerkannt sind, wird Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz gewährt; für andere Gesundheitsstörungen wird sie im Rahmen des § 10 Abs. 5 des genannten Gesetzes gewährt, wenn die als Folge einer Schädigung anerkannten Gesundheitsstörungen für sich allein eine Minderung der Erwerbsfähigkeit um mindestens fünfzig vom Hundert bedingen.“

Pflegezulage nach dem in Satz 1 genannten Gesetz wird gewährt, wenn die Hilflosigkeit durch die Folgen einer Schädigung ausgelöst worden ist (§ 35 Abs. 1 des genannten Gesetzes).“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4. Die Worte „1 und 2“ werden durch die Worte „1 bis 3“ ersetzt.
47. In § 67 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „110 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 31“ ersetzt.
48. § 68 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen“ gestrichen. Hinter Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
- „Für die entsprechende Anwendung der §§ 9, 29 Abs. 1 Satz 2 und des § 35 Abs. 4 gilt der frühere Berufssoldat oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes als Ruhestandsbeamter und der Unterhaltsbeitrag als Ruhegehalt.“
- b) In Absatz 2 werden die Worte „1. September 1953“ durch die Worte „1. April 1951“ ersetzt und hinter dem Wort „Kriegsgefangenschaft“ die Worte „oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1, 4)“ eingefügt.
49. § 70 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Früheren Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1) mit Dienstbezügen, die nicht die Voraussetzungen des § 37 a erfüllen, jedoch am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten und nicht entsprechend wiederverwendet worden sind (§ 3 Satz 1 Nr. 1, § 19), kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes gewährt werden. § 35 Abs. 4 und § 52 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gelten entsprechend.“
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „Übergangsgehalt zustand (Absatz 1 Satz 1) oder“ und die Worte „Satz 2 oder Absatz“ gestrichen und an Stelle der letzteren Worte ein Komma eingefügt.
- c) Es werden folgende Absätze angefügt:
- „(4) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), auf die weder § 37 a noch die Absätze 1 bis 3 anzuwenden sind, werden, falls sie bis zur Begründung des Beamtenverhältnisses Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst (§§ 52 bis 52 b Abs. 1) oder Berufssoldat (§ 53), berufsmäßiger Angehöriger der Landespolizei oder des Reichsarbeitsdienstes (§ 55) oder Militäranwärter oder Anwärter des Reichsarbeitsdienstes (§§ 54 a, 55) waren, auf ihren Antrag so behandelt, wie wenn sie in dieser Stellung bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 verblieben wären. Entsprechendes gilt für ihre Hinterbliebenen.

(5) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zehn Jahren abgeleistet hatten, erhalten auf Antrag ein Entlassungsgeld, wenn sie weder in ein Beamtenverhältnis, in den Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn, in ein Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder als Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit übernommen worden sind noch nach diesem Gesetz einen Anspruch auf Versorgungs-(Übergangs-)bezüge haben oder ihnen ein Unterhaltsbeitrag bewilligt werden kann. Das Entlassungsgeld beträgt für Beamte der Besoldungsgruppen A 11 bis A 4 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen eintausendfünfhundert Deutsche Mark, für Beamte der Besoldungsgruppen A 4 c 2 bis A 2 d der Reichsbesoldungsordnung A oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausend Deutsche Mark und für Beamte von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 aufwärts der Reichsbesoldungsordnung A sowie der Reichsbesoldungsordnungen B und H oder entsprechender Besoldungsgruppen zweitausendfünfhundert Deutsche Mark. § 52 c Abs. 1 Satz 3, 4 und Abs. 2 gilt entsprechend.“

50. Die §§ 71 und 71 a werden gestrichen.

51. § 71 b wird gestrichen.

52. § 71 c erhält folgende Fassung:

„§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die am 30. September 1961 zur Teilnahme an der Unterbringung verpflichtet oder auf die Pflichtanteile an der Unterbringung anrechenbar waren (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) und das fünf- undsechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vorschriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen. Dies gilt entsprechend für dienstfähige Berufsunteroffiziere und untere Reichsarbeitsdienstführer mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 als beendet gilt, sowie für dienstfähige Inhaber von Zivil- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren.“

53. § 71 d wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der Satz 4 gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für frühere Beamte auf Widerruf, die wegen Kriegswahrdienstes ohne die für die planmäßige

Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind. Ihnen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind."

- c) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „Gleiches gilt für Personen, auf die § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchstaben b, c oder Abs. 2 anzuwenden ist.“

54. Hinter § 71 d werden folgende §§ 71 e bis 71 m eingefügt:

„§ 71 e

(1) Die am 30. September 1961 im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendeten, an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung sind von dem Dienstherrn entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung (§ 19) oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein anderes Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen; die Deutsche Bundesbahn und Deutsche Bundespost gelten für die Anwendung des Halbsatzes 1 als besondere Dienstherrn. Wird der Beamte zur Wiederverwendung in ein anderes Amt der früheren oder einer dieser gleichwertigen Laufbahn mit geringeren Dienstbezügen übernommen oder in einem solchen Amt belassen, so erhält er zur Erreichung der Dienstbezüge, die ihm bei einer Übernahme entsprechend der früheren Rechtsstellung (§ 19) zustehen würden, eine unwiderfliche und ruhegehaltfähige Zulage; auch bei dieser Übernahme (Belassung) endet der Rechtsstand zur Wiederverwendung, und zwar mit der Maßgabe, daß der Beamte berechtigt bleibt, die ihm nach § 10 Abs. 4 zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ zu führen. Ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn sich ohne Aufstiegsbeförderung (§ 31 Abs. 4) über mehrere Laufbahngruppen im Sinne der allgemeinen Verwaltung erstreckte, in einer anderen Laufbahn wiederverwendet oder ist ein Beamter zur Wiederverwendung, dessen frühere Laufbahn über eine Laufbahngruppe nicht hinausging, in einer Laufbahn der vorstehend bezeichneten Art wiederverwendet, so sind für den Vergleich nach Satz 1 Halbsatz 1 die Besoldungsgruppen der beiden Ämter und die Zugehörigkeit der in diesen Besoldungsgruppen geführten Ämter der allgemeinen Verwaltung maßgebend. Wenn der Beamte zur Wiederverwendung als Angestellter verwendet ist, ist die Feststellung, ob eine Verwendung im Sinne des Satzes 1 Halbsatz 1 vorliegt, unter Zugrundelegung der Tarifordnung A in der bis zum 31. Dezember 1959 geltenden Fassung und in entsprechender Anwendung der Gegenüberstellung in § 52 Abs. 3 Satz 4 zu treffen.

(2) Die Übernahme nach Absatz 1 hat in zusätzlichen und an die Person zu bindenden Planstellen der nach Absatz 1 erforderlichen Art zu erfolgen, die als solche und als künftig wegfallend oder umzuwandelnd zu kennzeichnen sind. Dies gilt nicht, wenn nach pflichtgemäßem Ermessen der obersten Dienstbehörde in ihrem Bereich ohne unvertretbare Benachteiligung anderer Beschäftigter sonstige Planstellen, gegebenenfalls unter Umwandlung, herangezogen werden können.

(3) Der Bund oder der an seiner Stelle nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) gewährt, sofern die Wiederverwendung nach Absatz 1 bei einem anderen Dienstherrn erfolgt, diesem einen Zuschuß in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den am 30. September 1961 zustehenden Dienstbezügen (Vergütung, Lohn) des Beamten zur Wiederverwendung und den ihm bei Durchführung des Absatzes 1 zustehenden Dienstbezügen (ohne Kinderzuschlag); werden nach dem 30. September 1961 die Dienstbezüge allgemein erhöht, so ist diese Erhöhung auch bei den der Bemessung des Zuschusses zugrunde liegenden Bezügen vom 30. September 1961 zu berücksichtigen. Nach Eintritt des Versorgungsfalles wird der Zuschuß in Höhe des Vomhundertsatzes der zu zahlenden Versorgungsbezüge (ohne Kinderzuschlag) weitergewährt, der dem Verhältnis des bisherigen Zuschußbetrages zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entspricht, wobei Satz 1 Halbsatz 2 entsprechend gilt; hinsichtlich des nach Abzug dieses Zuschusses verbleibenden Teiles der Versorgungsbezüge ist § 42 Abs. 1, 3, 4 entsprechend anzuwenden. Der Bund oder sonstige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstattet die aus Anlaß der Übernahme (Absatz 1) zu gewährende Trennungsentschädigung für die ersten zwölf Monate und die aus gleichem Anlaß zu zahlenden Umzugskosten, sofern sie nach der dem zu Übernehmenden nach diesem Gesetz zustehenden Rechtsstellung gezahlt werden.

(4) Scheidet ein nach Absatz 1 zu übernehmender Beamter zur Wiederverwendung vor seiner Übernahme auf seinen Antrag aus der Verwendung aus, ohne daß er in eine neue, mindestens gleichartige Verwendung im Bereich eines anderen Dienstherrn übertritt und dieser die Verpflichtung aus Absatz 1 übernimmt, so ist § 35 Abs. 1, 2 entsprechend anzuwenden; an die Stelle des Ablaufs des 30. September 1961 tritt der Ablauf des Tages, an dem das Beschäftigungsverhältnis endet.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Beamte zur Wiederverwendung, die für Aufgaben eingestellt worden und am 30. September 1961 noch tätig sind, deren Dauer von vornherein nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes begrenzt worden ist; sind jedoch diese Beamten insgesamt mindestens drei Jahre im öffentlichen Dienst wiederverwendet, so gilt Halbsatz 1 nur, wenn ihr Beschäftigungsverhältnis auf einen im Jahre 1962 endenden Zeitraum begrenzt oder aus einem von den Be-

amten zu vertretenden Grunde gekündigt ist. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch nicht, wenn in dem Bereich des Dienstherrn die frühere oder eine gleichwertige Laufbahn nicht eingerichtet ist; die Laufbahnen des Polizeivollzugsdienstes bleiben für die Anwendung der Absätze 1 bis 4 auf polizeidienstuntaugliche Polizeibeamte zur Wiederverwendung, die in anderen Laufbahnen verwendet sind, außer Betracht. Die Absätze 1 bis 4 sind außerdem nicht anzuwenden, solange gegen den Beamten zur Wiederverwendung ein förmliches Disziplinarverfahren schwebt; sie finden auch dann keine Anwendung, wenn gegen den Beamten die in § 9 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes oder in §§ 7 bis 7c der Bundesdisziplinarordnung oder den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften bezeichneten Disziplinarstrafen vor Durchführung der Übernahme nach Absatz 1 verhängt werden oder vor dem 1. Oktober 1961 verhängt worden sind und deren Wirkungen noch andauern.

(6) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf sind die Absätze 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden.

(7) Für die in den §§ 62, 63 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf gelten die Absätze 1 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend, daß für die Gewährung des Zuschusses (Absatz 3) an die Stelle des Bundes oder sonstigen Trägers der Versorgungslast nach Kapitel I der zuständige Dienstherr tritt.

§ 71 f

Auf die an der Unterbringung teilnehmenden Angestellten und Arbeiter (§§ 52, 52a), die im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes verwendet waren, ist § 71 e sinngemäß anzuwenden, und zwar für die unter § 52 fallenden Angestellten und Arbeiter auch hinsichtlich einer Übernahme als Beamter, wenn sie die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllen.

§ 71 g

(1) Auf Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1), die am 30. September 1961 entsprechend § 20 Abs. 1, 2 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit verwendet sind und sich nicht entsprechend den §§ 24, 24a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes haben befreien oder entlassen lassen, ist § 71 e Abs. 1 bis 5 sinngemäß anzuwenden. Dies gilt auch bei anderer Verwendung (§ 20 Abs. 1, 2) im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine entsprechende Wiederverwendung (§ 19) erfüllt sind; hierbei bleiben im Bereich des Bundes die Laufbahnen des Truppendienstes der Bundeswehr außer Betracht. Die Sätze 1 und 2 gelten nach Maßgabe des § 71 e Abs. 6 auch für

die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von mindestens zwölf, aber noch nicht achtzehn Jahren (§ 54 Abs. 3).

(2) Absatz 1 Satz 1, 2 ist auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 h

(1) Wird für Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 an der Unterbringung teilnehmen und nicht als Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit, sondern anderweitig im Bereich eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn verwendet sind, ohne die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für eine Anstellung als Beamter in der nach § 54 Abs. 2 maßgebenden Laufbahn zu erfüllen, ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung gemäß § 21 des Bundesbeamtengesetzes oder entsprechenden Vorschriften durch den Dienstherrn nicht durchgeführt, so sind sie auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstherrn zu stellenden Antrag in einen für ihre entsprechende Wiederverwendung (§ 54 Abs. 2) maßgebenden Vorbereitungsdienst als Beamte auf Widerruf zu übernehmen. Wird bis zum Ablauf des 31. März 1962 weder ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt noch ein Antrag auf Übernahme in den Vorbereitungsdienst gestellt und bis dahin auch nicht die Entlassung nach § 10 Abs. 1, 2 beantragt, so tritt der Berufsunteroffizier mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 über. Satz 2 gilt entsprechend, wenn der Berufsunteroffizier dem Dienstherrn gegenüber schriftlich erklärt, daß jetzt von ihm ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung nicht gewünscht werde und er auch auf sein Antragsrecht verzichte; die Erklärung wird mit dem Eingang beim Dienstherrn wirksam und ist unwiderruflich, schließt jedoch die spätere Durchführung eines Verfahrens auf Feststellung der Befähigung nicht aus. § 71 e Abs. 4, 5 Satz 2, 3 gilt sinngemäß.

(2) Dienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn als Angestellter oder Arbeiter, die ein nach Absatz 1 Satz 1 in den Vorbereitungsdienst zu übernehmender oder am 30. September 1961 schon in einem solchen befindlicher Berufsunteroffizier abgeleistet hat, werden mit seiner Zustimmung auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet, soweit sie der Ausbildung für die Laufbahn förderlich waren. Zeiten einer Beschäftigung bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, die der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn, und zwar bei Beschäftigung als Angestellter nach § 71 e Abs. 1 Satz 4, entsprechen, werden, auch wenn diese Zeiten auf die Zeit des Vorbereitungsdienstes angerechnet worden sind, auf eine Probezeit angerechnet; dies gilt auch in Fällen, in denen ein Verfahren auf Feststellung der Befähigung durchgeführt worden ist. Vorschriften, nach denen von einer Probezeit abgesehen werden kann, bleiben unberührt.

(3) Berufsunteroffiziere, bei denen die Befähigung festgestellt ist oder die in den Vorbereitungsdienst übernommen werden (Absatz 1

Satz 1), erhalten von der Feststellung der Befähigung oder der Übernahme in den Vorbereitungsdienst an vom Bund (§ 57) bis zu der nach Feststellung der Befähigung oder Bestehen der Laufbahnprüfung durchzuführenden Übernahme in die entsprechende Rechtsstellung (§ 71 e Abs. 1 bis 3) ein Unterhaltsgeld in Höhe der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, die bei einem mit Ablauf des 30. September 1961 erfolgenden Eintritt in den Ruhestand oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehalt nach § 35 oder Unterhaltsbeitrag nach § 54 Abs. 3 zugrunde zu legen wären; das Unterhaltsgeld wird auf Unterhaltszuschüsse des Dienstherrn angerechnet. Für die am 30. September 1961 schon im Vorbereitungsdienst befindlichen Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3) gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß das Unterhaltsgeld ab 1. Oktober 1961 gewährt wird.

(4) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Berufsunteroffiziere infolge des Krieges die Voraussetzungen für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst des mittleren Dienstes hinsichtlich der Vorbildung nicht erfüllen, insbesondere sich einer Wehrmachtfachschulprüfung nicht unterziehen konnten und auch nach dem 8. Mai 1945 an keiner ersatzweisen Prüfung teilgenommen haben, sollen Ausnahmen mit der Maßgabe zugelassen werden, daß die Gewährung einer Ausnahme für die Anwendung des Absatzes 1 dem Nachweis der Vorbildung (§ 54 Abs. 2) gleichsteht.

(5) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend anzuwenden.

§ 71 i

(1) Auf Berufsunteroffiziere (§ 53 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, § 54 Abs. 3), die am 30. September 1961 als Beamte in der nächstniedrigeren Laufbahn nicht entsprechend wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 1, 2 und 3 mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des Vorbereitungsdienstes und der Laufbahnprüfung die Zulassung zu der für ihre Wiederverwendung maßgebenden Laufbahn (§ 54 Abs. 2) unter entsprechender Anwendung des § 21 Abs. 1 bis 3 und § 26 Abs. 1 bis 3 der Bundeslaufbahnverordnung oder der entsprechenden Vorschriften des Dienstherrn tritt. Das Unterhaltsgeld wird auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Absatz 1 gilt für Militäranwärter (§ 54 a) entsprechend.

§ 71 k

§ 71 g Abs. 1 Satz 2, 3, Abs. 2, §§ 71 h und 71 i gelten für die entsprechenden berufsmäßigen Angehörigen und Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes (§ 55) sinngemäß.

§ 71 l

Auf Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzu behandelnde berufsmäßige Führer des früheren Reichsarbeitsdienstes, die unter § 54 Abs. 4, § 55 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes fallen und an dem ge-

nannten Zeitpunkt im öffentlichen Dienst außerhalb des Truppendienstes der Bundeswehr wiederverwendet sind, findet § 71 h Abs. 2 entsprechend Anwendung, wenn sie bis zum Ablauf des 30. September 1962 in den Vorbereitungsdienst einer entsprechend § 54 Abs. 2 für die Wiederverwendung (§ 19) in Betracht kommenden Beamtenlaufbahn übernommen sind oder werden oder ein Verfahren zur Feststellung der Befähigung für diese Laufbahn (§ 71 h Abs. 1 Satz 1) eingeleitet ist oder wird.

§ 71 m

Die Anwartschaften und Ansprüche auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung, die in Anwendung des § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes erworben worden sind, bleiben aufrechterhalten. Hierbei ist § 35 Abs. 3 für die bis zum Zeitpunkt der Entlassung zurückgelegten Zeiten anzuwenden."

55. § 72 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 3 das Wort „volksdeutsche“ gestrichen. Außerdem wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 bis 4 gelten nicht für die unter § 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 fallenden Personen.“

b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Ausland wohnhafte Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt weder am 8. Mai 1945 hatten noch nach diesem Zeitpunkt begründet haben oder begründen, können, wenn sie im Falle des Zuzuges in das Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 bis 4 als nachversichert gelten würden, in entsprechender Anwendung des § 4 a in den Personenkreis der als nachversichert geltenden Personen einbezogen werden.“

c) In Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

„Wird eine Leistung aus einem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung beantragt, so kann der Versicherungsträger von dem Antragsteller eine eidesstattliche Versicherung darüber verlangen, ob seit Erteilung der Bescheinigung über die Nachversicherung ein Sachverhalt der in § 72 a bezeichneten Art eingetreten ist; der Versicherungsträger gilt als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuchs.“

d) In Absatz 11 werden in Satz 1 die Worte „und die Dienstherrn der in § 63 bezeichneten Personen erstatten“ durch die Worte „oder sonstige nach diesem Gesetz zuständige Träger der Versorgungslast erstattet“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz von Verwaltungskosten regelt die Bundesregierung; sie kann auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zählung von Pauschbeträgen abgegolten wird.“

e) In Absatz 12 wird Satz 2 gestrichen.

56. In § 72a Abs. 1 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„für die Zeit bis zum 1. Januar 1957 gilt dies mit der Maßgabe, daß die letzte vor diesem Zeitpunkt gezahlte Rente und der für den gleichen Monat zustehende Versorgungsbezug maßgebend sind.“

Hinter Satz 3 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt:

„Witwen- und Witwerrentenabfindungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sind nach Wiederaufleben des Witwen- oder Witwergeldes in angemessenen Teilbeträgen insoweit anzurechnen, als sie für eine Zeit nach Wiederaufleben der Versorgungsbezüge berechnet sind.“

57. § 73 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 Halbsatz 2 wird die Zahl „5“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „des § 24a Abs. 2 oder“ gestrichen und hinter dem Wort „Ruhegehaltes“ die Worte „oder der nach § 71 m zustehenden Versorgungsbezüge“ eingefügt.

c) In Absatz 5 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „und ehemalige Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes“ eingefügt.

d) In Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:
„Personen, die nach § 71 m eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, stehen für die Befreiung von der Versicherungspflicht den Ruhestandsbeamten gleich.“

58. In § 74 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Widerruf“ die Worte „und die ehemaligen Berufssoldaten oder berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes“ eingefügt.

59. § 76 wird gestrichen.

60. In § 77a wird hinter Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„Dies gilt auch für Renten eines Versicherungsträgers innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes insoweit, als die Renten auf Zeiten entfallen, für die der Dienstherr die Beiträge allein getragen hat, und für Leistungen, die von einem Träger der Sozialversicherung oder einer anderen Stelle außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes auf Grund des früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnisses gewährt werden, und zwar hinsichtlich der auf Zugrundelegung von Zeiten beruhenden Leistungen, soweit diese Zeiten bei der Bemessung der Versorgungsbezüge nach diesem Gesetz oder von Rentenleistungen auf Grund der Nachversicherung gemäß § 72 berücksichtigt werden.“

61. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen Planstellen mit Hochschullehrern, die nach § 35 Abs. 1 Satz 1

mit Ablauf des 30. September 1961 in den Ruhestand getreten sind und das fünf- und sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, besetzt, so kann der Bundesminister des Innern die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Ruhegehaltes zusichern, das dem Hochschullehrer nach diesem Gesetz zusteht und infolge der Verwendung ruht (§ 158 des Bundesbeamtengesetzes); nach dem Tode des Beamten treten an die Stelle des Ruhegehaltes die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die zum Personenkreis des Kapitels I gehören. § 42 Abs. 6 ist in den Fällen der Sätze 1 und 2 nicht anzuwenden.“

b) In Absatz 2 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und dahinter folgender Halbsatz angefügt:

„eine nach Landesrecht gewährte Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen kann im Rahmen des § 56 Abs. 1, 2 an den Träger der Hochschule erstattet werden.“

62. § 79 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Hinter dem Wort „ergebenden“ sind die Worte „sowie für Streitigkeiten aus den §§ 66, 66a“ einzufügen.

b) Der Punkt wird durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„bei Angestellten und Arbeitern verbleibt es auch hinsichtlich der in Halbsatz 1 vorbehaltenen dienstrechtlichen Voraussetzungen der §§ 72 bis 74 bei der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte.“

63. § 81 wird gestrichen.

64. In § 82 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 werden die Worte „und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt“ gestrichen.

65. In der Anlage A (zu § 2 Abs. 1) werden in Nummer 63 die Worte „GmbH“ gestrichen und hinter Nummer 116 folgende Nummern angefügt:

„117. Budapester hauptstädtische Verkehrs-AG.
118. Rigaer Stadtlombard

119. Wirtschaftsverbände auf dem Gebiet der Ernährungswirtschaft, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind

120. Eigenbetrieb der Betriebskrankenkasse der Mitteldeutschen Stahlwerke AG. in Riesa/Sa.

121. Domstift Naumburg a. d. S.“

Artikel II

§ 1*

(1) Bis zum 30. September 1961 entstandene Zahlungsverpflichtungen nach § 14 Abs. 2 in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes und den §§ 17,

§ 1: G 131 v. 11. 5. 1951 I S. 307; G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

18 a, 18 b, 20 a, 62 Abs. 4, § 63 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes bleiben unberührt; auf die bis zu dem genannten Zeitpunkt nach § 18 a zugesicherten Zuschüsse sind § 71 e Abs. 3, 6 und §§ 71 f, 71 g und 71 k anzuwenden. Unberührt bleiben auch die auf Grund der §§ 24, 24 b Abs. 3, §§ 24 c bis 24 e in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes eingetretenen Rechtsfolgen; ist ein Übergangsgehalt gekürzt oder herabgesetzt worden, so bleibt diese Kürzung (Herabsetzung) auch beim Ruhegehalt oder bei Gewährung eines Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes, jedoch nicht über die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder den Eintritt von Dienstunfähigkeit hinaus, bestehen.

(2) Auf Personen, die nach § 19 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes entsprechend wiederverwendet sind, finden § 19 (Artikel I Nr. 10) und die §§ 71 e bis 71 g und 71 k Anwendung. Ist vor Inkrafttreten des § 19 (Artikel I Nr. 10) der Versorgungsfall in einer nach der bisherigen, nicht aber der Neufassung dieser Vorschrift entsprechenden Wiederverwendung eingetreten, so finden § 19 (Artikel I Nr. 10), § 71 e Abs. 1, 3, 5 bis 7 und die §§ 71 f, 71 g, 71 k und 71 m sinngemäß Anwendung.

(3) Soweit auf Grund des § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes Rechte nach dem Gesetz nicht zustanden, verbleibt es für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 hierbei; rechtskräftig abgelehnte Anträge (§ 58 des Gesetzes) können mit Wirkung frühestens vom 1. Oktober 1961 erneut gestellt werden. Auf Personen, denen nach § 81 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung des Gesetzes Rechte nicht zustanden und die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst verwendet sind, finden die §§ 71 e bis 71 l des Gesetzes (Artikel I Nr. 54 und Artikel II § 3) entsprechende Anwendung. Ferner finden die §§ 73 und 74 des Gesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961 tritt.

§ 2

Durch die Aufhebung der §§ 27, 28 wird deren weitere in Durchführungsverordnungen zu § 61 bestimmte oder noch zu bestimmende entsprechende Anwendung nicht berührt.

§ 3*

Am 30. September 1961 auf unbestimmte Zeit bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnisse der an der Unterbringung teilnehmenden und mit Ablauf dieses Tages nach § 35 Abs. 1, 2 in den Ruhestand tretenden oder zur Entlassung gelangenden Beamten zur Wiederverwendung sowie ihnen für die Anwendung des § 20 Abs. 3 in der bis zu dem genannten Zeitpunkt geltenden Fassung des Gesetzes gleichbehandelter Personen können von dem sie verwendenden öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, wenn der Beschäftigte mindestens ein Jahr wiederverwendet ist, nur aus einem von dem Beschäftigten

zu vertretenden Grunde gelöst werden; dies gilt nicht, wenn nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplans die Aufgaben, für die der Beschäftigte eingestellt worden und noch tätig ist, wegfallen. Wird eine in Satz 1 bezeichnete Person bis zum 31. Dezember 1965 von einem Dienstherrn entsprechend § 71 e Abs. 1 übernommen, so sind § 71 e Abs. 3, 5 Satz 3, §§ 71 f, 71 g und 71 k sinngemäß anwendbar.

§ 4

An der Unterbringung teilnehmende Beamte zur Wiederverwendung und frühere Beamte auf Widerruf, die am 30. September 1961 bei den in § 42 Abs. 1 Satz 3 bezeichneten Einrichtungen beschäftigt sind, sind, wenn die Einrichtung eine öffentlich-rechtliche ist, auf ihren bis zum 31. März 1962 bei ihrem Dienstgeber zu stellenden Antrag von diesem in sinngemäßer Anwendung des § 71 e mit der Maßgabe zu übernehmen, daß sie den in § 42 Abs. 1 Satz 3 vorausgesetzten Rechtsstand erhalten; im übrigen verbleibt es bei dem Eintritt in den Ruhestand oder der Entlassung gemäß § 35 Abs. 1, 2 (Artikel I Nr. 14 Buchstaben a und b). Für die in §§ 71 g bis 71 k (Artikel I Nr. 54) bezeichneten Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gilt dies hinsichtlich der Anwendung der §§ 71 g bis 71 k und 54 Abs. 3 (Artikel I Nr. 35 Buchstabe b) entsprechend.

§ 5

(1) § 4 b (Artikel I Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 1) gilt auch, wenn eine Familienzusammenführung vor dem Inkrafttreten des Artikels I Nr. 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 1 erfolgt ist.

(2) Die in § 35 Abs. 3 Satz 2 (Artikel I Nr. 14 Buchstabe c) vorgesehene Genehmigung kann bei vor dem 1. Oktober 1961 aufgenommenen Beschäftigten nachträglich erteilt werden.

§ 6*

(1) § 35 Abs. 3 Satz 3 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes findet für die Dauer deren Geltung auch auf Entlassung aus Gewahrsam der in § 37 b Abs. 2, 4 bezeichneten Art nach dem 1. September 1953 Anwendung.

(2) § 37 b Abs. 2 (Artikel I Nr. 18 Buchstabe b) ist bei Heimkehr vor dem 1. Oktober 1961 mit der Maßgabe anzuwenden, daß es bei dem Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand nach den bisherigen Vorschriften verbleibt. Soweit nach der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des § 37 b höhere Bezüge zustanden, werden die Bezüge in deren Höhe gewährt.

§ 7*

Auf Grund der Änderung des § 42 Abs. 1 Satz 3 (Artikel I Nr. 23 Buchstabe b) werden an andere als bisher unterbringungspflichtige Dienstherrn (§ 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes) vor der Verkündung dieses Gesetzes fällig gewordene Versorgungsbezüge nicht erstattet. Eine Erstattung der in Satz 1 bezeichneten

Versorgungsbezüge erfolgt ferner nicht in den Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 2 bis 4 (Artikel I Nr. 23 Buchstabe d). Ist in Fällen des § 42 Abs. 5 Satz 4 das neue Dienstverhältnis vor dem 1. Oktober 1961 begründet worden, so kann die Zustimmung bis zum 31. März 1962 beantragt werden.

§ 8*

(1) Für die Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 (Artikel I Nr. 34 Buchstabe b Satz 3) tritt für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 der § 110 des Bundesbeamtengesetzes an die Stelle des § 31 des Gesetzes.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1958 bis 30. September 1961 gilt § 61 Abs. 4 Satz 1 (Artikel I Nr. 42 Buchstabe c Satz 2) auch für die Gewährung von Zuschüssen nach § 18 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes.

§ 9

Auf Grund der Änderung des § 64 Abs. 1 (Artikel I Nr. 45 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b) wird ein Zahlungsausgleich für Zeiträume bis zum 31. August 1957 nicht gewährt.

§ 10*

(1) Auf das nach §§ 52 c, 54 Abs. 4 und § 54 b (Artikel I Nr. 33, Nr. 35 Buchstabe c, Nr. 37 Buchstabe c Satz 3) zu gewährende Entlassungsgeld wird ein nach § 71 b in der bisherigen Fassung des Gesetzes gezahltes oder auf Grund eines vor der Verkündung dieses Gesetzes gestellten Antrages noch zu zahlendes Entlassungsgeld nicht angerechnet.

(2) Soweit Anträge von Personen, die bereits vor Verkündung dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 71 d Abs. 4 Satz 2 (Artikel I Nr. 53 Buchstabe c) erfüllt haben, wegen Versäumung der in § 71 d Abs. 4 Satz 1 bezeichneten Frist abgelehnt worden oder aus dem gleichen Grunde unterblieben sind, kann ein Antrag bis zum 30. September 1962 gestellt werden.

§ 11*

(1) § 71 e Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 (Artikel I Nr. 54) gilt auch in den Fällen, in denen eine Zulage oder höhere Dienstbezüge nach § 18 a Abs. 1 Satz 2, § 18 b in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes bewilligt worden sind.

(2) Für die nach den §§ 71 e bis 71 k (Artikel I Nr. 54) zu übernehmenden Personen bleiben bis zur Übernahme im Rahmen ihrer bis dahin, vorbehalten der §§ 9, 10 Abs. 1, 2 weiterbestehenden bisherigen Rechtsstellung § 20 und insoweit auch die §§ 24 d und 24 e in Verbindung mit § 24 a in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes anwendbar, wobei in den §§ 24 d und 24 e an die Stelle der entsprechenden Wiederverwendung die Übernahme nach § 71 e Abs. 1 tritt. Bis zur Übernahme (§ 71 e Abs. 1) oder dem in § 71 e Abs. 4 bezeichneten Zeitpunkt ist § 37 Abs. 1 und 2 Satz 1 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fas-

sung des Gesetzes auf die nach den §§ 71 e, 71 f, 71 g zu übernehmenden Personen sowie die ihnen gemäß § 71 k gleichzubehandelnden Personen weiterhin anzuwenden. Die in § 71 h Abs. 1 Satz 1 bezeichneten früheren Berufsunteroffiziere und ihnen gleichzubehandelnden Personen erhalten bis zur Übernahme in den Vorbereitungsdienst oder Feststellung der Befähigung (§ 71 h Abs. 1 Satz 1), im übrigen bis zum Ablauf des 31. März 1962, sofern sie nicht vorher auf das Antragsrecht verzichten (§ 71 h Abs. 1 Satz 3) oder entlassen werden (§ 10 Abs. 1, 2), Übergangsgeld in Höhe der in § 71 h Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 bezeichneten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; die Bezüge aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst sind auf das Übergangsgeld anzurechnen. Treten die in Satz 3 bezeichneten Personen in den Ruhestand (§ 35 Abs. 1 Satz 1) oder in die Rechtsstellung nach § 54 Abs. 3 (Artikel I Nr. 14 Buchstabe a, Nr. 35 Buchstabe b), so finden auch hinsichtlich des Übergangsgeldes (Satz 3) § 29 des Gesetzes und § 158 des Bundesbeamtengesetzes Anwendung. Vollendet der zu Übernehmende vor Durchführung der Übernahme das fünfundsiebzigste Lebensjahr oder wird er vorher dienstunfähig oder stirbt er, so sind ihm oder seinen Hinterbliebenen von dem zur Übernahme verpflichteten Dienstherrn Versorgungsbezüge wie bei einer am 1. Oktober 1961 erfolgten Übernahme zu gewähren; in den Fällen des § 71 i gilt dies nur, wenn die Aufstiegsprüfung mit Erfolg abgelegt worden ist.

§ 12*

Soweit auf Grund der bisherigen Fassung des § 72 Abs. 11 die Erstattung schon durchgeführt ist, verbleibt es dabei.

§ 13

Anträge nach § 73 Abs. 5 Satz 2 und § 74 Abs. 2 Satz 2 (Artikel I Nr. 57 Buchstabe b, Nr. 58) können von den unter § 53 Abs. 2 Satz 3 und § 55 fallenden ehemaligen Berufssoldaten und berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes, die vor Verkündung dieses Gesetzes ein Dienstverhältnis mit Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung begründet haben, bis zum 30. September 1962 gestellt werden; im übrigen tritt für die in Halbsatz 1 bezeichneten Personen bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 3 und des § 74 Abs. 1 Satz 3 an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961 sowie bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 5 Satz 2 Halbsatz 2 und des § 74 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 an die Stelle des 30. September 1958 der 30. September 1962 und an die Stelle des 30. September 1957 der 30. September 1961. Satz 1 gilt für Anträge von Arbeitgebern der dort bezeichneten Personen entsprechend. Vor Verkündung dieses Gesetzes rechtskräftig abgelehnte Anträge können bis zum 30. September 1962 erneut gestellt werden.

§ 14

Standen die in § 52 Abs. 2 bezeichneten Angestellten oder Arbeiter vor dem 9. Mai 1945 in einer in den gesetzlichen Rentenversicherungen versiche-

§ 8 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 8 Abs. 2 u. § 10 Abs. 1: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung; BBG 2030-2

§ 12: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

rungspflichtigen Beschäftigung oder waren sie auf Grund arbeitsrechtlicher Bestimmungen oder Verträge in den genannten Versicherungen freiwillig versichert und waren die Anwartschaften aus den für Zeiten vor dem 9. Mai 1945 entrichteten Beiträgen am 8. Mai 1945 erhalten, so gelten diese Anwartschaften als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten. Soweit durch Satz 1 ein Anspruch auf Leistungen begründet wird, beginnt die Leistung frühestens mit dem Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats.

§ 15*

§ 73 Abs. 5 Satz 3 (Artikel I Nr. 57 Buchstabe c) gilt für die Zeit vor dem 1. Oktober 1961 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des § 71 m der § 24 a Abs. 2 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes tritt. Für die Stellung und Erneuerung von Anträgen nach § 73 Abs. 5 Satz 3 tritt bei der entsprechenden Anwendung des § 73 Abs. 1 Satz 2 und 3 an die Stelle des 30. September 1958 der 30. September 1962 und des 30. September 1957 der 30. September 1961. § 13 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 16*

(1) Nach dem 31. März 1951 im öffentlichen Dienst wiederverwendete Beamte zur Wiederverwendung und ihnen gleichzubehandelnde Personen, die nach § 35 Abs. 2 als entlassen gelten und aus der Wiederverwendung bis zum 30. September 1961 eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nicht erworben haben, gelten für die Zeit der Wiederverwendung, in der sie auf Grund ihrer Rechtsstellung nach dem Gesetz in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren, in entsprechender Anwendung des § 72 Abs. 2 Satz 1, 2, Abs. 3 bis 6, 11 und 13 als nachversichert mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in § 72 Abs. 11 bezeichneten Erstattungspflichtigen der wiederverwendende Dienstherr tritt; § 1232 der Reichsversicherungsordnung und § 9 des Angestelltenversicherungsgesetzes sind insoweit nicht anzuwenden. Wenn ein Anspruch auf Rente erst durch Satz 1 begründet wird, beginnt die Rente in Versicherungsfällen vor dem 1. Januar 1957 mit dem Ablauf und in Versicherungsfällen nach dem 31. Dezember 1956 mit dem Ersten des Monats, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist; dies gilt nur, wenn der Antrag bis zum 30. September 1962 gestellt wird. Für die als nachversichert geltenden Zeiten geleistete freiwillige Beiträge werden auf Antrag erstattet. § 72 a Abs. 1 Satz 6 gilt entsprechend. Der Antrag auf Erstattung ist nur bis zum 30. September 1962 zulässig; wird ein solcher nicht gestellt, so gelten die Beiträge (Satz 3) als Beiträge zur Höherversicherung.

(2) Wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder eine sonstige Person mit Anwartschaft auf Versorgung nach dem Gesetz auf Antrag entlassen (§ 10 Abs. 1, 2 des Gesetzes) und ist deswegen auch für die Zeit einer nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen

§ 15: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung § 16 Abs. 1: § 1232 RVO i. d. F. d. ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45, des G v. 27. 7. 1957 I 1105 u. des G v. 25. 4. 1961 I 465; § 9 AVG i. d. F. d. AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88, des G v. 27. 7. 1957 I 1105 u. des G v. 25. 4. 1961 I 465

Dienst ausgeübten Beschäftigung eine Nachversicherung durchzuführen, so sind die nach § 74 des Gesetzes nicht zurückerstatteten Arbeitgeberanteile der Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen auf die nachzuentrichtenden Beiträge anzurechnen. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsfall bereits vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten ist.

§ 17*

Bei den vor dem 1. Oktober 1961 nach § 78 a in der bis dahin geltenden Fassung des Gesetzes in Höhe des Übergangsgehaltes bewilligten Zuschüssen tritt von dem genannten Zeitpunkt an die Stelle des Übergangsgehaltes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt. § 42 Abs. 1 ist in diesen Fällen auch weiterhin nicht anzuwenden.

§ 18*

(1) In Artikel II Abs. 10 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) — Zweites Änderungsgesetz — werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt, die mit den bisherigen Sätzen 1 und 2 einen Unterabsatz „a)“ bilden:

„Ist die Einhaltung der in Satz 1 genannten Frist durch vom Berechtigten nicht zu vertretende Umstände unmöglich, so gilt die Frist auch dann als gewahrt, wenn die Ansprüche innerhalb von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses angemeldet werden. Wenn das Hindernis vor dem 1. Oktober 1961 weggefallen ist oder wegfällt, beginnt die in Satz 3 bezeichnete Frist von sechs Monaten mit dem 1. Oktober 1961. Die Unterabsätze b und c bleiben unberührt.“

Außerdem werden folgende Unterabsätze b bis d angefügt:

„b) Ist oder wird erst nach dem 31. März 1961 ein Wohnsitz oder dauernder Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründet (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) oder ein Antrag nach § 4a gestellt oder die Anlage A zu § 2 des Gesetzes ergänzt, so endet in diesen Fällen die Ausschlußfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem Ende des Jahres, in dem der Zuzug (§ 4 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2, 3, § 4b) erfolgt oder der Antrag (§ 4a) eingereicht oder das Gesetz oder die Rechtsverordnung zur Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes verkündet worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962. Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend.

c) Für Witwen, die sich vor dem 1. April 1961 wiederverheiratet haben und deren Ehe nach diesem Zeitpunkt aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist oder wird (§ 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes), endet die Ausschlußfrist (Unterabsatz a Satz 1) nicht vor Ablauf eines Jahres nach dem

§ 17: G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung § 18: 2. AndG 131 2036-3

Ende des Jahres, in dem die Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist, frühestens jedoch mit Ablauf des 31. Dezember 1962; Unterabsatz a Satz 3 gilt entsprechend. Unterabsatz b bleibt unberührt.

- d) Unterabsatz b gilt auch für die Anmeldung von Unfallfürsorgeansprüchen nach § 29 des Gesetzes in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes."

(2) In Artikel II Abs. 11 Satz 1 und Artikel III Abs. 4 des Zweiten Änderungsgesetzes wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Satzteil angefügt:

„jedoch kann der Versorgungsberechtigte erklären, daß er Versorgung nach § 181 a des Bundesbeamtengesetzes beziehen wolle; diese Erklärung wirkt vom Ersten des Monats, in dem sie abgegeben worden ist, sie ist unwiderruflich und gilt auch für eine spätere Hinterbliebenenversorgung.“

(3) In Artikel II Abs. 17 Satz 1 des Zweiten Änderungsgesetzes werden hinter dem ersten Wort „nach“ die Worte „§ 52 a Abs. 2,“ eingefügt.

(4) In Artikel IX Abs. 1 des Zweiten Änderungsgesetzes werden

1. in Nummer 1 die Zahl „42“ durch die Zahl „43“ ersetzt und in Nummer 10 die Zahl „43“ und das nachfolgende Komma gestrichen,
2. in Nummer 3 die Zahl „105“ durch die Zahl „109“ ersetzt.

§ 19

Wird an frühere Angehörige des öffentlichen Dienstes (§§ 1, 2, 51 des Gesetzes) in einem ausländischen Staat auf Grund von Vereinbarungen mit diesem eine Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährt, an der sich der Bund überwiegend beteiligt, so kann die zuständige oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern solchen unter §§ 1, 2, 51 des Gesetzes fallenden Personen deutscher Staatsangehörigkeit, die nach der Vereinbarung keine Versorgung erhalten können, für die Dauer ihres Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes in dem ausländischen Staat einen Unterhaltsbeitrag bewilligen, wenn der Antragsteller bei Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes Rechte nach Kapitel I des Gesetzes geltend machen könnte und die Bewilligung zur Vermeidung von besonderen Härten erforderlich ist. Der Unterhaltsbeitrag kann bis zur Höhe der nach dem Gesetz in Betracht kommenden Versorgung bewilligt werden, soweit die entsprechenden Personen gemäß der Vereinbarung gewährten Versorgungsbezüge nicht überschritten werden. § 4 a des Gesetzes findet in den in Satz 1 bezeichneten Fällen keine Anwendung.

§ 20*

(1) Artikel I § 2 Nr. 1, 3 und 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961

§ 20: BGG 2030-2

(Bundesgesetzbl. I S. 1361) gelten für die Anwendung der dort bezeichneten eingefügten oder geänderten Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes entsprechend, soweit diese auch in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz anzuwenden sind.

(2) Für die Anwendung des § 181 b des Bundesbeamtengesetzes in dem durch Artikel I dieses Gesetzes geänderten Gesetz tritt an die Stelle der Ausschlussfrist im Sinne des § 181 a Abs. 5 in Verbindung mit § 150 des Bundesbeamtengesetzes eine Ausschlussfrist bis zum 30. September 1963. Artikel II Abs. 10 Unterabsatz a Satz 3, 5, Unterabsatz b und c des Zweiten Änderungsgesetzes in der Fassung des Artikels II § 18 Abs. 1 dieses Gesetzes gilt entsprechend.

Artikel III

§ 1*

In Artikel 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Dienststrafrechts vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 749) werden die Worte „des § 52“ durch die Worte „der §§ 52, 52 a, 52 b“ ersetzt.

§ 2*

§ 4 a des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777) in der Fassung des Artikels V des in Artikel II § 18 Abs. 1 bezeichneten Zweiten Änderungsgesetzes wird wie folgt geändert:

1. In Satz 2 tritt an die Stelle des Satzteilens „innerhalb einer Frist von drei Monaten beantragen, in das Rechtsverhältnis eines Beamten zur Wiederverwendung zurückzutreten“ folgender Satzteil: „vor Erwerb der Mitgliedschaft im Bundestag im öffentlichen Dienst wiederverwendet waren und innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft im Bundestag beantragen, § 71 e oder die entsprechende Vorschrift der §§ 71 f bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes anzuwenden“.
2. In Satz 3 werden die Worte „Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt wurde“ durch die Worte „der Übernahme in das neue Dienstverhältnis (§§ 71 e bis 71 k des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes)“ ersetzt.

§ 3*

(1) § 41 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank vom 26. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 745) wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287)“ und außerdem der letzte Satz gestrichen.
2. In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „§ 35 Abs. 3“ durch die Worte „§§ 31, 35 Abs. 3“

§ 1: G v. 28. 11. 1952 2031-1/1

§ 2: G v. 4. 8. 1953 2030-3

§ 3 Abs. 2: 2. AndG 131 2036-3; G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 vgl. Anhang am Ende der Lieferung

sowie die Worte „§§ 110 und 156 Abs. 1“ durch die Worte „§§ 112, 156 Abs. 1, §§ 181 a und 181 b“ ersetzt.

3. In Absatz 3 erhält der Satz 4 folgende Fassung: „§ 64 Abs. 1 Satz 5 Halbsatz 2 des in Absatz 1 bezeichneten Gesetzes ist anzuwenden.“

(2) Artikel II gilt auch hier. § 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des durch Artikel I geänderten Gesetzes findet in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung für die Dauer deren Geltung auch im Rahmen des § 41 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank Anwendung. Ebenso gilt Artikel II Abs. 5 des in Artikel II § 18 Abs. 1 bezeichneten Zweiten Änderungsgesetzes.

§ 4*

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) wird wie folgt geändert:

1. In § 42 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „31. März 1960“ durch die Worte „30. September 1961“ ersetzt.
2. In § 42 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt: „Absatz 1 gilt außerdem für die nach den §§ 71 e bis 71 k des in Absatz 1 genannten Gesetzes zu übernehmenden sowie die in § 42 Abs. 6 des gleichen Gesetzes bezeichneten Personen, und zwar mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Werden Personen, die am 30. September 1961 die in Satz 1 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen und im öffentlichen Dienst beschäftigt sind, bis zum 31. Dezember 1965 übernommen, so gilt Satz 2 entsprechend. Satz 2 gilt ferner bei einer Übernahme gemäß Artikel II § 3 des Dritten Gesetzes zur Änderung des in Absatz 1 Satz 1 genannten Gesetzes entsprechend.“
3. In § 42 Abs. 3 werden hinter den Worten „weil sie“ die Worte „die hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b oder“ eingefügt. Hinter der Zahl „81“ wird der Klammerzusatz „(in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung)“ eingefügt. Außerdem werden folgende Sätze angefügt:
„Die Absätze 1 und 2 Satz 2 gelten ferner entsprechend für Personen, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 oder nach § 55 in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 3 des in Absatz 1 genannten Gesetzes als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet gilt, wenn sie bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in ihrer als Beamte innegehabten Rechtsstellung an der Unterbringung nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz teilgenommen haben würden. Sie gelten außerdem für Berufssoldaten oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den in Satz 2 be-

zeichneten Vorschriften als beendet gilt, wenn diese Personen zwar weder die in § 53 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1, Abs. 2 Satz 1, § 55 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Erfordernisse für die Zugehörigkeit zu dem dortigen Personenkreis noch die Voraussetzungen des § 54 b erfüllen, im übrigen aber bei ihnen die weiteren Voraussetzungen für eine Teilnahme an der in Absatz 1, 2 Satz 2 bezeichneten Unterbringung oder die in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Anrechnung auf die Pflichtanteile vorliegen.“

§ 5*

§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332) in der Fassung des Artikels IV § 2 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361) wird aufgehoben.

§ 6

Der Erstattung nach § 1 in Verbindung mit §§ 2, 3 der Verordnung über die Erstattung von Verwaltungskosten aus der Durchführung der Lastenausgleichsgesetze und des Allgemeinen Kriegsfolgengesetzes (15. LeistungsDV-LA) vom 3. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 154) ist der um den Zuschuß nach § 71 e Abs. 3 Satz 1 (Artikel I Nr. 54) verminderte Betrag der Dienstbezüge zugrunde zu legen. Entsprechendes gilt für die nach § 71 e Abs. 3 Satz 3 (Artikel I Nr. 54) gewährten Trennungsschädigungen und für das nach § 71 h Abs. 3, §§ 71 i und 71 k (Artikel I Nr. 54) gewährte Unterhaltsgeld.

Artikel IV

§ 83 des Gesetzes gilt für Rechtsstreitigkeiten, die sich durch den Erlass dieses Gesetzes erledigen, entsprechend.

Artikel V*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI*

- (1) Es treten in Kraft

1. Artikel I Nr. 2 Buchstabe c, Nr. 3, 4 Satz 2, Nr. 29 Buchstabe b, Nr. 46 Buchstabe b, c, Nr. 55 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe d, Nr. 56, 57 Buchstabe a, c, Nr. 58, 65 (Anlage A Nr. 63, 119 bis 121) und Artikel II §§ 15, 16 am 1. April — in Berlin am 1. Oktober — 1951;
2. Artikel III § 1 am 1. Januar 1953;

§ 5: G v. 30. 6. 1959 2030-5

Art. V: GVBl. Berlin 1961 S. 1279

Art. VI Abs. 3: Vollzogene Ermächtigung zur Neubekanntmachung des G 131 (vgl. 2036-1)

3. Artikel II § 18 Abs. 3 am 1. April 1953;
4. Artikel I Nr. 29 Buchstabe a Satz 2, Nr. 45 Buchstabe a Satz 2, Buchstabe b, Nr. 65 (Anlage A Nr. 117, 118), Artikel II §§ 9, 18 Abs. 4 Nr. 2 und Artikel III § 3 Abs. 1 Nr. 2 (hinsichtlich des § 112), Nr. 3 am 1. September 1953;
5. Artikel III § 4 Nr. 1 am 1. April 1957;
6. Artikel I Nr. 5, 6 Buchstabe b Satz 1 Halbsatz 2, Satz 2, Buchstabe c Satz 2, Nr. 11 Buchstabe a Satz 1 und Buchstabe b Satz 1 (in beiden Fällen jedoch der § 181 b ausgenommen), Nr. 30 Satz 2, Nr. 34 Buchstabe b Satz 3 (jedoch der § 181 b ausgenommen), Buchstabe d Satz 4, Nr. 37 Buchstabe c Satz 1, 2, Nr. 55 Buchstabe b, Artikel II § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1, § 19 und Artikel III § 3 Abs. 1 Nr. 2 (hinsichtlich des § 181 a), Abs. 2 Satz 2 am 1. September 1957;
7. Artikel I Nr. 42 Buchstabe a Satz 2, Artikel II § 18 Abs. 4 Nr. 1 und Artikel III § 3 Abs. 2 Satz 3 am 14. September 1957;
8. Artikel II § 8 Abs. 2 am 1. April 1958;
9. Artikel I Nr. 42 Buchstabe c Satz 1 am 1. Januar 1960;
10. Artikel I Nr. 14 Buchstabe a, b, Nr. 34 Buchstabe a Satz 2, Nr. 35 Buchstabe b (hinsichtlich der Ersetzung des § 71 e), Nr. 36, 38 Satz 2 und Artikel II § 11 Abs. 2 am 1. September 1961;
11. Artikel I Nr. 1, 4 Satz 1, Nr. 6 Buchstabe a, b Satz 1 Halbsatz 1, Buchstabe c Satz 1, Buchstabe d, Nr. 7 bis 11 Buchstabe a Satz 1 (hinsichtlich des § 181 b), 2, 3, Buchstabe b Satz 1 (hinsichtlich des § 181 b), 2, Nr. 12, 14 Buchstabe c, d, Nr. 15 bis 28, Nr. 30 Satz 1, Nr. 31 bis 34 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe b Satz 1, 2, 3 (hinsichtlich des § 181 b), Buchstabe c, d Satz 1 bis 3, 5, Buchstabe e, g, Nr. 35, Buchstabe a, b (ausgenommen die Ersetzung des § 71 e), Nr. 37 Buchstabe a, b, c Satz 3, Nr. 38 Satz 1, Nr. 39 Buchstabe a, b, Nr. 42 Buchstabe a Satz 1, Buchstabe b, c Satz 2, 3, Nr. 43 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe b, Nr. 44, 45 Buchstabe a Satz 1, 3, Buchstabe c, Nr. 47 bis 54, 57 Buchstabe b, d, Nr. 59, 61, 63, 64, Artikel II §§ 1 bis 5, 6 Abs. 2, §§ 7, 10, 11 Abs. 1, §§ 17, 18 Abs. 1, § 20 und Artikel III §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 1, 2 (ausgenommen die §§ 112, 181 a), § 4 Nr. 2, 3, §§ 5, 6 am 1. Oktober 1961;
12. die übrigen Vorschriften der Artikel I, II und die Artikel IV und V am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes.

(2) Zahlungen auf Grund der durch Artikel I und II vorgenommenen Änderung oder Einfügung von Vorschriften in das in Artikel I bezeichnete Gesetz werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 3. März 1962 gestellt werden, gelten als zu dem Zeitpunkt gestellt, von dem an auf Grund der ändernden oder eingefügten Vorschrift Zahlungen geleistet werden dürfen. Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte nach den bisher geltenden Vorschriften Zahlungen erhält, es sei denn, daß es sich bei den in diesem Gesetz vorgesehenen verbesserten Leistungen um solche auf Grund von Kannvorschriften handelt.

(3) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bisher geltenden Fassung unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz, das Gesetz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705) und das Sechste Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 18. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen, wobei jeweils das Wort „Bundesgebiet(es)“ durch die Worte „Geltungsbereich(es) dieses Gesetzes“, in § 84 jedoch durch die Worte „sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu ersetzen ist.

2036-4-1

Anordnung

**über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes
als oberster Dienstbehörde nach § 60 G 131 ***

Vom 5. Oktober 1961

BAnz. Nr. 199, verk. am 14. 10. 1961

Auf Grund des § 29 Abs. 1 des Gesetzes zu Artikel 131 GG in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) in Verbindung mit § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes bestimme ich im Namen des Auswärtigen Amtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Oberfinanzdirektionen (einschließlich Landesfinanzamt Berlin) als zuständige Behörden für die Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge einschließlich der Festsetzung von Beihilfen und der Bewilligung von Unterstützungen hinsichtlich der unter Kapitel I G 131 fallenden Angehörigen des früheren auswärtigen Dienstes, für die das Auswärtige Amt oberste Dienstbehörde nach § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe c G 131 ist.

Örtlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers befindet. Kommt neben dem Witwengeld ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau eines ver-

Überschrift: G 131 2036-1

storbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder an eine der geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit, sofern keine Waisengeldempfänger vorhanden sind, nach dem Wohnsitz der zum Bezug des Witwengeldes berechtigten Person. Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Witwen- und Waisengeldempfängern ist der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Für Versorgungsempfänger, die ihren Wohnsitz im Ausland haben, ist die Oberfinanzdirektion Düsseldorf zuständig. Bei Wohnsitzwechsel gilt § 59 des Gesetzes zu Artikel 131 GG entsprechend.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Pensionsfestsetzung und -regelung erforderlichen Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Amt unmittelbar.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.*

Der Bundesminister der Finanzen

Text: G 131 2036-1; BBG 2030-2

2036-4-2

Anordnung

**über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet
der beamtenrechtlichen Versorgung im Geschäftsbereich
des Bundesministers der Finanzen als oberste Dienstbehörde
nach § 60 Abs. 1 Buchstabe c des Gesetzes zu Artikel 131 GG
in Verbindung mit § 155 Abs. 1 BBG ***

Vom 16. Februar 1962

BAnz. Nr. 37, verk. am 22. 2. 1962

I.

1. Auf Grund der §§ 29 und 60 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 — G 131 — in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) — soweit nach § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes erforderlich im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern —, übertrage ich die mir als oberste Dienstbehörde zustehenden Befugnisse der Festsetzung und Regelung von Versorgungsbezügen der unter das G 131 fallenden Versorgungsemp-

Überschrift: G 131 2036-1; BBG 2030-2

- fänger auf die Oberfinanzdirektionen (einschließlich Landesfinanzamt Berlin).
2. Die mir als oberste Dienstbehörde nach
 - a) § 64 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 G 131 in Verbindung mit Abschnitt III des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 25. Juli 1958 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 836),
 - b) Abschnitt III des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 19. März 1957 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 395),

c) Abschnitt IV des gemeinsamen Rundschreibens des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17. November 1956 (Ministerialblatt des Bundesministers der Finanzen S. 952)

— die Rundschreiben sämtlich in der Fassung des Abschnittes I des Rundschreibens des Bundesministers des Innern vom 6. Februar 1960 — II B 6 — 24622 Art. 131 — 8678/59 — (mitgeteilt durch meinen Runderlaß vom 16. März 1960 — I B/8 — P 1670 — 52/60 —) —

zustehenden Befugnisse übertrage ich ebenfalls auf die Oberfinanzdirektionen (einschließlich Landesfinanzamt Berlin).

3. Die in Nummer 1 enthaltene Übertragung der Befugnis zur Feststellung der Dienstunfähigkeit nach § 35 Abs. 1 Satz 2 G 131 umfaßt auch:

- a) die Entscheidung über die Anerkennung eines Dienstunfalles,
- b) die Entscheidung über die Anerkennung eines Kriegsunfalles im Sinne der §§ 181 a und 181 b BBG,
- c) die Anordnung einer amtsärztlichen Untersuchung nach § 139 Abs. 3 Satz 2 BBG.

II.

Zur sachlichen Zuständigkeit der Festsetzungs- und Regelungsbehörden gehören versorgungsrechtliche Entscheidungen aller Art, soweit nicht gesetzlich oder in dieser Anordnung etwas anderes bestimmt ist.

Ausgenommen und damit mir vorbehalten sind

- a) Entscheidungen nach § 3 Satz 2, § 4 a, § 4 b Abs. 2 Satz 5, § 7 Abs. 2, § 10 Abs. 1 und 2,

§ 31 Abs. 2 Satz 3, § 35 Abs. 1 Satz 4, Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 (Genehmigung wegen der Befugnis zu der Ausübung einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst eines anderen Staates), § 37 b Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 4, § 50 Satz 2, § 60 Abs. 2, § 67 Abs. 1 Satz 3, § 71 d Abs. 2 Satz 2, § 72 Abs. 2 Satz 4 G 131;

- b) Entscheidungen, die eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung haben;
- c) Entscheidungen nach § 117 Abs. 2 und § 165 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes, solange Richtlinien (RL) noch nicht ergangen sind;
- d) Entscheidungen über Abweichungen von den Richtlinien zur Durchführung des Bundesbeamtengesetzes;
- e) Entscheidungen, die nach dem Wortlaut der Bestimmungen (z. B. § 109 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz, § 133 Abs. 1, § 149 Abs. 1 und 2, § 159, § 167 des Bundesbeamtengesetzes, Verwaltungsvorschrift — VV — Nummer 2 Abs. 2 zu § 150 des Bundesbeamtengesetzes) nur von den obersten Dienstbehörden getroffen werden können.

Eine in solchen Fällen notwendig werdende Beteiligung des Bundesministers des Innern werde ich veranlassen.

III.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt an sind gleichlautende oder entgegengesetzte Anordnungen nicht mehr anzuwenden.

Der Bundesminister der Finanzen

Erste Verordnung **2036-1-1**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Berücksichtigung von Beförderungen)*

in der Fassung vom 4. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 398

1. Beamte

§ 1*

(1) Zeiten vor der Anstellung, die nach § 113 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, sind für die Berücksichtigung von Beförderungen auf der Grundlage der seit der Anstellung abgeleisteten Dienstzeit (§ 31 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) auf diese Dienstzeit anzurechnen, jedoch bei einer Anstellung

- a) im mittleren Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit,
- b) im gehobenen Dienst nur die sechs Jahre übersteigende Zeit nach § 113 Abs. 1 Nr. 1,
- c) im höheren Dienst nur die zwölf Jahre übersteigende Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer.

(2) Durch die Anrechnung nach Absatz 1 darf der Zeitpunkt, von dem für die Berücksichtigung von Beförderungen auszugehen ist, nicht weiter zurückverlegt werden als bis auf den Tag nach Vollendung

- a) des dreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im gehobenen Dienst,
- b) des vierunddreißigsten Lebensjahres bei einer Anstellung im höheren Dienst.

(3) Bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge von Polizeivollzugsbeamten der früheren Schutzpolizei und Gendarmerie ist die Zeit vor der Anstellung, die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, voll anzurechnen, jedoch in Fällen einer Anstellung als Polizeioffizier nur die Zeit als Offizier oder als mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer, wenn bei der Ermittlung der Zahl der in der Polizeioffizierlaufbahn zu berücksichtigenden Beförderungen von der Eingangsbesoldungsgruppe dieser Laufbahn ausgegangen wird.

(4) Es stehen gleich

- a) für die Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Zeit eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes oder Reichsarbeitsdienstes, die unmittelbar vor Beginn eines Dienstes nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes ununterbrochen abgeleistet worden ist, einer Dienstzeit nach dieser Vorschrift,
- b) für die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe a

die Zeit, in der ein Beamter vor der Berufung in das Beamtenverhältnis nicht berufsmäßig im Dienst der früheren Wehrmacht gestanden und einen Beamtenschein oder Anstellungsschein erhalten hat, einer Dienstzeit nach § 113 des Bundesbeamtengesetzes.

Zeiten vor Vollendung des siebzehnten Lebensjahres bleiben unberücksichtigt.

§ 2*

Zeiten eines nichtberufsmäßigen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft vor der Anstellung sind auf die seit der Anstellung abgeleistete Dienstzeit (§ 1 Abs. 1) anzurechnen, soweit durch sie die Berufung in das Beamtenverhältnis oder der Beginn einer Beschäftigungszeit im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes über das siebzehnte Lebensjahr hinaus verzögert worden ist.

§ 3*

Vor der Anstellung zurückgelegte, nach § 116 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können auf die seit der Anstellung abgeleistete Dienstzeit (§ 1 Abs. 1) zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden; treffen sie mit außerplanmäßigen Dienstzeiten oder Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamtengesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug insoweit, als solche Zeiten vorliegen.

**2. Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige
des früheren Reichsarbeitsdienstes**

§ 4

(1) Der Anstellung (§ 31 Abs. 1, 2 und 6 des Gesetzes) entspricht

1. bei Berufssoldaten der erstmalige berufsmäßige Eintritt in den Wehrdienst oder die erstmalige Berufung in den Dienst der Landespolizei, jedoch bei Berufsoffizieren erst die Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad,
2. bei Reichsarbeitsdienstführern die erstmalige Ernennung zum planmäßigen Reichsarbeitsdienstführer oder Führer des Arbeitsdienstes nach der Achtzehnten Änderung

Überschrift: G 131 2036-1; Neufassung gem. Art. I 2. und V d. 1., 2., 3., 4. u. 6. DV G 131 v. 4. 6. 1962 I 398, in Kraft getreten am 1. 10. 1961
 § 1: BBG 2030-2

§§ 2 u. 3: BBG 2030-2

des Besoldungsgesetzes vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461), jedoch bei höheren und mittleren Reichsarbeitsdienstführern erst die Ernennung zum Feldmeister.

(2) Beförderung im Sinne des § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung (Absatz 1) unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn. Keine Beförderung ist die Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt oder die Anstellung unter Ernennung zu einem Dienstgrad mit höherem Endgrundgehalt als dem der Eingangsbesoldungsgruppe der Laufbahn innerhalb

1. der Laufbahn der Unteroffiziere und Mannschaften bis einschließlich Besoldungsgruppe C 22 a,
2. der Laufbahn der unteren Reichsarbeitsdienstführer bis einschließlich Besoldungsgruppe RADm 11 a,
3. der nachstehend zusammengefaßten Besoldungsgruppen:
 - a) C 6, C 12,
 - b) C 7, C 13,
 - c) C 8, C 14,
 - d) C 10, C 16,
 - e) C 19, C 20 a, C 20 b, C 21 a, C 21 b,
 - f) RADm 9, RADm 10,
 - g) RADw 6, RADw 7.

§ 5

Sind Sanitäts- oder Veterinäroffiziere zu einem höheren Dienstgrad als dem der Besoldungsgruppe C 7 oder Reichsarbeitsdienstführer (-führerinnen) der Ärzte-, Apotheker- und Rechtswahnerlaufbahn oder der Planerlaufbahn mit abgeschlossener Hochschulbildung zu einem höheren als dem Dienstgrad der Besoldungsgruppe RADm 6 (RADw 2) befördert worden, so ist, wenn dies für den Beförderten günstiger ist, für die Berücksichtigung der Beförderungen über die Dienstgrade der Besoldungsgruppen C 8, RADm 7 (RADw 3) hinaus von den Dienstgraden der letztgenannten Besoldungsgruppen auszugehen und die seit der Anstellung (§ 4) bis zur Beförderung zu den letztgenannten Dienstgraden abgeleistete Dienstzeit, jedoch nicht mehr als sechs Jahre, anzurechnen.

§ 6*

(1) Für die Berücksichtigung von Beförderungen auf der Grundlage der seit der Anstellung (§ 4) abgeleisteten Dienstzeit sind folgende vor der Anstellung als Berufssoldat (§ 4 Abs. 1 Nr. 1) nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres liegende Zeiten anzurechnen:

1. die Zeit eines berufsmäßigen Wehrdienstes vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad, und zwar
 - a) soweit die Einstellung als Offizieranwärter erfolgte, gekürzt um zwei Jahre; dieser Einstellung steht die Über-

nahme als Offizieranwärter während der Ableistung der Wehrdienstpflicht gleich, wobei der dem berufsmäßigen Wehrdienst unmittelbar vorausgegangene, ohne Unterbrechung abgeleistete nichtberufsmäßige Wehrdienst dem in Halbsatz 1 bezeichneten Wehrdienst gleichbehandelt wird, und

- b) soweit keine Einstellung oder Übernahme als Offizieranwärter (Buchstabe a) erfolgt ist, gekürzt um sechs Jahre, wobei ein ohne Unterbrechung unmittelbar vor dem berufsmäßigen Wehrdienst abgeleiteter nichtberufsmäßiger Wehrdienst dem berufsmäßigen Wehrdienst gleichsteht;
2. die Zeit eines anderen als des in Nummer 1 bezeichneten nichtberufsmäßigen Wehrdienstes, und zwar
 - a) bei Berufsoffizieren, die diesen vom ersten Eintritt in die Wehrmacht an ununterbrochen bis zur Übernahme als Berufsoffizier abgeleistet haben, die Zeit vom Tage der Ernennung zum Leutnant der Reserve ab, und die davor liegende Zeit, soweit sie sechs Jahre übersteigt,
 - b) bei Berufsoffizieren, die die Voraussetzungen des Buchstaben a nicht erfüllen, die Zeit als Reserve-(Landwehr-)offizier, soweit sie nach einem Wehrdienst von insgesamt zwei Jahren abgeleistet ist, und die ohne Unterbrechung unmittelbar vor dieser Ernennung abgeleistete Dienstzeit, soweit sie sechs Jahre übersteigt, und
 - c) bei Berufsunteroffizieren, soweit sie unmittelbar vor Beginn des berufsmäßigen Wehrdienstes abgeleistet ist;
 3. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit — ausgenommen im Vollzugsdienst der Polizei — seit der Anstellung als Beamter und die um drei Jahre gekürzte Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter, bei Berufsoffizieren jedoch nur die Zeit, in der sie als Beamte in Ämtern der Reichsbesoldungsgruppe A 4 f oder mindestens der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angestellt oder als außerplanmäßige Beamte länger als drei Jahre Anwärter auf eine solche Anstellung waren; einer Dienstzeit als außerplanmäßiger Beamter in einem Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen steht bei Beamten der den mittleren und gehobenen Dienst umfassenden Einheitslaufbahn die Zeit nach Ablegung der für den gehobenen Dienst geforderten Prüfung bis zur Ernennung zum Beamten in einem Amt der Reichsbesoldungsgruppe A 4 c 2 oder einer entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen gleich;

4. die nach § 111 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes ruhegehaltfähige Dienstzeit als Beamter im Vollzugsdienst der Polizei sowie die nach § 113 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamten-gesetzes als ruhegehaltfähig geltende Dienstzeit im Vollzugsdienst der Polizei oder berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst, bei Berufsoffizieren außer der Dienstzeit als Polizeioffizier oder mittlerer oder höherer Reichsarbeitsdienstführer jedoch nur
- a) die zwei Jahre übersteigende Zeit im Vollzugsdienst der Polizei vor der Ernennung zum Leutnant oder zu einem gleichstehenden Dienstgrad, wenn diese Personen nach ihrem dienstlichen Werdegang bis zur Ernennung wie Offizieranwärter anzusehen sind, im übrigen
 - b) die sechs Jahre übersteigende Zeit im Vollzugsdienst der Polizei vor der Ernennung zum Leutnant oder einem gleichstehenden Dienstgrad oder im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst vor der Ernennung zum Feldmeister.
- Dem Berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst steht eine berufsmäßige Dienstzeit im Freiwilligen Arbeitsdienst für die männliche Jugend ab 1. Juli 1934 gleich;
5. als ruhegehaltfähig berücksichtigte Angestellten- oder Arbeiterdienstzeiten bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn (§§ 115, 186 Abs. 1 des Bundesbeamten-gesetzes), wenn auf sie die Voraussetzungen des § 115 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesbeamten-gesetzes hinsichtlich der Anstellung als Berufssoldat zutreffen, entsprechend § 31 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes.

(2) Vor der Anstellung als Berufssoldat zurückgelegte und in entsprechender Anwendung des § 116 des Bundesbeamten-gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigte Zeiten können zum Ausgleich von Härten angerechnet werden. Zeiten, die entsprechend § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 3 des Bundesbeamten-gesetzes als ruhegehaltfähig berücksichtigt sind, können jedoch nur nach Abzug von drei Jahren angerechnet werden. Treffen Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamten-gesetzes mit Zeiten nach § 116 des Bundesbeamten-gesetzes zusammen, so verringert sich der Abzug nach Satz 2 insoweit, als Zeiten im Sinne des § 115 des Bundesbeamten-gesetzes vorliegen.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden auch bei Wiederanstellung im berufsmäßigen Wehrdienst (§ 31 Abs. 5 des Gesetzes) auf die zwischen den berufsmäßigen Wehrdienstverhältnissen liegenden Zeiten Anwendung.

§ 7

Für die Anrechnung von Zeiten vor der Anstellung oder Wiederanstellung im berufsmäßigen Reichsarbeitsdienst (§ 4 Abs. 1 Nr. 2) gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend; hierbei tritt für die Reichsarbeitsdienstführerinnen an die Stelle des nichtberufsmäßigen Wehrdienstes der unmittelbar vor der Anstellung geleistete Dienst im Freiwilligen Arbeitsdienst für die weibliche Jugend ab 1. April 1936.

3. Angehörige des Kapitels II des Gesetzes

§ 8

Abschnitt 1 gilt auch für den Anwendungsbereich der §§ 62 und 63 des Gesetzes. Für den Anwendungsbereich des § 63 treten an die Stelle der obersten Dienstbehörde sowie des Bundesministers des Innern die nach Landesrecht zuständigen Behörden.

2036-1-2

Zweite Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Umrechnung der Bezüge von Vertriebenen)*

in der Fassung vom 4. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 398

§ 1

(1) Berechnungsgrundlage für die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die im Herkunftsland zuletzt bezogenen Bruttodienstbezüge — bei Versorgungsempfängern die der Versorgung zugrunde liegenden Bruttodienstbezüge —, abzüglich des auf Kinderzulagen (Kinderbeihilfen, Erziehungsbeihilfen und ähnliche) entfallenden Teiles. Der sich nach der Währung des Herkunftslandes ergebende Betrag ist in deutsche Währung umzurechnen. Dabei gelten für Vertriebene aus

1. Albanien	1 Franc	= 0,81 DM
2. Böhmen und Mähren	1 Krone	= 0,12 DM
3. Bulgarien	1 Lew	= 0,03 DM
4. China	1 Liang	= 0,73 DM
5. Dänemark	1 Krone	= 0,54 DM
6. Estland	1 Estikrone ..	= 0,80 DM
7. Finnland	1 Finnmark ..	= 0,10 DM
8. Griechenland	1 Drachme ..	= 0,05 DM
9. Irland	1 irisches Pfund	= 12,18 DM
10. Italien	1 Lire	= 0,13 DM
11. Japan	1 Yen	= 0,71 DM
12. Jugoslawien	1 Dinar	= 0,05 DM
13. Kroatien	1 Kuna	= 0,05 DM
14. Lettland	1 Lat	= 0,60 DM
15. Litauen	1 Lit	= 0,50 DM
16. Niederlande	1 Gulden ...	= 1,36 DM
17. Niederländisch-Indien	1 Gulden ...	= 1,34 DM
18. Polen	1 Zloty	= 0,50 DM
19. Rumänien	1 Lei	= 0,02 DM
20. Rußland	1 Rubel	= 0,49 DM
	1 Czerwoncy	= 4,93 DM
21. Schweiz	1 Franken ..	= 0,57 DM
22. Slowakei	1 Krone	= 0,08 DM
23. Ungarn	1 Pengö	= 0,72 DM

Die sich nach der Umrechnung ergebenden Beträge sind in volle Deutsche Mark nach oben aufzurunden.

(2) Soweit im Einzelfall Umrechnungen aus Währungen erforderlich sind, für die in Absatz 1 kein Umrechnungskurs bestimmt ist, setzt der Bundesminister des Innern im Einvernehmen mit dem

Überschrift: G 131 2036-1; Neufassung gem. Art. II d. 2. AndV d. 1., 2., 3., 4. u. 6. DV G 131 v. 4. 6. 1962 I 398, in Kraft getreten am 1. 10. 1961

Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte den Umrechnungskurs besonders fest.

§ 2*

(1) Der Umrechnungsbetrag darf höchstens mit dem Betrage der nach dem Stande vom 8. Mai 1945 zu ermittelnden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zugrunde gelegt werden. Bei der Anwendung des § 31 des Gesetzes und des § 109 des Bundesbeamtengesetzes dürfen die entsprechend diesen Vorschriften ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes nicht überschritten werden.

(2) Bleibt der Umrechnungsbetrag (§ 1) hinter den nach dem Stande vom 8. Mai 1945 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezügen des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes zurück, so kann zur Angleichung ein Zuschlag bis zur Erreichung dieser ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt werden; Absatz 1 Satz 2 gilt auch hier. Über die Bewilligung eines Zuschlages entscheidet die oberste Dienstbehörde oder die von ihr ermächtigte Dienststelle.

(3) Die nach Absatz 1 oder durch die Angleichung nach Absatz 2 ermittelten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge des vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes gelten als die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge im Sinne des § 108 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 3*

Zu den nach §§ 1 und 2 festgesetzten Versorgungsbezügen werden Kinderzuschläge (§ 156 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) gewährt.

§ 4

Der Umrechnungsbetrag ist auf Grund der von dem Anspruchsberechtigten zu erbringenden Nachweise, insbesondere auf Grund von Gehaltsbescheinigungen, Gehaltszetteln, Pensionsbescheiden, Abrechnungen von Geldinstituten und ähnlichen Belegen festzusetzen.

§§ 2 u. 3: BBG 2030-2

Dritte Verordnung **2036-1-3**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Angestellte und Arbeiter)*

in der Fassung vom 4. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 398

**1. Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52
des Gesetzes**

§ 1*

Für die entsprechende Anwendung der Abschnitte II und IV des Gesetzes auf anspruchsberechtigte Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 52 des Gesetzes gilt folgendes:

**1.* Zu § 9 Abs. 1 des Gesetzes, §§ 48, 50, 162
des Bundesbeamtengesetzes:**

An die Stelle der Einleitung und Durchführung eines förmlichen Disziplinarverfahrens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes tritt bei Angestellten und Arbeitern der Entzug oder die Kürzung der Rechte durch Erklärung der obersten Dienstbehörde. Gegen diese Entscheidung ist Klage vor dem Arbeitsgericht zulässig. Die oberste Dienstbehörde ist auch für die in entsprechender Anwendung des § 104 der Bundesdisziplinarordnung oder der §§ 50, 162 des Bundesbeamtengesetzes zu treffenden Entscheidungen zuständig.

2.* Zu § 29:

(1) An die Stelle des Ruhegehalts der Beamten tritt bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht die Ruhevergütung, bei Arbeitern der Ruhelohn.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge im Sinne des § 108 des Bundesbeamtengesetzes sind bei den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten die Vergütung (einschließlich Ortszuschlag im Sinne des § 156 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, Artikel I § 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 — Bundesgesetzbl. I S. 1361 —), bei Arbeitern der Lohn. Dabei gilt als Jahreslohn der dreihundertzwölfache jeweilige Tagelohn der Lohngruppe, in die der Arbeiter tatsächlich eingereiht war. Wurde der Arbeiter nach Stunden entlohnt, so ist als Tagelohn das Achtfache des Stundenlohnes zugrunde zu legen, sofern nicht eine höhere regelmäßige Arbeitszeit als acht Stunden festgesetzt war. § 109 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung.

(3) Für die Berechnung der ruhegehalt-, ruhevergütungs- oder ruhelohnfähigen Dienstzeit gelten die §§ 105 ff. des Bundesbeamtengesetzes in Verbindung mit § 35 Abs. 3 und § 73 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes.

(4) Die Vorschriften der §§ 137, 138 des Bundesbeamtengesetzes über das Heilverfahren für Beamte finden nur insoweit entsprechende Anwendung, als nach § 558 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung nicht bereits ein Anspruch auf Krankenbehandlung besteht.

3. Zu § 34:

Bei Angestellten mit Bezügen nach dem Tarifrecht tritt an die Stelle der Dienstaltersstufe der Grundvergütungssatz und an die Stelle der Besoldungsgruppe die Vergütungsgruppe. Ruhelohnfähige Bezüge eines Arbeiters sind der Lohn (Nr. 2 Abs. 2) unter Einbeziehung der Dienstzeitzulagen, die er bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres noch hätte erreichen können.

4. Zu § 37 a:

§ 37 a ist nicht anwendbar.

5. Zu § 50:

Versorgungsbezüge, die ohne Rechtsanspruch am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den sich aus den §§ 7, 8, 29, 31, 32 und 34 des Gesetzes ergebenden Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 2*

(1) Bei der Feststellung des anzurechnenden Teils der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und aus der Zusatzversicherung (§ 52 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes) sind die Versicherungszeiten, die auch für die Bemessung der Versorgungsbezüge als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden, zusammenzurechnen und nach vollen Jahren festzusetzen; ein hierbei verbleibender Rest dieser Versicherungszeiten von mehr als einhundertzweiundachtzig Tagen gilt als volles Jahr. Satz 1 gilt für die Anrechnung von Steigerungsbeträgen aus der Höherversicherung (§ 52 Abs. 4 Satz 4 des Gesetzes) entsprechend.

(2) Ein sich bei der Gesamtzahl der für die Bemessung der Rente angerechneten Versicherungsjahre (§ 1258 der Reichsversicherungsordnung, § 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 56 des Reichsknappschaftsgesetzes) ergebendes halbes Versicherungsjahr bleibt für die Anwendung des § 52 Abs. 4 Satz 1 bis 3 des Gesetzes unberücksichtigt. Bei den nach Artikel 2 §§ 32 bis 37 und 42 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes, Artikel 2

Überschrift: G 131 2036-1; Neufassung gem. Art. III d. 2. AmdV d. 1., 2., 3., 4. u. 6. DV G 131 v. 4. 6. 1962 I 398, in Kraft getreten am 1. 10. 1961
 § 1 Nr. 1: BDO 2031-1
 § 1 Nr. 1 u. 2: BBG 2030-2
 § 1 Nr. 2 Abs. 4: RVO i. d. F. v. 9. 1. 1926 I 9

§ 2 Abs. 2 u. 3: RVO 1924 I 779 i. d. F. d. ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45; AVG 1924 I 563 i. d. F. d. AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88; RKnG 1926 I 369 i. d. F. d. KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533; ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45, Art. 2 § 34 Abs. 2 i. d. F. d. § 3 Abs. 2 d. G v. 20. 2. 1961 I 2009, Art. 2 § 36 Abs. 3 i. d. F. d. § 13 Abs. 3 Nr. 1 G v. 8. 9. 1960 I 737; AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88, Art. 2 § 35 Abs. 3 i. d. F. d. § 13 Abs. 3 Nr. 2 HwVG v. 8. 9. 1960 I 737; KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533

§§ 31 bis 36 und 41 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes sowie nach Artikel 2 §§ 11, 23 des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes umgestellten oder berechneten Renten treten an die Stelle der Versicherungsjahre die vollen Jahre, die sich bei Zusammenrechnung von je zwölf Monaten oder je zweiundfünfzig Wochen ergeben, auf die Steigerungsbeträge entfallen; hierbei sind die Beitragszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923 und in der Rentenversicherung der Angestellten vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923 einzurechnen. In der knappschaftlichen Rentenversicherung sind in den Fällen des Satzes 2 Zeiten vom 1. Oktober 1921 bis 31. Dezember 1923, in denen Beiträge für Arbeiter, und Zeiten vom 1. August 1921 bis 31. Dezember 1923, in denen Beiträge für Angestellte entrichtet worden sind, einzurechnen. Ein sich insgesamt ergebender Rest der in den Sätzen 2 und 3 bezeichneten Zeiten von mehr als sechs Monaten oder sechsundzwanzig Wochen gilt als volles Jahr.

(3) Bei der Feststellung der Versicherungszeiten, die auch der Bemessung der Versorgungsbezüge als Ruhegehaltfähig zugrunde liegen (Absatz 1), sind Zeiten, für die zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Inkrafttreten des Gesetzes Pflichtbeiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Geltungsbereich des Gesetzes entrichtet worden sind, außer Betracht zu lassen; Entsprechendes gilt für die in dem gleichen Zeitraum liegenden Ersatzzeiten. Zu der Gesamtzahl der angerechneten Versicherungsjahre (Absatz 2 Satz 1) gehören auch Ausfallzeiten und Zurechnungszeiten (§§ 1259, 1260 RVO, §§ 36, 37 AVG, §§ 57, 58 RKG, Artikel 2 § 14 ArVNG, Artikel 2 § 14 AnVNG, Artikel 2 § 9 Abs. 2 KnVNG). In den in Absatz 2 Satz 2 bezeichneten Fällen ist, sofern der Versicherungsfall vor der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres eingetreten war, der Gesamtzahl der Zeiten, auf die Steigerungsbeträge ent-

fallen, die Zeit zwischen dem Eintritt des Versicherungsfalles und der Vollendung des fünfundfünfzigsten Lebensjahres hinzuzurechnen.

§ 3

Die bisherige Bemessungsgrundlage für die Versorgungsbezüge der Tabakarbeiter der österreichischen, ungarischen und der tschechoslowakischen Tabakregie auf ständigem Arbeitsposten bleibt unverändert.

2. Entlassungsgeld für Angestellte und Arbeiter nach § 52c Abs. 1 Satz 5

§ 4

(1) Angestellten und Arbeitern (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2 des Gesetzes), deren Teilnahme an der Unterbringung oder Anrechenbarkeit auf die Pflichtanteile wegen Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder Eintritts von Dienstunfähigkeit vor dem Ablauf des 30. September 1961 geendet hat, ist Entlassungsgeld zu gewähren (§ 52c Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 1 bis 4 des Gesetzes), wenn am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren abgeleistet war und weder vor dem 1. Oktober 1961 ein Anspruch auf Übergangsgehalt (Übergangsbezüge) bestand noch am 1. Oktober 1961 eine Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder entsprechende sonstige Versorgungsleistungen auf Grund oder unter Berücksichtigung des am 8. Mai 1945 bestehenden Beschäftigungsverhältnisses zustehen. Wird ein Angestellter oder Arbeiter, dem nach Satz 1 Entlassungsgeld gewährt ist, nach dem 30. September 1961 wieder dienstfähig und lebt dadurch der Anspruch auf Bezüge wieder auf (§ 52a Abs. 3, § 52b Abs. 2), so gilt § 52c Abs. 2 des Gesetzes entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt für den Anwendungsbereich der §§ 62, 63 des Gesetzes entsprechend.

2036-1-4

Vierte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Disziplinarverfahren) *

in der Fassung vom 4. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 398

§ 1 *

Das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziele der Verhängung der in § 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Disziplinarstrafen gegen Personen, auf die Kapitel I oder § 62 des Gesetzes Anwendung findet (mit Ausnahme der in den §§ 52, 52a, 52b, 52c genannten Personen), richtet sich nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung mit den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen und

Überschrift: G 131 2036-1; Neufassung gem. Art. IV d. 2. und V d. 1., 2., 3., 4. u. 6. DV G 131 v. 4. 6. 1962 I 398, in Kraft getreten am 1. 10. 1961 § 1: BDO 2031-1

§ 4 des Gesetzes über die Errichtung von Bundesdienststrafgerichten vom 12. November 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 883) sowie nach den Vorschriften dieser Verordnung.

§ 2 *

Der Bundesminister des Innern ist Einleitungsbehörde (§ 29 der Bundesdisziplinarordnung) und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung, soweit er diese Befugnisse nicht gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes überträgt.

§ 2: BDO 2031-1

§ 3*

Für die Höhe der Einbehaltung eines noch zu gewährenden Übergangsgehaltes (Artikel II § 11 Abs. 2 Satz 2 bis 4 des Dritten Änderungsgesetzes) und von Unterhaltsgeld (§ 71 h Abs. 3, 5, § 71 i, § 71 k des Gesetzes) gilt § 79 Abs. 3 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend.

§ 4*

Zuständig ist die Bundesdisziplinkammer, in deren Bezirk der Beschuldigte bei Einleitung des förmlichen Disziplinarverfahrens seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat; falls ein solcher im Bundesgebiet nicht vorhanden ist, gilt § 33 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 der Bundesdisziplinarordnung entsprechend. § 37 der Bundesdisziplinarordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß einer der Beisitzer Beamter zur Wiederverwendung gewesen ist.

§ 5*

Die Entscheidung des Bundesdisziplinargerichts auf Aberkennung der Rechte aus dem Gesetz (§ 9

§§ 3, 4 u. 5: BDO 2031-1

Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) tritt an die Stelle einer Verurteilung zur Entfernung aus dem Dienst oder zur Aberkennung des Ruhegehalts nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung. Ein auf Kürzung des Übergangsgehalts oder Unterhaltsgeldes (§ 3) lautendes Urteil gilt als Urteil auf Kürzung des Ruhegehalts oder des Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehalts, jedoch nicht über die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres oder den Eintritt der Dienstunfähigkeit hinaus.

§ 6

Die Gerichte und Verwaltungsbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts teilen dem Bundesminister des Innern unter Übersendung etwaiger Unterlagen, Strafurteile oder Disziplinarurteile unverzüglich nach ihrem Bekanntwerden die Tatsachen mit, welche für die in § 1 genannten Personen die Verhängung der in § 9 Abs. 1 des Gesetzes bezeichneten Disziplinarstrafen rechtfertigen könnten. Diese Mitteilung erfolgt unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften über Mitteilungen in Strafsachen auch dann, wenn ein Strafverfahren nicht eingeleitet oder durchgeführt wird.

Fünfte Verordnung **2036-1-5**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*

Vom 21. April 1952

Bundesgesetzbl. I S. 250

Nachdem das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) im Land Berlin in Kraft gesetzt worden ist, verordnet die Bundesregierung auf Grund des § 84 Abs. 2 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes:*

§ 1

Für die Ausführung des Gesetzes aus Anlaß der Einbeziehung des Landes Berlin gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 13 dieser Verordnung.

§ 2

Dem Bundesgebiet im Sinne des Gesetzes steht das Gebiet von Berlin (West) gleich.

§ 3

(1) Einer Dienststelle des Reiches im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Gesetzes steht eine im Gebiet von Berlin (West) gelegene Dienststelle des Landes Preußen gleich.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5
 Einleitungssatz: Vgl. G v. 13. 12. 1951 GVBl. Berlin S. 1149

(2) Als Dienststellen des Reiches im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b und als Kassen im Sinne von Nummer 2 des Gesetzes gelten auch die im Gebiet von Berlin (West) gelegenen Dienststellen und Kassen der vormaligen Deutschen Reichsbahn.

§ 4*

Soweit Personen, auf die bisher Kapitel I des Gesetzes Anwendung fand, im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung in den Dienst eines Dienstherrn im Bundesgebiet (§ 2) übernommen und auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13 des Gesetzes) anrechenbar waren, bleiben sie bei ihm auch weiter anrechenbar. Personen, auf die bisher Kapitel I des Gesetzes Anwendung fand und die im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung in den Dienst eines Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen waren, ohne entsprechend ihrem früheren allgemeinen Rechtsstand untergebracht zu sein, sind, wenn sie nach der Verkündung dieser Verordnung von ihrem neuen Dienstherrn entsprechend ihrem früheren allgemeinen Rechtsstand in Planstellen übernommen werden, von dem Zeitpunkt der Übernahme an auf den Pflichtanteil des § 13 des Gesetzes anrechenbar.

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 5*

Dem Zollgrenzschutz im Sinne des § 15 Abs. 2 des Gesetzes steht das Kontrollamt des Interzonen-grenzdienstes im Gebiet von Berlin (West) gleich.

§ 6

§ 42 des Gesetzes gilt entsprechend für Versorgungsbezüge, die vom Land Berlin oder von einer der Aufsicht des Landes Berlin unterstehenden Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts auf Grund einer Verwendung nach dem 8. Mai 1945 gewährt worden sind, sofern der Empfänger dieser Bezüge zum Personenkreis des Kapitels I des Gesetzes gehört.

§ 7

Zahlt der Träger einer gesetzlichen Rentenversicherung, der seinen Sitz außerhalb des Bundesgebietes (§ 2) hat, eine Rente, so werden die Steigerungsbeträge dieser Renten auf die Versorgungsbezüge nach dem Gesetz insoweit angerechnet, als sie entfallen auf

- a) versicherungsfreie Beschäftigungszeiten vor dem 8. Mai 1945,
- b) versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten vor dem 1. Januar 1924, soweit die Anwartschaft aus den für diese Zeiten entrichteten Beiträgen nur durch Anrechnung der in Buchstabe a bezeichneten Zeiten nach § 4 des Sozialversicherungsanpassungsgesetzes vom 17. Juni 1949 (WiGBI. S. 99) als erhalten gelten würde,

und als sie nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen. Die Rente wird in voller Höhe angerechnet, wenn die Wartezeit für die Rente nur durch Anrechnung der im Beamtenverhältnis zurückgelegten Dienstzeiten vor dem 8. Mai 1945 erfüllt ist.

§ 8*

(1) Die Erstattung der zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträge nach der Vorschrift des § 74 des Gesetzes erfolgt, soweit der Träger der Berliner Rentenversicherung leistungspflichtig ist, je zur Hälfte des zu erstattenden Betrages zum 1. Januar 1954 und zum 1. Januar 1955. Stirbt der Berechtigte, so sind die noch nicht erstatteten Beiträge sofort zurückzuzahlen; das gleiche gilt, wenn der Tod vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung eingetreten ist.

(2) Bei der Erstattung der Beiträge nach den Vorschriften des § 73 Abs. 2 und des § 74 des Gesetzes gelten

§ 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 § 8 Abs. 1: I. d. F. d. § 1 V v. 22. 12. 1952 I 847

die zur einheitlichen Sozialversicherung des Landes Berlin entrichteten Beiträge in Höhe von sechzig vom Hundert als Beiträge zur Rentenversicherung.

§ 9

(1) Als Zeitpunkt der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse im Sinne des § 82 Abs. 1 des Gesetzes gilt für Berlin (West) der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Mit vorstehender Maßgabe findet § 82 des Gesetzes auch Anwendung auf die Beamten, Angestellten und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Reichshauptstadt Berlin gestanden haben, und auf die Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem solchen Dienst- oder Arbeitsverhältnis beruhen.

§ 10*

(1) In den Vorschriften des Gesetzes, die von seinem Inkrafttreten sprechen, tritt für den Personenkreis des § 84 des Gesetzes an die Stelle dieses Zeitpunktes der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

(2) Anträge nach § 58 Abs. 2 des Gesetzes, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Verordnung gestellt werden, gelten als am 1. Oktober 1951 gestellt.

(3) Die Vorschriften der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes treten erst mit dem Landesbeamtengesetz des Landes Berlin in Kraft. Im gleichen Zeitpunkt treten die Wirkungen des § 62 Abs. 3 letzter Satz des Gesetzes ein.

(4) ...

§ 11

Bei der Anwendung des Gesetzes gilt für die Deutsche Bundespost § 10 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

§ 12

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieser Verordnung erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten.

§ 13*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 in Kraft.

§ 10 Abs. 3: Satz 1 gegenstandslos infolge Aufhebung der §§ 13, 15 u. 16 G 131 durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; Landesbeamtengesetz v. 24. 7. 1952 i. d. F. v. 10. 12. 1954 GVBl. Berlin 1954 S. 747
 § 10 Abs. 4: Änderungsvorschrift
 § 13: GVBl. Berlin 1952 S. 320

2036-1-6

Sechste Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Besoldungsdienstalter für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge
der Berufssoldaten, berufsmäßigen Angehörigen des Reichsarbeitsdienstes,
der Polizeivollzugsbeamten und Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe)*

in der Fassung vom 4. Juni 1962

Bundesgesetzbl. I S. 398

1. Allgemeines

§ 1

(1) Für die Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge

- der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (bisherige Besoldungsordnung C),
- der berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes (bisherige Besoldungsordnungen RADm und RADw),
- der früheren Polizeivollzugsbeamten — soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren —,
- der Beamten des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe (bisherige Besoldungsordnung JL),

die nach den Anlagen B, C und D des Gesetzes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, ist das Besoldungsdienstalter nach den Vorschriften dieser Verordnung festzusetzen.

(2) Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind das Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und die Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 167) unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 9 dieser Verordnung anzuwenden.

§ 2

Die nach § 1 Abs. 2 geltende Fassung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften ist auch für die Anstellungen und Beförderungen maßgebend, die vor dem Inkrafttreten dieser Fassung ausgesprochen worden sind. Stimmen die früheren Besoldungsgruppen nicht mit den Besoldungsgruppen der bisherigen Besoldungsordnungen C, RADm und RADw sowie JL in der genannten Fassung des Besoldungsgesetzes überein, so sind die Besoldungsgruppen zugrunde zu legen, die für entsprechende und gleichzubewertende Angehörige beim späteren Inkrafttreten der genannten Fassungen maßgebend gewesen sind.

§ 3*

(1) Maßgebend für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist der Tag der Anstellung oder Beförderung, in den Fällen der rückwirkenden Einweisung der nachgewiesene Tag der Einweisung gemäß Nr. 11 der Besoldungsvorschriften.

(2) Sind Beförderungen gemäß §§ 7, 8, 31, 53 oder 55 des Gesetzes oder § 109 des Bundesbeamtengesetzes nicht zu berücksichtigen, so ist das Besoldungsdienstalter in der hiernach maßgebenden Besoldungsgruppe ohne Rücksicht auf die tatsächlich in höheren Besoldungsgruppen erreichten Dienstaltersstufen festzusetzen. § 7 Abs. 7 des Besoldungsgesetzes findet keine Anwendung.

2. Berufssoldaten der früheren Wehrmacht

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 11 eingereihten Berufssoldaten ist auf den Tag der Beförderung zum Gefreiten (alter Art) festzusetzen.

(2) In den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis 5 und A 8 a sind Besoldungsdienstalter nicht festzusetzen.

(3) Unteroffiziere mit weniger als zwölf Dienstjahren sind während der ersten zwei Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 5, vom Beginn des dritten Jahres in die Besoldungsgruppe A 8 c 4, Unteroffiziere mit einer Gesamtdienstzeit von vier Jahren unmittelbar in die Besoldungsgruppe A 8 c 4 einzureihen.

(4) Unterfeldwebel mit weniger als zwölf Dienstjahren sind während der ersten zwei Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 3, vom Beginn des dritten Jahres ab in die Besoldungsgruppe A 8 c 2 Stufe 1 einzureihen.

(5) Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel mit mehr als zwölf Dienstjahren sind einzureihen als

im	Unteroffizier	Unterfeldwebel	Feldwebel	Oberfeldwebel	Stabsfeldwebel
	in die Besoldungsgruppe A 8 a				
13. u. 14. Dienstjahr	Stufe 1	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15. u. 16. Dienstjahr	Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
17. u. 18. Dienstjahr	Stufe 3	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

(6) Zu der Dienstzeit im Sinne der Absätze 3 bis 5 rechnet neben dem aktiven Wehrdienst auch die Polizeidienstzeit der Angehörigen der Landespolizei, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind.

Überschrift: G 131 2036-1; Neufassung gem. Art. V d. 2. ÄndV d. 1., 2., 3., 4. u. 6. DV G 131 v. 4. 6. 1962 I 398, in Kraft getreten am 1. 10. 1961 § 3 Abs. 2: BBG 2030-2

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die übrigen Dienstgrade der in die Besoldungsgruppen A 8a bis A 11 eingereichten Berufssoldaten.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten, die aus einer der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die Besoldungsordnung A einzureihen sind, ist so festzusetzen, als ob sie bei der ersten Beförderung in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 aus dem nach § 4 ermittelten Grundgehalt im Zeitpunkt der Beförderung statt in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die an ihre Stelle nach der Anlage B zum Gesetz getretene Besoldungsgruppe gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes aufgestiegen wären; beim Aufstieg aus dem Grundgehaltssatz 2340 oder 2370 in die Besoldungsgruppe A 4f wird das nach § 7 des Besoldungsgesetzes festgesetzte Besoldungsdienstalter um zwei Jahre verbessert. Angehörige der Besoldungsgruppe C 11 erhalten in der Besoldungsgruppe A 4f ein Besoldungsdienstalter vom Tage der Beförderung verbessert um zehn Jahre. Bei weiteren Beförderungen innerhalb der genannten Besoldungsgruppen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Oberleutnante (C 9) behalten das in der Besoldungsgruppe A 4f für Leutnante (C 10) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Unteroffizierlaufbahn hervorgegangenen Berufssoldaten der Besoldungsgruppen C 9 und C 10 beginnt in der Besoldungsgruppe A 4f mit dem Tage der Beförderung, spätestens sechseinhalb Jahre nach ihrem Diensteintritt in die frühere Wehrmacht oder Landespolizei (§ 4 Abs. 6); Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die aus der Besoldungsgruppe C 16 in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihenden Musikmeister.

§ 6

(1) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad festzusetzen; bei Offizieren, die auf Grund des Gesetzes zur Übernahme von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind, steht der Beförderung zum Hauptmann eine Beförderung zum Hauptmann im Vollzugsdienst der Polizei gleich. Davon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter in den höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten abweichend von Absatz 1 ein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Tag des Übertritts in die Besoldungsgruppe C 8. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(3) War ein Berufssoldat, für dessen Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, unmittelbar in die Besoldungsgruppe C 7 oder höher eingereicht worden, so ist in jedem Falle das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2c 2 nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen; gegebenenfalls ist für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(4) Bei Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die wegen Eintritts oder Wiedereintritts in den berufsmäßigen Wehrdienst als planmäßige Beamte ausgeschieden waren, ist das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3b abweichend von Absatz 1 Satz 1 ausgehend von dem Besoldungsdienstalter der Besoldungsgruppe der Planstelle, die sie vor ihrem Übertritt in den Wehrdienst innegehabt haben, nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(5) Bei Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor ihrem Eintritt in den berufsmäßigen Wehrdienst Ruhestandsbeamte waren, ist das Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn ein Ruhestandsbeamter in ein neues Beamtenverhältnis übernommen wird. Eine günstigere Regelung nach Absatz 1 bis 3 bleibt unberührt.

3. Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 7

(1) In den Besoldungsgruppen A 8c 5 und A 8c 4 wird ein Besoldungsdienstalter nicht festgesetzt.

(2) Das Besoldungsdienstalter der Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die bisher den Besoldungsgruppen RADm 10 und aufwärts sowie den Besoldungsgruppen RADw 5 und aufwärts angehört haben, ist in den an ihre Stelle getretenen Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A auf den Tag der Anstellung oder Beförderung festzusetzen, soweit sich nicht nach § 7 des Besoldungsgesetzes ein günstigerer Zeitpunkt ergibt.

(3) Reichsarbeitsdienstführer, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten ein Besoldungsdienstalter

- a) in der Besoldungsgruppe A 4c 1 von mindestens 4 Jahren vor dem Beförderungstag,
- b) in der Besoldungsgruppe A 3b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften, wobei als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in die Besoldungsgruppe RADm 7 gilt; bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert,
- c) bei unmittelbarer Anstellung in der Besoldungsgruppe RADm 6 oder höher nach Nr. 38 und 39 der Besoldungsvorschriften.

(4) Reichsarbeitsdienstführerinnen, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten in der Besoldungsgruppe A 2c 2 mindestens ein Besoldungsdienstalter nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt der Übertritt in die

Besoldungsgruppe RADw 2 als erste planmäßige Anstellung. Bei unmittelbarer Anstellung in der Besoldungsgruppe RADw 1 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(5) § 6 Abs. 4, 5 gilt entsprechend.

4. Frühere Polizeivollzugsbeamte

§ 8

(1) Das Besoldungsdienstalter der Leutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist in der Besoldungsgruppe A 4 f ausgehend von dem letzten in den Besoldungsgruppen A 8 c bis A 7 a festgestellten Grundgehaltssatz gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen; bei einem letzten Grundgehaltssatz von 2340, 2350, 2370 oder 2550 wird das nach § 7 des Besoldungsgesetzes festgesetzte Besoldungsdienstalter um zwei Jahre verbessert. Ist der Beamte seinerzeit von der Besoldungsgruppe A 5 b nach A 4 e (Fußnote 2) übergetreten, so erhält er in der Besoldungsgruppe A 4 f sein früheres in der Besoldungsgruppe A 5 b festgesetztes Besoldungsdienstalter. Das Besoldungsdienstalter aller Leutnante beginnt spätestens sechseinhalb Jahre nach dem Diensteintritt in die frühere uniformierte Vollzugs-polizei.

(2) Oberleutnante der Schutzpolizei und der Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e) behalten das nach Absatz 1 für Leutnante in der Besoldungsgruppe A 4 f festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Für Oberleutnante der Gendarmerie (bisherige Fußnote 4 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist das Besoldungsdienstalter ebenfalls nach Absatz 1 festzusetzen.

(3) Das Besoldungsdienstalter der Assistenzärzte, der Veterinäre, der Oberärzte und der Oberveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe A 4 e) ist in der Besoldungsgruppe A 4 f auf den Tag der Beförderung in eine Stelle der Besoldungsgruppe A 4 e (Fußnote 1), verbessert um zehn Jahre, festzusetzen.

(4) Das bisherige Besoldungsdienstalter der Kriminalkommissare (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 4 c 1) wird in der Besoldungsgruppe A 4 c 1 um sechs Jahre verbessert.

(5) Die früheren Hauptleute der Schutzpolizei, Gendarmerie und Feuerschutzpolizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) erhalten in der Besoldungsgruppe A 3 b ein Besoldungsdienstalter vom Zeitpunkt der Beförderung, soweit sich nicht für den Übertritt innerhalb des Polizeivollzugsdienstes nach § 7 Abs. 1 Satz 1 des Besoldungsgesetzes ein günstigerer Zeitpunkt ergibt. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter für die höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

Das Besoldungsdienstalter der Stabsärzte und Stabsveterinäre der Polizei (bisherige Fußnote 2 zur Besoldungsgruppe A 3 b) ist in der Besoldungs-

gruppe A 3 b nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Übertritt in diese Besoldungsgruppe. Beim Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert. Das Besoldungsdienstalter der unmittelbar in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 oder höher angestellten Ärzte und Veterinäre der Polizei ist in jedem Falle nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften und gegebenenfalls für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften festzusetzen.

(6) Werden Beamte infolge des Wegfalls der Untergruppen (Fußnoten) in eine Besoldungsgruppe eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

5. Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe

§ 9

(1) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters ist in der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes der Flieger-Ingenieurlaufbahn (Besoldungsgruppen JL 8, 7 und 6) von der Besoldungsgruppe A 4 c 2 und in der Laufbahn der Flieger-Nautiker (Besoldungsgruppen JL 7, 6 und 5) von der Besoldungsgruppe A 4 b 1 als Eingangsgruppe auszugehen. Für diese Besoldungsgruppe ist das Besoldungsdienstalter auf den Tag der Anstellung festzusetzen. War das Besoldungsdienstalter bei der Anstellung für die Anstellungsgruppe günstiger festgesetzt worden, so gilt der günstigere Zeitpunkt bei den Flieger-Ingenieuren auch für die Besoldungsgruppe A 4 c 2 und bei den Flieger-Nautikern auch für die Besoldungsgruppe A 4 b 1. Für die höheren Besoldungsgruppen richtet sich die Festsetzung des Besoldungsdienstalters nach § 7 des Besoldungsgesetzes. Bei unmittelbarer Anstellung eines Flieger-Ingenieurs in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 8 und eines Flieger-Nautikers in einer höheren Besoldungsgruppe als JL 7 ist nach Nr. 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

(2) In der Laufbahngruppe des höheren Dienstes (Besoldungsgruppe JL 5 und höher) ist von der Besoldungsgruppe A 2 c 2 als Eingangsgruppe auszugehen. Absatz 1 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß

- a) Beamte, die das für den höheren Dienst vorgeschriebene Hochschulstudium zurückgelegt haben und in der Besoldungsgruppe JL 5 oder höher angestellt worden sind, in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 mindestens das nach Nr. 38 der Besoldungsvorschriften sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten,
- b) Beamte, die im Beförderungswege aus der Laufbahngruppe des gehobenen Dienstes in den höheren Dienst aufgestiegen sind, für die Besoldungsgruppe A 2 c 2 das nach § 7 des Besoldungsgesetzes sich ergebende Besoldungsdienstalter erhalten.

(3) Werden Beamte des früheren Ingenieurkorps der Luftwaffe in eine Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung A eingereiht, der sie bereits früher angehört haben, so erhalten sie das frühere Besoldungsdienstalter wieder.

6. Übertritt in den Zivildienst

§ 10

Die §§ 4 bis 7 gelten nicht bei Anstellung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht und von

berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes im Zivildienst. Insoweit findet Nr. 36 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften Anwendung.

7. Übergangsvorschriften

§ 11

Übersteigen die der Versorgung zugrunde gelegten ruhegehaltfähigen Dienstbezüge die nach dieser Verordnung festzusetzenden ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, so sind Mehrzahlungen bis zum Ende des Monats, in dem diese Verordnung verkündet ist, in Ausgabe zu belassen.

2036-1-7

Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen *

Vom 1. Juli 1953

Bundesgesetzbl. I S. 467

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Die Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

- Zu Nr. 6: Hinter „Landwirtschaftskammern, Bauernkammern“ ist einzufügen „ , Landwirtschaftlicher Verein in Bayern“.
- Zu Nr. 10: Hinter „Landesversicherungsanstalten“ ist einzufügen „ , Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten“.
- Zu Nr. 13: Hinter „Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen“ ist einzufügen „ , Kassenverbände“.
- Zu Nr. 19: Hinter „Reichsbank“ ist einzufügen „ , Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken“.
- Zu Nr. 33: Hinter „Preußische Staatsbank (Seehandlung)“ ist einzufügen „ , Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank“.

Hinter Nr. 37 sind anzufügen:

„38. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5
§ 1: G 131 2036-1

39. Handelshochschule in Leipzig
40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
42. Landlieferungsverbände
43. Dr. Güntz'sche Stiftung“.

§ 2*

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft. Nach § 14 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 84 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) gilt diese Rechtsverordnung auch im Land Berlin, und zwar mit Wirkung vom 1. Oktober 1951.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

§ 2: G 131 2036-1

Achte Verordnung **2036-1-8**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten)*

Vom 5. Juni 1954

Bundesgesetzbl. I S. 132

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 14 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungszüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, bestimmt sich die Aufbringung nach dem Verhältnis der Beitragseinnahmen der Aufnahmeeinrichtungen für den abzurechnenden Zeitraum, wobei die Beitragseinnahmen in den einzelnen Versicherungsweigen nach dem Maßstab bewertet werden, der für die Kostenumlage des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen gilt.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

a) ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

b) der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrich-

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

tungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Ge-

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

setzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellen jedoch der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

- a) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
- b) Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55 und 71a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42, 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 13: I. d. F. d. § 18 V v. 15. 6. 1955 I 308

§ 14: BBG 2030-2

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1954 S. 332

Anlage*
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- | | |
|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt Ostpreußen b) Lebensversicherungsanstalt Westpreußen c) Schlesische Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt d) Posensche Lebensversicherungsanstalt e) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Brandenburg f) Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt g) Lebensversicherungsanstalt Sachsen-Thüringen-Anhalt | <ul style="list-style-type: none"> h) OVA — Öffentliche Versicherungsanstalt der Sächsischen Sparkassen i) Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt der Sudetenländer
(anteilig für die Versicherungszweige: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) j) Landesversicherungsanstalt in Brünn
(anteilig für die Versicherungszweige: Leben, Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) k) Öffentlich-rechtliche Lebensversicherungsanstalt der Sudetenländer |
|---|---|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Verband öffentlicher Lebensversicherungsanstalten in Deutschland, Düsseldorf b) Verband öffentlicher Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten in Deutschland, Düsseldorf c) Öffentliche Versicherungsanstalt des Badischen Sparkassen- und Giroverbandes, Mannheim d) Bayerischer Versicherungsverband mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr e) „Bayern“ Öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung, München f) Lebensversicherungsanstalt Berlin, Berlin g) Feuersozietät Berlin, Berlin
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr) h) Öffentliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Braunschweig, Braunschweig i) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt Hannover, Hannover j) Hessen-Nassauische Lebensversicherungsanstalt, Wiesbaden k) Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden | <ul style="list-style-type: none"> l) Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr) m) Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, Oldenburg i. O. n) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf o) Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf
(mit den Versicherungszweigen: Haftpflicht und Kraftverkehr) p) Provinzial-Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalt Schleswig-Holstein, Kiel q) Sparkassen-Versicherungs-AG, Stuttgart-N. r) Provinzial-Lebensversicherungsanstalt von Westfalen, Münster i. W. s) Zentraleuropäische Versicherungs-AG, Stuttgart-N.,
(mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr sowie Leben und HUK-Rückversicherung) t) Badischer Gemeinde-Versicherungsverband, Karlsruhe, (mit den Versicherungszweigen: Unfall, Haftpflicht, Kraftverkehr) |
|--|--|

Anlage: II. Buchst. t angef. gem. § 16 V v. 15. 6. 1955 I 308

Neunte Verordnung **2036-1-9**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (öffentlich-rechtliche
Sachversicherungsanstalten, Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungs-
anstalten in Deutschland, Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband)*

Vom 31. Juli 1954

Bundesgesetzbl. I S. 234

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 15 bis 17 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunft- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, daß der umzulegende Betrag je zur Hälfte nach den Haft- und Beitragssummen aufgebracht wird, und zwar berechnet aus dem Jahresabschluß des Kalenderjahres, das dem Abrechnungszeitraum vorangegangen ist. Sollen einzelne Aufnahmeeinrichtungen bei Anwendung dieses Schlüssels mehr als das Doppelte dessen leisten, was ihnen bei Zugrundelegung des reinen Besoldungsaufwandes ob-

liegen würde, so trägt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen nach dem Besoldungsaufwand der Aufnahmeeinrichtungen die überschießenden finanziellen Lasten.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

- a) ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
- b) der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschadensentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§ 2, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellen jedoch die Bundesminister des Innern und der Finanzen fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

- a) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
- b) Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes), noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42, 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2 der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeich-

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

§ 13: I. d. F. d. § 18 V v. 15. 6. 1955 I 308

§ 14: BBG 2030-2

neten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung

§ 16: 1. AmdG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1954 S. 542

mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Anlage*
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

(Nr. 15, 16 und 17 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes)

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Anhaltische Landesbrandkasse in Dessau 2. Feuersozietät der Provinz Brandenburg 3. Städtische Feuerversicherungsanstalt Breslau 4. Danziger Feuersozietät 5. Mecklenburgische Landesbrandkasse 6. Feuersozietät für die Provinz Ostpreußen 7. Pommersche Feuersozietät 8. Posensche Feuersozietät 9. Rostocker Brandkasse 10. Feuersozietät der Provinz Sachsen 11. Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt Abtlg. für Gebäudeversicherung 12. Sächsische Landes-Brandversicherungsanstalt Abtlg. für Mobiliarversicherung | <ol style="list-style-type: none"> 13. Sächsischer Gemeindegemeinschaftsversicherungsverband 14. Schlesische Provinzial-Feuersozietät 15. Thüringische Landesbrandversicherungsanstalt 16. Städtische Brandversicherungs-Gesellschaft Wismar 17. Landesversicherungsanstalt in Brünn (anteilig für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 18. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalt der Sudetenländer (anteilig für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 19. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 20. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband |
|--|--|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Hamburger Feuerkasse, Hamburg 2. Badische Gebäudeversicherungsanstalt, Karlsruhe 3. Badischer Gemeinde-Versicherungsverband, Karlsruhe (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 4. Bayerische Landesbrandversicherungsanstalt, München 5. Bayerischer Versicherungs-Verband, München (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 6. Braunschweigische Landes-Brandversicherungsanstalt, Braunschweig | <ol style="list-style-type: none"> 7. Braunschweigische öffentliche Mobiliarversicherungsanstalt, Braunschweig 8. Feuerversicherungsanstalt der Hansestadt Bremen, Bremen 9. Feuersozietät Berlin, Berlin (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr) 10. Hamburger Mobiliarfeuerkasse, Hamburg 11. Hessen-Nassauische Versicherungsanstalt, Wiesbaden 12. Hessische Brandversicherungsanstalt, Kassel 13. Hessische Brandversicherungsanstalt für Gebäude, Darmstadt |
|---|---|

- | | |
|--|--|
| <p>14. Hohenzollerische Feuerversicherungsanstalt, Sigmaringen</p> <p>15. Landschaftliche Brandkasse Hannover, Hannover</p> <p>16. Lippische Landes-Brandversicherungsanstalt, Detmold (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr)</p> <p>17. Nassauische Brandversicherungsanstalt, Wiesbaden</p> <p>18. Oldenburgische Landesbrandkasse, Oldenburg i. O.</p> <p>19. Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse für Städte und Flecken, Aurich</p> | <p>20. Ostfriesische Landschaftliche Brandkasse für das platte Land, Aurich</p> <p>21. Provinzial-Feuerversicherungsanstalt der Rheinprovinz, Düsseldorf (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Haftpflicht und Kraftverkehr)</p> <p>22. Schleswig-Holsteinische Landesbrandkasse, Kiel</p> <p>23. Westfälische Provinzial-Feuersozietät, Münster i. W.</p> <p>24. Württembergische Gebäudebrandversicherungsanstalt, Stuttgart</p> <p>25. Zentraleuropäische Versicherungs-AG., Stuttgart (für die Sachversicherungszweige, ausgenommen: Unfall, Haftpflicht und Kraftverkehr und HUK-Rückversicherung)</p> |
|--|--|

Zehnte Verordnung **2036-1-10**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen*

Vom 19. Januar 1955

Bundesgesetzbl. I S. 31

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) gegenüber der Pensionsanstalt der Privatbeamten in Preßburg, soweit sie die Pensionsversicherung der Angestellten durchzuführen hatte, gegenüber der Allgemeinen Pensionsanstalt in Prag, dem Pensionsinstitut der tschecho-slowakischen Zuckerindustrie in Prag, dem Pensionsinstitut der Industriebeamten in Prag, dem Pensionsinstitut der tschecho-slowakischen Vorschuß-

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5
 § 1 Satz 1: I. d. F. d. V v. 1. 8. 1957 I 1118

kassen in Prag, dem Pensionsverein der deutschen Sparkassen in Prag und dem Pensionsinstitut für die Angestellten der Sozialversicherungsanstalten in der Tschechoslowakei in Prag. Die oberste Dienstbehörde bestimmt sich nach § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte vom 7. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 857).

§ 2*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 2: 1. ÄndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 100

2036-1-11

Elfte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag, Handwerkskammern,
Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften) *

Vom 25. März 1955

Bundesgesetzbl. I S. 149, verk. am 30. 3. 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 1, 3 und 4 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

§ 2 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 3

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, das der Beitragszahlung der einzelnen Handwerkskammern an den Deutschen Handwerkskammertag entspricht.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1: Ergänzungsvorschrift

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 8 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 4

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Handwerkskammer geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Handwerkskammern wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Handwerkskammer zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Handwerkskammer aus den in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Handwerkskammer vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 3 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 5 *

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 6*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschadigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 5 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 7*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 5 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 8 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 8 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 3 dieser Verordnung) zu zahlen. § 6 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 5 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 8

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der

§§ 6 u. 7: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 11 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 9*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 3 Abs. 1 Satz 2, § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 3 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 5 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 6 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 7 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 10*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 9 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 3, 6 Abs. 1, § 7 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 4 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§§ 9 u. 10: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2; §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 12*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zur besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 3 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55 und 71a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 13*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 4 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

§ 11: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 12: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 12 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 13 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einer Kreishandwerkerschaft ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 14

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 15*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 16

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 3 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 4 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 3 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 3 dieser Verordnung) aus.

§ 15: BBG 2030-2

§ 17*

Nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) gilt diese Rechtsverordnung mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 301

§ 18

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 und der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der in § 1 erfolgenden Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden und Anträge auf solche Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gestellt werden, als am 1. September 1953 gestellt gelten.

Anlage
(zu § 2 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- a) Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag
- b) Handwerkskammern
- c) Handwerkerinnungen
- d) Kreishandwerkerschaften

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- a) Deutscher Handwerkskammertag
- b) Handwerkskammern

Zwölfte Verordnung

2036-1-12

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Kassendentistische Vereinigung Deutschlands, Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern) und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung zum Gesetz*

Vom 15. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 308

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 14 bis 17, 48, 49 und 53 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Abschnitt I

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und* Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in

die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die in Abschnitt II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen, ausgenommen die unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Einrichtungen, zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, und zwar jede in dem Verhältnis, das der Bevölkerungszahl ihres Gebietes zur Bevölkerungszahl der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Berlin entspricht; die Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes über die Bevölkerungszahlen sind für die Berech-

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

nung maßgebend. Dabei sind die Durchschnittszahlen des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde zu legen. Bei der Feststellung der Mitgliederzahl von Zahnärztekammern werden die Mitglieder nicht gezählt, die Mitglieder einer kassenärztlichen Vereinigung des Gebietes sind. Bestehen in einem Gebiet mehrere Aufnahmeeinrichtungen, so trägt jede Aufnahmeeinrichtung zur Gebietslast im Verhältnis ihrer Mitglieder zur Gesamtmitgliederzahl der Aufnahmeeinrichtungen des Gebietes bei.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürften, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung
§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
§ 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 1 705

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung *des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551)* gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2
§ 13: I. d. F. d. V. v. 10. 6. 1960 I 333; BRRG 2030-1; BBG 2030-2
§ 14: BBG 2030-2

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

Abschnitt II*

Abschnitt III

§ 19*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Abschnitt II: §§ 16, 17 u. 18 Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschriften
§ 19: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 613

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- | | |
|---|--------------------------------|
| 1. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands | 3. Zahnärztekammer für Preußen |
| 2. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands | |

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen*

- | | |
|--|--|
| 1. Bundesverband der Deutschen Zahnärzte, Köln | 15. Landeszahnärztekammer Hessen, Frankfurt a. M. |
| 2. Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln | 16. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M. |
| 3. Landeszahnärztekammer Baden-Württemberg, Stuttgart | 17. Zahnärztekammer Niedersachsen, Hannover |
| 4. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordbaden, Mannheim | 18. Kassenzahnärztliche Vereinigung Niedersachsen, Hannover |
| 5. Kassenzahnärztliche Vereinigung Südbaden, Freiburg | 19. Zahnärztekammer Nordrhein, Düsseldorf |
| 6. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordwürttemberg, Stuttgart | 20. Kassenzahnärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf |
| 7. Kassenzahnärztliche Vereinigung Südwürttemberg-Hohenzollern, Tübingen | 21. Landeszahnärztekammer Rheinland-Pfalz, Mainz |
| 8. Bayerische Landeszahnärztekammer, München | 22. Kassenzahnärztliche Vereinigung Koblenz-Trier-Montabaur, Koblenz |
| 9. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, München | 23. Kassenzahnärztliche Vereinigung Pfalz, Ludwigshafen/Rh. |
| 10. Verband der Zahnärzte von Berlin, Berlin | 24. Kassenzahnärztliche Vereinigung Rheinhessen, Mainz |
| 11. Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin, Berlin | 25. Zahnärztekammer Schleswig-Holstein, Kiel |
| 12. Kassenzahnärztliche Vereinigung im Lande Bremen, Bremen | 26. Kassenzahnärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Kiel |
| 13. Zahnärztekammer Hamburg, Hamburg | 27. Zahnärztekammer Westfalen-Lippe, Münster |
| 14. Kassenzahnärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburg | 28. Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe, Münster. |

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen: NF gem. § 1 V v. 22. 6. 1957
I 655, GVBl. Berlin 1957 S. 782

2036-1-12-1

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde
auf Grund der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen
(Kassendentistische Vereinigung Deutschlands,
Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands, Zahnärztekammern)
und Änderung der Achten und Neunten Durchführungsverordnung
zum Gesetz — 12. DVO G 131 — *

Vom 23. Juni 1960

BAnz. Nr. 119, verk. am 24. 6. 1960

- | | |
|--|--|
| <p>1. Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 12. DVO G 131 in der Fassung des § 15 der Siebenundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Industrie- und Handelskammern) und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz vom 10. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 333) — 27. DVO G 131 — übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die Angehörigen der in der Anlage zu der 12. DVO G 131 aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.</p> | <p>2. Auf Grund des § 13 der 12. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die unter Nr. 1 genannten Angehörigen zustehen, auf den Treuhänder (§ 7 der genannten Verordnung). Zum Treuhänder ist die Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung, Köln-Lindenthal, Universitätsstraße 73, bestellt worden.</p> <p>Diese Allgemeine Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. ...*</p> <p style="text-align: center;">Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung</p> |
|--|--|

Überschrift: 12. DV G 131 2036-1-12

Text letzter Satz: Aufhebungsvorschrift

2036-1-13

Dreizehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Reichsapothekerkammer) *

Vom 18. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 312

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 50 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der Reichsapothekerkammer (Her-

kunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützun-

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

gen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, nach der Zahl ihrer Mitglieder beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(3) Die *Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung besetzt ist, ist zu berücksichtigen.*

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Arbeitsgemeinschaft der Berufsvertretungen deutscher Apotheker wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die *Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beiträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung* fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 § 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtungen als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2
§ 14: BBG 2030-2

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 613/616

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- a) Landesapothekerkammer Baden-Württemberg
- b) Bayerische Landesapothekerkammer
- c) Apothekerkammer Bremen
- d) Apothekerkammer Hamburg
- e) Landesapothekerkammer Hessen
- f) Apothekerkammer Niedersachsen

- g) Apothekerkammer Nordrhein
- h) Apothekerkammer Westfalen-Lippe
- i) Landesapothekerkammer Rheinland-Pfalz
- k) Apothekerkammer Schleswig-Holstein
- l) Berliner Apotheker-Verein e. V.

2036-1-14

Vierzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands) *

Vom 18. Juni 1955

Bundesgesetzbl. I S. 315

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 47 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands (Herkunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtung berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die in den Nummern 2 bis 15 der Anlage bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, und zwar in dem Verhältnis, das ihrem Anteil an den Verwaltungskosten für die Kassenärztliche Bundesvereinigung zu den gesamten Verwaltungskosten entspricht; hierbei wird für die Vereinigung der Sozialversicherungsärzte von Berlin ein Verwaltungskostenanteil in gleicher Höhe wie der der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg angenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. Der örtliche Bereich der Aufnahmeeinrichtungen wird durch den Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) bestimmt.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 12 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4 *

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen zu bewirken.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 9 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 7*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäfts-

§ 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 7: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

weisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 8*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 9*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 10*

(1) Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 11*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

§ 8 Abs. 1, 2; §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 8 Abs. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 10: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 10 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 11 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 12*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder übertragen werden.

§ 13*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

§ 12 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 10. 6. 1960 I 333; BRRG 2030-1; BGG 2030-2
 § 13: BGG 2030-2

Anlage
 (zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

1. Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln
2. Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Bad Segeberg
3. Kassenärztliche Vereinigung Hamburg, Hamburg
4. Kassenärztliche Vereinigung Bremen, Bremen
5. Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein, Düsseldorf
6. Kassenärztliche Vereinigung Westfalen, Dortmund
7. Kassenärztliche Vereinigung Hessen, Frankfurt a. M.
8. Kassenärztliche Vereinigung Rheinland-Pfalz, Koblenz

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 14

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 15*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 16

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 15: 1. ÄndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 613/618

2036-1-14-1

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde
auf Grund der Vierzehnten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen
(Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands) — 14. DVO G 131 — *

Vom 23. Juni 1960

BAnz. Nr. 119, verk. am 24. 6. 1960

- 1.*Auf Grund des § 12 Abs. 1 Satz 2 der 14. DVO G 131 in der Fassung des § 16 der 27. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die Angehörigen der Kassenärztlichen Vereinigung Deutschlands zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 12 der 14. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die mir als oberster

Überschrift: 14. DV G 131 2036-1-14
 Text Nr. 1: 27. DV G 131 v. 10. 6. 1960 I 333

Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die unter Nummer 1 genannten Angehörigen zu stehen, auf den Treuhänder (§ 6 der genannten Verordnung).

Zum Treuhänder ist die Kassenärztliche Bundesvereinigung, Köln-Lindenthal, Haedenkampstr. 3, bestellt worden.

Diese Allgemeine Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. ...*

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Text letzter Satz: Aufhebungsvorschrift

2036-1-15

Fünfzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Reichstierärztekammer) *

Vom 29. Juli 1955

Bundesgesetzbl. I S. 489

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 52 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der Reichstierärztekammer (Herkunftseinrichtung) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Aufnahmeeinrich-

tungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, nach der Zahl ihrer Mitglieder beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Der nach Absatz 1 zuständigen Aufnahmeeinrichtung obliegt die Vertretung der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige der Herkunftseinrichtung gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Beamtenplanstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Beamtenplanstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtung besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren

§ 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der unter Buchstabe a der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Ge-

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. ÄndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

setzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55 und 71a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürften, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtung tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. ÄndG 131 2036-4; BBG 2030-2

des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtung bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtung ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 14: BBG 2030-2

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften die Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei der Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger der Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 16: 1. ÄndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 827

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|---|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsgemeinschaft der Westdeutschen Tierärztekammern, Lauterbach/Hessen b) Tierärztekammer Niedersachsen, Hannover c) Tierärztekammer Schleswig-Holstein, Heide/Holstein d) Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Hamm/Westf. e) Tierärztekammer Nordrhein, Kempen/Niederrhein | <ul style="list-style-type: none"> f) Landestierärztekammer Rheinland-Pfalz, Andernach g) Landestierärztekammer Hessen, Lauterbach/Hessen h) Bayerische Landestierärztekammer, München i) Landestierärztekammer Baden-Württemberg, Tübingen k) Berliner Tierärzte-Bund, Berlin l) Landestierärztekammer Bremen, Bremerhaven |
|--|---|

Sechzehnte Verordnung **2036-1-16**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Deutsche Zentralgenossenschaftskasse)*

Vom 8. August 1955

Bundesgesetzbl. I S. 509

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit Nummer 34 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Die Deutsche Genossenschaftskasse ist „entsprechende Einrichtung“ im Sinne des § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) gegenüber der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (Nummer 34 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Oberste Dienstbehörde für die Angehörigen der Deutschen Zentralgenossenschaftskasse (§ 60 des Gesetzes) ist der Bundesminister der Finanzen.

(3) Soweit die Deutsche Zentralgenossenschaftskasse (Herkunftseinrichtung) Versorgungsbezüge zahlt, werden diese Zahlungen den Empfängern auf

die von der entsprechenden Einrichtung (Absatz 1) zu leistenden Bezüge des gleichen Zeitraumes angerechnet.

(4) Die Deutsche Genossenschaftskasse ist von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes so lange befreit, als einem bei der Erfüllung des Pflichtanteiles nach § 12 des Gesetzes sich ergebenden Fehlbetrag für den gleichen Zeitraum geleistete wenigstens gleich hohe Versorgungszahlungen für Angehörige der Herkunftseinrichtung gegenüberstehen.

§ 2*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 2: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 829

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: G 131 jetzt i. d. F. v. 21. 8. 1961 I 1578 2036-1

§ 1 Abs. 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Siebzehnte Verordnung **2036-1-17**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Ergänzung der Anlage A zu § 2 des Gesetzes)*

Vom 7. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 576, verk. am 13. 9. 1955

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Die Anlage A zu § 2 des Gesetzes wird durch Anfügung folgender Nummern hinter Nummer 73 ergänzt:

„74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Ber-

lin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband Königsberg, Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig

75. Anhaltische Landes-Eisenbahngemeinschaft, Dessau

76. Marienstift, Stettin

77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg

78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz

79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt

80. Rigaer Börsenverein

81. öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag“.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1: G 131 2036-1

§ 2*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 2: 1. AndG 131 2036-2

§ 3*

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 und der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der mit ihr erfolgenden Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden; Anträge auf solche Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt.

§ 3: Kursivdruck neugeregelt hinsichtlich der Nrn. 74 bis 81 Anlage A zu § 2 G 131 durch Art. II Abs. 25 2. AndG 131 2036-3; G 131 2036-1

2036-1-18

Achtzehnte Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Gemeindeunfallversicherungsverbände und entsprechende Einrichtungen
der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten
in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) *

Vom 7. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 577

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, wer-

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

den von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel im Verhältnis der Zahl der Einwohner ihres Gebietes zur Gesamteinwohnerzahl des räumlichen Zuständigkeitsgebietes aller Gemeindeunfallversicherungsverbände nach der letzten Volkszählung beizutragen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(4) Die Aufnahmeeinrichtungen sind verpflichtet, an die Gesamtheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet drei vom Hundert der Versorgungsleistungen zu erstatten, die diese nach § 61 des Gesetzes für die ehemaligen Dienstangehörigen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag, Brünn und entsprechender Einrichtungen in fremden Staaten sowie die Hinterbliebenen solcher Personen aufwenden; der anteilmäßige Beitrag der einzelnen Aufnahmeeinrichtung an dem zu erstattenden Gesamtbetrag bestimmt sich nach Absatz 1.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und nach § 2 Abs. 4 erster Halbsatz dieser Verordnung werden von der Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsträger ge-

leistet. Diese vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(2) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus Absatz 1 einer anderen Aufnahmeeinrichtung übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschadigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des

§§ 4 bis 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von der in Abschnitt II unter Nummer 1 der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtung wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

§ 8: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer

§ 9: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 9 Abs. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürften, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Beireiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes vom 14. Juli 1953 (Bundesgesetzblatt I S. 551) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den

§ 12 Abs. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

§ 14: BBG 2030-2

entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemein-

samen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 971

Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

(Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes)

- | | |
|--|---|
| 1. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Ostpreußen in Königsberg | 10. Gemeindeunfallversicherungsverband Mecklenburg in Schwerin |
| 2. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Mark Brandenburg in Potsdam | 11. Gemeindeunfallversicherungsverband Westmark in Saarbrücken |
| 3. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Pommern in Stettin | 12. Gemeindeunfallversicherungsverband Wien in Wien |
| 4. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Niederschlesien in Breslau | 13. Gemeindeunfallversicherungsverband Linz in Linz |
| 5. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Oberschlesien in Königshütte | 14. Gemeindeunfallversicherungsverband Salzburg in Salzburg |
| 6. Gemeindeunfallversicherungsverband der Provinz Sachsen in Merseburg | 15. Gemeindeunfallversicherungsverband Graz in Graz |
| 7. Sächsischer Gemeindeunfallversicherungsverband in Dresden | 16. Gemeindeunfallversicherungsverband Sudetenland in Teplitz-Schönau |
| 8. Thüringer Gemeindeunfallversicherungsverband in Weimar | 17. Gemeindeunfallversicherungsverband Danzig-Westpreußen in Danzig |
| 9. Anhaltischer Gemeindeunfallversicherungsverband in Dessau | 18. Gemeindeunfallversicherungsverband Warthe-land in Posen |

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|---|--|
| 1. Die Bundesarbeitsgemeinschaft der gemeindlichen Unfallversicherungsverbände, München | 7. Gemeindeunfallversicherungsverband Westfalen-Lippe, Münster i. W. |
| 2. Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände, Karlsruhe (Baden) | 8. Gemeindeunfallversicherungsverband Oldenburg, Oldenburg |
| 3. Bayerischer Gemeindeunfallversicherungsverband, München | 9. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinprovinz, Düsseldorf |
| 4. Gemeindeunfallversicherungsverband Braunschweig, Braunschweig | 10. Gemeindeunfallversicherungsverband Rheinland-Pfalz, Andernach a. Rh. |
| 5. Gemeindeunfallversicherungsverband Hannover, Hannover | 11. Gemeindeunfallversicherungsverband Schleswig-Holstein, Kiel |
| 6. Hessischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Frankfurt a. M. | 12. Württembergischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Stuttgart |
| | 13. Bremischer Gemeindeunfallversicherungsverband, Bremen |

2036-1-19

Neunzehnte Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten)*

Vom 7. September 1955

Bundesgesetzbl. I S. 581

Auf Grund der § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 8 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und* Versorgung der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den in den Nummern 2 bis 8 des Abschnittes II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe ihrer Beitragseinnahmen in der Kranken- und Rentenversicherung gemeinsam aufgebracht. Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich einen anderen Aufbringungsschlüssel vereinbaren.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die bei Durchführung dieser Verordnung entstehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Knappschaft geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Knappschaften wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Knappschaft zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Knappschaft aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Knappschaft vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland (im Nachfolgenden als Arbeitsgemeinschaft bezeichnet) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder der Arbeitsgemeinschaft übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an die Arbeitsgemeinschaft (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person, als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft (§ 7 dieser Verordnung). Sie kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(3) Die Planstelle für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Durchführung der von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie die gerichtliche und außergerichtliche Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen obliegt der Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben der Arbeitsgemeinschaft die ihr zur Durchführung ihrer Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch der Arbeitsgemeinschaft zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß die Arbeitsgemeinschaft auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Die Arbeitsgemeinschaft fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Die Arbeitsgemeinschaft hat den Aufnahmeeinrichtungen über ihre Tätigkeit auf Grund dieser Verordnung Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für die Arbeitsgemeinschaft erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Die Arbeitsgemeinschaft untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit ihrer auf Grund dieser Verordnung auszuübenden Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

men können nur auf schriftliches Ersuchen der Arbeitsgemeinschaft getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann die Arbeitsgemeinschaft bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der in den Nummern 2 bis 8 des Abschnittes II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf die Arbeitsgemeinschaft oder auf andere Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat die Arbeitsgemeinschaft vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit der Arbeitsgemeinschaft zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle die Arbeitsgemeinschaft.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 10. 6. 1960 I 333; BRRG 2030-1; BGG 2030-2
§ 14: BGG 2030-2

(§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtungen für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Rechtsverordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1955 S. 971/974

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Reichsknappschaft 2. Zentralbruderlade in Prag 3. Sozialversicherungsanstalt Topoltschan | <ol style="list-style-type: none"> 4. Bruderlade Jugoslawien 5. Bruderlade Ungarn 6. Bruderlade Rumänien |
|---|---|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland 2. Aachener Knappschaft, Aachen 3. Brühler Knappschaft, Brühl 4. Hannoversche Knappschaft, Hannover | <ol style="list-style-type: none"> 5. Hessische Knappschaft, Weilburg 6. Niederrheinische Knappschaft, Moers 7. Ruhrknappschaft, Bochum 8. Süddeutsche Knappschaft, München |
|--|---|

2036-1-19-1

Allgemeine Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde
auf Grund der Neunzehnten Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen (Reichsknappschaft
und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
— Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
und in anderen fremden Staaten) — 19. DVO G 131 — *

Vom 23. Juni 1960

BAnz. Nr. 119, verk. am 24. 6. 1960

- 1.*Auf Grund des § 13 Abs.1 Satz 2 der 19. DVO G 131 in der Fassung des § 15 der 27. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die Angehörigen der in der Anlage zu der 19. DVO G 131 aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 13 der 19. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung

der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die unter Nummer 1 genannten Angehörigen zustehen, auf die Arbeitsgemeinschaft der Knappschaften der Bundesrepublik Deutschland, Bochum, Dechenstraße 5.

Diese Allgemeine Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. ... *

Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung

Überschrift: 19. DV G 131 2036-1-19
Text Nr. 1: 27. DV G 131 v. 10. 6. 1960 I 333

Text letzter Satz: Aufhebungsvorschrift

2036-1-20

Zwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes) *

Vom 23. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 447, verk. am 31. 5. 1956

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

Die Anlage A zu § 2 des Gesetzes wird durch Anfügung folgender Nummern hinter Nummer 81 ergänzt:

- „82. Estländische Deutsche Kulturselbstverwaltung
83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland
84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien
85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga
86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen Litauens
87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der Tschechoslowakei
88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga
89. von Conradische Stiftung
90. Spend- und Waisenhaus, Danzig“.

§ 2 *

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S.1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3 *

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 und der Maßgabe in Kraft, daß Zahlungen auf Grund der mit ihr erfolgenden Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes erstmalig für die mit dem 1. September 1953 beginnenden Zeiträume geleistet werden; Anträge auf solche Zahlungen, die innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieser Rechtsverordnung gestellt werden, gelten als am 1. September 1953 gestellt.

Überschrift: G 131 2036-1
§ 1: G 131 2036-1

§ 2: 1. ÄndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1956 S. 686
§ 3: Kursivdruck neugeregelt hinsichtlich d. Nr. 82, 84 u. 88 bis 90 Anlage A zu § 2 G 131 durch Art. II Abs. 25 2. ÄndG 131 2036-3

Einundzwanzigste Verordnung **2036-1-21**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Gewerbliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und entsprechende
Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung —
mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten) *

Vom 29. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 448

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2 *

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können sie durch schriftliche Vereinbarung festlegen. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zu nachstehendem Hundertsatz verpflichtet:

1. Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum	10,89
2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Hannover	3,04
3. Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Würzburg	2,84
4. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Düsseldorf	0,48

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 2 Abs. 4: 18. DV G 131 2036-1-18

5. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Essen	1,87
6. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf	2,79
7. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Hannover	3,76
8. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Mainz	3,35
9. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, Stuttgart	0,61
10. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Braunschweig	4,69
11. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Heidelberg	4,37
12. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Bielefeld	3,28
13. Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, München	2,52
14. Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Mainz	0,60
15. Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverarbeitung, Wiesbaden	1,51
16. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Mainz	0,56
17. Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Augsburg	4,49
18. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim	5,04
19. Fleischerei-Berufsgenossenschaft, Mainz	1,28
20. Zucker-Berufsgenossenschaft, Hildesheim	0,22
21. Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Hamburg	1,07
22. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Hannover	3,54
23. Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld	3,78
24. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt, Frankfurt a. M.	2,23
25. Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Karlsruhe	1,48
26. Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Stuttgart	0,95
27. Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft, München	3,16
28. Tiefbau-Berufsgenossenschaft, München	2,24
29. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Mannheim	7,70

30. Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Bonn	4,25
31. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (reichsgesetzliche Unfallversicherung), Hamburg	2,28
32. Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen, Hamburg	0,94
33. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg	4,35
34. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Duisburg	0,78
35. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg	2,02
36. See-Berufsgenossenschaft, Hamburg	1,04

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(4) § 2 Abs. 4 der Achtzehnten Durchführungsverordnung vom 7. September 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 577) bleibt unberührt. Daneben ist auch die Gesamtheit der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet verpflichtet, der Gesamtheit der in vorstehendem Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen sechzehn vom Hundert der Versorgungsleistungen zu erstatten, die diese nach § 61 des Gesetzes für die ehemaligen Dienstangehörigen der Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag, Brünn und entsprechender Einrichtungen in anderen fremden Staaten sowie für die Hinterbliebenen solcher Personen aufwenden.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer

§§ 4 bis 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

anderen Person, als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäfts-

§ 8: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

anweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellen jedoch der Bundesminister des Innern und der Bundesminister der Finanzen fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

§ 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 § 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung
 § 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung
 § 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55 und 71 a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. V. v. 10. 6. 1960 I 333; BRRG 2030-1; BBG 2030-2

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 14: BBG 2030-2

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1956 S. 686

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- A. Gewerbliche Berufsgenossenschaften:
1. Mitteldeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Leipzig
 2. Nordöstliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Berlin
 3. Schlesische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Breslau
 4. Ostmärkische Eisen- und Metall-Berufsgenossenschaft, Wien
- B. Arbeiterunfallversicherungsanstalten in Prag und Brünn

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|--|
| 1. Bergbau-Berufsgenossenschaft, Bochum | 18. Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gaststätten, Mannheim |
| 2. Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, Hannover | 19. Fleischerei-Berufsgenossenschaft, Mainz |
| 3. Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie, Würzburg | 20. Zucker-Berufsgenossenschaft, Hildesheim |
| 4. Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke, Düsseldorf | 21. Bau-Berufsgenossenschaft Hamburg, Hamburg |
| 5. Hütten- und Walzwerks-Berufsgenossenschaft, Essen | 22. Bau-Berufsgenossenschaft Hannover, Hannover |
| 6. Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft, Düsseldorf | 23. Bau-Berufsgenossenschaft Wuppertal, Wuppertal-Elberfeld |
| 7. Nordwestliche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Hannover | 24. Bau-Berufsgenossenschaft Frankfurt, Frankfurt a. M. |
| 8. Süddeutsche Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft, Mainz | 25. Südwestliche Bau-Berufsgenossenschaft, Karlsruhe |
| 9. Süddeutsche Edel- und Unedelmetall-Berufsgenossenschaft, Stuttgart | 26. Württembergische Bau-Berufsgenossenschaft, Stuttgart |
| 10. Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Braunschweig | 27. Bayerische Bau-Berufsgenossenschaft, München |
| 11. Berufsgenossenschaft der chemischen Industrie, Heidelberg | 28. Tiefbau-Berufsgenossenschaft, München |
| 12. Norddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, Bielefeld | 29. Großhandels- und Lagerei-Berufsgenossenschaft, Mannheim |
| 13. Süddeutsche Holz-Berufsgenossenschaft, München | 30. Berufsgenossenschaft für den Einzelhandel, Bonn |
| 14. Papiermacher-Berufsgenossenschaft, Mainz | 31. Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (reichsgesetzliche Unfallversicherung), Hamburg |
| 15. Berufsgenossenschaft Druck- und Papierverarbeitung, Wiesbaden | 32. Berufsgenossenschaft für Straßen-, Privat- und Kleinbahnen, Hamburg |
| 16. Lederindustrie-Berufsgenossenschaft, Mainz | 33. Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen, Hamburg |
| 17. Textil- und Bekleidungs-Berufsgenossenschaft, Augsburg | 34. Binnenschiffahrts-Berufsgenossenschaft, Duisburg |
| | 35. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, Hamburg |
| | 36. See-Berufsgenossenschaft, Hamburg |

2036-1-21-1

Allgemeine Anordnung

**über die Übertragung von Zuständigkeiten des Bundesministers
für Arbeit und Sozialordnung als oberster Dienstbehörde
auf Grund der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung
des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Gewerbliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung
und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
— Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen
und Mähren und in anderen fremden Staaten)
— 21. DVO G 131 — ***

Vom 23. Juni 1960

BAnz Nr. 119, verk. am 24. 6. 1960

- 1.*Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 21. DVO G 131 in der Fassung des § 15 der 27. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die Angehörigen der in der Anlage zu der 21. DVO G 131 aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 13 der 21. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung

der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die unter Nummer 1 genannten Angehörigen zustehen, auf die Aufnahmeeinrichtungen, die nach § 3 Abs. 1 der genannten Verordnung für die Zahlungen nach Kapitel I und III G 131 zuständig sind.

Diese Allgemeine Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

**Der Bundesminister für Arbeit
und Sozialordnung**

Überschrift: 21. DV G 131 2036-1-21
Text Nr. 1: 27. DV G 131 v. 10. 6. 1960 I 333

Zweihundzwanzigste Verordnung **2036-1-22**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung
und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
— Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
und in anderen fremden Staaten) *

Vom 29. Mai 1956

Bundesgesetzbl. I S. 453

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 9 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1287) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1 *

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) einschließlich der am 8. Mai 1945 dort beschäftigten, in § 61 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, im nachfolgenden insgesamt als Angehörige der Herkunftseinrichtungen bezeichnet, sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen werden ermächtigt, erst nach Verkündung dieser Rechtsverordnung ermittelte Herkunfts- oder Aufnahmeeinrichtungen durch Rechtsverordnung in die in Absatz 1 bezeichnete Anlage ergänzend aufzunehmen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

§ 2 *

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen sowie für die Nachversicherung (§ 72 des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den in Abschnitt II der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam nach Maßgabe ihres Besoldungsaufwandes zum Gesamtbesoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen nach dem Stand vom Januar jedes Jahres aufgebracht. Zum Besoldungsaufwand zählen alle Aufwendungen für die Dienstbezüge der Angehörigen der Aufnahmeeinrichtungen und der bei ihnen beschäftigten Angehörigen der Gebietskör-

perschaften mit Ausnahme der ausschließlich für den Selbsteinzug der Beiträge beschäftigten Angehörigen. Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich einen anderen Aufbringungsschlüssel vereinbaren.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen sind in dem nach Absatz 1 geltenden Verhältnis auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(4) Die Erstattungspflicht der Aufnahmeeinrichtungen gegenüber der Gesamtheit der gewerblichen Berufsgenossenschaften im Bundesgebiet gemäß § 2 Abs. 4 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) bleibt unberührt; der anteilmäßige Beitrag der einzelnen Aufnahmeeinrichtung an dem zu erstattenden Gesamtbetrag bestimmt sich nach Absatz 1.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Betreffende seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß. Die Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten gehören zu den Aufwendungen, die aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten sind.

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem Art. 1 Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 2 Abs. 4: 21. DV G 131 2036-1-21

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben aus den Absätzen 1 und 2 einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Aufnahmeeinrichtungen festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen (Pflichtanteil am Besoldungsaufwand) und
2. der Zahl ihrer Planstellen für dienstordnungsmäßige Angestellte und der Zahl der bei ihr beschäftigten Beamten zur Gesamtzahl der Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen und der Zahl der bei ihnen beschäftigten Beamten (Pflichtanteil an den Planstellen)

zu bewirken. Soweit die Planstellen der bei den Aufnahmeeinrichtungen beschäftigten Beamten bei anderen Dienstherrn geführt werden, scheiden sie bei diesen für die Bemessung deren Pflichtanteile nach § 13 des Gesetzes aus.

§ 5*

(1) Solange eine Aufnahmeeinrichtung ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, hat sie in entsprechender Anwendung des § 14 Abs. 2 des Gesetzes einen Ausgleichsbetrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; für die an Angehörige von Herkunftseinrichtungen gezahlten Trennungsschadensentschädigungen und Umzugskosten gelten die §§ 20 a und 52 a des Gesetzes entsprechend.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsbeträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) an-

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

rechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) durch die Aufnahmeeinrichtung oder, wenn die Planstelle bei einem anderen Dienstherrn geführt wird, auch durch diesen. Die Besetzung einer hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltenen Planstelle mit einer anderen Person, als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bedarf der Zustimmung des Treuhänders (§ 7 dieser Verordnung). Er kann sie unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen, wenn die Aufnahmeeinrichtungen diese Erleichterung durch schriftliche Vereinbarung festgelegt haben.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen; § 5 Abs. 2 dieser Verordnung gilt entsprechend. Ein Schadensersatzanspruch der Aufnahmeeinrichtung gegen einen anderen Dienstherrn, der eine bei ihm geführte Planstelle, deren Inhaber bei der Aufnahmeeinrichtung beschäftigt wird, entgegen Absatz 1 besetzt, bleibt unberührt.

(3) Die Planstelle für dienstordnungsmäßige Angestellte und Beamte einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte vom Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 3, § 4 Abs. 1, § 6 Abs. 1 Satz 3 dieser Verordnung den Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung), die Ausgleichsbeträge (§ 5 Abs. 1 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; sie bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr nach § 3 dieser Verordnung zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

(1) Für das Verhältnis der durch § 11 des Gesetzes einer Aufnahmeeinrichtung auferlegten allgemeinen Unterbringungspflicht zu ihrer besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes gilt folgendes:

§§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 § 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3 AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung
 § 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 5 1. AndG 131 2036-4
 § 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4
 § 11 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung des allgemeinen Pflichtanteils von zwanzig vom Hundert des Besoldungsaufwandes (§ 12 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) nach § 14 Abs. 2 des Gesetzes zu zahlender Ausgleichsbetrag vermindert sich um den Ausgleichsbetrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.

2. Ist der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt, so bleibt zu der Besetzung einer gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltenen Planstelle die Zustimmung der nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständigen Behörde erforderlich, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden soll, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55 und 71a des Gesetzes). Die nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes zuständige Behörde kann die Zustimmung unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 5 Buchstabe e des Gesetzes und ohne Beschränkung auf die dritte Stelle erteilen.

(2) Bei Belastungen, die eines weitergehenden Ausgleichs als nach Absatz 1 bedürfen, entscheiden die Bundesminister des Innern und der Finanzen über eine entsprechende Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht.

§ 12

(1) Bei der Anwendung der §§ 42 und 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen; § 3 dieser Verordnung gilt sinngemäß.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne des § 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse durch allgemeine Anordnung auf eine andere Dienststelle übertragen, die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche jedoch nur in den Grenzen des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmen-

§ 13 Abs. 1: I. d. F. d. V v. 10. 6. 1960 I 333; BRRG 2030-1; BBG 2030-2

gesetzes. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. § 174 Abs. 3 Halbsatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannverschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In allen Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes die Mitwirkung des Bundesministers der Finanzen vorgesehen ist, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser

§ 14: BBG 2030-2

Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheidet die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; GVBl. Berlin 1956 S. 686/690

Anlage
(zu § 1 Abs. 1)

I.

Verzeichnis der Herkunftseinrichtungen

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Ostpreußische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Königsberg 2. Brandenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Potsdam 3. Pommersche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Stettin 4. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für die Provinz Sachsen in Merseburg 5. Von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Westmark in Speyer <ol style="list-style-type: none"> a) die Verwaltungsstelle in Metz b) die Sektion in Saarbrücken 6. Sächsische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Dresden 7. Anhaltische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Dessau 8. Niederschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Breslau | <ol style="list-style-type: none"> 9. Oberschlesische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Königshütte 10. Mecklenburgische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Schwerin 11. Thüringische land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Weimar 12. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wien-Niederdonau in Wien 13. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberdonau in Linz 14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Steiermark-Kärnten in Graz 15. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Alpenland in Salzburg mit Außenstelle in Innsbruck 16. Sudetendeutsche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Teplitz-Schönau 17. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Danzig-Westpreußen in Danzig 18. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Wartheland in Posen |
|---|--|

II.

Verzeichnis der Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Schleswig-Holsteinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Kiel 2. Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Hannover 3. Westfälische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Münster 4. Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Kassel 5. Rheinische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Düsseldorf 6. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberbayern in München 7. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Niederbayern-Oberpfalz in Landshut 8. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Hessen-Pfalz in Speyer 9. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oberfranken und Mittelfranken in Bayreuth | <ol style="list-style-type: none"> 10. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken in Würzburg 11. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Schwaben in Augsburg 12. Badische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Karlsruhe 13. Land- und forstwirtschaftliche Berufsgenossenschaft für den Reg.-Bez. Darmstadt in Darmstadt 14. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Oldenburg-Bremen in Oldenburg 15. Braunschweigische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Braunschweig 16. Lippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft in Detmold 17. Gartenbau-Berufsgenossenschaft in Kassel 18. Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Württemberg in Stuttgart. |
|--|---|

Allgemeine Anordnung 2036-1-22-1
**über die Übertragung von Zuständigkeiten des
Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
als oberster Dienstbehörde auf Grund der Zweiundzwanzigsten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und
entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung
— Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
und in anderen fremden Staaten) — 22. DVO G 131 — ***

Vom 23. Juni 1960

BAnz. Nr. 119, verk. am 24. 6. 1960

- 1.*Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 22. DVO G 131 in der Fassung des § 15 der 27. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen im Sinne des § 1 Abs. 1 der genannten Verordnung zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 13 der 22. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde für die unter Nummer 1 genannten Angehörigen zustehen, auf die Aufnahmeeinrichtungen, die nach § 3 Abs. 1 der ge-

nannten Verordnung für die Zahlungen nach Kapitel I und III G 131 zuständig sind.

- 3.*Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in den Fällen, in denen das Bundesversicherungsamt oder eine Aufnahmeeinrichtung den Verwaltungsakt erlassen hat, auf das Bundesversicherungsamt.

Diese Allgemeine Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

2036-1-23 **Dreiundzwanzigste Verordnung**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen
Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen
und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Kranken-
versicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs-
und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse
der Träger der Reichsversicherung in Berlin) *

Vom 15. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 634

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 7, 12, 13 und 18 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

§ 1 *

Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2 *

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen *sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes* und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den unter Abschnitt II Buchstaben f bis h der Anlage zu § 1 dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, können die Bundesverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen (im nachfolgenden als Spitzenverbände bezeichnet) durch schriftliche Vereinbarung festlegen; in ihr sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtungen berücksichtigt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist jede in Satz 1 bezeichnete Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zur Aufbringung der Mittel in dem Verhältnis beizutragen, das der Zahl ihrer Mitglieder (ohne Rentner) zur Gesamt-

zahl der Mitglieder (ohne Rentner) entspricht; dabei sind die Durchschnittszahlen des abgelaufenen Kalenderjahres zugrunde zu legen.

(2) Zu den nach Absatz 1 gemeinsam aufzubringenden Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) sowie den nach § 3 dieser Verordnung zuständigen Aufnahmeeinrichtungen bei der Durchführung ihrer Aufgaben entstehen. Die in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen sind auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung vorhandenen Einrichtungen, die die Kosten für die Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten gemäß Abschnitt II Artikel 2 § 1 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 577) und der Dritten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 18. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1266) und § 14 der Siebenten Verordnung zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 694) zu tragen haben, sowie der Träger der Krankenversicherung in Berlin sind gemeinsam zur Aufbringung der Mittel verpflichtet, die zur Erstattung der Leistungen erforderlich sind, die die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen der Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 639) nach § 61 des Gesetzes für die früheren Angehörigen der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, und ihre Hinterbliebenen aufwendet. Satz 1 gilt für spätere Träger der gesetzlichen Krankenversicherung jeweils entsprechend. Das Verhältnis, in dem die Krankenkassen die für die Erstattung nach Satz 1 erforderlichen Mittel aufzubringen haben, kann durch schriftliche Vereinbarung der Verbände der nach Satz 1 verpflichteten Krankenkassen festgelegt werden. Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, sind die Mittel von den Krankenkassen nach dem Verhältnis der Zahl ihrer Mitglieder (ohne Rentner) zur Gesamtzahl der Mitglieder (ohne Rentner) aller Krankenkassen aufzubringen; hierbei sind

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch V v. 20. 3. 1962 2036-1-23-4

§ 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a G 131 durch Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 3: 24. DV G 131 2036-1-24

Kassen, die sich am 8. Mai 1945 lediglich an der Erstattung von Kosten des vertrauensärztlichen Dienstes der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten beteiligt haben, nur hinsichtlich der Versorgungsleistungen an Dienstangehörige dieses Dienstes und deren Hinterbliebene zur Aufbringung von Mitteln verpflichtet. Die Erstattung erfolgt durch den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) an den nach § 7 der in Satz 1 bezeichneten Vierundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zuständigen Treuhänder, soweit nicht zwischen der Gesamtheit der Landesversicherungsanstalten und der Gesamtheit der Krankenkassen hierfür etwas anderes vereinbart wird; Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 3*

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen werden von dem Landesverband der Ortskrankenkassen geleistet, in dessen Bereich der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Landesverbände wohnen, so ist für alle Beteiligten der Landesverband zuständig, in dessen Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) den zuständigen Landesverband. Nach § 18a Abs. 4 des Gesetzes bewilligte Zuschüsse werden von dem Landesverband geleistet, der zuletzt für die Zahlung des Übergangsgehalts zuständig war. Sämtliche Zahlungen sind dem Landesverband aus den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Der nach Absatz 1 zuständige Landesverband vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten sind aus den in § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(3) § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Aufgaben einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem durch schriftliche Vereinbarung aller Spitzenverbände festzustellenden Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

§ 3 Abs. 1: Satz 4 gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18a G 131 durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(2) Solange eine solche Vereinbarung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Planstellen für Beamte und dienstordnungsmäßige Angestellte zur Zahl derartiger Planstellen aller Aufnahmeeinrichtungen

zu bewirken.

§ 5*

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Eine hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltene Planstelle darf nur in entsprechender Anwendung des § 16 des Gesetzes mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt werden. Über die anderweitige Besetzung einer Planstelle ist der Treuhänder zu unterrichten.

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 Abs. 1 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Spitzenverbände bestellen zur Durchführung der von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder; ihm stehen, soweit nicht in der in § 2 Abs. 3 Satz 3 dieser Verordnung bezeichneten Vereinbarung etwas anderes bestimmt wird und vorbehaltlich des § 2 Abs. 3 Satz 5 dieser Verordnung, entsprechende Befugnisse hinsichtlich der Durchführung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung, einschließlich der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gegenüber der Gesamtheit der Landesversicherungsanstalten, zu. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden die in Satz 1 bezeichneten Geschäfte von dem Bundesverband der Ortskrankenkassen wahrgenommen. Der Treuhänder kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen.

(2) Die in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Spitzenverbände können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung Vereinbarungen der Spitzenverbände vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Die Spitzenverbände können durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung für den Treuhänder erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern. Der Treuhänder hat den Spitzenverbänden Rechnung zu legen. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Durchführung des § 2 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 8 Abs. 1 u. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Einrichtungen entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Einrichtung (§ 2 dieser Verordnung) kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Einrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen.

§ 11*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag vermindert sich um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum abführt.
2. Solange der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt ist, darf eine gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltene Planstelle mit einer Person, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 9 Abs. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Satz 1, §§ 54a, 54b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52b Abs. 2, § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 54 Abs. 4, §§ 54b, 55, 71a des Gesetzes, § 22c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 820), nur unter den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen besetzt werden.

(2) Nach § 2 Abs. 3 dieser Verordnung geleistete Beiträge sind von einem für den gleichen Zeitraum nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlenden Betrag abzusetzen.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18a, 20a und 42 des Gesetzes. Die Spitzenverbände können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 13 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, des § 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 24, 24b, 24c, 24d, 24e, 37, 37b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse auf eine andere Dienststelle übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 12 Abs. 2 u. 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2
§ 14: BBG 2030-2

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung aus.

ABSCHNITT II

§ 16*

(1) Der Bundesverband der Betriebskrankenkassen ist entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 des Gesetzes gegenüber dem Reichsverband der Betriebskrankenkassen. § 9 Abs. 1 Satz 1, §§ 10, 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und § 14 dieser Verordnung gelten entsprechend.

(2) Für die Angehörigen des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen ist oberste Dienstbehörde (§ 60 des Gesetzes) der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung. Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Bundesverband der Betriebskrankenkassen übertragen werden.

ABSCHNITT III

§ 17*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 18*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 16: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der bezogenen Bestimmungen, vgl. Fußnoten zu §§ 11 u. 12 Abs. 2 u. 3
§ 17: 1. AndG 131 2036-2; 2. AndG 131 2036-3; GVBl. Berlin 1959 S. 968
§ 18: Im Saarland eingeführt durch V v. 20. 3. 1962 2036-1-23-4

§ 19*

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, des § 11, § 12 Abs. 2 und 3 sowie der Anwendung des § 18 a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 2 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 11 sowie § 12 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;
2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, §§ 11 und 12 Abs. 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) ent-

§ 19: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-
pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; 21. DV G 131 2036-1-21;
BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39

sprechende Anwendung. Für den gleichen Zeitraum ist

a) § 11 Abs. 2 dieser Verordnung mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle des § 17 Abs. 1 des Gesetzes der § 14 Abs. 2 des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung tritt, und

b) § 12 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

(3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18 a des Gesetzes betreffen, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

Anlage (zu § 1)

I.

Herkunftseinrichtungen

1. Krankenkassen der Reichsversicherung:
 - a) Ortskrankenkassen
 - b) Landkrankenkassen
 - c) Innungskrankenkassen
2. a) Reichsverbände der Orts-, Land- und Innungs-
krankenkassen
- b) Kassenverbände (§ 406 RVO)
3. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
4. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, insbesondere:
 - a) Bezirkskrankenkassen in Böhmen und Mähren
 - b) Landwirtschaftliche Krankenkassen in Böhmen und Mähren
 - c) Genossenschafts- (Gremial-) Krankenkassen in Böhmen und Mähren
 - d) Krankenkassen der Privatangestellten in Prag
 - e) Reichsverband der deutschen Krankenkassen in Prag
 - f) Vereinigung deutscher Krankenkassen in Prag (Sitz Karlsbad)
 - g) Landesverband der Mährisch-Schlesischen Krankenkassen in Mährisch-Ostrau
- h) Zentralverband der Krankenversicherungsanstalten in Prag
- i) Tschechoslowakische Zentrale der Krankenversicherungsanstalten in Prag
- k) Vereinigung der landwirtschaftlichen Krankenversicherungsanstalten in Prag
 - l) Zentralverband der tschechischen Krankenversicherungsanstalten in Prag
- m) Krankenkassenanstalt der Metallindustrie in Prag
- n) Allgemeine Krankenkassenanstalt in Prag
- o) Pensionsanstalt der Privatbeamten in Preßburg, soweit sie die Krankenversicherung der Privatangestellten in höheren Diensten durchzuführen hatte
- p) Arbeitersozialversicherungsanstalt in Preßburg (Slowakei)
- q) Landessozialversicherungsanstalt in Ungarn
- r) Sozialversicherungskassen der Republik Polen
- s) Zentrale Arbeiterversicherung in Jugoslawien (mit Bezirks- bzw. Kreisämtern)
- t) Sozialversicherungskassen in Rumänien
- u) Allgemeine Krankenkassen Lettlands und deren Verbände
- v) Vereinigte Krankenkassen in Reval, Estland

II.

Aufnahmeeinrichtungen

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesverband der Ortskrankenkassen, Bad Godesberg b) Bundesverband der Landkrankenkassen, Göttingen c) Bundesverband der Innungskrankenkassen, Köln d) Landesverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen | <ul style="list-style-type: none"> e) Kassenverbände (§ 406 RVO) f) Ortskrankenkassen g) Landkrankenkassen h) Innungskrankenkassen |
|--|--|

Anordnung

2036-1-23-1

**über die Übertragung von Zuständigkeiten
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
als oberster Dienstbehörde auf Grund der Dreiundzwanzigsten Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen
Versicherung – Sozialversicherung – mit Körperschaftsrechten in Böhmen
und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und
Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse
der Träger der Reichsversicherung in Berlin) — 23. DVO G 131 —***

Vom 20. August 1959

BAnz. Nr. 159, verk. am 21. 8. 1959

1. Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 23. DVO G 131 vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 hinsichtlich der Angehörigen der in der Anlage zu der genannten Verordnung aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 16 Abs. 2 Satz 3 der 23. DVO G 131 übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des

§ 60 G 131 hinsichtlich der Angehörigen des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen zustehen, auf den Bundesverband der Betriebskrankenkassen.

Die sonstigen Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 hinsichtlich der Angehörigen des Reichsverbandes der Betriebskrankenkassen zustehen, übertrage ich auf das Bundesversicherungsamt.

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.*

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Überschrift: 23. DV G 131 2036-1-23

Text: G 131 2036-1

2036-1-23-2

**Zweite Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten des
Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
als oberster Dienstbehörde auf Grund der 23. DVO G 131 ***

Vom 17. September 1959

BAnz. Nr. 185, verk. am 26. 9. 1959

Auf Grund des § 13 Abs. 2 der 23. DVO G 131 vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) übertrage ich die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 hinsichtlich der Angehörigen der in der Anlage zu der genannten Verordnung aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, auf den Treuhänder (§ 7 der genannten Verordnung).

Zum Treuhänder haben die Spitzenverbände einen aus folgenden Personen bestehenden Ausschuß bestellt:

Überschrift: 23. DV G 131 2036-1-23

Direktor Fritz Kastner vom Bundesverband der Ortskrankenkassen,
Verbandsdirektor Dr. Otto Estenfeld vom Bundesverband der Innungskrankenkassen und
Verbandsdirektor Eduard Pascholdt vom Bundesverband der Landkrankenkassen.

Die Geschäftsstelle des Ausschusses befindet sich in Bad Godesberg, Scharnhorststr. 2.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft. *

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Text: G 131 2036-1

2036-1-23-3

**Anordnung
über die Übertragung von Aufgaben nach § 3 der 23. DVO G 131 ***

Vom 17. September 1959

BAnz. Nr. 185, verk. am 26. 9. 1959

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Satz 1 der 23. DVO G 131 vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) übertrage ich im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die Aufgaben, die sich hinsichtlich der Angehörigen der Reichsverbände der Orts-, Land- und Innungskrankenkassen aus § 3

Überschrift: 23. DV G 131 2036-1-23

Abs. 1 und 2 dieser Verordnung ergeben, auf den Bundesverband der Ortskrankenkassen.

Diese Anordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung **2036-1-23-4**
zur Einführung der Dreiundzwanzigsten und Vierundzwanzigsten
Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechts-
verhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden
Personen im Saarland*

Vom 20. März 1962

Bundesgesetzbl. I S. 178

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 7, 10, 12, 13 und 18 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1578) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Die Dreiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen, Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperchaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Krankenversicherung durchführten, Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände, Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin) vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) wird mit der Maßgabe im Saarland eingeführt, daß für den Zeitraum vom 6. Juli 1959 bis zum 31. März 1960 die frühere Landesversicherungsanstalt für das Saarland, Abteilung Krankenversicherung, als Aufnahmeeinrichtung im Sinne des Abschnitts II Buchstabe f der Anlage zu § 1 der Verordnung gilt.

§ 2*

Die Vierundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung — Sozialversicherung — mit Körperchaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben

der Landesversicherungsanstalten durchführten) vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 639) wird mit der Maßgabe im Saarland eingeführt, daß die Landesversicherungsanstalt für das Saarland nur insoweit Aufnahmeeinrichtung ist, als ihr Aufgabengebiet mit dem der Landesversicherungsanstalten im übrigen Bundesgebiet übereinstimmt.

§ 3*

Die Landesversicherungsanstalt für das Saarland ist auch über den Anwendungsbereich der in den §§ 1 und 2 dieser Verordnung bezeichneten Durchführungsverordnungen zum Gesetz zu Artikel 131 des Grundgesetzes hinaus von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung des Gesetzes befreit.

§ 4*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) sowie Artikel V des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557) auch im Land Berlin.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

Überschrift: G 131 2036-1
 § 1: 23. DV G 131 2036-1-23
 § 2: 24. DV G 131 2036-1-24

§ 3: § 11 G 131 vgl. Anhang am Ende der Lieferung
 § 4: GVBl. Berlin 1962 S. 463

2036-1-24

Vierundzwanzigste Verordnung

**zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversiche-
rungsanstalten und entsprechende Einrichtungen der gesetzlichen Ver-
sicherung — Sozialversicherung — mit Körperschaftsrechten in Böhmen
und Mähren und in anderen fremden Staaten, soweit sie die Aufgaben
der Landesversicherungsanstalten durchführten) ***

Vom 15. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 639

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 10 und 12 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2*

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen *sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes* und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen. Für das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 folgendes:

1. Die Mittel für die Aufwendungen zugunsten der Angehörigen der Abteilung Invalidenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Invalidenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, sowie der Angehörigen der Zentral-Sozialversicherungsanstalt in Prag werden von den in der Anlage zu § 1 dieser Verord-

nung in Abschnitt II unter den Nummern 1 und 2 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe des Verhältnisses der Einnahmen aus den Rentenversicherungsbeiträgen der Arbeiter der einzelnen Landesversicherungsanstalten zu den gesamten Beitragseinnahmen aller Landesversicherungsanstalten aufgebracht; Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen dieser Personen.

2. Die Mittel für die Aufwendungen zugunsten der Angehörigen der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten und der Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten in Berlin, soweit deren Versorgungsausgaben von der Abteilung Krankenversicherung der Landesversicherungsanstalten zu tragen waren, sowie der Hinterbliebenen solcher Personen werden von den in der Anlage zu § 1 dieser Verordnung in Abschnitt II unter den Nummern 1 und 3 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen nach dem Verhältnis der Zahl der Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen im Bezirk der einzelnen Landesversicherungsanstalten bzw. der Träger der gesetzlichen Krankenversicherung in Berlin zu der Gesamtzahl der vorstehend bezeichneten Mitglieder aufgebracht. Die in § 2 Abs. 3 der Dreiundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 634) geregelte Erstattungspflicht der dort bezeichneten Krankenkassen bleibt unberührt.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen können durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Verteilungsschlüssel bestimmen.

(3) Die Aufnahmeeinrichtungen sind auch zur Zahlung von Vorschüssen zu den gemeinsamen Mitteln verpflichtet.

§ 3*

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes an die Angehörigen der Herkunftseinrichtung werden von derjenigen Aufnahmeeinrichtung geleistet, in deren Bereich der Zahlungsempfänger seinen Wohnsitz hat. Handelt es sich um Empfänger

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch V v. 20. 3. 1962 2036-1-23-4

§ 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-
pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a
G 131 durch Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4; 23. DV G 131 2036-1-23

§ 3 Abs. 1: Satz 4 gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a G 131
durch Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4

von Hinterbliebenenbezügen, die in Bereichen verschiedener Aufnahmeeinrichtungen wohnen, so ist für alle Beteiligten diejenige Aufnahmeeinrichtung zuständig, in deren Bereich die Witwe oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, die jüngste bezugsberechtigte Person (Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz hat. In Zweifelsfällen bestimmt der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die zuständige Aufnahmeeinrichtung. Nach § 18 a Abs. 4 des Gesetzes bewilligte Zuschüsse werden von der Aufnahmeeinrichtung geleistet, die zuletzt für die Zahlung des Übergangsgehalts zuständig war. Sämtliche Zahlungen sind der Aufnahmeeinrichtung aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(2) Die nach Absatz 1 zuständige Aufnahmeeinrichtung vertritt die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen. Die Prozeßkosten sind aus den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln zu erstatten.

(3) § 59 des Gesetzes gilt sinngemäß.

(4) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Aufgaben einer anderen Aufnahmeeinrichtung oder dem Treuhänder übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach Maßgabe des Verhältnisses

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen zur Zahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen zu erfüllen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen können durch schriftliche Vereinbarung einen anderen Verteilungsschlüssel bestimmen.

§ 5*

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neu geschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeein-

richtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 1 oder 2 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung). Eine hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltene Planstelle darf nur in entsprechender Anwendung des § 16 des Gesetzes mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt werden. Über die anderweitige Besetzung einer Planstelle ist der Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) zu unterrichten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte vom Verband Deutscher Rentenversiche-

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Träger e. V. wahrgenommen. Der Treuhänder kann zur Durchführung seiner Aufgaben Beauftragte bestellen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen können schriftlich vereinbaren, daß der Treuhänder auch die Maßnahmen trifft, die nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 dieser Verordnung Vereinbarungen der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Vereinbarungen und Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können für die Durchführung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Ausstehende Beträge einer Aufnahmeeinrichtung kann der Treuhänder bei der Überweisung der ihr zu erstattenden Beträge verrechnen.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 8 u. 9: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungsspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9 Abs. 1, 2: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungsspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungsspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungsspflicht zu der besonderen Unterbringungsspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag vermindert sich um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln aufbringt.
2. Solange der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt ist, darf eine gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltene Planstelle mit einer Person, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52; 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 a des Gesetzes, § 22 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 820), nur unter den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen besetzt werden.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern eine andere Regelung schriftlich vereinbaren. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 13 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, des § 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungsspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 12 Abs. 2, 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2

Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst

§ 13

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann seine Befugnisse auf eine andere Dienststelle übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf den Treuhänder oder auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlung einer oder mehrerer Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur

Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 17*

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, der §§ 11 und 12 Abs. 2 und 3 sowie der Anwendung des § 18 a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 Satz 4 und § 12 Abs. 2 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 11 sowie § 12 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;

2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, §§ 11 und 12 Abs. 2 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung. Für den gleichen Zeitraum ist § 12 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

(3) Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18 a des Gesetzes betreffen, treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

§ 14: BBG 2030-2

§ 16: 1. AndG 131 2036-2; 2. AndG 131 2036-3; GVBl. Berlin 1959 S. 971

§ 17: Im Saarland eingeführt durch V v. 20. 3. 1962 2036-1-23-4

§ 18: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-
pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; 21. DV G 131 2036-1-21.
BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39

Anlage
(zu § 1)

I.

Herkunftseinrichtungen

1. Landesversicherungsanstalten (Abteilung Invalidenversicherung und Abteilung Krankenversicherung)
2. Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten, Berlin
3. Zentral-Sozialversicherungsanstalt, Prag (mit Amtsstelle in Preßburg)

II.

Aufnahmeeinrichtungen

1. Landesversicherungsanstalten (Abteilung Invalidenversicherung und Abteilung Krankenversicherung) ohne Landesversicherungsanstalt Berlin
2. Landesversicherungsanstalt Berlin (für frühere Angehörige der Abteilung Invalidenversicherung)
3. Allgemeine Ortskrankenkasse Berlin (für frühere Angehörige der Abteilung Krankenversicherung)

2036-1-24-1

**Vierte Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten
des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung
als oberster Dienstbehörde auf Grund der 24. DVO G 131 ***

Vom 20. Februar 1962

BAnz. Nr. 41, verk. am 28. 2. 1962

1. Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 24. DVO G 131 vom 15. August 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 639) übertrage ich die Befugnisse, die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 G 131 hinsichtlich der Angehörigen der in der Anlage zu der genannten Verordnung aufgeführten Herkunftseinrichtungen zustehen, ausgenommen die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, auf das Bundesversicherungsamt.
2. Auf Grund des § 13 Abs. 2 der 24. DVO G 131 übertrage ich die unter Nummer 1 ausgenommenen Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge auf die Aufnahmeeinrichtungen, die nach § 3 Abs. 1 der Verordnung für die Zahlungen nach Kapitel I und III G 131 zuständig sind, mit der Maßgabe, daß die Aufnahmeeinrichtungen in Zweifelsfällen die Stellungnahme des Treuhänders (§ 7 der 24. DVO G 131) einzuholen und diese der weiteren Bearbeitung der Fälle zugrunde zu legen haben.
- 3.* Auf Grund des § 13 Abs. 1 Satz 2 der 24. DVO G 131 in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17) übertrage ich die Befugnis zur Entscheidung über Widersprüche in den Fällen, in denen das Bundesversicherungsamt, der Treuhänder oder eine Aufnahmeeinrichtung den Verwaltungsakt erlassen hat, auf das Bundesversicherungsamt.
- 4.* Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Bundesanzeiger in Kraft. ...

Überschrift: 24. DV G 131 2036-1-24

Nr. 3: BRRG 2030-1; VwGO 340-1
Nr. 4 Satz 2: Aufhebungsvorschrift

2036-1-25

**Fünfundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen ***

Vom 15. August 1959

Bundesgesetzbl. I S. 643

Auf Grund des § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Überschrift: G 131 2036-1; im Saarland eingeführt durch § 15 G v. 30. 6. 1959 2030-5

§ 1*

Die Anlage A zu § 2 des Gesetzes wird wie folgt ergänzt:

- a) In Nummer 37 werden folgende Worte angefügt:
„und Landesbank für Böhmen“;

§ 1: G 131 2036-1

- b) in Nummer 57 werden folgende Worte angefügt:
 „und deutsche Schulen des katholischen Bistums zu Temeswar im rumänischen Banat (ausgenommen Ordenschulen)“;
- c) hinter Nummer 109 werden folgende Nummern angefügt:
 „110. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
 111. Livländische adelige Güterkreditsozietät
 112. Hypothekenbank Lettlands
 113. Staatliche Agrarbank Lettlands
 114. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
 115. Rigaer Hypothekenverein
 116. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden“.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten

§ 2: 1. AndG 131 2036-2; 2. AndG 131 2036-3

Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) auch im Land Berlin.

§ 3*

Diese Verordnung tritt am 1. April — in Berlin am 1. Oktober — 1951, § 1 Buchstabe b jedoch erst am 1. September 1953, in Kraft. Zahlungen auf Grund der durch § 1 erfolgten Ergänzung der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes werden nur auf Antrag gewährt, und zwar vom Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 30. September 1959 gestellt werden, gelten als im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung gestellt.

§ 3: G 131 2036-1

Sechszwanzigste Verordnung **2036-1-26**
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt)*

Vom 13. April 1960

Bundesgesetzbl. I S. 219

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit der Nummer 94 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1*

(1) Für die *Unterbringung und Versorgung* der Angehörigen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt (Landwirtschaftliche Zentralbank) ist die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt am Main entsprechende Einrichtung im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes. *Sie ist von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes befreit.*

(2) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. *Dieser entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes.* Die Befugnisse zur Festsetzung

Überschrift: G 131 2036-1

§ 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

und Regelung der Versorgungsbezüge können auch auf die Landwirtschaftliche Rentenbank übertragen werden.

§ 2*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 3*

(1) Diese Verordnung tritt, vorbehaltlich des in Absatz 2 Bestimmten *und mit Ausnahme des § 1 Abs. 2 Satz 2* mit Wirkung vom 1. April 1951, § 1 Abs. 2 Satz 2 *mit Wirkung vom 1. April 1958* in Kraft.

(2) Im Saarland tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 6. Juli 1959 in Kraft.

§ 2: 1. AndG 2036-2; 2. AndG 2036-3; GVBl. Berlin 1960 S. 482

§ 3: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. 1 Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

2036-1-26-1

Anordnung
über die Übertragung von Zuständigkeiten des
Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
nach der Sechszwanzigsten Durchführungsverordnung zum G 131 *

Vom 20. Mai 1960

BAnz. Nr. 102

Auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 3 der Sechszwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen (Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt) vom 13. April 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 219) übertrage ich die mir als oberster Dienstbehörde im Sinne des § 60 des

Überschrift: 26. DV G 131 2036-1-26

Gesetzes zustehenden Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge der Angehörigen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt auf die Landwirtschaftliche Rentenbank in Frankfurt a. M.

Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1960 in Kraft.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

2036-1-27

Siebenundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(Industrie- und Handelskammern)
und Änderung der Zwölften, Vierzehnten, Neunzehnten, Einundzwanzigsten
und Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Gesetz *

Vom 10. Juni 1960

Bundesgesetzbl. I S. 333, verk. am 22. 6. 1960

Auf Grund des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 2, 8, 9, 12, 47 bis 49, 53 und 80 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

§ 1 *

Für die *Unterbringung und* Versorgung der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen) sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2 *

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der

Überschrift: G 131 2036-1

§ 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a G 131 durch 3. AndG 131 2036-4

Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht und dem Treuhänder (§ 6 dieser Verordnung) zur Verfügung gestellt. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(2) Das Verhältnis, in dem die Aufnahmeeinrichtungen einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß der Aufnahmeeinrichtungen festgelegt werden; dabei sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtung Berücksichtigung finden. Solange eine solche Regelung nicht besteht, ist jede Aufnahmeeinrichtung verpflichtet, zu den erforderlichen Mitteln in dem Verhältnis beizutragen, das dem Verhältnis der von ihr an den Deutschen Industrie- und Handelstag gezahlten Umlage zu der Gesamtumlage entspricht.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes werden von dem Treuhänder aus den ihm gemäß § 2 dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet.

(2) Der Treuhänder vertritt innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsbereichs die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen schriftlich beschlossenen Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Regelung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen zu bewirken.

§ 5*

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52 b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrich-

§§ 4 u. 5: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

tungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte von dem Deutschen Industrie- und Handelstag wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 9 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 7*

(1) Auf Grund einer mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen beschlossenen schriftlichen Ermächtigung kann der Treuhänder auch die Maßnahmen treffen, die nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung dem Beschluß der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können für die Durchführung der ihnen nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 8*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 7 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 9*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 7: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 8: §§ 27 u. 28 Satz 1 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 8 Abs. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 9: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 10*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so vermindert sich von dem in der Feststellung bestimmten Zeitpunkt ab ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln aufbringt.

§ 11*

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß eine andere Regelung treffen. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 12 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 12*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, zur Entscheidung über Widersprüche (§ 79 des Gesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 17) und zur Vertretung gemäß § 79 des Gesetzes in Verbindung mit dem dem § 174 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden, für die oberste Dienstbehörde (Absatz 1) geltenden Landesrecht können auch auf den Treuhänder, die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge auch

§ 10 u. Kursivdruck in § 11: Gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4; BBG 2030-2
§ 12 Abs. 2: BRRG 2030-1; BBG 2030-2

auf Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden. Die Übertragung ist unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften (Satz 1) auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen.

§ 13*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 14

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben diese Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung) außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen eine oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

ABSCHNITT II

§§ 15 und 16*

ABSCHNITT III

§ 17*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 13 Abs. 1: BBG 2030-2
§§ 15 u. 16: Änderungsvorschriften; vgl. § 13 Abs. 1 der 12., 19., 21 u. 22. DV G 131 2036-1-12, 2036-1-19, 2036-1-21 u. 2036-1-22 sowie § 12 Abs. 1 14. DV G 131 2036-1-14
§ 17: 1. AndG 131 2036-2; 2. AndG 2036-3; GVBl. Berlin 1960 S. 656

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des in den Absätzen 3 und 4 Bestimmten und mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, der §§ 10 und 11 Abs. 2 Satz 1, 3 und Abs. 3 sowie der Anwendung des § 18a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, 3 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt mit Ausnahme für das Saarland und des § 12 Abs. 2 sowie der §§ 15, 16 dieser Verordnung folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 10 sowie § 11 Abs. 2 Satz 1 (ausgenommen hinsichtlich der Anwendung des § 18a des Gesetzes) und Abs. 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft;
2. für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, §§ 11 und 12 Abs. 2 Satz 1 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung, § 11 jedoch mit der Maßgabe, daß die

§ 18: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; 21. DV G 131 2036-1-21; BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39

Regelung der dortigen Nummer 2 entfällt. Für den gleichen Zeitraum ist § 11 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

3. Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18a des Gesetzes betreffen (§ 2 Abs. 1, § 11 Abs. 2 Satz 1, 3), treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

(3) § 12 Abs. 2 sowie die §§ 15, 16 treten mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(4) Im Saarland tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 6. Juli 1959, hinsichtlich der in Absatz 3 bezeichneten Vorschriften jedoch erst zu dem dort genannten Zeitpunkt in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

I.

Herkunftseinrichtungen

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Industrie- und Handelskammern 2. Handels- und Gewerbekammern, Handlungsgremien in der Tschechoslowakei 3. Rigaer Börsenverein | <ol style="list-style-type: none"> 4. Rigaer Börsenkomitee 5. Litauische Handels-, Industrie- und Handwerkskammer (anteilig für die Dienstangehörigen der Handelskörperschaft und der Industriekörperschaft) |
|--|--|

II.

Aufnahmeeinrichtungen

Industrie- und Handelskammern, einschließlich der Handelskammern Bremen und Hamburg

**2036-1-28 Achtundzwanzigste Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse
der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
(öffentliche Sparkassen, Sparkassen- und Giroverbände, Landwirtschaft-
liche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaft-
lichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau, Stadt-Diskonto-Bank
in Riga und Landesbausparkasse Sachsen in Dresden)***

Vom 7. August 1960

Bundesgesetzbl. I S. 684, verk. am 13. 8. 1960

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und des § 61 Abs. 3 in Verbindung mit den Nummern 20, 20 a, 21, 22, 38, 88 und 116 der Anlage A zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

ABSCHNITT I

§ 1*

Für die *Unterbringung* und Versorgung der Angehörigen der in Abschnitt I der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Einrichtungen (Herkunftseinrichtungen), einschließlich der am 8. Mai 1945 dort beschäftigten, in § 61 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Personen, im nachfolgenden insgesamt als Angehörige der Herkunftseinrichtungen bezeichnet, sind entsprechende Einrichtungen im Sinne des § 61 Abs. 1 des Gesetzes die in Abschnitt II der gleichen Anlage aufgeführten Einrichtungen (Aufnahmeeinrichtungen).

§ 2*

(1) Die Mittel, die für die Zahlung der in Kapitel I und III des Gesetzes vorgesehenen Versorgungsbezüge, Kapitalabfindungen, Beihilfen, Unterstützungen und Entlassungsgelder an die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen und die Hinterbliebenen solcher Personen sowie für die Zuschüsse gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes und für die Nachversicherung (§§ 72, 72 a, 72 b des Gesetzes) erforderlich sind, werden von den unter Abschnitt II Nummern 3 und 4 der Anlage zu § 1 dieser Verordnung bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen gemeinsam aufgebracht, und dem Treuhänder (§ 7 dieser Verordnung) zur Verfügung gestellt. Zu diesen Mitteln gehören auch die Verwaltungskosten, die dem Treuhänder bei der Durchführung seiner Aufgaben entstehen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Aufnahmeeinrichtungen können das Verhältnis, in dem sie einander zur Aufbringung der Mittel verpflichtet sind, durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß festlegen; dabei sollen die besonderen Verhältnisse der Berliner Einrichtung berück-

sichtigt werden. Solange ein solcher Beschluß nicht gefaßt worden ist, sind diese Aufnahmeeinrichtungen verpflichtet, zu den erforderlichen Mitteln in dem Verhältnis beizutragen, das dem Verhältnis ihrer Gesamteinlagenbestände am Ende des dem jeweiligen Erhebungszeitraum vorhergehenden Kalenderjahres, abzüglich der Einlagen von Kreditinstituten, entspricht; für die Kalenderjahre vor dem 1. Januar 1960 sind sie jeweils für die Dauer ihres Bestehens entsprechend ihren letzten Einlagenbeständen vor dem 1. Januar 1959 heranzuziehen.

§ 3

(1) Die Zahlungen nach Kapitel I und III des Gesetzes werden von dem Treuhänder aus den ihm gemäß § 2 dieser Verordnung zur Verfügung gestellten Mitteln geleistet. Er kann sich hierbei der für seinen Sitz zuständigen kommunalen Versorgungskasse bedienen.

(2) Der Treuhänder vertritt innerhalb des in Absatz 1 bezeichneten Tätigkeitsbereichs die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen in Rechtsstreitigkeiten vor den Gerichten und als Drittschuldner in Pfändungssachen.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 13 Abs. 1 dieser Verordnung) kann im Einvernehmen mit dem Treuhänder die sich aus den Absätzen 1 und 2 ergebenden Aufgaben einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen. Die Anordnung ist im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Die auf Grund der Übertragung der Aufgaben bei der oder den Aufnahmeeinrichtungen entstehenden Verwaltungskosten gehören zu den in § 2 dieser Verordnung bezeichneten Mitteln.

§ 4*

(1) Die den Aufnahmeeinrichtungen durch § 61 Abs. 1 des Gesetzes gemeinsam auferlegte Unterbringungsspflicht zugunsten der an der Unterbringung teilnehmenden Angehörigen der Herkunftseinrichtungen ist von den einzelnen Aufnahmeeinrichtungen nach einem mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen schriftlich beschlossenen Verteilungsschlüssel zu erfüllen.

(2) Solange eine solche Regelung nicht besteht, ist die Unterbringung von der einzelnen Aufnahmeeinrichtung nach Maßgabe des Verhältnisses

Überschrift: G 131 2036-1

§ 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-
pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 2 Abs. 1: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung des § 18 a
durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 4: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungsspflicht gem.
Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

1. ihres Besoldungsaufwandes zum Besoldungsaufwand aller Aufnahmeeinrichtungen und
2. der Zahl ihrer Beamtenplanstellen und der Zahl der bei ihr beschäftigten Beamten zur Gesamtzahl der Beamtenplanstellen aller Aufnahmeeinrichtungen und der Zahl der bei ihnen beschäftigten Beamten

zu bewirken. Soweit die Planstellen der bei den Aufnahmeeinrichtungen beschäftigten Beamten bei anderen Dienstherrn geführt werden, scheiden sie bei diesen für die Bemessung der Pflichtanteile nach § 13 des Gesetzes aus.

§ 5*

(1) Besetzt eine Aufnahmeeinrichtung, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe frei werdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder gemäß § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen der Herkunftseinrichtungen, so gilt § 17 Abs. 1 des Gesetzes sinngemäß; die Zahlungen sind zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu entrichten. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen bei den Aufnahmeeinrichtungen oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25 des Gesetzes) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

(2) Die Beitragsverpflichtung der Aufnahmeeinrichtungen, die ihren Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) erfüllen, vermindert sich um die Summe der von den säumigen Aufnahmeeinrichtungen nach Absatz 1 zu zahlenden Beträge; die Aufteilung dieser Summe erfolgt in dem nach § 2 Abs. 2 dieser Verordnung geltenden Verhältnis.

(3) Die Besoldung (Vergütung) für die zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil am Besoldungsaufwand (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen, die bei einer Aufnahmeeinrichtung beschäftigt werden, ist zu berücksichtigen.

§ 6*

(1) Ist der Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) nicht erfüllt, so gilt § 15 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend; die Meldung erfolgt an den Treuhänder durch die Aufnahmeeinrichtung oder, wenn die Planstelle bei einem anderen Dienstherrn geführt wird, auch durch diesen. Eine hiernach der Unterbringung gemäß § 61 Abs. 1 des Gesetzes vorbehaltene Planstelle darf nur in entsprechender Anwendung des § 16 des Gesetzes mit einer anderen Person als einem an der Unterbringung nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes teilnehmenden oder gemäß

§§ 5 u. 6: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt werden. Über die anderweitige Besetzung einer Planstelle ist der Treuhänder zu unterrichten.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen Absatz 1 ist in entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 2 des Gesetzes ein Betrag zu den gemeinsamen Mitteln (§ 2 dieser Verordnung) zu zahlen. § 5 Abs. 2 dieser Verordnung ist entsprechend anzuwenden. Ein Schadensersatzanspruch der Aufnahmeeinrichtung gegen einen anderen Dienstherrn, der eine bei ihm geführte Planstelle, deren Inhaber bei der Aufnahmeeinrichtung beschäftigt wird, entgegen Absatz 1 besetzt, bleibt unberührt.

(3) Die Planstelle einer Aufnahmeeinrichtung, die mit einem zwar nicht an der Unterbringung teilnehmenden, aber nach § 52b Abs. 2 des Gesetzes auf den Pflichtanteil an den Planstellen (§ 4 dieser Verordnung) anrechenbaren Angehörigen der Herkunftseinrichtungen besetzt ist, ist zu berücksichtigen.

§ 7

(1) Die Aufnahmeeinrichtungen bestellen zur Durchführung der von ihnen gemeinsam zu erfüllenden Verpflichtungen sowie zur gerichtlichen und außergerichtlichen Wahrnehmung der Rechte der Gesamtheit gegenüber säumigen Aufnahmeeinrichtungen durch Mehrheitsbeschluß eine natürliche oder juristische Person oder einen aus mehreren Personen bestehenden Ausschuß, der mit Stimmenmehrheit beschließt, zum Treuhänder. Solange ein Treuhänder nicht bestellt ist, werden dessen Geschäfte vom Deutschen Sparkassen- und Giroverband e. V. wahrgenommen.

(2) Die Aufnahmeeinrichtungen haben dem Treuhänder die ihm zur Durchführung seiner Aufgaben dienlich erscheinenden Auskünfte zu erteilen. Die Prüfungsberichte (§ 10 dieser Verordnung) sind außer der für die Aufnahmeeinrichtung zuständigen Aufsichtsbehörde auch dem Treuhänder zu übersenden.

§ 8*

(1) Auf Grund einer mit Zweidrittelmehrheit der Aufnahmeeinrichtungen beschlossenen schriftlichen Ermächtigung kann der Treuhänder auch die Maßnahmen treffen, die nach § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung dem Beschluß der Aufnahmeeinrichtungen vorbehalten sind.

(2) Der Treuhänder fertigt die Beschlüsse der Aufnahmeeinrichtungen aus und stellt die zu leistenden Beiträge (§ 2 dieser Verordnung), die Pflichtanteile und ihre Erfüllung (§ 4 dieser Verordnung) und die Beträge nach § 5 Abs. 1 und nach § 6 Abs. 2 dieser Verordnung fest.

(3) Der Treuhänder hat den Aufnahmeeinrichtungen Rechnung zu legen. Die Aufnahmeeinrichtungen können für die Durchführung der ihm nach dieser Verordnung obliegenden Aufgaben durch Mehrheitsbeschluß eine Geschäftsanweisung erlassen; diese bedarf der Genehmigung durch den Bundesminister des Innern.

§ 8: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

(4) Der Treuhänder untersteht hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit seiner Geschäftsführung im Rahmen dieser Verordnung der Aufsicht des Bundesministers des Innern.

§ 9*

(1) § 27 des Gesetzes gilt hinsichtlich der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen der Aufnahmeeinrichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes entsprechend. Die dort vorgesehenen Maßnahmen können nur auf schriftliches Ersuchen des Treuhänders getroffen werden. Dem Ersuchen sind die erforderlichen Nachweise (§ 8 Abs. 2 dieser Verordnung) beizufügen.

(2) Für die Einziehung ausstehender Beträge einer Aufnahmeeinrichtung (§§ 2, 5 Abs. 1, § 6 Abs. 2 dieser Verordnung) gelten § 28 Satz 1 des Gesetzes und vorstehender Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

§ 10*

Die für die einzelnen Aufnahmeeinrichtungen zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden (§ 26 des Gesetzes) überwachen auch die Erfüllung der in dieser Verordnung geregelten Verpflichtungen aus § 61 Abs. 1 des Gesetzes.

§ 11*

Die Aufnahmeeinrichtungen sind von der allgemeinen Unterbringungspflicht nach § 11 des Gesetzes grundsätzlich befreit. Stellt jedoch der Bundesminister des Innern fest, daß nur eine teilweise Befreiung von der allgemeinen Unterbringungspflicht gerechtfertigt ist, so gilt für das Verhältnis der allgemeinen Unterbringungspflicht zu der besonderen Unterbringungspflicht nach § 61 Abs. 1 des Gesetzes folgendes:

1. Ein von einer Aufnahmeeinrichtung wegen Nichterfüllung der in den §§ 12, 14 Abs. 2 des Gesetzes bezeichneten Pflichten nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes zu zahlender Gesamtbetrag vermindert sich um den Betrag, den sie für den gleichen Zeitraum gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung zahlt. Außerdem ist der Betrag abzusetzen, den die Aufnahmeeinrichtung als ihren Anteil an der gemeinsamen Versorgungslast nach § 2 dieser Verordnung für den gleichen Zeitraum aus eigenen Mitteln aufbringt.
2. Solange der allgemeine Pflichtanteil von zwanzig vom Hundert der Planstellen (§ 13 des Gesetzes) nicht erfüllt ist, darf eine gemäß § 15 des Gesetzes der allgemeinen Unterbringung vorbehaltene Planstelle mit einer Person, die weder an der Unterbringung teilnimmt (§§ 11, 52, 52 a, 54 Abs. 2 Satz 1, §§ 54 a, 54 b, 55 des Gesetzes) noch auf den Pflichtanteil anrechenbar ist (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 letzter Satz, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 a des Gesetzes, § 22 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der

§ 9: §§ 27 u. 28 Satz 1 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, aber gem. Art. II § 2 3. AndG 131 2036-4 weiter entsprechend anwendbar, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 9 Abs. 2: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

§ 10: § 26 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4; vgl. Anhang am Ende der Lieferung

§ 11: Gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungspflicht gem. Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 — Bundesgesetzbl. I S. 820), nur unter den in § 16 des Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen besetzt werden.

§ 12*

(1) Bei der Anwendung des § 72 Abs. 11 des Gesetzes auf die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen tritt an die Stelle des Bundes die Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen.

(2) Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Aufnahmeeinrichtungen gilt die einzelne Aufnahmeeinrichtung als anderer Dienstherr im Sinne der §§ 18 a, 20 a und 42 des Gesetzes. Die Aufnahmeeinrichtungen können mit Zustimmung des Bundesministers des Innern durch einen mit Zweidrittelmehrheit schriftlich gefaßten Beschluß eine andere Regelung treffen. Über die Zusicherung eines Zuschusses gemäß § 18 a Abs. 4 des Gesetzes entscheidet an Stelle des Bundesministers des Innern die nach § 13 dieser Verordnung zuständige oberste Dienstbehörde.

(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 24, 24 b, 24 c, 24 d, 24 e, des § 35 Abs. 3, des § 36 Abs. 1 Nr. 4, der §§ 37, 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.

§ 13*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des § 60 des Gesetzes ist für die Angehörigen der Herkunftseinrichtungen die zuständige oberste Landesbehörde des Landes, in dem der Treuhänder seinen Sitz hat.

(2) Die Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge, zur Entscheidung über Widersprüche (§ 79 des Gesetzes in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung des § 191 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 — Bundesgesetzbl. I S. 17) und zur Vertretung gemäß § 79 des Gesetzes in Verbindung mit dem dem § 174 des Bundesbeamtengesetzes entsprechenden, für die oberste Dienstbehörde (Absatz 1) geltenden Landesrecht können auch auf den Treuhänder übertragen werden. Die Übertragung ist unbeschadet landesrechtlicher Vorschriften (Satz 1) auch im Bundesanzeiger bekanntzumachen. Der Treuhänder kann sich zur Durchführung der ihm übertragenen Befugnisse zur Festsetzung und Regelung der Versorgungsbezüge der für seinen Sitz zuständigen kommunalen Versorgungskasse bedienen.

§ 14*

(1) Die oberste Dienstbehörde hat den Treuhänder vor ihren Entscheidungen zu hören. Entscheidungen auf Grund von Kannvorschriften des Gesetzes und des Bundesbeamtengesetzes sind von der obersten Dienstbehörde im Benehmen mit dem Treuhänder zu treffen.

§ 12: Kursivdruck gegenstandslos infolge Aufhebung der bezogenen Bestimmungen durch 3. AndG 131 2036-4

§ 13 Abs. 2: BRRG 2030-1; BBG 2030-2

§ 14 Abs. 1: BBG 2030-2

(2) In Fällen, in denen bei Anwendung des Gesetzes der Bundesminister der Finanzen mitwirkt, tritt an dessen Stelle der Treuhänder.

§ 15

(1) Soweit nach den Vorschriften über die Währungsumstellung im Bundesgebiet und nach den entsprechenden im Land Berlin geltenden Vorschriften eine Herkunftseinrichtung Versorgungsbezüge zahlt, bleiben die Versorgungsempfänger für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge der Aufnahmeeinrichtungen (§ 2 dieser Verordnung außer Betracht. Die nach Satz 1 gezahlten Bezüge werden den Empfängern auf die Versorgungsbezüge nach § 3 dieser Verordnung angerechnet.

(2) Soweit die bei einer Herkunftseinrichtung für Versorgungszahlungen vorhandenen Mittel (Absatz 1) in die nach § 2 dieser Verordnung bezeichneten gemeinsamen Mittel eingebracht oder zur Fortführung der Versorgungszahlungen einer oder mehreren Aufnahmeeinrichtungen übertragen werden, scheiden die Versorgungsempfänger dieser Herkunftseinrichtung für die Berechnung der gemeinsamen Versorgungslast und der Beiträge (§ 2 dieser Verordnung) aus.

§ 16*

ABSCHNITT III

§ 17*

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel IV des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) und Artikel VII des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1275) mit Wirkung vom 1. Oktober 1951 auch im Land Berlin.

§ 18*

(1) Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des in Absatz 3 Bestimmten und mit Ausnahme des § 5 Abs. 1, des § 6 Abs. 1 und 2, des § 8 Abs. 2, des § 11,

§ 16: Änderungsvorschrift; vgl. Nr. 38 Anlage A zu § 2 Abs. 1 G 131 2036-1

§ 17: 1. ÄndG 131 2036-2; 2. ÄndG 131 2036-3; GVBl. Berlin 1960 S. 897

§ 18: Kursivdruck gegenstandslos infolge Wegfalls der Unterbringungs-pflicht gem. Art. I Nr. 9 3. ÄndG 131 2036-4; 22. DV G 131 2036-1-22; BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39

des § 12 Abs. 2 Satz 1, 3 und Abs. 3, des § 13 Abs. 2 sowie der Anwendung des § 18 a des Gesetzes (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, 3 dieser Verordnung) mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

(2) Hinsichtlich der in Absatz 1 ausgenommenen Vorschriften gilt mit Ausnahme für das Saarland folgendes:

1. § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 11 sowie § 12 Abs. 2 Satz 1 (ausgenommen hinsichtlich der Anwendung des § 18 a des Gesetzes) und Abs. 3 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. September 1957 in Kraft.

2. Für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1957 finden an Stelle der in Nummer 1 bezeichneten Vorschriften § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1 und 2, § 8 Abs. 2 und § 12 Abs. 2 Satz 1 der Zweihundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 453) und § 11 der Einundzwanzigsten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 29. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 448) entsprechende Anwendung. Für den gleichen Zeitraum ist § 12 Abs. 3 dieser Verordnung in folgender Fassung anzuwenden:

„(3) Für die Anwendung des § 20 Abs. 1 Nr. 2, der §§ 21, 22, 35 Abs. 3, des § 37 Abs. 3, des § 37 b Abs. 2, des § 45 Abs. 2, der §§ 73, 74 des Gesetzes und des § 158 des Bundesbeamtengesetzes (für die Zeit vom 1. April 1951 bis 31. August 1953 an seiner Stelle des § 127 des Deutschen Beamtengesetzes) gilt die Beschäftigung eines Angehörigen der Herkunftseinrichtungen bei einer Aufnahmeeinrichtung ohne Rücksicht auf deren Rechtsnatur als Verwendung im öffentlichen Dienst.“

3. Soweit Vorschriften dieser Verordnung die Anwendung des § 18 a des Gesetzes betreffen (§ 2 Abs. 1, § 12 Abs. 2 Satz 1, 3), treten sie mit Wirkung vom 1. April 1958 in Kraft.

4. § 13 Abs. 2 tritt mit Wirkung vom Tage nach der Verkündung dieser Verordnung in Kraft.

(3) Im Saarland tritt diese Verordnung mit Wirkung vom 6. Juli 1959, hinsichtlich der in Absatz 2 Nr. 4 bezeichneten Vorschrift jedoch erst zu dem in Absatz 2 Nr. 4 genannten Zeitpunkt in Kraft.

Anlage
(zu § 1)

I.

Herkunftseinrichtungen

1. Öffentliche Sparkassen
2. Böhmische Sparkasse, Prag
3. Erste Mährische Sparkasse, Brünn
4. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
5. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
6. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der Landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Tepliz-Schönau
7. Stadt-Diskonto-Bank, Riga
8. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden

II.

Aufnahmeeinrichtungen

1. Deutscher Sparkassen- und Giroverband e. V., Bonn
2. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
3. Öffentliche Sparkassen
4. Öffentliche Bausparkassen mit eigener Rechtspersönlichkeit

Anhang*
zum
Sachgebiet 2036

Rechtsverhältnisse früherer Angehöriger
des öffentlichen Dienstes (Artikel 131 GG)

**Gesetz
zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131
des Grundgesetzes fallenden Personen ***

Vom 11. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 307

In der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 9. 1957 I 1296

Übersicht*

<p style="text-align: center;">KAPITEL I</p> <p>Verdrängte Angehörige des öffentlichen Dienstes und Angehörige aufgelöster Dienststellen</p> <p>Abschnitt I Personenkreis 1 bis 4b</p> <p>Abschnitt II Beamte</p> <p> 1. Allgemeine Vorschriften 5 bis 10</p> <p> 2. Unterbringung</p> <p> a) Unterbringungspflicht 11 bis 18 b</p> <p> b) Art der Unterbringung 19 bis 23</p> <p> c) Ausscheiden aus der Unterbringung 24 bis 24 f</p> <p> d) Bundesausgleichsstelle 25</p> <p> e) Durchführung 26 bis 28</p> <p> 3. Versorgung 29 bis 42</p> <p> 4. Kapitalabfindung 43 bis 46</p> <p>Abschnitt III Wartestandsbeamte 47</p> <p>Abschnitt IV Ruhestandsbeamte, sonstige Versorgungsempfänger und Hinterbliebene 48 bis 51</p>	<p>§§</p>	<p>Abschnitt V Angestellte und Arbeiter 52 bis 52 b</p> <p>Abschnitt VI Berufssoldaten 53 bis 54 b</p> <p>Abschnitt VII Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes 55</p> <p>Abschnitt VIII Beihilfen und Unterstützungen 56</p> <p>Abschnitt IX Zahlungspflicht; Verfahren 57 bis 60</p> <p>Abschnitt X Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften 61</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL II</p> <p>Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes 62, 63</p> <p style="text-align: center;">KAPITEL III</p> <p>Übergangs- und Schlußvorschriften 64 bis 85</p>	<p>§§</p>
--	-----------	--	-----------

Überschrift: Überholt durch NF v. 21. 8. 1961 2036-1, abgedruckt wegen der Bezugnahmen im 3. ÄndG 131 2036-4 und in der NF des G 131 2036-1; in der abgedruckten a. F. sind die Änderungen bis zum 30. 9. 1961 berücksichtigt
Übersicht: Kap. I Abschnitt II 2 c eingef. durch Art. I Nr. 1 G v. 11. 9. 1957 I 1275

Kapitel I
Verdrängte Angehörige
des öffentlichen Dienstes
und Angehörige aufgelöster Dienststellen

ABSCHNITT I
 Personenkreis

§ 1*

(1) Kapitel I dieses Gesetzes erstreckt sich nach Maßgabe der Vorschriften der Abschnitte II bis VII auf

1. die Beamten, Angestellten und Arbeiter des öffentlichen Dienstes, die am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis
 - a) bei einer Dienststelle des Reiches innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes standen, die seither weggefallen ist, ohne daß ihre Aufgaben bis zum 23. Mai 1949 ganz oder überwiegend von einer anderen deutschen Dienststelle übernommen worden sind, oder
 - b) bei einer Dienststelle des Reiches, eines Landes, einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (Gebietskörperschaften) außerhalb des Bundesgebietes standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben oder nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres ohne beamtenrechtliche Versorgung auszuscheiden, oder
 - c) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren als deutsche Staatsangehörige standen und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen gezwungen waren, ihren Dienst aufzugeben, oder
 - d) bei einer staatlichen oder kommunalen Dienststelle eines fremden Staates standen, wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit vertrieben und als Vertriebene anerkannt worden sind,
2. die Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger, für die am 8. Mai 1945 keine auf Grund ordnungsmäßiger Überweisung zur Zahlung der Bezüge verpflichtete Kasse im Bundesgebiet vorhanden war oder zwar vorhanden war, aber inzwischen weggefallen ist, und die von der zuständigen deutschen Kasse Zahlungen nicht mehr erlangen können,
3. die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Militäranwärter,

4. die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren oder vor diesem Zeitpunkt mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung aus dem Dienst entlassen worden sind, und die Anwärter des früheren Reichsarbeitsdienstes,
5. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Personen.

(2) Ob und von welcher Dienststelle Aufgaben im Sinne des Absatzes 1 Nr. 1 Buchstabe a übernommen worden sind, entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.

§ 2*

(1) Den in § 1 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen

1. der in der Anlage A aufgeführten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) und sonstigen Einrichtungen,
2. der öffentlich-rechtlichen Verbände von Gebietskörperschaften.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die Anlage A hinsichtlich der Nichtgebietskörperschaften durch Rechtsverordnung zu ergänzen; hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften außerhalb des Reichsgebietes handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Ferner dürfen sonstige deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten außerhalb des Reichsgebietes berücksichtigt werden, wenn ihr im Heimatstaat anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft oder sonstige Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt, so werden die übernommenen Beamten, Angestellten und Arbeiter so behandelt, wie wenn sie im Dienst ihres früheren Dienstherrn verblieben wären. Entsprechendes gilt für die Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften oder einer Nichtgebietskörperschaft oder einer sonstigen Einrichtung, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllt, vor dem 8. Mai 1945 von Amts wegen von einer Einrichtung

§ 1 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 2 Abs. 1: BVFG 240-1

übernommen worden sind, die keine Körperschaftsrechte hat oder die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt.

§ 3*

Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes haben nicht die in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen,

1. die nach dem 8. Mai 1945 entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung unter Berücksichtigung etwaiger durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verfügter Einschränkungen zum Zwecke der Wiederverwendung in den Dienst des Bundes oder eines anderen öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet übernommen worden sind,
2. deren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nach dem 8. Mai 1945 aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid unter Verlust des Versorgungsanspruches beendet worden ist,
3. die ihren Versorgungsanspruch nach dem 8. Mai 1945 aus beamtenrechtlichen Gründen oder durch rechtskräftigen Kategorisierungs- (Entnazifizierungs-, Spruchkammer-) Bescheid verloren haben,
- 3a. die durch ihr Verhalten während der Herrschaft des Nationalsozialismus gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben,
4. die am 8. Mai 1945 bei einer Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen oder auf Grund eines solchen Dienstverhältnisses versorgungsberechtigt waren,
5. die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren oder nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wieder erwerben,
6. die in den Dienst eines ausländischen Staates eingetreten sind oder eintreten,

sowie die Hinterbliebenen dieser Personen, zu den Nummern 2 und 3, soweit auch sie ihren Versorgungsanspruch verloren haben. Die oberste Dienstbehörde (§ 60) kann Ausnahmen von Nummer 6 zulassen.

§ 4*

(1) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes können von den in §§ 1 und 2 bezeichneten Personen nur geltend gemacht werden, wenn sie

§ 3 Nr. 3 a: Mit dem GG 100-1 vereinbar gem. BVerfGE v. 15. 3. 1961 I 456 Bd. 12 S. 264

§ 3 Nr. 5: G v. 17. 5. 1956 102-6

§ 4 Abs. 1 Nr. 2: HeimkehrerG 84-1; HHG 242-1; BVFG 240-1

§ 4 Abs. 2 Nr. 2: BVFG 240-1

1. ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als nach § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes einem solchen Gleichzubehandelnder oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die oberste Dienstbehörde (§ 60) die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

Ausland im Sinne von Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c ist das Gebiet, das nach § 80 nicht als Reichsgebiet gilt.

(2) Den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen können solche unter §§ 1 oder 2 fallende Personen durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) gleichgestellt werden, die nach dem 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben und

1. nach dem 8. Mai 1945 aus dem Bundesgebiet auf Grund von Maßnahmen ausländischer Mächte, denen sie sich ohne Gefährdung ihrer Person oder Freiheit nicht entziehen konnten, zu einer nichtmilitärischen Dienstleistung außerhalb des Bundesgebietes verpflichtet wurden oder
2. als Sowjetzonenflüchtlinge nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt worden sind.

(3) Hinterbliebene, die nach dem 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können Rechte auf Versorgung auch dann geltend machen, wenn der Verstorbene die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erfüllte.

§ 4a*

Den unter §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die im Falle der Rückkehr (§ 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c) Rechte nach Kapitel I dieses Gesetzes geltend machen könnten, sowie ihren Hinterbliebenen kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern von dem Erfordernis der Begründung eines Wohnsitzes oder dauernden Aufenthaltes im Bundesgebiet auf Zeit

§ 4 a: BBG 2030-2

oder auf Dauer Befreiung gewähren, wenn diese Rückkehr aus Krankheits- oder Altersgründen nicht zumutbar ist. § 159 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 4 b

(1) Solchen unter §§ 1 oder 2 fallenden Personen, die nach dem in § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Zeitpunkt und ohne Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Abs. 2, 3, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, kann die oberste Dienstbehörde (§ 60) an Stelle der nach diesem Gesetz im Falle der Erfüllung der genannten Voraussetzungen zu gewährenden Versorgungsbezüge einen Unterhaltsbeitrag bewilligen.

(2) Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 liegt nur vor, wenn der Zuziehende im Zeitpunkt des Wegzuges von dem bisherigen Wohnsitz oder dauernden Aufenthaltsort außerhalb des Bundesgebietes

- a) das siebzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen konnte,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade, Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehörte, oder der ihn bisher Betreuende das siebzigste Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Bundesgebiet infolge Verheiratung nicht länger ausüben konnte, und
- c) die fehlende Betreuung durch Aufnahme in die Familiengemeinschaft eines der unter Buchstabe b bezeichneten Angehörigen im Bundesgebiet erhält.

Der Aufnehmende muß die in § 4 Abs. 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz oder dauerndem Aufenthalt betreut hat und infolge Verheiratung in das Bundesgebiet übersiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- oder Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt hatten.

(3) Als Unterhaltsbeitrag wird der bei Erfüllung der Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 oder 2 zustehende Versorgungsbezug bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von sechzig vom Hundert des Mehrbetrages gewährt. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf den Unterhaltsbeitrag angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung des dem Unterhaltsbeitrag zugrunde zu legenden Versorgungsbezuges als ruhegehaltfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

(4) Nach dem Ableben des Empfängers eines Unterhaltsbeitrages kann seinen Hinterbliebenen, die im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, ein Unterhaltsbeitrag nach Maßgabe des Absatzes 3 bewilligt werden.

ABSCHNITT II

Beamte

1. Allgemeine Vorschriften

§ 5*

(1) Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), die am 8. Mai 1945 dienstunfähig (§ 42 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) waren oder das fünf- und sechzigste Lebensjahr vollendet hatten, gelten,

1. wenn die Voraussetzungen des § 106 des Bundesbeamtengesetzes erfüllt sind oder die Dienstunfähigkeit durch eine ohne grobes Verschulden eingetretene Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes verursacht ist, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten,
2. wenn die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht erfüllt sind, als mit Ablauf des 8. Mai 1945 entlassen.

(2) Die übrigen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit gelten mit Ablauf des 8. Mai 1945 als Beamte zur Wiederverwendung.

§ 6*

(1) Beamte auf Widerruf (§ 1 Abs. 1 Nr. 1) gelten als mit Ablauf des 8. Mai 1945 durch Widerruf entlassen.

(2) War der Beamte infolge Krankheit, Verwundung oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, oder infolge einer ohne grobes Verschulden eingetretenen Schädigung im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes dienstunfähig, so gilt er als mit Ablauf des 8. Mai 1945 in den Ruhestand getreten.

§ 7

(1) Ernennungen und Beförderungen, die beamtenrechtlichen Vorschriften widersprechen oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozialismus vorgenommen worden sind, bleiben unberücksichtigt. Das gleiche gilt für Verbesserungen des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit.

(2) Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

§ 8

Die durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid verfügten Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 5 Abs. 1: BBG 2030-2; BVG v. 27. 6. 1960 I 453
§ 6 Abs. 2: BVG v. 27. 6. 1960 I 453

§ 9*

(1) Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung, einen Ruhestandsbeamten oder einen früheren Beamten, der vor oder nach dem 8. Mai 1945 ein Dienstvergehen oder eine als Dienstvergehen geltende Handlung begangen hat, wegen deren die Entfernung aus dem Dienst oder der Verlust des Ruhegehalts gerechtfertigt wäre, ist das förmliche Disziplinarverfahren mit dem Ziel der Aberkennung der Rechte aus diesem Gesetz nach den Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung einzuleiten und durchzuführen. Gegen einen Beamten zur Wiederverwendung oder einen an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten kann das Verfahren wegen eines minder schweren Dienstvergehens mit dem Ziel eingeleitet und durchgeführt werden, daß sich die Rechte aus diesem Gesetz nach einem Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt richten oder das Übergangsgehalt gekürzt wird; §§ 7 und 7c Satz 1 der Bundesdisziplinarordnung finden entsprechend Anwendung. Gegen Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Anspruch auf Versorgung in Höhe des Ruhegehaltes finden die Vorschriften der §§ 4 und 9 der Bundesdisziplinarordnung uneingeschränkt Anwendung.

(2) Die Einleitung und Durchführung des Disziplinarverfahrens regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung. Er kann die Befugnisse als Einleitungsbehörde und oberste Dienstbehörde im Sinne der Bundesdisziplinarordnung auf andere Behörden übertragen, auf Landesbehörden insoweit, als dies durch Verwaltungsabkommen zugelassen ist.

§ 10*

(1) Für Beamte zur Wiederverwendung gelten §§ 48 bis 51, 52 Abs. 2, §§ 53, 54 Satz 3 und § 77 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes und, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, § 30 Abs. 1 und 2 Halbsatz 1 sowie § 34 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe entsprechend, daß die Entlassung durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) erfolgt und mit dem Ende des Monats, in dem sie dem Beamten zur Wiederverwendung schriftlich mitgeteilt worden ist, wirksam wird.

(2) Auf die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf finden die in Absatz 1 bezeichneten Vorschriften sinngemäß Anwendung; an die Stelle der Entlassung aus dem Beamtenverhältnis tritt die Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung, und zwar, soweit Anspruch auf Übergangsgehalt und Versorgung besteht und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, unter Erlöschen dieses Anspruches.

(3) Für Beamte zur Wiederverwendung, Ruhestandsbeamte und frühere Beamte gelten §§ 61, 62, 70, 71 und 90 des Bundesbeamtengesetzes, für Ruhestandsbeamte und frühere Beamte mit Versorgungsbezügen auch § 77 Abs. 2 des genannten Gesetzes entsprechend.

(4) Beamte zur Wiederverwendung dürfen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, die

§ 9: BDO 2031-1
§ 10 Abs. 1, 3 u. 4: BBG 2030-2

ihnen zustehende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „zur Wiederverwendung (z. Vv.)“ führen, ehemalige Wehrmachtbeamte statt dessen mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“. Für Ruhestandsbeamte und entlassene Beamte gilt § 81 Abs. 3 und 4 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend.

2. Unterbringung

a) Unterbringungspflicht

§ 11

(1) Bund, Länder sowie Gemeinden (Gemeindeverbände) mit mehr als dreitausend Einwohnern und sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet haben die Beamten zur Wiederverwendung sowie die nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 den für ihre Laufbahn vorgeschriebenen oder üblichen Vorbereitungsdienst abgeleistet und die vorgeschriebenen oder üblichen Prüfungen bestanden haben, nach den Vorschriften der §§ 12 bis 28 unterzubringen. Den vorstehend bezeichneten Beamten auf Widerruf stehen solche gleich, die wegen Kriegswehrdienstes ohne die für die planmäßige Anstellung vorgeschriebene Prüfung zu außerplanmäßigen Beamten (K) ernannt worden sind; diesen können von der obersten Dienstbehörde solche gleichgestellt werden, die während des Krieges die Voraussetzungen für die Übernahme als außerplanmäßige Beamte (K) erfüllten, jedoch bis zum 8. Mai 1945 ohne eigenes Verschulden nicht mehr zu außerplanmäßigen Beamten ernannt worden sind. Die Teilnahme der in vorstehendem Satz bezeichneten früheren Widerrufsbeamten an der Unterbringung endet, wenn sie sich der Prüfung nicht in angemessener Zeit unterziehen oder diese endgültig nicht bestehen. An der Unterbringung nehmen ferner die wissenschaftlichen Assistenten an den Hochschulen mit einer mindestens sechsjährigen Assistentendienstzeit bis zum 8. Mai 1945 teil.

(2) Die Deutsche Bundesbahn, Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung haben jeweils die Beamten (Absatz 1) der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung in ihrem Geschäftsbereich unterzubringen. Die Unterbringung regeln die Bundesminister für Verkehr, für das Post- und Fernmeldewesen und für Arbeit entsprechend §§ 12 bis 24f jeweils für ihren Geschäftsbereich.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Dienstherren mit weniger als fünf Beamten und Angestellten.

§ 12

(1) Die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen müssen mindestens zwanzig vom Hundert des gesamten Besoldungsaufwandes der Dienstherren (§ 11) erreichen, im Bereich der Verwaltung des Bundesministers für Verteidigung mindestens fünfundsiebzig vom Hundert. Als Besoldungsaufwand gelten die Ausgaben für Besoldung sowie für Hilfsleistungen durch Beamte und Angestellte.

(2) Die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes von den verpflichteten Dienstherrn endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1) sind auf den sich aus Absatz 1 ergebenden Pflichtanteil anzurechnen. Wird ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf, der gemäß § 20 beschäftigt ist, nach § 10 Abs. 1 oder 2 entlassen, so bleibt er bei diesem Dienstherrn, solange er weiterbeschäftigt wird, anrechenbar.

§ 13

Die Zahl der nach § 3 Nr. 1 und § 11 als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit oder entsprechend ihrem bisherigen allgemeinen Rechtsstand als Beamte auf Widerruf oder auf Probe in Planstellen untergebrachten Beamten muß mindestens zwanzig vom Hundert der Gesamtzahl der Planstellen jedes Dienstherrn erreichen. Im Bereich der Verwaltung des Bundesministers für Verteidigung müssen im Rechnungsjahr 1957 mindestens siebenzig vom Hundert, im Rechnungsjahr 1958 mindestens fünfzig vom Hundert und im Rechnungsjahr 1959 mindestens vierzig vom Hundert der Gesamtzahl der besetzten Planstellen mit den in Satz 1 erwähnten Beamten besetzt sein. § 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 14*

(1) Solange im Bereich einer obersten Bundesbehörde der Pflichtanteil des Besoldungsaufwandes (§ 12) nicht erreicht ist, bedarf jede Einstellung einer nicht an der Unterbringung teilnehmenden Person der Zustimmung der Bundesminister des Innern und der Finanzen.

(2) Besetzt ein anderer Dienstherr, der den Pflichtanteil (§ 12) nicht erfüllt, nicht mindestens ein Drittel der im Laufe des Rechnungsjahres außerhalb des Bereichs der Mangelberufe (Satz 2) freiwerdenden oder neugeschaffenen Beamtenplanstellen oder Stellen für Angestellte mit an der Unterbringung teilnehmenden oder auf den Pflichtanteil anrechenbaren Personen, so gilt § 17 Abs. 1. Mangelberufe im Sinne des Satzes 1 sind solche Laufbahnen oder Berufsgruppen des öffentlichen Dienstes oder Teile von ihnen, für die die Bundesausgleichsstelle (§ 25) allgemein auf Zeit oder Dauer das Fehlen geeigneter Bewerber aus dem Kreis der an der Unterbringung teilnehmenden oder auf die Pflichtanteile anrechenbaren Personen feststellt.

§ 15

(1) Bis zur Erreichung des im § 13 bestimmten Verhältnisses sind freie, frei werdende oder neu geschaffene Planstellen mit unterzubringenden Beamten zu besetzen. Diese Stellen sind unverzüglich und fortlaufend den für die Unterbringung zuständigen Stellen zu melden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Planstellen der Beamten auf Zeit in leitender Stellung (Wahlbeamte) sowie der Beamten des Vollzugsdienstes der Polizei, des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren und des Zollgrenzschutzes, die nicht der Laufbahn des höhe-

§ 14 Abs. 1: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 14 Abs. 2: Mit d. GG 100-1 vereinbar gem. BVerfGE v. 5. 3. 1958 I 155 Bd. 7 S. 305

ren Dienstes angehören. Diese Planstellen gelten als Planstellen in Mangelberufen im Sinne des § 14 Abs. 2.

§ 16

(1) Ist der Pflichtanteil nach § 13 noch nicht zur Hälfte erfüllt, so darf jede dritte Planstelle, ist er zur Hälfte erfüllt, jede zweite Planstelle anderweitig besetzt werden. Ist der Pflichtanteil zu Dreivierteln erfüllt, so können zwei von drei Planstellen anderweitig besetzt werden.

(2) Planstellen in einer zum Mangelberuf (§ 14 Abs. 2) erklärten Laufbahn bleiben für die Anwendung des Absatzes 1 außer Betracht und dürfen anderweitig besetzt werden.

§ 16 a

(1) Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst mit Schwerbeschädigten bleibt § 31 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 16. Juni 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 389) unberührt.

(2) Bei der Berechnung des Gesamtbesoldungsaufwandes (§ 12) bleiben die Ausgaben für die Besoldung (Vergütung) von Schwerbeschädigten außer Betracht, die der Dienstherr zur Erfüllung der Pflichtquote für die Beschäftigung Schwerbeschädigter eingestellt hat, es sei denn, daß es sich um Personen handelt, die an der Unterbringung teilnehmen oder auf die Pflichtanteile des § 12 sonst anrechenbar sind.

§ 17*

(1) In den Fällen des § 14 Abs. 2 Satz 1 hat der Dienstherr für jede entgegen dieser Vorschrift nicht besetzte Planstelle (Stelle) den Betrag von viertausend Deutsche Mark zu zahlen. Dieser Betrag ist auch in den folgenden Rechnungsjahren zu leisten, bis der in der Unterbringung entstandene Ausfall durch Besetzung einer anderen Planstelle (Stelle) mit einer an der Unterbringung teilnehmenden oder auf den Pflichtanteil (§ 12) anrechenbaren Person ausgeglichen worden oder der Pflichtanteil erfüllt ist.

(2) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 15 und 16 ist der Betrag zu zahlen, der für die frei gewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde oder bei neu geschaffenen Stellen als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit dem Zeitpunkt der Zuwiderhandlung und entfällt, sobald der Pflichtanteil (§ 13) erreicht ist.

§ 18

Die Beträge nach § 17 sind an den Bund zu leisten und ausschließlich für Zwecke dieses Gesetzes zu verwenden.

§ 18 a*

(1) Anderen Dienstherrn (§ 11) als dem Bund kann zur Schaffung künftig umzuwandelnder oder wegfällender Planstellen zwecks endgültiger Unter-

§ 17: Mit d. GG 100-1 vereinbar gem. BVerfGE v. 5. 3. 1958 I 155 Bd. 7 S. 305

§ 18 a Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

bringung (§ 19) von Beamten zur Wiederverwendung oder früheren Beamten auf Widerruf, die an der Unterbringung teilnehmen, ein Zuschuß aus Bundesmitteln nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zugesichert werden; diese Planstellen sind an die Person zu binden. Können Planstellen der nach Satz 1 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht ausgebracht werden, so kann in einem solchen Falle der Zuschuß auch bei Verwendung des Beamten in dem nächstniedrigeren, ausnahmsweise auch in einem anderen Amt der früheren oder einer gleichwertigen Laufbahn zugesichert werden, wenn der Dienstherr die Dienstbezüge, die bei entsprechender Wiederverwendung zustehen würden, oder eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zur Erreichung dieser Dienstbezüge gewährt. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für die Gewährung von Zuschüssen an Gemeinden (Gemeindeverbände) bis zu dreitausend Einwohnern und Dienstherrn mit weniger als fünf Beamten und Angestellten (§ 11 Abs. 3).

(2) Als Zuschuß zuzusichern ist der Unterschiedsbetrag zwischen den bisherigen Dienstbezügen oder, falls diese geringer waren als die Dienstbezüge aus dem Eingangsamtsamt der für die entsprechende Wiederverwendung maßgebenden Laufbahngruppe, zwischen den letztgenannten Dienstbezügen und den bei entsprechender Wiederverwendung zu gewährenden Dienstbezügen, jedoch nicht über den Betrag des dem Unterbringungsteilnehmer zustehenden Übergangsgehaltes hinaus. Über die Zusicherung des Zuschusses entscheidet der Bundesminister des Innern, soweit er seine Befugnisse nicht der Bundesausgleichsstelle (§ 25) überträgt; die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Bundesministers der Finanzen oder der von ihm ermächtigten Stelle.

(3) Anträge auf Zusicherung eines Zuschusses sind für Unterbringungsteilnehmer, die am 1. April 1957 im öffentlichen Dienst insgesamt länger als drei Jahre nach § 20 wiederverwendet waren, nur bis zum 31. März 1958 zulässig, im übrigen bis zum Ablauf des Rechnungsjahres, in dem der Unterbringungsteilnehmer die vorstehend bezeichnete Dienstzeit abgeleistet hat. Der Zuschuß wird bis zum Ablauf des fünften Rechnungsjahres, in dem er bewilligt worden ist, gewährt; er bleibt für die Anwendung des § 12 außer Ansatz.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Gewährung von Zuschüssen durch sonstige nach Kapitel I an Stelle des Bundes zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) entsprechend.

§ 18 b

(1) Im Bundesdienst beschäftigte, an der Unterbringung teilnehmende Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte auf Widerruf, die insgesamt länger als drei Jahre, davon mindestens ein Jahr im Bundesdienst nach § 20 wiederverwendet werden, sind endgültig (§ 19) oder entsprechend § 18 a Abs. 1 Satz 2 wiederzuverwenden. Dies gilt nicht, solange ein Disziplinarverfahren schwebt.

(2) Kann eine oberste Bundesbehörde nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in ihrem Bereich keine freie Planstelle zur entsprechenden Wiederver-

wendung eines Unterbringungsteilnehmers zur Verfügung stellen, so hat der Bundesminister der Finanzen beim Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages die Umwandlung einer vorhandenen Planstelle in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe...“ oder, falls die endgültige Unterbringung auf diese Weise nicht durchführbar ist, die Schaffung einer zusätzlichen Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ zu beantragen.

b) Art der Unterbringung

§ 19*

(1) Die Beamten zur Wiederverwendung sollen entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit in ein gleichwertiges Amt übernommen werden. Ein Amt ist gleichwertig, wenn es am 8. Mai 1945 der gleichen oder einer gleichwertigen Laufbahn und mindestens derselben Besoldungsgruppe der Reichsbesoldungsordnungen A und B oder einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Besoldungsgruppe anderer Besoldungsordnungen angehörte wie das in der früheren Rechtsstellung bekleidete Amt; stand in dem früheren Amt eine unwiderrufliche und ruhegehaltfähige Zulage zu, so liegt Gleichwertigkeit nur vor, wenn auch das neue Amt mit einer gleichen Zulage verbunden ist oder seine Endbezüge denen des früheren Amtes einschließlich der damaligen Zulage entsprechen. Dabei gelten die sich aus den §§ 7 und 8 ergebenden Beschränkungen; im übrigen finden §§ 110 und 155 Abs. 3 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung. Mit der Übernahme endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung.

(2) Für die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf, die die Voraussetzungen für eine Anstellung auf Lebenszeit noch nicht erfüllen, gilt Absatz 1 Satz 1 und 3 entsprechend.

(3) Endgültig untergebrachte Beamte bleiben bei dem unterbringenden Dienstherrn weiterhin auf die Pflichtanteile nach Maßgabe der §§ 12 und 13 anrechenbar; werden sie nach ihrer endgültigen Unterbringung befördert, so gilt § 16. Scheiden sie bei dem Dienstherrn, der sie erstmalig endgültig untergebracht hat, aus, so können sie anderen Dienstherrn auf die Pflichtanteile nicht angerechnet werden; die Verwaltungsvorschriften können Ausnahmen zulassen.

§ 20

(1) Ist die endgültige Unterbringung (§ 19) vorerst nicht möglich, so sind die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten verpflichtet, vorübergehend auch

1. ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt in derselben oder einer mindestens gleichwertigen Laufbahn zu übernehmen oder
2. eine nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zu-

§ 19 Abs. 1: BBG 2030-2; RBesG v. 16. 12. 1927 I 349

mutbare Beschäftigung als Angestellter oder Arbeiter im öffentlichen Dienst anzunehmen.

(2) Die Beamten zur Wiederverwendung sind ferner verpflichtet, vorübergehend auch als Beamte auf Widerruf (auf Probe oder auf Kündigung) Dienst zu leisten.

(3) Der Dienstherr kann das Dienst- oder Arbeitsverhältnis eines nicht als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit wiederverwendeten Beamten nach Ablauf eines Jahres seit Beginn der Beschäftigung nur noch aus einem von dem Beamten zu vertretenden Grunde lösen. Dies gilt nicht, wenn nach gesetzlicher Vorschrift oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes die Aufgaben, für die der Beschäftigte eingestellt worden ist, wegfallen.

§ 20 a

Beamte zur Wiederverwendung und frühere Beamte auf Widerruf mit Anspruch auf Übergangsgehalt erhalten aus Anlaß ihrer Übernahme von dem übernehmenden Dienstherrn entsprechend ihrer Rechtsstellung nach diesem Gesetz Umzugskosten und Trennungsentschädigung nach den für Wartestandsbeamte dieses Dienstherrn geltenden Vorschriften und in Ermangelung solcher entsprechend den für die bisherigen Wartestandsbeamten des Bundes geltenden Vorschriften. Der Bund oder sonstige nach Kapitel I zuständige Träger der Versorgungslast (§ 57) erstatten die Hälfte der für die ersten zwölf Monate gezahlten Trennungsentschädigung und die Umzugskosten, wenn der Beamte zur Wiederverwendung oder frühere Beamte als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit (§§ 19, 20 Abs. 1 Nr. 1) oder in eine Beschäftigung nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 unwiderruflich übernommen worden ist, oder bei Unterbleiben der Übernahme, falls die für die Unterbringung zuständige Stelle anerkannt hat, daß die Übernahme lediglich aus in der Person des Beamten liegenden Gründen nicht erfolgen konnte.

§ 21

(1) Durch die Verwendung eines Beamten nach § 20 werden seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung und seine endgültige Unterbringung (§ 19) nicht berührt. Die in § 10 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Amtsbezeichnung führt er im Falle des § 20 Abs. 1 Nr. 1 mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“.

(2) Wird einem nach § 20 Abs. 1 Nr. 2 beschäftigten Beamten eine Verwendung mit Aussicht auf Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit angeboten, so gilt dies für ihn als wichtiger Grund zur Lösung seines Arbeitsverhältnisses.

§ 22

Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten haben, solange sie nicht im öffentlichen Dienst verwendet sind, auch eine ihnen angebotene, nach ihrer Berufsausbildung, ihrem Alter und ihrem Gesundheitszustand zumutbare Tätigkeit anderer Art gegen die tarifliche oder übliche Entlohnung auszuüben. § 21 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 22 a

(weggefallen)

§ 23

Die an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zur Wiederverwendung und früheren Beamten auf Widerruf sind verpflichtet, den für ihre Unterbringung zuständigen Stellen auf Anforderung alle für die Unterbringung dienlichen Angaben zu machen sowie wesentliche Veränderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen. Bei Nichterfüllung dieser Verpflichtungen gilt § 24 f.

c) Ausscheiden aus der Unterbringung

§ 24

(1) Ein Beamter zur Wiederverwendung, der das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat und im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, kann, wenn dienstliche Gründe für seine alsbaldige Wiederverwendung nicht bestehen, auf seinen schriftlichen Antrag durch die oberste Dienstbehörde (§ 60) von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit werden. Die Befreiung tritt mit Ablauf des Monats ein, in dem sie dem Beamten schriftlich mitgeteilt worden ist. Der Beamte führt die in § 10 Abs. 4 Satz 1 vorgesehene Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“.

(2) Von Beginn des auf die Befreiung (Absatz 1) folgenden Monats an werden bei der Bemessung eines nach § 37 zustehenden Übergangsgehaltes auch die in § 35 Abs. 3 bezeichneten Zeiten berücksichtigt. Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt an die Stelle des in § 37 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 bezeichneten anrechnungsfreien Betrages der Betrag von zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

§ 24 a*

(1) Andere als die in § 24 bezeichneten Beamten zur Wiederverwendung, die an der Unterbringung nicht mehr teilnehmen wollen und die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes erfüllen, können an Stelle der Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1) eine Entlassung mit der Maßgabe des Absatzes 2 beantragen. Dem Antrag soll stattgegeben werden, wenn dienstliche Gründe für eine alsbaldige Wiederverwendung des Beamten nicht bestehen.

(2) Mit der Entlassung endet der Rechtsstand als Beamter zur Wiederverwendung. Bei Dienstunfähigkeit oder nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres wird dem entlassenen Beamten zur Wiederverwendung ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des im Zeitpunkt der Entlassung nach diesem Gesetz zustehenden Ruhegehaltes gewährt; die Hinterbliebenen erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des entsprechenden Witwen- und Waisengeldes.

(3) Für Beamtinnen zur Wiederverwendung gelten auch §§ 152 und 153 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Übergangsgehalt tritt.

§ 24 b *

(1) Ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung, der im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, hat sich auf schriftliche Aufforderung der obersten Dienstbehörde (§ 60) oder der von ihr ermächtigten Dienststelle innerhalb eines Monats zu erklären, ob er an der Unterbringung weiterhin teilnehmen oder aus ihr ausscheiden will; in der Aufforderung ist auf die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Folgen einer Erklärung oder des Unterlassens einer solchen hinzuweisen.

(2) Erklärt der Beamte zur Wiederverwendung, an der Unterbringung weiterhin teilnehmen zu wollen, so entfällt die Anwendbarkeit des § 24 a und, wenn der Beamte bei Abgabe der Erklärung das fünfzigste Lebensjahr schon vollendet hat, auch des § 24.

(3) Gibt der Beamte zur Wiederverwendung innerhalb der in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Frist nicht die von ihm verlangte Erklärung ab oder erklärt er, aus der Unterbringung ausscheiden zu wollen, und stellt er keinen Antrag nach § 24 oder § 35 Abs. 1 Satz 4, so gilt dies als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1 oder, wenn der Beamte die Voraussetzungen des § 106 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllt, als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1). Eine disziplinarrechtliche Verfolgung nach § 9 bleibt unberührt.

§ 24 c *

(1) Kommt ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung, der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, seiner Verpflichtung, eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) anzunehmen, oder der Aufforderung der für seine Unterbringung zuständigen Dienststellen, sich um ein bestimmtes gleichwertiges Amt (§ 19) zu bewerben, nicht nach, so verliert er die Eigenschaft als Unterbringungsteilnehmer und, wenn er Anspruch auf Übergangsgehalt hat, auch diesen; hat er die in § 24 b Abs. 2 bezeichnete Erklärung abgegeben, so verliert er auch eine ihm zustehende Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung. Als Ablehnung einer Wiederverwendung oder einer Bewerbung gilt es auch, wenn der Beamte die Dienstleistung innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist nicht aufnimmt oder die Bewerbung zurückzieht oder die Dienstleistung vor Ablauf eines von ihm verlangten Probendienstes von höchstens einem Jahr aufgibt; der Ablauf der zur Aufnahme der Dienstleistung gesetzten Frist ist während der Dauer einer Erkrankung des Beamten gehemmt. Der Beamte ist von der Verpflichtung nach Satz 1

§ 24 b Abs. 3 u. § 24 c Abs. 1 u. 3: BBG 2030-2

nur befreit, wenn er während der ihm gesetzten Frist zur Übernahme der Wiederverwendung oder zur Einreichung der Bewerbung oder nach deren Einreichung derart krank ist, daß keine Aussicht auf Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit innerhalb dreier Monate seit Erhalt der Aufforderung oder bei späterer Erkrankung seit deren Beginn besteht. § 42 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung.

(2) Ist dem Beamten zur Wiederverwendung (Absatz 1 Satz 1) eine Wiederverwendung nach § 20 angeboten oder zur Bewerbung mitgeteilt worden, so gilt Absatz 1 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Verlustes des Anspruchs auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung (Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2) die Herabsetzung seines Versorgungsbezuges um ein Fünftel auf die Dauer von fünf Jahren nach Eintritt des Versorgungsfalles tritt.

(3) Die oberste Dienstbehörde (§ 60) stellt den nach den Absätzen 1 oder 2 eingetretenen Verlust fest und teilt dies dem früheren Unterbringungsteilnehmer mit; eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bleibt unberührt. Die Feststellung gilt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 2 als Entlassung mit der Folge des § 34 des Bundesbeamtengesetzes (§ 10 Abs. 1) und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 oder des Absatzes 2 als Entlassung nach § 24 a Abs. 1.

§ 24 d

Nimmt ein nach § 20 beschäftigter Beamter zur Wiederverwendung, der an der Unterbringung teilnimmt, eine ihm angebotene entsprechende Wiederverwendung (§ 19) nicht an oder kommt er der Aufforderung zur Bewerbung um ein den Erfordernissen einer solchen Wiederverwendung entsprechendes Amt nicht nach, so gilt dies als nicht mehr rücknehmbarer Antrag auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1.

§ 24 e

Für die an der Unterbringung teilnehmenden früheren Beamten auf Widerruf (§ 11) gelten §§ 24 b bis 24 d und, soweit auf diese Personen § 37 a Anwendung findet, auch §§ 24 und 24 a entsprechend. Bei Anwendung der §§ 24 b bis 24 d tritt für nicht unter § 37 a fallende Personen an die Stelle des Antrages auf Entlassung nach § 24 a Abs. 1 der Antrag auf Entlassung nach § 10 Abs. 2.

§ 24 f

(1) Kommt ein Unterbringungsteilnehmer den Verpflichtungen nach § 23 schuldhaft nicht nach, so kann ihm von der obersten Dienstbehörde (§ 60) die Teilnahme an der Unterbringung und, wenn er Anspruch auf Übergangsgehalt hat, auch dieser ganz oder teilweise auf Zeit oder Dauer entzogen werden; auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) seines bisherigen Dienstherrn bleibt er für die Dauer der Weiterbeschäftigung anrechenbar. Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse können die entzogenen Rechte ganz oder teilweise wiederbewilligt werden. Eine disziplinarrechtliche Verfolgung (§ 9) bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein an der Unterbringung teilnehmender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf der Verpflichtung aus § 22 schuldhaft nicht nachkommt oder eine von ihm ausgeübte zumutbare Tätigkeit ohne wichtigen Grund aufgibt.

d) Bundesausgleichsstelle

§ 25*

(1) Für die Unterbringung wird eine Bundesausgleichsstelle errichtet.

(2) Alle Behörden haben der Bundesausgleichsstelle unentgeltlich Amtshilfe zu leisten und die der Unterbringung dienlichen Auskünfte zu erteilen.

e) Durchführung

§ 26

Die zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden überwachen die Erfüllung der Verpflichtungen aus den §§ 12 bis 17. Sie leiten die Prüfungsergebnisse dem Bundesminister des Innern, den Landesregierungen und den sonst für die Aufsicht zuständigen Behörden zu.

§ 27

(1) Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen sind befugt, den ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

1. die erforderlichen Anweisungen zur Erfüllung der Verpflichtungen aus §§ 12 bis 17 zu erteilen,
2. nach Ablauf einer Frist von drei Monaten von der Besetzbarkeit einer Stelle an einen an der Unterbringung teilnehmenden Beamten zuzuweisen,
3. in den Haushalt die erforderlichen Mittel zur Leistung der Beträge nach § 17 einzusetzen.

Die Zuweisung nach Nummer 2 gilt als Ernennung oder Abschluß eines Dienstvertrages.

(2) Die gleichen Rechte stehen der Bundesregierung gegenüber den bundesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts zu.

§ 28

Die Länder ziehen die Beträge nach § 17 von den Dienstherren (§ 27 Abs. 1) ein. Ausstehende Beträge kann der Bund bei der Überweisung der nach § 58 Abs. 1 Satz 2 zu erstattenden Beträge verrechnen.

3. Versorgung

§ 29*

(1) Für die Versorgung der in §§ 5 und 6 bezeichneten Beamten und ihrer Hinterbliebenen gelten der Abschnitt V sowie §§ 86, 87, 181

§ 25 Abs. 1: I. d. F. d. G. v. 28. 12. 1959 I 829; vgl. § 3 G. v. 28. 12. 1959 200-2

§ 29 Abs. 1, 3 u. 4: BBG 2030-2.

Abs. 2, 4 bis 8 und 10, §§ 181 a, 183 Abs. 1, §§ 184 bis 186 und 188 des Bundesbeamtengesetzes, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist; bei der Anwendung des § 110 Abs. 1 Satz 2 und des § 181 a Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes wird den Dienstjahren die Zeit bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres, jedoch nicht über den Ablauf des 8. Mai 1945 hinaus hinzurechnet. Im Sinne des § 166 des Bundesbeamtengesetzes gelten Unterhaltsbeiträge nach §§ 4b, 24a Abs. 2, §§ 36, 37a, 38 Satz 2 sowie §§ 39, 50, 54 Abs. 3, §§ 68, 70, 72 Abs. 12 als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld und die Empfänger dieser Unterhaltsbeiträge als Ruhestandsbeamte, Witwen oder Waisen.

(2) Die Vorschriften der §§ 7 und 8 des Abschnittes I der Pensionskürzungsvorschriften vom 6. Oktober 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 546) sind nicht mehr anzuwenden.

(3) Erhöhungen von Versorgungsbezügen auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580), des § 27a des früheren Einsatzfürsorge- und Versorgungsgesetzes vom 6. Juli 1939 in der Fassung vom 7. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 286) und der Personenschädenverordnung in der Fassung vom 10. November 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1482) entfallen. An Stelle des § 9 der erstgenannten Verordnung gilt § 112 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes mit der Maßgabe, daß diese Zeit als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts gilt. Versorgungsansprüche, die auf Grund der vorbezeichneten Vorschriften erworben sind, bleiben dem Grunde nach gewahrt.

(4) Auf Hinterbliebene, die nach bisherigem Recht nicht versorgungsberechtigt waren oder Versorgungsbezüge nur auf Grund einer Kannbewilligung erhielten, aber bei Anwendung des § 123 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, des § 125 Abs. 2 und 3, des § 126 oder des § 164 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes versorgungsberechtigt sein würden, finden die Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Entsprechendes gilt für Fälle des § 164 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes.

§ 30

(weggefallen)

§ 31

(weggefallen)

§ 32*

(1) Als ruhegehaltfähige Dienstbezüge gelten für die versorgungsberechtigten volksdeutschen Vertriebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d) die entsprechenden Dienstbezüge, die ihnen in ihrem Herkunftsland bei Eintritt des Versorgungsfalles oder am 8. Mai 1945 zugestanden haben, umgerechnet in Deutsche Mark, höchstens jedoch die Bezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; die Art der Umrechnung regeln, die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Ein-

§ 32 Abs. 1, 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G. v. 20. 8. 1960 I 705

vernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte durch Rechtsverordnung. Für die Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes.

(2) Dem Vergleich ist die dem wahrgenommenen Amt entsprechende Besoldung (Vergütung) unter Berücksichtigung der im öffentlichen Dienst verbrachten Zeiten zugrunde zu legen. Die Bundesminister des Innern und der Finanzen können im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien darüber erlassen, welche Angehörige des deutschen öffentlichen Dienstes zum Vergleich heranzuziehen sind.

(3) Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungszeiten im Herkunftsland, für die nach Übertritt in den öffentlichen Dienst Prämienreserven (Überweisungsbeträge) an den Dienstherrn abgeführt worden sind, sind zur Hälfte, jedoch in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus, als ruhegehaltfähig zu berücksichtigen. Dies gilt auch für die nach der Eingliederung der sudetendeutschen Gebiete in das Deutsche Reich übernommenen Beamten.

§ 33

(weggefallen)

§ 34*

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich bei Gewährung von Unfallfürsorge (§§ 134 bis 151 des Bundesbeamtengesetzes) für einen Verletzten, der bis zum 8. Mai 1945

1. als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit ein aufsteigendes Gehalt bezogen oder als Beamter auf Widerruf sich in einer Planstelle mit aufsteigendem Gehalt befunden hat: nach der Dienstaltersstufe seiner Besoldungsgruppe, die er bis zur Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres hätte erreichen können,
2. als Beamter auf Widerruf Diäten bezogen hat: nach dem Durchschnittssatz aus Anfangs- und Endgrundgehalt der Eingangsgruppe seiner Laufbahn.

§ 35*

(1) Beamte zur Wiederverwendung (§ 5 Abs. 2), die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 erfüllen, treten bei Dienstunfähigkeit oder mit dem Ende des Monats, in dem sie das fünfundsiechzigste Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand. Die Dienstunfähigkeit ist von der obersten Dienstbehörde oder der von ihr ermächtigten nachgeordneten Behörde festzustellen. Beamte, bei denen der Versorgungsfall bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eingetreten ist, gelten als von diesem Zeitpunkt ab im Ruhestand befindlich. § 42 Abs. 3

des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechend Anwendung; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde nach Maßgabe des § 47 des genannten Gesetzes.

(2) Beamte zur Wiederverwendung, die die Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht erfüllen, gelten mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres als entlassen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist ruhegehaltfähig auch die Zeit, in der ein Beamter zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst als Beamter, Angestellter, Arbeiter oder als Lehrbeauftragter bei einer wissenschaftlichen Hochschule hauptberuflich tätig gewesen ist oder sich in Kriegsgefangenschaft befunden hat. Auch ohne eine solche Tätigkeit oder eine Kriegsgefangenschaft wird die Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 31. März 1951 für die Berechnung des Ruhegehaltes als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. Bei Beamten, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts, jedoch nicht über die Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres hinaus.

§ 36*

(1) Die oberste Dienstbehörde (§ 60) oder die von ihr ermächtige Dienststelle kann einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des nach §§ 29, 32 und 35 Abs. 3 zu gewährenden Ruhegehaltes bewilligen

1. einem nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 entlassenen Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit,
2. einem nach § 6 Abs. 1 entlassenen Beamten auf Widerruf, dem nach § 76 Abs. 3 des Deutschen Beamtengesetzes ein Unterhaltsbeitrag hätte bewilligt werden können,
3. einem nach § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten zur Wiederverwendung,
4. einem auf seinen Antrag entlassenen Beamten zur Wiederverwendung, der im Zeitpunkt der Entlassung nicht im öffentlichen Dienst wiederverwendet war, das zweiundsiechzigste Lebensjahr vollendet hatte, jedoch die Voraussetzung des § 106 des Bundesbeamtengesetzes nicht erfüllte.

(2) §§ 142, 143, 181 a Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; hierbei stehen die nach § 5 Abs. 1 Nr. 2, § 6 Abs. 1, § 24 a Abs. 1 oder § 35 Abs. 2 entlassenen Beamten den in § 142 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten früheren Beamten gleich.

§ 37*

(1) Beamte zur Wiederverwendung, die eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren (§ 106 des Bundesbeamtengesetzes) abgeleistet haben, erhalten bis zum Eintritt in den Ruhestand ein Übergangsgehalt in Höhe des am 8. Mai 1945 erdienten Ruhegehaltes. § 35 Abs. 3 Satz 3 findet Anwendung.

(2) Bei der Anwendung des Abschnittes V des Bundesbeamtengesetzes gilt das Übergangsgehalt als Ruhegehalt. Im Falle der Wiederverwendung im öffentlichen Dienst wird das Einkommen aus dieser Verwendung auf das Übergangsgehalt voll angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte des Beamten zur Wiederverwendung aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf das Übergangsgehalt in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von zweihundert Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei.

§ 37 a *

Einem Beamten auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der sich am 8. Mai 1945 nach Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres sechs Jahre in einer Planstelle befunden hat (§ 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes), ist, wenn er die in § 11 Abs. 1 Satz 1 dieses Gesetzes und in § 106 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Voraussetzungen erfüllt, ein Übergangsgehalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren, falls nicht die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit aus in seiner Person liegenden Gründen unterblieben ist; für Polizeivollzugsbeamte gilt dies, wenn sie am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen für die Anstellung auf Lebenszeit nach § 13 des Deutschen Polizeibeamtengesetzes vom 24. Juni 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 653) erfüllten. Ist der Beamte nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so findet Satz 1 auch Anwendung, wenn er die in § 30 Abs. 2 des Deutschen Beamtengesetzes bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt.

§ 37 b *

(1) Befindet sich ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht, so werden dessen Ehefrau oder Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld erhalten könnten, die Dienstbezüge ausgezahlt, die dem Beamten am 8. Mai 1945 zugestanden haben und nach diesem Gesetz und § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung seines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wären. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Beamten haben und die Voraussetzungen des § 4 erfüllen, in Höhe ihres Unterhaltsanspruches ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

§ 37 a: BGG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39
§ 37 b Abs. 1: BGG 2030-2

(2) Nach Heimkehr des Beamten (§ 4 Abs. 1 Nr. 2 a) erhält er für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Dienstbezüge als Übergangsgehalt. Ist der Beamte innerhalb dieses Zeitraumes ohne sein Verschulden nicht untergebracht (§§ 19, 20), so erhält er ein ihm zustehendes Übergangsgehalt (§ 37) bis zur Dauer eines weiteren Jahres in der in Satz 1 bezeichneten Höhe; hat er keinen Anspruch auf Übergangsgehalt, so kann ihm ein Unterhaltsbeitrag bis zur gleichen Höhe und Dauer bewilligt werden. Tritt ein Beamter, der ohne sein Verschulden nicht entsprechend (§ 19) wiederverwendet worden ist, in den Ruhestand, so wird sein Ruhegehalt so bemessen, wie wenn er mit Ablauf der in Satz 2 bezeichneten Frist oder bei vorherigem Eintritt des Versorgungsfalles mit diesem Zeitpunkt nach einer seit der Entlassung erfolgten entsprechenden Wiederverwendung (§ 19) im Bundesdienst in den Ruhestand getreten wäre.

(3) Für Beamte auf Widerruf mit Dienstbezügen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Beamte, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, können durch die oberste Dienstbehörde solchen Beamten gleichgestellt werden, die sich im Gewahrsam einer ausländischen Macht befinden.

(5) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über die Unterhaltsbeihilfe für Angehörige von Kriegsgefangenen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. April 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 262) wird neben den Bezügen (Absatz 1 bis 4) nur insoweit gezahlt, als sie diese übersteigt.

§ 37 c

Hat ein in Kriegsgefangenschaft oder in Gewahrsam befindlicher Beamter (§ 37 b Abs. 1 bis 4) das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet, so finden §§ 35, 36 und 37 a mit der Maßgabe Anwendung, daß die ihm nach diesen Vorschriften bei Aufenthalt im Bundesgebiet zu gewährende Versorgung an die Ehefrau und die Kinder gezahlt wird, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwengeld oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten. § 37 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gelten entsprechend.

§ 37 d *

Ist oder wird nach dem 31. März 1951 ein Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder ein Wartestandsbeamter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2) oder ein Beamter auf Widerruf, der die Voraussetzungen des § 37 a erfüllt, in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen, so kann seiner Ehefrau oder den Kindern, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- oder Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag

§ 37 d: HHG 242-1

nach § 38 Satz 2 erhalten könnten, das Übergangsgehalt gezahlt werden, das dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. Hat der Beamte das fünfundsiebzehnte Lebensjahr vollendet, so tritt an die Stelle des Übergangsgehaltes der dem Beamten bei Heimkehr in das Bundesgebiet zu gewährende Versorgungsbezug. § 37 b Abs. 1 Satz 2 und Abs. 5 gilt entsprechend; § 8 Abs. 3 des Häftlingshilfegesetzes findet Anwendung.

§ 38

Die Witwe und die Kinder eines Beamten zur Wiederverwendung erhalten Witwen- und Waisengeld; § 35 Abs. 3 Satz 3 findet auch dann Anwendung, wenn der Beamte zur Wiederverwendung nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben ist. Die Witwe und die Kinder eines unter § 37 a fallenden Beamten auf Widerruf erhalten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwen- und Waisengeldes; dies gilt auch, wenn ein Beamter auf Widerruf nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorben ist und durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft die nach § 37 a Satz 1 erforderliche Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 erfüllt.

§ 39*

(1) Der Witwe und den Kindern

1. eines Beamten, dem nach § 36 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können,
2. eines Beamten auf Widerruf, sofern ihnen wegen Verschollenheit des Beamten ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war und bei einer späteren Todeserklärung als Todestag ein Zeitpunkt nach dem 8. Mai 1945 festgestellt worden ist oder wird,
3. eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4) verstorbenen Beamten auf Widerruf

kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen einen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge auf Zeit oder lebenslänglich bewilligen. Die oberste Dienstbehörde kann die Befugnis, einen auf Zeit bewilligten Unterhaltsbeitrag auf begrenzte Zeit weiterzubewilligen, auf andere Behörden übertragen. § 38 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) §§ 146, 147, 181 a Abs. 4 und 5 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt; § 36 Abs. 2 Halbsatz 2 gilt für die Hinterbliebenenversorgung entsprechend.

§ 40

(weggefallen)

§ 41

(weggefallen)

§ 39 Abs. 1: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705
 § 39 Abs. 2: BBG 2030-2

§ 42*

(1) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf von einem anderen Dienstherrn als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen, so erstattet der Träger der Versorgungslast bei Eintritt des Versorgungsfalles die auf dem neuen Beamtenverhältnis beruhenden Versorgungsbezüge zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten Ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, entspricht; bei der Ermittlung dieses Verhältnisses bleiben Zeiten nach dem 8. Mai 1945, in denen der Beamte bis zum 31. März 1951 nicht im öffentlichen Dienst beschäftigt war, außer Betracht. Hat der Beamte durch Beförderung ein höheres Amt erlangt, als es nach diesem Gesetz, insbesondere den §§ 7 und 8, sowie nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes bei der Bemessung der Ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zu berücksichtigen wäre, so trägt der neue Dienstherr vorweg zwanzig vom Hundert der Versorgungsbezüge. Der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit steht die Übernahme als dienstordnungsmäßiger Angestellter mit Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen bei einem Sozialversicherungsträger gleich; Entsprechendes gilt für andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und für Verbände von Gebietskörperschaften, die keine Dienstherrnfähigkeit besitzen.

(2) Ist oder wird ein Beamter zur Wiederverwendung oder ein an der Unterbringung teilnehmender früherer Beamter auf Widerruf von anderen Dienstherrn (§ 11) als dem nach Kapitel I zuständigen Träger der Versorgungslast verwendet, ohne aus dieser Verwendung einen Versorgungsanspruch zu erlangen, so sind die unter Berücksichtigung des § 35 Abs. 3 und des § 73 Abs. 2 zu gewährenden Versorgungsbezüge nach dem Verhältnis der bis zum 8. Mai 1945 zurückgelegten Ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der während der Wiederverwendung zurückgelegten Ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren gerechnet, vom Bund oder von sonstigen Trägern der Versorgungslast nach Kapitel I dieses Gesetzes und von den neuen Dienstherrn anteilig zu tragen.

(3) Soweit Beamtenruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem Bund oder sonstigem Träger der Versorgungslast nach Absatz 1 zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(4) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Beamte über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Beamte höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Beamten (§ 3 Nr. 1).

§ 42 Abs. 1: BBG 2030-2

4. Kapitalabfindung**§ 43**

(1) Einem Beamten zur Wiederverwendung oder Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Anspruch auf Übergangsgehalt oder lebenslänglichen Unterhaltsbeitrag kann zur Beschaffung einer Wohnstätte an Stelle eines Teiles des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages von der obersten Dienstbehörde (§ 60) eine Kapitalabfindung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Die Bewilligung soll in der Regel nur erfolgen, wenn der Antragsteller das fünfundfünfzigste Lebensjahr nicht überschritten hat.

(3) Der zu kapitalisierende Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, darf die Hälfte des zur Zeit der Kapitalisierung zahlbaren jährlichen Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages und eintausend Deutsche Mark nicht übersteigen. Kinderzuschläge dürfen nicht kapitalisiert werden. Im übrigen müssen dem Bezugsberechtigten eintausendzweihundert Deutsche Mark jährlich von dem Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag verbleiben.

(4) Als Abfindung wird das Zehnfache des nach Absatz 3 festgesetzten Jahresbetrages gewährt; zur Auszahlung gelangt das Neunfache.

(5) Der Anspruch auf den Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages, an dessen Stelle die Abfindungssumme tritt, erlischt für die Dauer von zehn Jahren seit Ablauf des Monats, in dem die Auszahlung erfolgt ist.

§ 44

(1) Die bestimmungsgemäße Verwendung der Kapitalabfindung ist durch die Form der Auszahlung und in der Regel durch Maßnahmen zur Verhinderung alsbaldiger Weiterveräußerung des Grundstückes oder des an ihm bestehenden Rechtes zu sichern. Zu diesem Zweck kann insbesondere angeordnet werden, daß das mit der Kapitalabfindung erworbene Grundstück innerhalb einer Frist von fünf Jahren nur mit Genehmigung der obersten Dienstbehörde veräußert oder belastet werden darf. Diese Anordnung wird mit der Eintragung in das Grundbuch wirksam. Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zuständigen obersten Dienstbehörde.

(2) Die Geschäfte der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Durchführung der in Absatz 1 bezeichneten Maßnahmen sind kosten- und stempelfrei. Dies gilt nicht für die den Notaren zustehenden Gebühren und Auslagen.

§ 45

(1) Die Abfindungssumme ist insoweit zurückzuzahlen, als

1. sie nicht bis zu dem von der obersten Dienstbehörde festgesetzten Zeitpunkt bestimmungsgemäß verwendet worden ist, oder

2. der Anspruch auf Übergangsgehalt, Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag vor Ablauf der in § 43 Abs. 5 bezeichneten Frist aus anderen Gründen als durch Tod des Berechtigten entfällt, oder

3. ohne die Kapitalabfindung auch der durch sie ersetzte Teil des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages ganz oder teilweise ruhen würde.

(2) Bei Wiederverwendung im öffentlichen Dienst ist die Tilgung durch Einbehaltung der Dienstbezüge in Höhe der kapitalisierten Monatsbeträge des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages zu bewirken; die einbehaltenen Beträge sind an die für die Zahlung des Übergangsgehaltes, Ruhegehaltes oder Unterhaltsbeitrages zuständige Kasse abzuführen. Im übrigen kann die oberste Dienstbehörde Teilzahlungen zulassen.

§ 46*

Die Bundesminister des Innern und der Finanzen erlassen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte Richtlinien für die Durchführung der §§ 43 bis 45.

ABSCHNITT III**Wartestandsbeamte****§ 47**

Auf Wartestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) sind die Vorschriften des Abschnittes II entsprechend anzuwenden.

ABSCHNITT IV**Ruhestandsbeamte,
sonstige Versorgungsempfänger
und Hinterbliebene****§ 48***

(1) Ruhestandsbeamte (§ 1 Abs. 1 Nr. 2) erhalten Versorgungsbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 32, 34 und 43 bis 46; § 106 des Bundesbeamtengesetzes findet keine Anwendung. Befindet sich ein Ruhestandsbeamter in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam (§ 37 b Abs. 1 oder 4), so gilt § 37 c entsprechend.

(2) Der Ehefrau und den Kindern eines Ruhestandsbeamten, der nach dem 31. März 1951 in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden, in Gewahrsam genommen worden ist, kann, wenn sie die Voraussetzungen des § 4 erfüllen und im Falle des Todes des Beamten Witwen- und Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag erhalten könnten, die Versorgung gezahlt werden, die dem Beamten nach diesem Gesetz zustehen würde. § 37 d Satz 3 gilt sinngemäß.

§ 46: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 48 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 49

Die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Beamten, Wartestandsbeamten und Ruhestandsbeamten (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5) erhalten Hinterbliebenenbezüge nach Maßgabe der §§ 7, 8, 29, 32 und 34.

§ 50

Unterhaltsbeiträge, auf die am 8. Mai 1945 ein gesetzlicher Anspruch bestand, sind mit den sich aus §§ 7, 8, 29, 32 und 34 ergebenden Beschränkungen weiterzugewähren. Sonstige Unterhaltsbeiträge, die am 8. Mai 1945 bewilligt waren, können mit den gleichen Beschränkungen von der obersten Dienstbehörde weiterbewilligt werden.

§ 51*

(1) Volksdeutsche Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), denen als Angehörigen des öffentlichen Dienstes ihres Herkunftslandes am 8. Mai 1945 aus Reichsmitteln Unterstützungen gewährt wurden oder im Versorgungsfalle hätten gewährt werden können, sowie ihre Hinterbliebenen erhalten Versorgung auf der Grundlage der für diese Unterstützungen erlassenen Vorschriften. Auf volksdeutsche Umsiedler (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesvertriebenengesetzes), für die Vorschriften nicht erlassen waren, finden die für die Umsiedler aus den baltischen Staaten erlassenen Vorschriften (Satz 1) entsprechend Anwendung.

(2) Die Ausführung dieser Vorschrift regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte.

ABSCHNITT V

Angestellte und Arbeiter

§ 52*

(1) Auf Angestellte (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Vergütung und Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften hatten, in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei und nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV entsprechend Anwendung. § 115 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes ist auch für Dienstzeiten nach dem Erwerb der Versorgungsanwartschaft anzuwenden.

§ 51 Abs. 1: BVFG 240-1

§ 51 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 52 Abs. 1: BBG 2030-2; § 52 Satz 1 erster Halbsatz ist mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit er in Verbindung mit § 63 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a und § 6 Abs. 1 a bestimmt, daß diejenigen Angestellten als mit Ablauf des 8. 5. 1945 entlassen gelten, die zu diesem Zeitpunkt einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hatten und deren Arbeitsverhältnis nach dem am 8. 5. 1945 geltenden Vorschriften nicht nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden konnte, und b sich auf Gemeindeangestellte im Lande Schleswig-Holstein bezieht, die durch die britische Militärregierung oder auf ihre Veranlassung wegen ihrer Verbindung zur NSDAP entlassen worden sind; BVerfGE v. 17. 12. 1953, BGBl. 1954 I 11 Bd. 3 S. 188

§ 52 Abs. 3: BBG 2030-2

§ 52 Abs. 5: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(2) Für sonstige Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, 2, § 2), die am 8. Mai 1945 einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn hatten oder bei ihrem Dienstherrn oder seinem Rechtsvorgänger vor dem 1. April 1938 unter der Geltung einer Versorgungsregelung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen mindestens sechs Jahre im Dienst gestanden haben, sowie auf ihre Hinterbliebenen finden die Vorschriften der Abschnitte II und IV mit der Maßgabe der Absätze 3 und 4 entsprechende Anwendung. Ein Anspruch im Sinne des Satzes 1 liegt vor, wenn durch Dienststörung, Ruhe-lohnordnung, Satzung, Statut oder Vertrag für den Fall der Arbeitsunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze eine vom Dienstherrn zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstzeit zugesichert und durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen eine Anwartschaft auf die Versorgung erworben worden ist. Satz 2 gilt auch, wenn ein Rechtsanspruch auf die Versorgung nicht eingeräumt oder die Widerruflichkeit vorbehalten war, der Dienstherr jedoch von diesen Einschränkungen außer in Fällen disziplinarähnlicher Art in langjähriger Übung keinen Gebrauch gemacht hat. Die in einer Versorgungsregelung vorgesehene Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen schließt das Vorliegen eines Anspruchs im Sinne des Satzes 2 nicht aus.

(3) Für die Anwendung der Abschnitte II und IV stehen Angestellte und Arbeiter (Absatz 2), die am 8. Mai 1945 bei ihrem Dienstherrn und seinem Rechtsvorgänger mindestens zehn Jahre ohne von ihnen zu vertretende Unterbrechung im Dienst gestanden haben oder zu diesem Zeitpunkt nur noch aus wichtigem Grunde kündbar waren, den Beamten auf Lebenszeit, die übrigen den Beamten auf Widerruf (§ 6) gleich; § 37a Satz 2 und § 38 Satz 2 Halbsatz 2 gelten für die Erfüllung der zehnjährigen Dienstzeit entsprechend. Der Ernennung (§ 7) und der Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 106 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses, mit der die in Absatz 2 Satz 2 bezeichnete Anwartschaft verliehen wurde oder in dem eine solche nach Erfüllung der dafür vorgesehenen Voraussetzungen erworben werden konnte. Der Anstellung (§ 110 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht die Begründung eines Arbeitsverhältnisses unter Zusage einer Anwartschaft auf Versorgung oder bei schon bestehendem Arbeitsverhältnis die besondere Verleihung dieser Anwartschaft oder ihr Erwerb durch Erfüllung der in der Versorgungsregelung vorgesehenen Voraussetzungen; ihr entspricht auch die Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit. Es entsprechen

die Vergütungsgruppen X und IX der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie die Lohngruppen der Arbeiter

der Beamtenlaufbahngruppe des einfachen Dienstes,

die Vergütungsgruppen VIII und VII der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

der Beamtenlaufbahngruppe des mittleren Dienstes,

die Vergütungsgruppen VI a, b bis IV der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen

der Beamtenlaufbahngruppe des gehobenen Dienstes,

die Vergütungsgruppen III bis I der Tarifordnung A oder einer entsprechenden Vergütungsgruppe anderer Tarifordnungen sowie über-tarifliche Vergütungen im Sinne der Allgemeinen Tarifordnung vom 10. Mai 1938

der Beamtenlaufbahngruppe des höheren Dienstes.

Der Beförderung (§ 110 Abs. 2 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes) entspricht bei Angestellten der Aufstieg in eine höhere Vergütungsgruppe oder die Einstellung in einer höheren Vergütungsgruppe als der in den vorstehenden Zusammenstellungen jeweils erstgenannten Vergütungsgruppe (Eingangsgruppe). Die Dienstzeit nach dem Erwerb der Anwartschaft (Absatz 2 Satz 2) oder nach Erfüllung der in Satz 1 bezeichneten zehnjährigen Dienstzeit entspricht einer Dienstzeit nach § 111 des Bundesbeamtengesetzes, die Dienstzeit vor Erwerb der Anwartschaft und die in Satz 1 bezeichnete zehnjährige Dienstzeit einer solchen nach § 115 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes. Die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge und die Höchstgrenzen nach § 158 Abs. 2, 4 und § 160 Abs. 2, 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten.

(4) Auf die nach Absatz 2 zu gewährende Versorgung sind Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen zu dem Teil anzurechnen, der dem Anteil der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre an der Gesamtzahl der für die Renten angerechneten Versicherungsjahre entspricht. Bei der Ermittlung der für die Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigten Versicherungsjahre bleiben die nur mit freiwilligen Beiträgen belegten Zeiten außer Betracht, es sei denn, daß der Dienstherr durch eine für das Arbeitsverhältnis maßgebende Regelung verpflichtet war, während dieser Zeiten Zuschüsse in Höhe von mindestens der Hälfte der Beiträge zu leisten. Entsprechendes gilt für eine neben der gesetzlichen Rentenversicherung bestehende Zusatzversicherung für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Steigerungsbeträge aus Beiträgen der Höherversicherung werden angerechnet, soweit sie für Zeiten gewährt werden, die bei der Bemessung der Versorgungsbezüge berücksichtigt sind und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. Unfallrenten werden auf die Versorgung insoweit angerechnet, als für den gleichen Unfall entsprechende Versorgung nach dem für Beamte geltenden Recht gewährt wird.

(5) Die weitere Ausführung der entsprechenden Anwendung der in Absatz 1 bis 4 bezeichneten Vorschriften und der Rentenanzahlung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung regeln.

§ 52 a *

(1) Angestellte und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2), die am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünf- und zwanzig Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind, nehmen an der Unterbringung teil; ist der Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so findet Halbsatz 1 auch Anwendung, wenn er die dort bezeichnete Dienstzeit nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt. Abschnitt II Unterabschnitt 2 und §§ 7 bis 9 gelten entsprechend. Für die Anwendung des § 20 a treten an die Stelle der dort bezeichneten Vorschriften die entsprechenden Vorschriften für Angestellte und Arbeiter. Die Angestellten und Arbeiter zur Wiederverwendung erhalten Übergangsbezüge entsprechend § 37; dabei tritt an die Stelle des Ruhegehaltes die Hälfte des ungekürzten Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn). Hat ein Angestellter oder Arbeiter, der im öffentlichen Dienst nicht wiederverwendet ist, das fünfzigste Lebensjahr vollendet, so findet § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß für die Bemessung der Übergangsbezüge (Satz 4) an die Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens treten; nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres entfällt die Anwendung des § 37 Abs. 2 Satz 3. § 37 b Abs. 1, 2 Satz 1 und 2, Abs. 4 und 5 sowie § 37 d dieses Gesetzes und §§ 48 bis 51 und 159 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(2) Den in Absatz 1 bezeichneten Angestellten oder Arbeitern stehen solche gleich, die am 8. Mai 1945 nur noch aus wichtigem Grunde entlassen werden konnten, nach dem für sie geltenden Recht eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hatten und dienstfähig sind. Absatz 1 Satz 4 und 5 findet jedoch mit der Maßgabe Anwendung, daß nach zehnjähriger Dienstzeit zwanzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens und für jedes weitere Dienstjahr außerdem je zwei vom Hundert bis zur Erreichung von fünfzig vom Hundert zugrunde gelegt werden und in den Fällen des Absatzes 1 Satz 5 Halbsatz 1 eine weitere Erhöhung um zehn vom Hundert eintritt.

(3) Der Rechtsstand als Angestellter oder Arbeiter zur Wiederverwendung endet mit der endgültigen Unterbringung oder mit der Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres, ferner mit dem Eintritt der Dienstunfähigkeit oder der Erlangung des Altersruhegeldes oder der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder fällt eine auf Zeit gewährte Rente (§ 35 des Angestelltenversicherungsgesetzes, § 1286 der Reichsversicherungsordnung oder § 72 des Reichsknappschaftsgesetzes) weg, so lebt der Rechtsstand zur Wiederverwendung wieder auf.

§ 52 a Abs. 1: BGG 2030-2

§ 52 a Abs. 3: AVG 1924 I 563 i. d. F. d. AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88; RVO 1924 I 779 i. d. F. d. ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45; RKaG 1926 I 369 i. d. F. d. KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533

§ 52b*

(1) Das Arbeitsverhältnis der übrigen, nicht unter §§ 52 und 52a fallenden Angestellten und Arbeiter (§ 1 Abs. 1 Nr. 1, § 2) gilt als mit dem 8. Mai 1945 beendet.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Personen am 8. Mai 1945 nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren ohne erheblichere Unterbrechung abgeleistet hatten, werden sie einem Dienstherrn (§ 11), der sie als Beamter, Angestellter oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) angerechnet. Ist eine mindestens zwanzigjährige Dienstzeit (Satz 1) abgeleistet worden, so werden Übergangsbezüge in entsprechender Anwendung des § 52a Abs. 1 Satz 4 bis 6 und Abs. 3 gewährt, wobei an die Stelle der Hälfte vierzig vom Hundert des ungekürzten Arbeitseinkommens (§ 52a Abs. 1 Satz 4) und an die Stelle des in § 52a Abs. 1 Satz 5 bezeichneten Hundertsatzes fünfzig vom Hundert treten. Ist der Angestellte oder Arbeiter nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden, so finden die Sätze 1 und 2 auch Anwendung, wenn er die dort bezeichneten Dienstzeiten nach dem 8. Mai 1945 durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft erfüllt. §§ 7, 8 und 19 gelten sinngemäß; eine Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus. §§ 48 bis 51 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

(3) Bei der Errichtung neuer Dienststellen, in denen Angestellte und Arbeiter beschäftigt werden, sollen die in Absatz 2 bezeichneten Angestellten und Arbeiter unbeschadet der Vorschriften über die Unterbringung (§§ 12 bis 18), über die Beschäftigung Schwerbeschädigter und über Hilfsmaßnahmen für Heimkehrer bevorzugt eingestellt werden.

ABSCHNITT VI

Berufssoldaten

§ 53*

(1) Für die Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen worden sind oder nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften des Abschnittes II Unterabschnitte 1, 3 und 4 sowie des Abschnittes IV entsprechend; § 110 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung mit der Maßgabe, daß Beförderungen wegen urkundlich erwiesener persönlicher Tapferkeit vor dem Feinde stets zu berücksichtigen sind. Dabei sind

1. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren und die Berufs-

unteroffiziere mit einer Dienstzeit von achtzehn oder mehr Jahren wie Beamte auf Lebenszeit,

2. die Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als zehn Jahren und die Berufsunteroffiziere mit einer Dienstzeit von weniger als achtzehn Jahren wie Beamte auf Widerruf

zu behandeln; bei Berufssoldaten, die nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, wird die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. Mai 1945 auf die in Halbsatz 1 bezeichnete Dienstzeit angerechnet. Bei Berufssoldaten der Reichswehr und der neuen Wehrmacht, die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen und als Soldaten des Beurlaubtenstandes in der neuen Wehrmacht wiederverwendet worden sind, gilt die Zeit der Wiederverwendung als Dienstzeit im Sinne des Satzes 2 und des § 29 Abs. 3 Satz 2; erlangte Beförderungen werden nach Maßgabe des § 110 des Bundesbeamtengesetzes berücksichtigt. Berufsoffiziere, die während des Krieges zum Offizier befördert worden sind, werden, auch wenn sie nicht auf unbegrenzte Dienstzeit übernommen worden sind, als Berufsoffiziere behandelt, es sei denn, daß sie vorher oder später in ein Wehrmachtbeamtenverhältnis berufen worden sind. Dienstunfähigkeit ist bei einer dauernden Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens zwei Drittel anzunehmen. Berufsoffiziere mit einer Dienstzeit von zehn oder mehr Jahren, die von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder übernommen werden, sind auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) anzurechnen; im übrigen gelten §§ 19 bis 22, 24 bis 24e und 24f Abs. 2 entsprechend, und zwar auch hinsichtlich einer Wiederverwendung als Beamter und unter entsprechender Anwendung der §§ 18a und 18b.

(2) Berufssoldaten, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, aber bis zum Ablauf des 8. Mai 1945 mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung entlassen worden sind oder infolge einer bis zu diesem Zeitpunkt erlittenen Dienstbeschädigung dienstunfähig geworden waren und dadurch einen Anspruch auf lebenslängliche Dienstzeitversorgung erlangt hatten, erhalten Versorgung nach Maßgabe der Absätze 1 und 3 bis 7. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen solcher Berufssoldaten und die am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Berufssoldaten. Das Dienstverhältnis der übrigen Berufssoldaten, die am 8. Mai 1945 noch im Dienst waren und die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht erfüllen, gilt als mit Ablauf des 8. Mai 1945 beendet; §§ 37b und 37c gelten jedoch auch für sie entsprechend. Auf Hinterbliebene eines nach dem 8. Mai 1945 in Kriegsgefangenschaft verstorbenen Berufssoldaten, der nicht die Voraussetzungen des Satzes 1 oder des Absatzes 1 Satz 1 Halbsatz 1 erfüllt, findet, wenn durch Anrechnung der Zeit der Kriegsgefangenschaft die nach Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 erforderliche Dienstzeit oder bei Berufsunteroffizieren eine Dienstzeit von mindestens zwölf, aber nicht achtzehn Dienstjahren nach dem 8. Mai 1945 erfüllt ist,

§ 52b Abs. 2 u. § 53 Abs. 1, 7: BBG 2030-2

§ 53 Abs. 4: RBesG v. 16. 12. 1927 I 349

§ 53 Abs. 7: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14-G v. 20. 8. 1960 I 705

in den erstgenannten Fällen § 38 Satz 1, in den letztgenannten Fällen § 38 Satz 2, im übrigen § 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 entsprechend Anwendung.

(3) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen ist nach Maßgabe der als Anlage B beigefügten Tabelle vorzunehmen.

(4) Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes.

(5) Berufssoldaten dürfen den ihnen zustehenden Dienstgrad mit dem Zusatz „außer Dienst (a. D.)“ führen.

(6) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie auch die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr. An ihre Stelle tritt bei volksdeutschen Vertriebenen und Umsiedlern die Wehrmacht des Herkunftslandes.

(7) Die Ausführung des Absatzes 4 sowie die Ausführung des nach Absatz 1 Satz 1 entsprechend anzuwendenden § 110 des Bundesbeamtengesetzes regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 54

(1) Berufsoffiziere des Truppensonderdienstes und ähnlicher Dienstgattungen werden so behandelt, wie wenn sie in ihrer letzten Stellung als Wehrmachtbeamte verblieben wären.

(2) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 eine Dienstzeit von mindestens zwölf Jahren abgeleistet hatten, nehmen an der Unterbringung teil. Abschnitt II Unterabschnitt 2 findet entsprechend Anwendung, § 11 mit der Maßgabe, daß auch die Deutsche Bundesbahn, die Deutsche Bundespost und die Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zur Unterbringung verpflichtet sind. Entsprechende Unterbringung (§ 19) liegt auch vor, wenn die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in der Eingangsgruppe einer Laufbahn erfolgt, für die der Berufsunteroffizier die Vorbildung gemäß der Verordnung über die Vorbildung und die Laufbahnen der deutschen Beamten vom 28. Februar 1939 in der Bundesfassung vom 24. Januar 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 87) im Zeitpunkt der Übernahme besitzt. Wird nach zurückgelegtem Vorbereitungs-(Probe-)dienst die für die Laufbahn erforderliche Fachprüfung auch nach Wiederholung nicht bestanden, so gilt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit in der nächstniedrigeren Laufbahn als entsprechende Wiederverwendung. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus.

(3) Den an der Unterbringung teilnehmenden Berufsunteroffizieren, die am 8. Mai 1945 oder nach § 53 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 noch nicht achtzehn

Dienstjahre abgeleistet hatten, ist ein Übergangsgelalt (§ 37) und bei Eintritt der Voraussetzungen des § 35 Abs. 1 ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes unter entsprechender Anwendung des § 35 Abs. 3 zu gewähren; im übrigen finden die für die unter § 37a fallenden früheren Beamten auf Widerruf geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung. Für die Hinterbliebenen gilt § 38 Satz 2 entsprechend.

(4) Berufsunteroffiziere, die am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren, aber noch nicht von zwölf Jahren abgeleistet hatten, sind, wenn sie von einem Dienstherrn (§ 11) als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen worden sind oder werden, auf den Pflichtanteil des § 12 und, wenn sie als Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit übernommen worden sind oder werden, auch auf den Pflichtanteil des § 13 anzurechnen. § 52b Abs. 2 Satz 3, 5 und Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 54 a

(1) Auf Personen, die am 8. Mai 1945 Militär-anwärter waren, finden die Vorschriften über die Beamten auf Lebenszeit und ihre Hinterbliebenen entsprechend Anwendung.

(2) Die Vorschriften des § 54 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung.

§ 54 b*

Berufsoffiziere und Berufsunteroffiziere, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 1 als beendet gilt, sind als Angestellte oder Arbeiter im Sinne der §§ 52, 52a oder 52b zu behandeln, wenn sie bis zu ihrem berufsmäßigen Eintritt in den Wehrdienst Angestellte oder Arbeiter im öffentlichen Dienst waren und bei Verbleiben in diesem Arbeitsverhältnis am 8. Mai 1945 die Voraussetzungen der bezeichneten Vorschriften erfüllt hätten. Als Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 52a und 52b Abs. 2 gilt das am 8. Mai 1945 bezogene Dienst-einkommen, soweit es nach diesem Gesetz und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes der Berechnung eines Ruhegehaltes zugrunde zu legen wäre.

ABSCHNITT VII

Berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes

§ 55

(1) Für die berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes, die vor dem 8. Mai 1935 erstmals berufsmäßig in den Wehrdienst eingetreten oder in ein Beamtenverhältnis oder in den Dienst der früheren Landespolizei berufen oder nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, und für ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften der §§ 53 bis 54a entsprechend; ihnen stehen die planmäßigen Führer des Reichsarbeitsdienstes gleich, die nach der Achtzehnten Änderung des Besoldungsgesetzes

vom 29. März 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 461) die Rechte und die Pflichten der Reichsbeamten besaßen. Für die übrigen berufsmäßigen Angehörigen des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten § 53 Abs. 2 und § 54 b entsprechend. Dabei sind

1. die mittleren und höheren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsoffiziere,
2. die unteren Reichsarbeitsdienstführer wie Berufsunteroffiziere

zu behandeln.

(2) Die Einreihung in die Besoldungsordnungen A und B ist nach Maßgabe der Anlage C vorzunehmen.

ABSCHNITT VIII

Beihilfen und Unterstützungen

§ 56*

(1) Beihilfen und Unterstützungen können im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien gewährt werden.

(2) Bei der Bewilligung von Unterstützungen kann nach Maßgabe der Richtlinien (Absatz 1) bestimmt werden, daß sie ergänzend zu sonstigen Leistungen aus öffentlichen Mitteln gewährt werden und daher auf diese Leistungen nicht anzurechnen sind.

(3) Personen, die am 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei einer Dienststelle des Reiches oder des früheren Landes Preußen oder der Reichshauptstadt Berlin in Berlin hatten oder von einer in Berlin gelegenen Kasse des Reiches oder des früheren Landes Preußen oder der Reichshauptstadt Berlin Versorgungsbezüge erhielten, können nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien Unterstützungen gewährt werden, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten und nach diesem Gesetz Versorgungsansprüche nicht geltend machen können.

ABSCHNITT IX

Zahlungspflicht; Verfahren

§ 57

Die nach Kapitel I zu leistenden Zahlungen fallen dem Bund zur Last, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 58

(1) Für die Angehörigen der Bahn, der Post und der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung sowie ihre Hinterbliebenen werden die Zahlungen von der Deutschen Bundesbahn, der Deutschen Bundespost und der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung aus eigenen Mitteln geleistet; Entsprechendes gilt für die Zahlungen an Angehörige sonstiger früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bun-

§ 56: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

deseigener Verwaltungen übernommen worden sind. Im übrigen zahlen, abgesehen von den Fällen des § 60 Abs. 1 Satz 4, in denen der Bund zuständig ist, die Länder für Rechnung des Bundes; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so erfolgen die Zahlungen an alle durch das Land, in dem die jüngste im Bundesgebiet wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat.

(2) Zahlungen werden nur auf Antrag gewährt, und zwar von dem Ersten des Monats ab, in dem der Antrag gestellt worden ist; Anträge, die innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt werden, gelten als in diesem Zeitpunkt gestellt.

(3) Eines Antrages bedarf es nicht, wenn der Berechtigte bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen Vorschüsse auf Versorgungsbezüge, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge oder ähnliche Zahlungen erhalten hat.

§ 59

(1) Wechselt ein Anspruchsberechtigter, und zwar in Fällen des § 58 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der für die Zahlungszuständigkeit maßgebende Anspruchsberechtigte seinen Wohnsitz innerhalb des Bundesgebietes, so übernimmt die zuständige Stelle des Landes, in das er umzieht, die Weiterzahlung der Bezüge. Die Zahlung durch das Land des früheren Wohnsitzes darf erst eingestellt werden, wenn das Land des neuen Wohnsitzes die Übernahme des Versorgungsfalles bestätigt hat.

(2) Ein gegen das bisher für die Zahlung zuständige Land als Drittschuldner ergangener Pfändungs-(Überweisungs-)beschluß bleibt auch gegenüber dem Land des neuen Wohnsitzes mit der Maßgabe wirksam, daß dieses von dem in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Zeitpunkt ab als Drittschuldner eintritt.

§ 59a

(1) Klagen wegen vermögensrechtlicher Ansprüche sind, soweit der Bund Träger der Versorgungslast ist, die Zahlungen jedoch gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 durch die Länder geleistet werden, gegen das Land zu erheben, das gemäß § 59 für die Zahlung zuständig ist; die Rechtskraft des Urteils erstreckt sich auf den Bund und nach Klageerhebung gemäß § 59 für die Zahlung zuständig werdende Länder.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten.

§ 60*

(1) Oberste Dienstbehörde im Sinne des Kapitels I ist

- a) für die Angehörigen der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —),

§ 60 Abs. 1 Buchst. b: G v. 10. 3. 1952 810-2
§ 60 Abs. 1 Satz 4: Vgl. A v. 9. 2. 1960 200-2-4

- b) für die Angehörigen der unteren und Mittelbehörden der Arbeitsverwaltung der Vorstand der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung einer Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 10. März 1952 — Bundesgesetzbl. I S. 123 —),
- c) für die Angehörigen der sonstigen früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen übernommen worden sind, die entsprechende oberste Dienstbehörde.

Im übrigen ist oberste Dienstbehörde, und zwar bis zu einer nach § 61 Abs. 3 erfolgenden Regelung auch für die unter § 61 fallenden Personen, die zuständige oberste Landesbehörde; sind mehrere versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden, so ist für alle die oberste Landesbehörde des Landes zuständig, in dem die jüngste im Bundesgebiet wohnhafte anspruchsberechtigte Person (Witwe, Waise, schuldlos geschiedene Ehefrau) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat. Bei Wohnsitzwechsel, und zwar im Falle des Satzes 2 Halbsatz 2 der für die Zuständigkeit maßgebenden Person, tritt die oberste Dienstbehörde des Landes, in das der Wohnsitz verlegt worden ist, an die Stelle der bisher zuständigen obersten Dienstbehörde; hinsichtlich der Fortsetzung von Zahlungen bleibt § 59 Abs. 1 Satz 2 unberührt. Ist eine oberste Dienstbehörde nicht vorhanden, so ist der Bundesminister des Innern zuständig; er kann seine Befugnisse auf andere Dienststellen übertragen.

(2) Die oberste Dienstbehörde bestimmt den Dienstvorgesetzten, der an die Stelle des letzten, vor dem 8. Mai 1945 zuständigen Dienstvorgesetzten tritt.

ABSCHNITT X

Sondervorschriften für Angehörige von Nichtgebietskörperschaften und öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften

§ 61*

(1) Zur Unterbringung und Versorgung von Angehörigen der in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften und Verbände sind die entsprechenden Einrichtungen im Bundesgebiet verpflichtet; zum Ausgleich sind diese von der Verpflichtung nach § 11 ganz oder teilweise zu befreien. Für die Höhe der Bezüge gelten die allgemeinen Angleichungsvorschriften des Bundes.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Angehörige von Gebietskörperschaften, die am 8. Mai 1945 bei Nichtgebietskörperschaften oder öffentlich-rechtlichen Verbänden von Gebietskörperschaften der in § 2 bezeichneten Art beschäftigt waren.

(3) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf; in ihr kann auch Bestimmung

darüber getroffen werden, inwieweit die Beschäftigung bei einer entsprechenden Einrichtung, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, einer Dienstleistung im öffentlichen Dienst gleichzubehandeln ist. Die Rechtsverordnung trifft insbesondere auch die Feststellung, welche Einrichtungen im Bundesgebiet den in § 2 bezeichneten Nichtgebietskörperschaften, Verbänden und Einrichtungen entsprechen. In der Rechtsverordnung können die Bundesminister des Innern und der Finanzen ermächtigt werden, erst später ermittelte Einrichtungen und Verbände der in § 2 aufgeführten Art oder entsprechende Einrichtungen (Absatz 1) durch eine von ihnen zu erlassende Rechtsverordnung ergänzend einzubeziehen oder später aufgelöste entsprechende Einrichtungen zu streichen.

(4) Bis zum Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1959, übernimmt der Bund die vorschußweise Zahlung der Bezüge sowie von Beihilfen und Unterstützungen. Falls nach der von den Bundesministern des Innern und der Finanzen getroffenen Feststellung entsprechende Einrichtungen nicht in Betracht kommen, verbleibt es bei der in §§ 11, 52, 52a, 52b, 56, 57 und 60 Abs. 1 Satz 2 getroffenen Regelung; die Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.

Kapitel II

Sonstige Angehörige des öffentlichen Dienstes

§ 62

(1) Die Vorschriften des Kapitels I § 3 Satz 1 Nr. 3a, Abschnitt II (ausschließlich der §§ 12 bis 18a, 25 bis 28, 42 bis 46), III bis V, VIII bis IX finden entsprechende Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Bahn und Post, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
 - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz bei Dienststellen dieser Verwaltungen im Bundesgebiet aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind, oder
 - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,
2. auf versorgungsberechtigte Personen der Bahn und der Post, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus einer Kasse im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Beamte, Angestellte oder Arbeiter, die aus Kriegsgefangenschaft, Gewahrsam einer ausländischen

* § 61 Abs. 3, 4: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

Macht oder dem in § 37 b Abs. 4 bezeichneten Gewahrsam heimkehren, werden, sofern sie nicht aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernt worden sind, vorbehaltlich der sich aus §§ 7 und 8 ergebenden Einschränkungen vom Tage der Heimkehr ab so behandelt, wie wenn sie nicht aus dem Dienst ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen anderer früherer Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Zu den in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Personen gehören nicht die von ihrem Amt oder Arbeitsplatz entfernten Angehörigen des öffentlichen Dienstes, die weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört haben und durch rechtskräftigen Kategorisierungs-(Entnazifizierungs-, Spruchkammer-)Bescheid im Sinne der zur „Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus“ erlassenen Rechtsvorschriften als nicht betroffen erklärt worden sind. Sie werden vom Inkrafttreten dieses Gesetzes ab so behandelt, wie wenn sie aus ihrem Dienst nicht ausgeschieden wären; eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

(4) Ist oder wird ein unter die Absätze 1 oder 2 fallender Beamter zur Wiederverwendung oder früherer Beamter auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), der die Voraussetzung des § 11 Abs. 1 erfüllt, von einem anderen als dem zuständigen Dienstherrn übernommen, so gelten im Verhältnis der Dienstherrn zueinander §§ 18 a und 42 entsprechend.

§ 63*

(1) Die Vorschriften des § 3 Satz 1 Nr. 3 a und 4, der §§ 5 bis 10, 11 Abs. 1, der §§ 19 bis 24 f, 35 bis 39, 47 bis 50, 52 bis 52 b und 62 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 dieses Gesetzes sowie der §§ 106 und 110 des Bundesbeamtengesetzes finden entsprechend Anwendung

1. auf Beamte, Angestellte und Arbeiter der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, wenn sie
 - a) ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren haben und noch nicht entsprechend ihrer früheren Rechtsstellung wiederverwendet sind oder
 - b) vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder dienstunfähig geworden sind und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung erhalten,

2. auf versorgungsberechtigte Personen, die am 8. Mai 1945 Versorgungsbezüge aus Kassen der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände oder sonstigen Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts im Bundesgebiet erhielten und aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten.

Soweit in den vorstehend bezeichneten Vorschriften auf nicht für anwendbar erklärte Vorschriften dieses Gesetzes, des Bundesbeamtengesetzes oder der Bundesdisziplinarordnung verwiesen ist, tritt an ihre Stelle das entsprechende Landesrecht. Die Unterbringung und Versorgung obliegt dem Dienstherrn, und zwar auch Gemeinden (Gemeindeverbänden) bis zu dreitausend Einwohnern; die in Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen nehmen an der in Kapitel I geregelten Unterbringung nicht teil.

(2) Das gleiche gilt für die Angehörigen der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von anderen Dienststellen als denen bundeseigener Verwaltungen oder der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind.

(3) Durch Landesgesetz können ergänzende Vorschriften, insbesondere auch über die Verteilung der Lasten zwischen Dienstherrn und Versorgungskassen, erlassen werden. Rechtsvorschriften, die von den Ländern nach dem 8. Mai 1945 erlassen sind oder werden und eine günstigere Regelung enthalten, bleiben unberührt. Für einzelne Beamte, Angestellte oder Arbeiter getroffene günstigere Maßnahmen bleiben in Geltung.

Kapitel III

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 64*

(1) Bei

1. den Ruhestandsbeamten der Bahn und der Post, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3, § 48),
2. den versorgungsberechtigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, deren Versorgungsbezüge nicht nach Maßgabe der Besoldungsordnung C errechnet sind,
3. den in § 184 Abs. 1 Satz 3 des Deutschen Beamtengesetzes oder den entsprechenden Vorschriften für die angegliederten Gebiete bezeichneten versorgungsberechtigten und den vor dem 1. Juli 1940 in den Ruhestand getretenen Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c, Nr. 2)

verbleibt es — vorbehaltlich der sich aus §§ 7, 8, 29 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2, Abs. 2 und 3, § 35 Abs. 3 und § 65 dieses Gesetzes sowie §§ 110,

§ 63 Abs. 1: BBG 2030-2; BDO 2031-1

§ 64 Abs. 1 u. 3: BBG 2030-2; DBG v. 26. 1. 1937 I 39; Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

156 Abs. 1 und § 181 a des Bundesbeamtengesetzes ergebenden Abweichungen — bei der bisherigen Bemessungsgrundlage (ruhegehaltfähige Dienstbezüge, Ruhegehaltsätze); für die in Halbsatz 1 Nr. 2 bezeichneten Personen gilt § 53 Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Bei versorgungsberechtigten früheren Berufssoldaten der ehemaligen österreich-ungarischen Wehrmacht, die in der Tschechoslowakei nicht ihrem österreich-ungarischen Dienstgrad entsprechend versorgt worden sind, ist der Versorgung der österreich-ungarische Dienstgrad mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Maßgaben zugrunde zu legen. Das Ruhegehalt beträgt jedoch höchstens fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für die bei Einführung des Deutschen Beamtengesetzes im Land Österreich oder in den sudetendeutschen Gebieten bereits vorhandenen Versorgungsberechtigten und die in Nummer 3 bezeichneten Versorgungsberechtigten der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren gilt der — für die erstgenannten Personen nach dem Verhältnis von einem Schilling gleich sechsundsechzigzweidrittel Deutsche Pfennig, für die übrigen Personen nach dem Verhältnis von einer Krone gleich zwölf Deutsche Pfennig umgerechnete — volle Ruhegenuß als Höchst- undersatz; zu den gewährten laufenden Zuwendungen, bei den Versorgungsberechtigten des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren auch zu den Ausgleichszulagen, kann zur Angleichung an die Versorgungsbezüge eines vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes ein Zuschlag nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte zu erlassenden Richtlinien gewährt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen; § 129 des Bundesbeamtengesetzes findet Anwendung, sofern der Versorgungsfall seit dem 1. Juli 1937 eingetreten ist.

(2) Abschnitt II der Zweiten Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 20. Oktober 1948 (WiGBl. S. 111) und die Dritte Verordnung zur Sicherung der Währung und der öffentlichen Finanzen vom 16. März 1949 (WiGBl. S. 24) sind mit Wirkung vom 1. April 1953 nicht mehr anzuwenden.

(3) Bei Empfängern von Versorgungsbezügen, die auf der Grundlage früherer Renten nach dem Kapitulantenversorgungsgesetz vom 27. September 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1222) bemessen werden, gilt der in § 158 Abs. 4 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes bezeichnete Betrag als Höchstgrenze im Sinne des § 158 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes; fünfundsiebzig vom Hundert dieses Betrages gelten als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesbeamtengesetzes und sechzig vom Hundert des Betrages als Höchstgrenze im Sinne des § 160 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe a des genannten Gesetzes. Zu den auf der Grundlage des in Satz 1 bezeichneten Gesetzes bemessenen Versorgungsbezügen können zur Anpassung an die in § 181 a des Bundesbeamtengesetzes getroffene Regelung

nach den von den Bundesministern des Innern und der Finanzen zu erlassenden Richtlinien Zuschläge gewährt werden.

§ 65 *

(1) Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für

1. die früheren Polizeivollzugsbeamten, soweit sie in Untergruppen (Fußnoten) der Besoldungsordnung A eingereiht waren, und
2. die früheren Beamten des Ingenieurkorps der Luftwaffe (Besoldungsordnung JI)

werden entsprechend der als Anlage D beigefügten Tabelle nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen.

(2) Die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

§ 66 *

(1) Soweit Berufssoldaten der früheren Wehrmacht wegen einer während der Dienstzeit entstandenen, nicht auf Dienstbeschädigung beruhenden Gesundheitsstörung oder den Hinterbliebenen von Berufssoldaten, deren Tod nicht infolge einer Dienstbeschädigung, aber während der Zugehörigkeit zur Wehrmacht oder während der Zeit des Bezuges von Übergangsgebührrnissen eingetreten ist, am 8. Mai 1945 auf Grund der früheren Militärversorgungsgesetze Versorgungsbezüge nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes bewilligt waren, erhalten sie die in §§ 29 bis 33, 36, 37, 39 bis 42, 45 bis 47 und 53 des Bundesversorgungsgesetzes vorgesehene Versorgung. Die Bezüge für das Sterbevierteljahr (§ 37) sind voll, das Bestattungsgeld (§§ 36, 53) in Höhe von einhundertzwanzig Deutsche Mark, die übrigen Bezüge zu zwei Dritteln zu zahlen.

(2) Trifft eine Gesundheitsstörung (Absatz 1) mit einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes zusammen, so ist eine einheitliche Rente festzusetzen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Angehörige des Vollzugsdienstes der Polizei und des früheren Reichswasserschutzes sowie für ihre Hinterbliebenen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2, 5).

§ 66 a *

(1) Beamte der früheren Schutzpolizei der Länder und des früheren Reichswasserschutzes, die auf Grund des Reichsgesetzes über die Schutzpolizei der Länder vom 17. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 597) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Landesgesetze oder des Gesetzes über die Versorgung der Polizeibeamten beim Reichswasserschutz vom 26. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 149) wegen der Folgen einer Polizeidienstbeschädigung Versorgung nach Maßgabe der Vorschriften des Reichsversorgungsgesetzes erhalten haben, erhalten die in dem Bundesversorgungsgesetz vorgesehene Versorgung.

§ 65 Abs. 2: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

§ 66 Abs. 1 u. 2 u. § 66 a Abs. 1: BVG v. 27. 6. 1960 I 453

§ 66 a Abs. 3: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

Die Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz erhalten auch ihre Hinterbliebenen, wenn der Tod die Folge einer anerkannten Polizeidienstbeschädigung ist. § 66 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für frühere Angehörige der Landespolizei und ihre Hinterbliebenen.

(3) Die Ausführungen regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit.

§ 67*

(1) Beamte, Angestellte und Arbeiter, Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes sowie Militär- und sonstige Versorgungsanwärter, die

1. an eine Dienststelle der früheren Geheimen Staatspolizei,
2. zur früheren Waffen-SS

von Amts wegen versetzt worden waren und dort bis zum 8. Mai 1945 im Dienst geblieben oder in den Ruhestand getreten sind, werden hinsichtlich ihres Rechtsstandes so behandelt, wie wenn sie bis zu diesem Zeitpunkt noch in ihrer früheren Stellung verblieben und aus ihr nach diesem Gesetz in den Ruhestand getreten, zur Wiederverwendung gestellt oder entlassen worden wären; als Versetzung von Amts wegen gilt auch die Zuweisung eines Militär- oder Versorgungsanwärters durch die dafür zuständigen Behörden. Die Dienstzeit bei den in Satz 1 genannten Stellen ist nur in Ausnahmefällen ruhegehaltfähig und nach § 110 des Bundesbeamtengesetzes anrechenbar, wenn ihre Anrechnung nach dem beruflichen Werdegang, der Tätigkeit und der persönlichen Haltung des Beamten gerechtfertigt erscheint; das gleiche gilt für Beförderungen, und zwar insoweit, als sie auch in der Laufbahn, der die frühere Stellung (Satz 1) zugehörte, erlangt worden wären. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann dabei einem früheren Beamten auf Widerruf oder einer ihm nach diesem Gesetz gleichgestellten Person den nach der Versetzung erlangten Rechtsstand als Beamter auf Lebenszeit für die Anwendung des Satzes 1 zuerkennen.

(2) Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen der in Absatz 1 bezeichneten Personen, auch wenn der Versorgungsfall bereits vor dem 8. Mai 1945 eingetreten ist.

§ 68*

(1) Personen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den in den Ländern geltenden Vorschriften Zahlungen auf Versorgungsbezüge erhalten haben, ohne daß die Voraussetzung des Stichtages in § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 55 Abs. 1 Satz 1 erfüllt ist, soll von der obersten Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der nach diesem Gesetz zu gewährenden Versorgungsbezüge bewilligt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 67 Abs. 1: BBG 2030-2

§ 68 Abs. 1: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

(2) Absatz 1 gilt auch, und zwar ohne die Voraussetzung des Erhalts von Bezügen nach landesrechtlichen Vorschriften für Personen, auf die §§ 53 oder 55 keine Anwendung finden, weil sie weder den dort bezeichneten Stichtag erfüllen noch nach dem 1. September 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind und auch nicht am 8. Mai 1945 versorgungsberechtigt waren (§ 53 Abs. 2, § 55 Abs. 1 Satz 2), wenn sie bereits im ersten Weltkrieg (1. August 1914 bis 31. Dezember 1918) Soldaten waren.

§ 69

Soweit der Eintritt in den Ruhestand vor Inkrafttreten dieses Gesetzes (§ 5 Abs. 1 Nr. 1, § 6 Abs. 2, § 35 Abs. 1 Satz 3) Dienstunfähigkeit voraussetzt, ist deren Vorliegen durch amtsärztliche oder versorgungsärztliche Untersuchung festzustellen, falls nicht ein zweifelsfreier Nachweis bereits erbracht ist.

§ 70*

(1) Beamten auf Widerruf mit Dienstbezügen, die die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 erfüllen und am 8. Mai 1945 eine Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von fünfundzwanzig Jahren abgeleistet hatten, wird ein Übergangsgehalt entsprechend § 37 gewährt; § 52 a Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 gilt entsprechend. Nach Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bei Entlassung aus der Teilnahme an der Unterbringung (§ 10 Abs. 2) nach Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres kann ein Unterhaltsbeitrag in Höhe des Ruhegehaltes, das der Bemessung des Übergangsgehaltes zugrunde gelegt ist, gewährt werden; § 24 Abs. 1 und 2 Satz 2 findet entsprechend Anwendung.

(2) Auf Beamte auf Widerruf, die am 8. Mai 1945 nach der Diätenordnung für außerplanmäßige Professoren, Dozenten, wissenschaftliche Assistenten sowie die den letzteren gleichgestellten Beamten bei den wissenschaftlichen Hochschulen besoldet wurden, findet Absatz 1 nach einer Dienstzeit (§ 106 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes) von mindestens zwölf Jahren Anwendung.

(3) §§ 37 a bis 37 d, § 38 Satz 2 und § 39 bleiben unberührt, § 48 Abs. 2 gilt sinngemäß. Der Witwe und den Kindern eines Beamten auf Widerruf, dem Übergangsgehalt zustand (Absatz 1 Satz 1) oder nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt war oder hätte bewilligt werden können, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der Hinterbliebenenbezüge bewilligt werden.

§ 70 a*

(1) Zum Personenkreis der §§ 1 oder 2 gehörende Lehrer an deutschen Auslandsschulen können, falls sie die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllen, durch das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern den in § 4 Abs. 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Entsprechendes gilt für die Hinterbliebenen.

§ 70 Abs. 1 u. 2 u. § 70 a Abs. 2: BBG 2030-2

(2) Auf die Tätigkeit der in Absatz 1 bezeichneten Lehrer an deutschen Auslandsschulen findet § 111 Abs. 1 Nr. 5 des Bundesbeamtengesetzes entsprechend Anwendung; ist die Tätigkeit vor dem 1. September 1953 beendet worden, so kann die Berücksichtigung nachträglich zugestanden werden.

§ 71

Auf den in § 12 bezeichneten Pflichtanteil sind Personen anzurechnen, die eine Nichtgebietskörperschaft in Weiterführung von Aufgaben aufgelöster entsprechender Einrichtungen innerhalb oder außerhalb des Bundesgebietes übernommen hat oder bis zum 31. Dezember 1954 übernimmt.

§ 71 a

Dienstfähige Inhaber von Zivilversorgungs- und Polizeiversorgungsscheinen, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen bis zum 8. Mai 1945 noch nicht in Planstellen des öffentlichen Dienstes mit Anwartschaft auf Ruhegehalt angestellt waren, werden einem Dienstherrn, der sie als Beamte, Angestellte oder Arbeiter übernommen hat oder übernimmt, auf den Pflichtanteil (§§ 12, 13) angerechnet. Die Anrechnung auf den Pflichtanteil des § 13 setzt die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit voraus. § 52 b Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 gelten auch hier.

§ 71 b

(1) Den in § 52 b Abs. 2 bezeichneten Angestellten und Arbeitern soll auf Antrag ein Entlassungsgeld gewährt werden, wenn sie unverschuldet seit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses bis zum 1. September 1953 keine entsprechende Beschäftigung innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes gefunden hatten oder eine solche aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen nicht länger als insgesamt ein Jahr ausüben konnten; entsprechende Beschäftigung ist eine solche, die ein dem letzten früheren Arbeitseinkommen gleichwertiges Einkommen gewährt. Das Entlassungsgeld beträgt einhundertfünfundzwanzig Deutsche Mark und erhöht sich nach einer Dienstzeit von zehn Jahren (§ 52 b Abs. 2) für je zwei weitere volle Jahre um fünf- und zwanzig Deutsche Mark. Entsprechendes gilt für Angestellte und Arbeiter, bei denen die in § 52 a Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Umstände bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes eingetreten waren und noch vorliegen.

(2) Für die Angestellten und Arbeiter aus dem Personenkreis der §§ 62 und 63, die die Voraussetzungen des § 52 b Abs. 2 erfüllen, sowie die in § 54 Abs. 4 bezeichneten Berufsunteroffiziere gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 71 c

Der Einstellung von Personen, die nach diesem Gesetz auf die Pflichtanteile (§§ 12, 13) anrechenbar sind (§ 52 b Abs. 2, § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, §§ 54 b, 55, 71 und 71 a) und das fünf- und sechzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Vor-

schriften, nach denen ein Höchstalter bei der Einstellung nicht überschritten sein darf, nicht entgegen.

§ 71 d

(1) Frühere Beamte auf Widerruf (§ 6 Abs. 1), die am 8. Mai 1945 im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn standen, sollen, vorbehaltlich der §§ 7, 8, auf ihren Antrag in dem Land ihres Wohnsitzes zur Fortsetzung des noch abzuleistenden Vorbereitungsdienstes und nach Maßgabe der Vorschriften dieses Landes zu der für ihre Laufbahn vorgeschriebenen Prüfung zugelassen werden; der Bund erstattet dem Dienstherrn fünfzig vom Hundert der von diesem gezahlten Unterhaltszuschüsse oder Diäten. Für solche Beamte, die bei Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen des Bundes oder bundesunmittelbarer Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts übernommen worden sind, im Vorbereitungsdienst standen, gilt Satz 1 Halbsatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Landes die entsprechende Bundesverwaltung oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts tritt. Das Vorstehende gilt nicht, wenn der Vorbereitungsdienst bereits fortgesetzt worden ist und die Prüfungen endgültig nicht bestanden worden sind oder der Beamte aus sonstigen in seiner Person liegenden Gründen aus ihm entlassen wurde. An der Unterbringung nimmt er nicht teil. Sofern der Dienstherr nicht eine andere Bestimmung trifft, endet das Dienstverhältnis mit der Ablegung oder dem endgültigen Nichtbestehen der Prüfung.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß auch für die in § 11 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten früheren außerplanmäßigen Beamten auf Widerruf; ihre Teilnahme an der Unterbringung bleibt jedoch unberührt.

(3) Die Absätze 1 (ausgenommen Satz 1 Halbsatz 2) und 2 gelten für die unter §§ 62 oder 63 fallenden früheren Beamten auf Widerruf entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Wohnsitzlandes der nach diesen Vorschriften zuständige Dienstherr tritt.

(4) Die Anträge auf Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes können nur bis zum 30. September 1958, jedoch von Personen, die erst nach dem 30. September 1957 aus Kriegsgefangenschaft oder aus einem Gewahrsam außerhalb des Bundesgebietes, dessen Gründe hier nicht anerkannt werden, zurückkehren, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats ihrer Rückkehr gestellt werden.

§ 72*

(1) Unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen, die nach der in diesem Gesetz getroffenen Regelung keinen Anspruch oder keine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, gelten für sämtliche Zeiten als nachversichert, in denen sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 wegen ihrer Beschäftigung im öffentlichen Dienst nach den Vor-

§ 72 Abs. 1: GG 100-1

§ 72 Abs. 12: BBG 2030-2; Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

schriften der Reichsversicherungsgesetze in den gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungsfrei waren oder der Versicherungspflicht nicht unterlagen. Das gleiche gilt für ehemalige Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS oder berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes. Die Sätze 1 und 2 gelten auch für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler, die bei Geltung der Reichsversicherungsgesetze im Herkunftsland wegen der in Satz 1 und 2 bezeichneten Voraussetzungen versicherungsfrei gewesen wären oder der Versicherungspflicht nicht unterlegen hätten, es sei denn, daß sie nach den Vorschriften ihres Herkunftslandes versicherungspflichtig waren. Wenn rentenberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, gelten die Sätze 1 bis 3 auch für den Fall des Todes.

(2) Die Nachversicherung gilt in dem Versicherungszweig der gesetzlichen Rentenversicherungen als durchgeführt, der nach Art der Beschäftigung bei Annahme der Versicherungspflicht zuständig gewesen wäre; dies gilt auch für Zeiten, in denen der Versicherungszweig noch nicht bestanden hat. Ist danach für denselben Zeitraum sowohl die Rentenversicherung der Arbeiter als auch die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, so gilt die Nachversicherung als in der Rentenversicherung der Angestellten durchgeführt. Berufssoldaten, berufsmäßige Angehörige der früheren Waffen-SS und des früheren Reichsarbeitsdienstes gelten in der Rentenversicherung der Angestellten als nachversichert.

(3) Ist nach Absatz 2 die Rentenversicherung der Angestellten zuständig, hat jedoch der Jahresarbeitsverdienst die Versicherungspflichtgrenze überstiegen, so gilt die Nachversicherung als bis zur Höhe der Versicherungspflichtgrenze durchgeführt.

(4) Soweit eine Nachversicherung als durchgeführt gilt, gelten die daraus erworbenen Anwartschaften sowie Anwartschaften aus Beiträgen, die für Zeiten entrichtet worden sind, die vor den in Absatz 1 genannten Zeiten liegen, als bis zum 31. Dezember 1956 erhalten.

(5) Die Weiterversicherung in den gesetzlichen Rentenversicherungen richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; hierbei gelten die Zeiten der Nachversicherung als Zeiten, für die Beiträge für eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung entrichtet sind.

(6) Die Gewährung von Leistungen richtet sich nach den Vorschriften, die für den nach Absatz 2 zuständigen Versicherungszweig gelten.

(7) Die Rente beginnt für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt am 1. April 1951 im Bundesgebiet hatten, mit diesem Zeitpunkt, wenn der Versicherungsfall bis zum 31. März 1951 eingetreten ist.

(8) Ist wegen der in Absatz 1 getroffenen Regelung eine laufende Rente neu festzustellen, so ist die Neufeststellung rückwirkend zu dem in Absatz 7 bestimmten Zeitpunkt vorzunehmen; die Unterschiedsbeträge sind nachzuzahlen.

(9) Die Regelung der Absätze 7 und 8 gilt nur, wenn die Rente oder ihre Neufeststellung bis spätestens 31. März 1954 beantragt wird.

(10) Kriegsdienstzeiten gelten nicht als Ersatzzeiten, wenn für den gleichen Zeitraum die Nachversicherung als durchgeführt gilt.

(11) Der Bund und die Dienstherren der in § 63 bezeichneten Personen erstatten den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung im Versicherungsfall die auf die Zeiten versicherungsfreier Beschäftigungen vor dem 8. Mai 1945 entfallenden Leistungen. Der Bundesminister für Arbeit bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn das Nähere über die Berechnung und Durchführung der Erstattung und den angemessenen Ersatz der Verwaltungskosten; er kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen oder dem Dienstherrn auch bestimmen, daß die Erstattung durch Zahlung von Pauschbeträgen abgegolten wird.

(12) Soweit Personen des in Absatz 1 bezeichneten Personenkreises durch Dienstunfall verletzt worden sind und keinen auf diese Verletzung gegründeten Anspruch auf Kriegsopferversorgung haben, kann ihnen Unfallfürsorge und ihren Hinterbliebenen ein Unterhaltsbeitrag nach §§ 143 und 147 des Bundesbeamtenengesetzes gewährt werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit den Bundesministern des Innern und der Finanzen.

(13) Ein Antrag auf Versorgung nach diesem Gesetz, der wegen Nichtbestehens eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf sie rechtskräftig abgelehnt wird, gilt als Antrag auf Gewährung von Rente oder auf Neufeststellung einer Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen.

§ 72 a

(1) Wird das Bestehen eines Anspruches oder einer Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz erst festgestellt, nachdem zunächst irrtümlich eine Nachversicherung angenommen worden ist, so entfallen die an deren Annahme geknüpften Rechtsfolgen. Bis zur Einstellung oder Neuberechnung der Rente ist diese in bisheriger Höhe weiterzugewähren; eine Rückforderung findet nicht statt. Gezahlte Renten werden auf die für die gleichen Zeiträume zustehenden Versorgungsbezüge zu dem vom Hundertsatz der Versorgungsbezüge angerechnet, der dem Verhältnis des Unterschiedsbetrages zwischen der zuletzt gezahlten Rente und der für denselben Monat ohne Berücksichtigung der Nachversicherung errechneten Rente zu dem für diesen Monat zustehenden Versorgungsbezug entspricht. Die nach dem 8. Mai 1945 entrichteten Beiträge zu einer freiwilligen Weiterversicherung werden auf Antrag erstattet oder zurückerstattet; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die in Satz 1 bezeichnete Feststellung erst nach dem 30. September 1957 getroffen wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist dem Versicherten aus diesen Beiträgen eine Regelleistung aus der

Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten oder zurückzuzahlen.

(2) Ist oder wird nach dem 8. Mai 1945 ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung erworben, so gilt Absatz 1 entsprechend. Beruht der Erwerb auf einem neuen Dienstverhältnis und hat dieses geendet oder endet es, ohne daß aus ihm ein Anspruch oder eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden, so findet § 72 Anwendung.

§ 72b*

Erlischt eine Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz durch disziplinargerichtliches Urteil, Entlassung oder auf Grund der in diesem Gesetz vorgesehenen entsprechenden Anwendung der §§ 48, 49 und 51 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes, so findet § 72 Anwendung. Das gleiche gilt, wenn ein durch entsprechende Wiederverwendung (§ 3 Nr. 1, § 19) begründetes Dienstverhältnis endet, ohne daß aus ihm Alters- und Hinterbliebenenversorgung zusteht, bei deren Bemessung die für die Nachversicherung erheblichen Zeiten berücksichtigt werden.

§ 73

(1) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung eine nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften versicherungspflichtige Beschäftigung außerhalb des öffentlichen Dienstes nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aus, so wird er auf seinen Antrag von der Versicherungspflicht befreit; das Verfahren richtet sich auch für Zeiten vor dem 1. März 1957 nach den von diesem Zeitpunkt an für die einzelnen Versicherungszweige maßgebenden Vorschriften. Der Antrag gilt als am 1. April 1951 oder zum Beginn der versicherungspflichtigen Beschäftigung gestellt, wenn er bis zum 30. September 1958 gestellt wird, sofern der Antragsteller diese Rückwirkung nicht ausschließt oder beschränkt. Wird die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt, so kann der Antrag mit der in Satz 2 bezeichneten Wirkung innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Beiträge einschließlich freiwilliger Beiträge, die für Zeiträume seit dem Zeitpunkt entrichtet worden sind, von dem ab die Befreiung von der Versicherungspflicht wirkt, können zurückgefordert werden; § 72a Abs. 1 Satz 5 gilt entsprechend. Beiträge zur Krankenversicherung werden nicht zurückgezahlt.

(2) Soweit der Beamte nicht nach Absatz 1 von der Versicherungspflicht befreit worden ist, sind bei Eintritt der Voraussetzungen des § 24a Abs. 2 oder des § 35 Abs. 1 oder bei Gewährung eines lebenslänglichen Unterhaltsbeitrages in Höhe des Ruhegehaltes die Arbeitnehmeranteile der seit dem 1. April 1951 zu den Rentenversicherungen geleisteten Pflichtbeiträge von den Versicherungsträgern an

den Bund oder sonstigen Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) zu erstatten. Die Zeit der rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung seit dem 1. April 1951, für die Beiträge erstattet werden, wird bei der Berechnung des Ruhegehaltes zur Hälfte als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt; Leistungen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit nicht gewährt. Die Anwartschaft aus den bis zum 1. April 1951 entrichteten Beiträgen bleibt bis zum Zeitpunkt der Erstattung nach Satz 1, längstens bis zum 31. Dezember 1956, erhalten.

(3) Absatz 2 findet keine Anwendung, sofern der Beamte zur Wiederverwendung erklärt, daß er die Leistungen aus der Rentenversicherung beziehen wolle. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, ohne eine solche Erklärung abgegeben zu haben, so kann sie von den versorgungsberechtigten Hinterbliebenen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er verstorben ist, abgegeben werden.

(4) Übt ein Beamter zur Wiederverwendung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Tätigkeit im öffentlichen Dienst als Angestellter oder Arbeiter aus und wird seine Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nachträglich festgestellt, so findet auf die Rückforderung der Beiträge Absatz 1 entsprechend Anwendung.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, und für Ruhestandsbeamte. Sie gelten auch für frühere Beamte auf Widerruf, die nach diesem Gesetz keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung haben, falls sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; die Befreiung von der Versicherungspflicht und die Rückforderung der Beiträge können mit der sich aus Absatz 1 ergebenden Wirkung bis zum 30. September 1958 oder, wenn das neue Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats geltend gemacht werden, in dem es begründet worden ist.

§ 74

(1) Sind für einen Beamten zur Wiederverwendung, der in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 innerhalb oder außerhalb des öffentlichen Dienstes beschäftigt gewesen ist, Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen sowie etwaige freiwillig entrichtete Beiträge erstattet. Ist dem Versicherten eine Regelleistung aus der Versicherung gewährt worden, so sind nur die später entrichteten Beiträge zu erstatten. Der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn die Rechtsstellung als Beamter zur Wiederverwendung erst nach dem 30. September 1957 festgestellt wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem die Feststellung getroffen worden ist. Ist der Beamte zur Wiederverwendung verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für sonstige Personen, die Anwartschaft auf Versorgung nach diesem Gesetz haben, für Ruhestandsbeamte sowie für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes endgültig übernommenen Personen (§ 3 Nr. 1). Das gleiche gilt für frühere Beamte auf Widerruf, die keine Anwartschaft oder keinen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach diesem Gesetz haben, wenn sie eine solche Anwartschaft aus einem neuen Dienstverhältnis erwerben; der Antrag ist bis zum 30. September 1958 oder, wenn das Dienstverhältnis erst nach dem 30. September 1957 begründet wird, innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Monats zu stellen, in dem es begründet worden ist.

(3) Wird ein Antrag nach Absatz 1 nicht gestellt, so gelten die in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 31. März 1951 entrichteten Beiträge als freiwillige Beiträge.

§ 75

Für die Zeit vor Inkrafttreten dieses Gesetzes behält es bei den in § 58 Abs. 3 bezeichneten Zahlungen sein Bewenden. Eine Erstattung kann nicht gefordert werden. Ansprüche gegen den Bund auf Erstattung der seit dem 1. April 1950 für Rechnung des Bundes gezahlten Beträge bleiben unberührt.

§ 76

Beamte auf Widerruf, Angestellte und Arbeiter, die die persönlichen und fachlichen Anforderungen ihrer Dienststellung erfüllen, dürfen nicht zu dem Zweck entlassen werden, um Dienstposten oder Arbeitsplätze zur Durchführung der Unterbringungsmaßnahmen nach diesem Gesetz frei zu machen oder um eine den Pflichtanteil (§§ 12, 13) übersteigende Zahl anrechnungsfähiger Personen zu vermindern.

§ 77*

(1) Den unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen stehen außer den Ansprüchen nach diesem Gesetz Ansprüche aus ihrem früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis gegen den Bund oder andere im Bundesgebiet befindliche öffentlich-rechtliche Dienstherrn, auch für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, nicht zu. Das gleiche gilt für die in § 3 bezeichneten Personen.

(2) Die gesetzlichen Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts und über die Sicherung des Dienst- und Arbeitsverhältnisses der Heimkehrer, die bei öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet beschäftigt waren, bleiben unberührt. Hierbei werden die in § 31 a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versor-

§ 77 Abs. 1: Satz 1 ist mit dem GG 100-1 vereinbar, soweit er in Verbindung mit §§ 63, 5 Abs. 2 und § 37 Abs. 1 des Gesetzes die Rechtsverhältnisse der im Land Rheinland-Pfalz auf Lebenszeit angestellten Gemeindebeamten betrifft, die nach dem 8. 5. 1945 aus politischen Gründen nicht mehr beschäftigt worden sind; BVerfGE v. 17. 12. 1953, BGBl. 1954 I 11 Bd. 3 S. 208

§ 77 Abs. 2 Satz 2: Angef. durch Art. IV G v. 18. 8. 1961 I 1349 mit Wirkung vom 1. 1. 1954

gungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene.

§ 77a*

Soweit nach diesem Gesetz der Bund oder ein sonstiger Träger der Versorgungslast (§§ 61, 62, 63) Versorgungsbezüge an unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallende Personen gezahlt hat oder zahlt, sind Zahlungen des früheren Dienstherrn oder Versorgungsträgers auf Grund der früheren Dienstleistung auf die nach diesem Gesetz zustehenden Versorgungsbezüge anzurechnen oder auf Verlangen des Trägers der Versorgungslast in Höhe der von ihm nach diesem Gesetz geleisteten Versorgung von dem Empfänger oder seinem Rechtsnachfolger an den Träger der Versorgungslast abzuführen oder der Anspruch auf sie abzutreten. § 165 Abs. 2 und 3 des Bundesbeamtengesetzes gelten entsprechend.

§ 78*

Die versorgungsrechtlichen Grundlagen des Kapitels I Abschnitt II Unterabschnitt 3 sind nach Inkrafttreten des endgültigen Bundesbeamtengesetzes der darin vorgesehenen versorgungsrechtlichen Regelung anzupassen.

§ 78a*

(1) Werden an wissenschaftlichen Hochschulen oder Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmender Hochschullehrer neue Planstellen geschaffen, so kann der Bundesminister des Innern *im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen* dem Träger der Hochschule oder Einrichtung die Gewährung eines Zuschusses bis zur Höhe des Übergangsgelohes zusichern, das dem in der Planstelle Unterzubringenden zusteht und infolge der Wiederverwendung ruht (§ 37 Abs. 2 Satz 2) oder nach § 19 Abs. 1 Satz 4 erlischt; von Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres ab treten an die Stelle des Übergangsgelohes das nach diesem Gesetz zustehende Ruhegehalt und im Falle des Todes des Beamten die nach diesem Gesetz zustehenden Hinterbliebenenbezüge. Entsprechendes gilt für die unter § 70 Abs. 2 fallenden Personen, die nach Kapitel I dieses Gesetzes an der Unterbringung teilnehmen. § 42 Abs. 1 findet in den Fällen der Sätze 1 und 2 keine Anwendung.

(2) Ein Land, zu dessen Bereich wissenschaftliche Hochschulen gehören, kann einem unter Kapitel I dieses Gesetzes fallenden Hochschullehrer, auch wenn er am 8. Mai 1945 bereits entpflichtet war, die Rechtsstellung des an einer der Hochschulen seines Bereiches entpflichteten Hochschullehrers zuerkennen; die dem Hochschullehrer in dieser Rechtsstellung gewährten Bezüge sind Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst. Für die Verleihung der Rechtsstellung nach Satz 1 kommt es auf die Erreichung einer sonst im Bereich des Landes geltenden Altersgrenze für die Entpflichtung

§ 77a: BBG 2030-2; GG 100-1

§ 78: BBG 2030-2

§ 78a Abs. 1: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 14 G v. 20. 8. 1960 I 705

nicht an. Absatz 1 Satz 1 und 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, daß nach Vollendung des achtundfünfzigsten Lebensjahres der Zuschuß in Höhe der nach diesem Gesetz ruhegehaltfähigen Dienstbezüge gewährt wird.

(3) Für die unter § 63 fallenden Personen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Bundes der nach § 63 zuständige Dienstherr tritt.

§ 79*

(1) Für die Klagen aus diesem Gesetz gelten §§ 126, 127 und 136 des Beamtenrechtsrahmengesetzes; außerdem gelten, wenn nach §§ 60 und 62 dieses Gesetzes eine Bundesbehörde oder bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts oberste Dienstbehörde ist, § 171 Abs. 1, 2 und §§ 174, 175 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß, im übrigen das entsprechende Landesrecht.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Streitigkeiten von Angestellten und Arbeitern einschließlich der sich aus § 4 ergebenden und, soweit es sich nicht um die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Artikels 131 des Grundgesetzes, das Bestehen einer Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 72 und die Dauer und Bruttoentgelte der Beschäftigung im öffentlichen Dienst vor dem 9. Mai 1945 handelt, für Streitigkeiten aus §§ 72 bis 74.

§ 80

Als Reichsgebiet im Sinne dieses Gesetzes gilt das Gebiet des Deutschen Reiches bis zum 31. Dezember 1937 in seinen jeweiligen Grenzen, nach diesem Zeitpunkt in den Grenzen vom 31. Dezember 1937.

§ 81

(1) Die zum Personenkreis dieses Gesetzes (§§ 1, 2, 51, 62, 63 und 71 a) gehörenden Personen müssen sich bis zum 31. Dezember 1953 bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Meldestelle melden. Die Frist ist eine Ausschlussfrist.

Meldestellen sind

- a) für die Angehörigen der Bahn die Bundesbahndirektionen,
- b) für die Angehörigen der Post die Oberpostdirektionen,
- c) für die Angehörigen der Wasserstraßenverwaltung die Wasser- und Schifffahrtsdirektionen,
- d) für die Angehörigen der Zollverwaltung und der Monopolverwaltung für Branntwein die Oberfinanzdirektionen — Abt. für Zölle und Verbrauchsteuern —,
- e) für die Angehörigen des Auswärtigen Amtes das Auswärtige Amt,
- f) für die Angehörigen der Arbeitsverwaltung die von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bestimmten Dienststellen,

§ 79 Abs. 1: BRRG 2030-1; BBG 2030-2
§ 79 Abs. 2: GG 100-1

g) für die Angehörigen sonstiger nicht unter die Buchstaben a bis f fallender Verwaltungen sowie öffentlich-rechtlicher Verbände von Gebietskörperschaften (§ 2 Abs. 1 Nr. 2) und in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneter Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts und sonstiger Einrichtungen die in den Ländern bestimmten Dienststellen.

(2) Die in Absatz 1 bezeichneten Personen, die am 31. Dezember 1953 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt nicht im Bundesgebiet haben, müssen sich innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats melden, in dem sie im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründen. Wird die Anlage A zu § 2 Abs. 1 durch Rechtsverordnung nach dem 31. August 1953 ergänzt, so müssen sich die Angehörigen der neu in die Anlage A aufgenommenen Einrichtungen innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Ablauf des Monats, in dem die Rechtsverordnung verkündet wird, melden; die Rechtsverordnung kann Abweichendes bestimmen.

(3) Von der Meldung ist befreit,

- a) wer bereits entsprechend untergebracht ist (§ 3 Nr. 1, § 19) oder auf Teilnahme an der Unterbringung verzichtet hat oder Versorgung gemäß diesem Gesetz (Ruhegehalt, Witwen-, Waisengeld, Unterhaltsbeitrag, Übergangsgehalt, Übergangsbezüge, Rente auf Grund einer Nachversicherung nach § 72 oder laufende Unterstützung nach § 56) erhält oder eine Bescheinigung über seine Teilnahme an der Unterbringung (Unterbringungsschein) besitzt, oder
- b) wer einen Antrag auf Versorgung gestellt oder sich zur Unterbringung gemeldet und hierüber eine schriftliche Empfangsbescheinigung oder einen sonstigen schriftlichen Bescheid erhalten hat.

(4) Erfolgt die Meldung nicht oder nicht rechtzeitig, so stehen Rechte nach diesem Gesetz nicht zu; dies gilt nicht für Rechte nach § 72. Der rechtzeitige Eingang der Meldung bei einer anderen Dienststelle wahrt die Frist. Wer ohne sein Verschulden verhindert war, die Meldung fristgerecht einzureichen, muß die Meldung innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes nachholen.

§ 81 a*

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Rechten nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden, es sei denn, daß dieses Gesetz ausdrücklich urkundlichen Nachweis vorschreibt. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Rechte zuständig ist.

§ 81 a: StGB 450-2

§ 82

(1) Soweit Beamte, Angestellte oder Arbeiter am 8. Mai 1945 in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis bei einer Reichs- oder Landesdienststelle im Bundesgebiet gestanden haben, ist ihr Dienstherr die Körperschaft, die bei der Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse die Aufgaben der Dienststelle ganz oder überwiegend übernommen hat. Entsprechendes gilt für die Angehörigen von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Nichtgebietskörperschaften) sowie öffentlich-rechtlichen Verbänden dieser oder von Gebietskörperschaften im Bundesgebiet, die

- a) am 30. Januar 1933 bereits als solche bestanden, oder
- b) nach diesem Zeitpunkt durch Zusammenschluß damals bestehender Einrichtungen der vorstehend bezeichneten Art entstanden sind, oder
- c) zu den in der Anlage A zu § 2 Abs. 1 bezeichneten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gehören.

Sind die Aufgaben von einer Einrichtung übernommen, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist zuständiger Dienstherr für Beamte die Gebietskörperschaft, deren unmittelbarer Aufsicht sie untersteht; die Einrichtung ist diesem zur Erstattung der Versorgungsleistungen verpflichtet und hat auch die Unterbringung durchzuführen, solange eine solche anderweitig nicht erfolgt.

(2) Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezüge auf einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis der in Absatz 1 bezeichneten Art beruhen; an die Stelle der Dienststelle tritt die Versorgungskasse, die am 8. Mai 1945 für die Zahlung der Versorgungsbezüge zuständig war. Ist der Bezirk der Versorgungskasse auf mehrere Länder aufgeteilt worden, so fallen die Versorgungsbezüge bei Zahlungspflicht eines Landes dem Land zur Last,

in dessen Gebiet sich der Wohnsitz des Versorgungsempfängers am 8. Mai 1945 befand; Entsprechendes gilt für die in Absatz 1 Satz 2, 3 bezeichneten Einrichtungen.

(3) Landesgesetzliche Vorschriften, die die Unterbringung und die Verteilung der Versorgungslast zwischen Land und Gemeinden oder anderen der Landesaufsicht unterstehenden Körperschaften abweichend regeln, bleiben unberührt. Im übrigen sind Verwaltungsvereinbarungen über die Unterbringung und Verteilung der Versorgungslast zulässig, sofern die darin geregelten Verpflichtungen zur Zahlung der Versorgungsbezüge unwiderruflich und mit Wirkung gegenüber den versorgungsberechtigten Personen übernommen werden.

§ 83

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

§ 84

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin West haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 85*

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

§ 85: Der Zeitpunkt des Inkrafttretens bezieht sich auf die ursprüngliche Fassung vom 11. 5. 1951 I 307; wegen des Inkrafttretens der späteren Änderungen vgl. insbesondere das 1. AndG 2036-2 und das 2. AndG 2036-3. In Berlin ist das Gesetz am 1. 10. 1951 in Kraft getreten

Anlage A
(zu § 2 Abs. 1)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeamtstag
2. Industrie- und Handelskammern, Handelsgremien in der Tschechoslowakei
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbe-genossenschaften in der Tschechoslowakei
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren und in anderen fremden Staaten
13. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
14. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
15. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
16. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
17. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
18. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
19. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren und ausländische Notenbanken
20. Öffentliche Sparkassen
- 20a. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn
21. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
22. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
23. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
24. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
25. Regionale Stadtschaften
26. Preußische Zentralstadtschaft
27. Regionale Landschaften
28. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
29. Regionale landschaftliche Banken
30. Zentrallandschaftsbank
31. Ritterschaften
32. Ritterschaftliche Banken
33. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
34. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
35. Schlesische Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Troppau
36. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
- 37.* Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen
- 38.* Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen, Verband der landwirtschaftlichen Bezirksvorschußkassen in Teplitz-Schönau
39. Handelshochschule in Leipzig
40. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig), Messeamt Königsberg GmbH.
41. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 öffentlich-rechtliche Körperschaften waren oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
42. Landleieferungsverbände
43. Dr. Güntz'sche Stiftung
44. Theaterstiftung in Dessau
45. Kulturstiftung in Dessau
46. Stiftung Schulpforta
47. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
48. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
49. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
50. Reichsapothekerkammer
51. Reichsärztekammer
52. Reichstierärztekammer
53. Zahnärztekammern
54. Reichsrechtsanwaltskammer
55. Francke'sche Stiftungen in Halle (Saale)
56. Schulstiftungen der Deutschen in Südslawien, Ungarn und Kroatien, Deutsche Schulen in Ungarn (Schulen der Evangelischen Kirche A. B. und H. B., der Katholischen Kirche, der Ersten Donau-Dampfschiffahrtsgesellschaft und Reichsdeutsche Schule in Budapest)
- 57.* Schulen der Evangelischen Landeskirche A. B. in Siebenbürgen und deutsche Schulen des katholischen Bistums zu Temeswar im rumänischen Banat (ausgenommen Ordensschulen)
58. Deutscher Schulverein in Polen
59. Herder-Institut in Riga
60. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Böhmen, Mähren, Schlesien und in der Slowakei
61. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH., Königsberg/Pr.
62. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH., Königsberg/Pr.
63. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH., Königsberg/Pr.

Nr. 37: I. d. F. d. V v. 15. 8. 1959 I 643

Nr. 38: I. d. F. d. V v. 7. 8. 1960 I 684

Nr. 57: I. d. F. d. V v. 15. 8. 1959 I 643

- | | |
|---|---|
| <p>64. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG.</p> <p>65. Stettiner Stadtwerke GmbH.</p> <p>66. Städtische Werke Memel AG.</p> <p>67. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG.</p> <p>68. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb.</p> <p>69. Danziger Hafengesellschaft GmbH.</p> <p>70. Königsberger Hafengesellschaft mbH., Königsberg/Pr.</p> <p>71. Stettiner Hafengesellschaft mbH.</p> <p>72. Schlesische Philharmonie GmbH.</p> <p>73. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH.</p> <p>74. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig</p> <p>75. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau</p> <p>76. Marienstift, Stettin</p> <p>77. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.</p> <p>78. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz</p> <p>79. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt</p> <p>80. Rigaer Börsenverein, Rigaer Börsenkomitee, Rigaer Börsenbank</p> <p>81. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag</p> <p>82. Estländische Deutsche Kulturselbstverwaltung</p> <p>83. Deutsche Volksgemeinschaft in Lettland</p> <p>84. Deutsche Volksgruppe in Rumänien</p> <p>85. Schulen des Deutschen Elternverbandes in Riga</p> <p>86. Schulen des Kulturverbandes der Deutschen Litauens</p> | <p>87. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in der Tschechoslowakei</p> <p>88. Stadt-Diskonto-Bank, Riga</p> <p>89. von Conradische Stiftung</p> <p>90. Spend- und Waisenhaus, Danzig</p> <p>91. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg</p> <p>92. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau</p> <p>93. Kurländisches Provinzialmuseum in Mitau</p> <p>94. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt</p> <p>95. Landeswirtschaftsbank in Warschau</p> <p>96. Staatliche Agrarbank in Reval</p> <p>97. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau</p> <p>98. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven</p> <p>99. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag</p> <p>100. Deutscher Volksbund in Polnisch-Oberschlesien</p> <p>101. Brünner Straßenbahn AG.</p> <p>102. Dresdner Straßenbahnen AG.</p> <p>103. Elbinger Straßenbahn GmbH.</p> <p>104. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG.</p> <p>105. Städtische Werke GmbH., Stolp/Pommern</p> <p>106. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH.</p> <p>107. Technische Werke GmbH., Greifenberg/Pommern</p> <p>108. Werke der Stadt Halle AG., Halle (Saale)</p> <p>109. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH.</p> <p>110.* Hopfensignierhallen Saaz und Auscha</p> <p>111.* Livländische adelige Güterkreditsozietät</p> <p>112.* Hypothekenbank Lettlands</p> <p>113.* Staatliche Agrarbank Lettlands</p> <p>114.* Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank</p> <p>115.* Rigaer Hypothekenverein</p> <p>116.* Landesbausparkasse Sachsen, Dresden</p> |
|---|---|

Nr. 110 bis 116: Angef. durch V v. 15. 8. 1959 I 643

Anlage B
(zu § 53 Abs. 3)

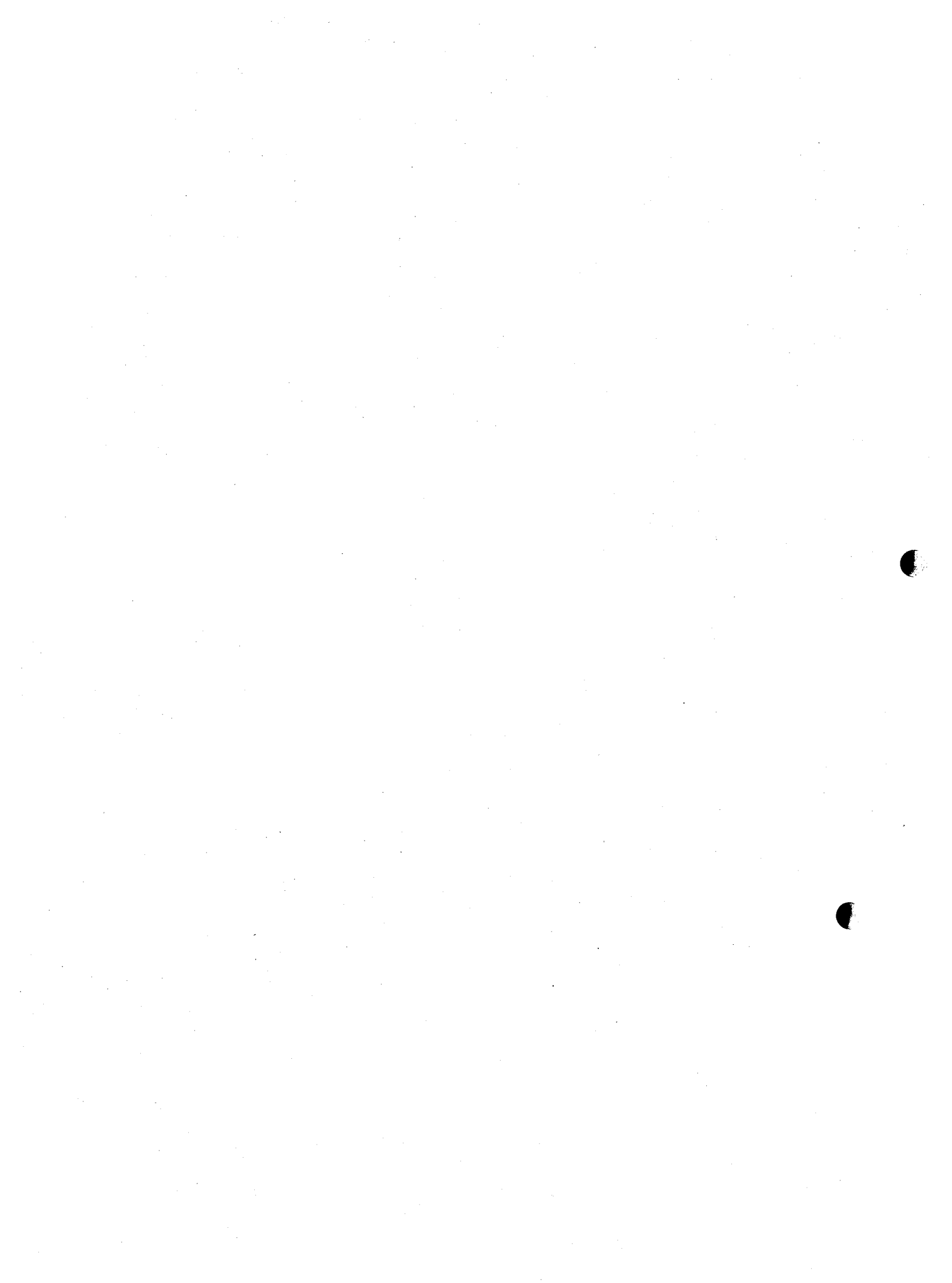
An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 4 f
C 10	A 4 f
C 11	A 4 f
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Anlage C
(zu § 55 Abs. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
RAD m 2	B 5
RAD m 3	B 8
RAD m 4	A 1 a
RAD m 5	A 2 b
RAD m 6	A 2 c 2
RAD m 7	A 3 b
RAD m 8 a	A 4 c 1
RAD m 8 b	A 4 e
RAD m 9	A 7 a
RAD m 10	A 9
RAD m 11 a	A 8 c 4
RAD m 11 b	A 8 c 5
RAD w 1	A 2 a
RAD w 2	A 2 c 2
RAD w 3	A 4 a 2
RAD w 4	A 5 b
RAD w 5	A 8 a
RAD w 6	A 8 c 4
RAD w 7	A 8 c 5

Anlage D
(zu § 65)

Es treten an die Stelle		die Besoldungsgruppen
der Untergruppen	der Besoldungsgruppen	
—	JL 1	B 5
—	JL 2	B 7 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 1 a	JL 3	A 1 a
Fußnote 4 zur Bes.-Gr. A 2 b	JL 4	A 2 b
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 2 c 2	JL 5	A 2 c 2
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 3 b	JL 6	A 3 b
—	JL 7	A 4 b 1
Fußnote 2 zur Bes.-Gr. A 4 c 1	—	A 4 c 1
—	JL 8	A 4 c 2
Fußnoten 1, 2 und 4 zur Bes.-Gr. A 4 e	—	A 4 f



203 . Recht der im Dienst des Bundes und der bundes-
unmittelbaren Körperschaften des öffentlichen
Rechts stehenden Personen

**2037 Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

2037-1

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes *

Vom 11. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 291

Neufassung auf Grund des Art. VI G v. 18. 8. 1961 I 1349 durch Bekanntmachung v. 24. 8. 1961 I 1627

Inhaltsübersicht

		§§
I. Abschnitt:	Personenkreis	1 bis 3
II. Abschnitt:	Wiedergutmachungsanspruch	
	1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe	5 bis 8
	2. Umfang	
	a) Beamte	9 bis 19
	b) Berufssoldaten	20
	c) Angestellte und Arbeiter	21 und 21 a
	d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten	21 b
III. Abschnitt:	Wiedergutmachungspflicht	22 bis 23
IV. Abschnitt:	Verfahren	24 bis 27 a
V. Abschnitt:	Zahlungsvorschriften	28 bis 30
VI. Abschnitt:	Verwirkung	31
VII. Abschnitt:	Übergangs- und Schlußvorschriften	31 a bis 35
	3 Anlagen	

I. ABSCHNITT

Personenkreis

§ 1 *

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 gelten auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes (BVFG), die

1. in der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder im Saargebiet,
2. in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten, einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, zur Zeit der Angliederung

im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen oder versorgungsberechtigt waren.

Überschrift: Neufassung verk. als Anlage zu Art. I G v. 23. 12. 1955
2037-3

§ 1 Abs. 1: BEG 251-1

§ 1 Abs. 2: BVFG 240-1

§ 2 *

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Beamten oder Angestellten hatten,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Den geschädigten Beamten (Nummern 1 und 4) werden die geschädigten nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den sich aus § 21 b ergebenden Maßgaben gleichgestellt, wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß sie hauptamtlich Hochschullehrer geworden wären.

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie

§ 2 Abs. 2: G v. 17. 5. 1956 102-6

1. bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind oder
2. nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben haben oder wiedererwerben.

Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 2 a

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen der

1. im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
2. Verbände von Gebietskörperschaften,
3. in der Anlage 1 aufgeführten
 - a) außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes befindlichen
 - b) aufgelösten Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
4. in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die vorgenannten Anlagen durch Rechtsverordnung zu ergänzen. Hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten dürfen berücksichtigt werden, wenn ihr in diesen Gebieten anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war. Im übrigen können solche sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die den in der Anlage 2 aufgeführten rechtlich und hinsichtlich ihres öffentlichen Aufgabenkreises gleichgeartet sind.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Nichtgebietskörperschaften oder eine sonstige Einrichtung der öffentlichen Hand gemäß Absatz 1 vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgenommen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so stehen die in diese Einrichtung

übernommenen und dort geschädigten Bediensteten den in Absatz 1 genannten Personen gleich. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften, einer Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Nichtgebietskörperschaften oder einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen von einer Einrichtung, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, übernommen und dort geschädigt worden sind.

(4) Ist eine Einrichtung, die nicht in der Anlage 2 zu Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt ist, in einer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaft, einem Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder in einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 aufgegangen, so stehen die geschädigten Angehörigen dieser Einrichtung den Personen des Absatzes 1 gleich, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären.

§ 2 b *

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) erhalten Zahlungen nach Maßgabe des § 11 a, wenn ihnen im Falle des Todes des Geschädigten Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden könnte. Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle sonstige Personen mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten. Ausschließungsgründe gemäß § 8 gelten nur, soweit sie in der Person des Geschädigten vorliegen.

(2) Den in Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam genommen sind oder werden, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes nicht anerkannt werden.

§ 3 *

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (§§ 2, 2 b)

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat

§ 2 b Abs. 1: BVFG 240-1

§ 3 Abs. 1 Nr. 2: HeimkehrerG 84-1; HHG 242-1; BVFG 240-1

- a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder als früherer Häftling im Sinne des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes oder
- b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht oder
- c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt war, wobei Ausland nicht das zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörende, jetzt unter fremder Verwaltung stehende Gebiet ist, oder
- d) als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, sofern er als solcher anerkannt worden ist.

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

(3) Geschädigten, die bei einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes geschädigt worden sind, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von einer Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt werden, wird Wiedergutmachung auch dann gewährt, wenn sie nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(4) Darüber hinaus wird versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem 31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Wiedergutmachung dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des verstorbenen Geschädigten erfüllt waren.

§ 4

(aufgehoben)

II. ABSCHNITT

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
 - h) unterbliebene planmäßige Anstellung,
 - i) unterbliebene Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit;
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,
 - c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen,
 - d) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn,
 - e) unterbliebene Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn;
4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen
Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entziehung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten. Als Entlassung gelten ferner bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung und bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdienst abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahme-gesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nummer 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167),
5. Anhaltisches Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Verwaltung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten vom 23. Mai 1933 (Gesetzessammlung für Anhalt S. 72),
6. Hessische Verordnung zur Sicherung der Verwaltung in den Gemeinden vom 20. März 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 27).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8*

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das

§ 8 Abs. 1 Nr. 4: GG 100-1

Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind oder

4. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war, oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer Geschädigten ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9*

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre und nach dem 8. Mai 1945 seine Dienstlaufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte fortsetzen können. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), soweit diese nicht schon nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum

§ 9 Abs. 2: BEG 251-1

8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, soweit die gleiche Zeit nicht schon nach Satz 4 erhöht anrechenbar ist.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung (§ 9) erhält der Geschädigte als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre; bei Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die Entpflichtetenbezüge. Unterbleibt die Wiederanstellung, weil der Geschädigte seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, so ist vom Beginn des auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats an das Ruhegehalt so zu bemessen, wie wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit dem Ende des Monats, in dem die vorerwähnten Voraussetzungen eingetreten sind, in den Ruhestand getreten wäre. Unterbleibt die Wiederanstellung aus anderen beamtenrechtlichen Gründen, so verbleibt es bei dem Ruhegehalt gemäß Satz 1.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestand zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt gemäß Absatz 1 Satz 1 bemessen wird.

(3) Ist dem Geschädigten nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung (§ 26) noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden, so erhält er von diesem Zeitpunkt an als Ruhegehalt die Dienstbezüge, die sich ergeben würden, wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt worden wäre. Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.

§ 10 a

Ein Geschädigter (§ 9), der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 hat, kann statt der Wiederanstellung die Belassung im Ruhestande beantragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung zu stellen. Dem Antrage ist

stattzugeben, wenn dienstliche Gründe die alsbaldige Wiederaufnahme des Dienstes nicht erfordern; wird ihm stattgegeben, so ist die Wahl endgültig.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 11 a*

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 9) oder einer diesem gemäß § 2 b Abs. 2 gleichgestellten Person erhalten Zahlungen in Höhe der Dienstbezüge, die dem Geschädigten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hätten, wenn er in diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des § 9 wiederangestellt worden wäre und die der Berechnung seines Ruhegehalts nach § 18 zugrunde zu legen wären. Hat der Geschädigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, so tritt an die Stelle der Dienstbezüge nach Satz 1 das Ruhegehalt, das ihm nach § 10 Abs. 1 Satz 2 oder § 11 zustehen würde. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten haben, in Höhe ihres Unterhaltsanspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1 oder 2, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) hat der Geschädigte selbst innerhalb der in § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Bis zur Zustellung der Entscheidung über diesen Wiedergutmachungsantrag erhält er die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt. Wird dem Geschädigten ein Anspruch auf Wiederanstellung zuerkannt, so werden ihm die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 oder bis zu einer früheren Wiederanstellung (§ 9) gewährt. Wird ihm wegen Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Wiederanstellung nicht zuerkannt, so erhält er die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des

Monats, in dem er entlassen worden ist, sofern er nicht während dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Wird ein Wiedergutmachungsantrag gemäß Satz 1 nicht gestellt, so enden die Zahlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ersten des auf die Entlassung folgenden Monats an.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein geschädigter Ruhestandsbeamter (§ 17) in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehalten wird.

§ 11 b

Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf wiederverwendet waren und aus dieser Verwendung aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, als Beamte auf Widerruf wiederverwendet worden wären.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre. Es wird ferner unterstellt, daß ihm spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuerkannt worden wären, soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juli 1941 zulässig war.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; dies gilt auch, dann, wenn die Ehe nach der Entlassung des Geschädigten oder dessen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, jedoch vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres geschlossen worden ist. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14*

(1) Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, §§ 11 und 13 entsprechend.

(2) Hat der Geschädigte das von ihm am 8. Mai 1945 bekleidete Amt aus den in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gründen verloren, so regeln sich seine Wiederverwendung sowie seine

versorgungsrechtlichen und sonstigen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des am 8. Mai 1945 tatsächlich bekleideten Amtes das im Wiedergutmachungsverfahren festgestellte Amt tritt.

§ 15

(1) Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 13 und 14 Abs. 2 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die planmäßige Anstellung oder die Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unterblieben ist.

§ 16

(1) Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

(2) Können die Folgen des Urteils auf den in Absatz 1 angegebenen Wegen nicht beseitigt werden, so steht das Urteil einer Wiedergutmachung nicht entgegen, wenn nach den Feststellungen der entscheidenden Behörde kein Sachverhalt vorliegt, der die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10, 10 a, 11, 11 b, 12, 13 und 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11 a zu gewährenden Zahlungen.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten). Für die geschädigten Ruhestandsbeamten und son-

stigen Versorgungsempfänger sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten und die geschädigten Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; auf die hiernach zustehenden Versorgungsbezüge werden Zahlungen, die von einer ausländischen Versorgungseinrichtung auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses für den gleichen Zeitraum geleistet werden, nach dem amtlichen Umrechnungskurs angerechnet.

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10, 11, 12, 13, 17 und 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20*

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigelegten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regelt der Bundesminister des Innern durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (Absatz 2), die mit lebenslänglicher Dienstzeitversorgung ausgeschieden waren und als wiederverwendete Soldaten des Beurlaubtenstandes aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden bei Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis

§ 20 Abs. 1: RBesG v. 16. 12. 1927 I 349
§ 20 Abs. 3: G 131 2036-1

zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, im Beurlaubtenstande wiederverwendet worden wären; hierbei werden Beförderungen berücksichtigt, die sie ohne die Entlassung voraussichtlich erlangt hätten. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 genannten Personen zwar nicht entlassen, aber aus Gründen des § 1 nicht befördert worden sind.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung. Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Versorgungsbezüge sich nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhelohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen bemessen; die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge gelten. Nach den vorgenannten früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sofern in Einzelfällen die maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhelohnordnungen oder Einzelarbeitsverträge ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind, sind bekannte gleichartige Versorgungsregelungen der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 9, 14 und 15 entsprechend.

(3) Angestellte und Arbeiter, die im Verlaufe ihrer Beschäftigung nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen, sind unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre. § 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(4) Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr hat auch Wiedergutmachung für einen Schaden zu gewähren, den Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

§ 21 a*

(1) Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2 erhalten, sofern sie ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b) nach den

§ 21 a Abs. 3: BBG 2030-2
§ 21 a Abs. 6, 8 u. 9: AVG 1924 I 563 i. d. F. d. AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88;
RKnG 1926 I 369 i. d. F. d. KnVNG v. 21. 5. 1957 I 533; RVO 1924 I 779
i. d. F. d. ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45

für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren erreicht haben würden und dienstfähig sind, bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zur Erlangung der Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der Bergmannsrente, Bezüge in Höhe der Hälfte des Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn), das ihnen zugestanden hätte, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des ihnen zuerkannten Wiedergutmachungsanspruchs wiedereingestellt worden wären. Für Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2, die ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a, b) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht haben würden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des dort genannten Arbeitseinkommens gewährt werden. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 oder 2 wieder auf.

(2) Ist dem Geschädigten, der zur Zeit der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag (§ 26) die nach Absatz 1 Satz 1 oder 2 erforderliche Dienstzeit erreicht haben würde, nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiedereinstellung angeboten worden, so erhöhen sich von diesem Zeitpunkt an die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge auf das volle Arbeitseinkommen. Würde die nach Absatz 1 Satz 1 erforderliche Dienstzeit erst später erreicht sein, so werden vom Ersten des Monats an, in dem sie erreicht wäre, die erhöhten Bezüge gemäß Satz 1 gewährt.

(3) Bezieht ein Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 oder 2 ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so sind die §§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge angerechnet. Hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen und dem vollen Arbeitseinkommen oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag; bleibt das volle Arbeitseinkommen hinter der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze zurück, so gilt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages diese Höchstgrenze als volles Arbeitseinkommen. Vom Ersten des auf die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an wird die Anrechnung von Arbeitseinkünften gemäß Satz 2 und 3 dahin begrenzt, daß dem Geschädigten noch mindestens ein Betrag

in Höhe der sich nach Absatz 1 ergebenden Bezüge zu leisten ist. Bei der Anrechnung von im Auslande erzielten Arbeitseinkünften ist der amtliche Umrechnungskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 156 Abs. 2, der §§ 159, 162, 165 und 169 des Bundesbeamtengesetzes gelten ebenfalls sinngemäß.

(4) § 11 a gilt sinngemäß.

(5) Für die Dauer der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art gilt der Geschädigte als im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig beschäftigt. Die Bezüge nach Absatz 2 gelten als Arbeitsentgelt.

(6) Die Versicherung ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, dem der Geschädigte nach der Art der Beschäftigung angehören würde, wenn er der Vorschrift des § 9 entsprechend wiedereingestellt worden wäre. In den Fällen des Absatzes 9 oder bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit eines Beziehers von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, ist die Versicherung in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, in dem der Geschädigte auf Grund der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist. Soweit die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, findet § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(7) Bezieht der Geschädigte Arbeitseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus einer selbständigen Tätigkeit und unterliegt er wegen dieser Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so vermindert sich der der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Berechnung der Beiträge und der Leistungen zugrunde zu legende Arbeitsentgelt (Absatz 5 Satz 2) um den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnen ist.

(8) § 1385 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(9) Übt der Bezieher von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, so gilt diese als Hauptbeschäftigung im Sinne des § 1396 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 118 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(10) Für die in Absatz 5 genannte Zeit entrichtet der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr die Beiträge bei Beendigung der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, spätestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, unmittelbar an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die

Beginn und Ende der Zeiten der Gewährung dieser Bezüge sowie deren Höhe, soweit diese der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt ist, bezeichnet; § 29 Abs. 1 findet Anwendung. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beurkundet die Zeiten und Bezüge und erteilt dem Geschädigten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung. Der Geschädigte muß sich bei jeder Zahlung von Bezügen nach Absatz 2 den auf ihn entfallenden Anteil an dem Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abziehen lassen.

d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten

§ 21 b

Auf die Wiedergutmachungsansprüche der nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 10 a, 11, 11 a, 13, 16, 18 und 19 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Wäre der Geschädigte im Verlauf seiner akademischen Laufbahn voraussichtlich

- a) beamteter Dozent oder außerplanmäßiger Professor,
- b) beamteter außerordentlicher Professor,
- c) ordentlicher Professor

geworden, so ist ihm die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, als ob er im Falle

von a) ein Amt der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen,

von b) ein Amt der Besoldungsgruppe H 2,

von c) ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b

bekleidet hätte, wobei die für Einzelfälle zugelassenen Sonderregelungen sowie Einnahmen an Unterrichtsgebühren unberücksichtigt bleiben.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Diätendienstalter beginnen mit der Habilitation, sofern sich nicht nach anderen Vorschriften ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Zeit zwischen der Entziehung der Lehrbefugnis und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

III. ABSCHNITT

Wiedergutmachungspflicht

§ 22

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden, die seither weggefallen ist oder ihren

Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Geltungsbereich dieses Gesetzes im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, entscheidet im Zweifelsfalle der Bundesminister des Innern.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 4 stattgefunden hat. Werden im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Aufgaben einer Nichtgebietskörperschaft ganz oder überwiegend von einer Einrichtung im Geltungsbereich dieses Gesetzes weitergeführt, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist diese Einrichtung zur Wiedergutmachung verpflichtet.

§ 22 a

(1) Hat der geschädigte Beamte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe...“ in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umzuwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich auszubringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt, so entfällt die Höherstufung.

§ 22b

(1) Wird ein geschädigter Beamter, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, für den sich aber keine geeignete Verwendungsmöglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn wiederangestellt (§ 9), so kann diesem vor der Wiederanstellung von der obersten Bundesbehörde (§ 26 Abs. 1) mit Zustimmung des Bundesministers des Innern ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert werden.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Dienstbezüge, die bei einer Wiederanstellung des geschädigten Beamten in einem Amt der im Wiedergutmachungsbescheid bezeichneten Besoldungsgruppe zu zahlen wären. Hat der andere Dienstherr den geschädigten Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen, so ist der Zuschuß höchstens bis zum Betrage der in Durchführung der Wiedergutmachung entstehenden Mehraufwendungen zu bemessen.

(3) Der laufende Zuschuß entfällt für die Zeit, während der der Beamte nach der Wiederanstellung keine Dienstbezüge erhält. Er vermindert sich, solange der Beamte nicht die Dienstbezüge in der ihm nach dem Wiedergutmachungsbescheid zustehenden Höhe erhält, in dem der Verminderung der Bezüge entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der laufende Zuschuß nach Absatz 2 Satz 2 auch zugesichert werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen anderen Dienstherrn übernommen worden sind; der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entspricht die Begründung eines dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsverhältnisses.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 4 kann ein laufender Zuschuß auch zugesichert werden, wenn ein geschädigter Beamter als Dienstordnungsangestellter oder ein geschädigter Dienstordnungsangestellter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn mit der Besoldung übernommen wird, die dem Wiedergutmachungsbescheid entspricht. Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Übernahme als Dienstordnungsangestellter, der Übernahme als Dienstordnungsangestellter die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit.

§ 22c*

Wird ein Geschädigter (§ 9) von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn eingestellt oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer Planstelle angestellt, so sind die Aufwendungen für die Beschäftigung dieses Geschädigten oder die Planstelle, die mit ihm besetzt wird, auf die Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des

* 22c: §§ 12 u. 13 G 131 i. d. F. v. 11. 9. 1957 I 1296 aufgehoben durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4

Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen anzurechnen. Satz 1 gilt auch, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder in einer Planstelle angestellt worden ist.

§ 23

(1) Wird ein Geschädigter von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn im Geltungsbereich dieses Gesetzes als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Angestellter oder Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn wieder angestellt, so hat der zur Wiedergutmachung verpflichtete Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis der bis zur Wiederanstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

(2) Soweit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Personen über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Personen höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

IV. ABSCHNITT

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 und § 2b bezeichneten Personen.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) endet die Frist gemäß Satz 1 ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Geltungsbereich dieses Gesetzes. Für Personen, die künftighin durch eine gemäß § 2a Abs. 1 zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden, endet die Antragsfrist ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits

auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 24 a *

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.

§ 25 *

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955). Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 25 a *

Den nach §§ 24 bis 26 für die Anmeldung und Entscheidung zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen ist in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Rechts- und Amtshilfe zu leisten.

§ 26

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfange Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

§ 24 a: StGB 450-2
§ 25 Abs. 2: BBahnG 931-1
§ 25 a: BEG 251-1

(4) Eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann durch Klage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt drei Monate seit Zustellung der angefochtenen Entscheidung. Vor der Erhebung der Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Abs. 1 Satz 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

§ 27 a *

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Neunten Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit Ausnahme des § 175 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 182, 186 bis 190, 199 bis 205 und 212.

V. ABSCHNITT

Zahlungsvorschriften

§ 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen hat.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zu-

§ 27 a: BEG 251-1

wendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, angerechnet.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses Zahlungen von einer ausländischen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind. Bei der Anrechnung ist der amtliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.

§ 30

(1) Ständen einem Berechtigten vor Zuerkennung einer Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes Versorgungsansprüche gegen einen anderen als den nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu, so erstattet dieser Dienstherr die vom wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit, als er ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sein würde.

(2) In den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr ist ihm in Höhe des sich durch die Wiedergutmachung ergebenden Mehrbetrages zur Erstattung verpflichtet.

(3) Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie diesem von dem gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichteten Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären. Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erstattungspflicht abweichend geregelt werden.

VI. ABSCHNITT

Verwirkung

§ 31 *

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder

3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(3) § 26 findet Anwendung.

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 a *

Ist einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder dem Versorgungsbezüge entzogen worden sind, aus Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Wiedergutmachung nicht gewährt worden, so findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern er ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würde. Entsprechendes gilt für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 31 b *

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist. Personen, bei denen eine Verzögerung nicht vorliegt, die aber aus Verfolgungsgründen (§ 1) ihre frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten, sind bei der Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienstzeiten so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nicht verdrängt worden wären.

(2) Die Zeit einer nach §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung gilt unbeschadet einer Berücksichtigung nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig. Sie gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

(3) Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen und für Personen, die

1. in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder berufen werden,

2. in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis eingestellt worden sind oder eingestellt werden.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nichtverwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 31 d *

(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen. Den in Satz 1 genannten Personen werden die Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gebieten gleichgestellt, sofern sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind.

(2) Der Bundesminister des Innern erläßt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Versorgungszahlungen sowie über das Verfahren; hierbei können bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt und Regelungen über das Ruhen der Versorgungszahlungen bei ihrem Zusammentreffen mit sonstigen Bezügen sowie über die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und sonstigen Versorgungsleistungen getroffen werden.

§ 31 e

(1) Sind für einen wiedergutmachungsberechtigten Beamten oder Berufssoldaten, dem Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§§ 9 bis 11, 20), in der Zeit von der Schädigung bis zur Zustellung der Entscheidung

§ 31 d: BVFG 240-1

über den Wiedergutmachungsantrag Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 4 die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen erstattet; die im Wege der Nachversicherung zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden ihm nicht erstattet. Ein Antrag auf Erstattung eines Teiles der Arbeitnehmeranteile und der etwa freiwillig entrichteten Beiträge ist unzulässig. Ist der Beamte verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zu der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Frist oder binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zu stellen; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 steht die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs im Sinne des § 32 Abs. 2 gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die

1. wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Zeitpunkt der Schädigung versicherungsfrei waren,
2. ohne die erlittene Schädigung Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlangt hätten und damit versicherungsfrei geworden wären, mit der Maßgabe, daß die Erstattung erst von dem im Wiedergutmachungsverfahren festgestellten Zeitpunkt ab beginnt, in dem diese Versicherungsfreiheit eingetreten wäre.

(4) Erstattet werden nur die Arbeitnehmeranteile der Beiträge und die freiwilligen Beiträge, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes entrichtet worden sind, einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Soweit Beiträge im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile und die freiwilligen Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen im Verhältnis 10:1 erstattet; im Land Berlin finden die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 86) Anwendung.

§ 31 f *

(1) Auf Geschädigte, deren Dienstverhältnis bei einer in Berlin gelegenen Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer in § 2a genannten Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder einer Einrichtung der öffentlichen Hand durch die Schädigung geendet hat und die Versorgungsansprüche wegen § 3 nicht geltend machen können, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene findet, soweit

§ 31 f Abs. 1 u. 2: G 131 2036-1

der Bund nach § 22 wiedergutmachungspflichtig wäre, § 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Das gilt auch für Geschädigte, denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, die von einer in Berlin gelegenen Kasse der in Satz 1 bezeichneten Dienststellen gezahlt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der Geschädigte so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) im Dienst verblieben wäre und zum Personenkreis des § 1, 2 oder 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören würde. Entsprechendes gilt für Geschädigte, denen die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, und ihre sowie die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(3) Soweit für Geschädigte (§§ 1 bis 2b), deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, das Land Berlin oder eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder eine Einrichtung der öffentlichen Hand, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, nach § 22 zur Wiedergutmachung verpflichtet wäre, kann das Land Berlin diese Geschädigten ungeachtet der Vorschrift des § 3 in die Regelung dieses Gesetzes einbeziehen.

§ 31 g

Bei Beamten, deren Beförderung aus Verfolgungsgründen (§ 1) erheblich verzögert worden ist, ist das allgemeine Dienstalter so festzusetzen, wie wenn sie rechtzeitig befördert worden wären. § 8 findet entsprechende Anwendung.

§ 31 h*

(1) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung aus Verfolgungsgründen (§ 1) unterblieben ist, erhalten vom 1. Januar 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangsstufe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A, sofern anzunehmen ist, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten.

(2) §§ 3, 7, 8, 13, 22, 24 bis 27, 28 zweiter Halbsatz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Ab-

§ 31 h Abs. 1: BBesG 2032-1

satz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Anwendung des § 22 gilt als schädigende Dienststelle diejenige Behörde, die die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt hat oder die für die Einberufung in den Vorbereitungsdienst zuständig gewesen wäre. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge finden entsprechende Anwendung.

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34*

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im sonstigen Geltungsbereich dieses Gesetzes haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35*

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Ist ein Geschädigter (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederverwendet worden, so ist ihm die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren. Der Anspruch gemäß Satz 1 erlischt bei Beendigung der Wiederverwendung oder bei einer Wiederanstellung (§ 9) sowie mit der Entstehung des Anspruchs aus § 10 Abs. 3 Satz 1 oder aus § 21 a Abs. 2.

§ 34 Abs. 1: Vgl. Art. V 3. AndG BWG6D 2037-3

§ 35 Abs. 1: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 11. Mai 1951 I 291. Wegen des Inkrafttretens der späteren Änderungen vgl. insbesondere das 2., 3. u. 6. AndG 2037-2 bis 2037-4

Anlage 1

(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3)

1. Deutscher Handwerks- und Gewerbe-Kammertag
2. Industrie- und Handelskammern, Handlungsgremien in Böhmen und Mähren
3. Handwerkskammern
4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbe-Genossenschaften in Böhmen und Mähren
5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III
6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern
7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen)
8. Reichsknappschaft, Saarknappschaft
9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände
10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten
11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte
12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände
13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten
14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten
15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland
16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband
17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin
18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin
19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin
20. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren, Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig)
21. Öffentliche Sparkassen
22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband
23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände
24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen
25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau
26. Regionale Stadtschaften
27. Preußische Zentralstadtschaft
28. Regionale Landschaften
29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten
30. Regionale landschaftliche Banken
31. Zentrallandschaftsbank
32. Ritterschaften
33. Ritterschaftliche Banken
34. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank
35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse
36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937)
37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind
39. Dr. Güntz'sche Stiftung
40. Unternehmen „Reichsautobahnen“ (25. August 1933 bis 14. Juni 1938)
41. Handelshochschule in Leipzig
42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig)
43. Landlieferungsverbände
44. Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau
45. Theaterstiftung in Dessau
46. Kulturstiftung in Dessau
47. Stiftung Schulpforta
48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands
49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands
50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands
51. Reichsapothekerkammer
52. Reichsärztekammer
53. Reichstierärztekammer
54. Zahnärztekammern
55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935, Reichsrechtsanwaltskammer
56. Francke'sche Stiftungen in Halle a/S.
57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumentenkommission) in Hamburg
58. Städtische Betriebe Lübeck
59. Lübeckische Kreditanstalt
60. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren
61. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren
62. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen
63. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen
64. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Schlesien, Böhmen und Mähren
65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig
66. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau
67. Marienstift, Stettin
68. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr.
69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
70. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
71. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag

72. von Conradische Stiftung
73. Spend- und Waisenhaus, Danzig
74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt
77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven

79. Handelshochschule Mannheim
80. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel
82. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
83. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
84. Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Osterreich

Anlage 2
(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 4)

1. Messeamt Königsberg GmbH
2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg (Pr.)
3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH, Königsberg (Pr.)
4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, Königsberg (Pr.)
5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG
6. Stettiner Stadtwerke GmbH und ihre Vor-gesellschaften:
 - a) Städtische Werke-AG, Stettin
 - b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft¹⁾
 - c) Elektrizitätswerke AG, Stettin¹⁾
7. Städtische Werke Memel AG
8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG
9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb.
10. Danziger Hafengesellschaft GmbH
11. Königsberger Hafengesellschaft mbH, Königsberg (Pr.)
12. Stettiner Hafengesellschaft mbH
13. Schlesische Philharmonie GmbH
14. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH
15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG
16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG
17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG
18. Berliner Städtische Gaswerke AG
19. Berliner Städtische Wasserwerke AG
20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG)
21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH
22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH
23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH

24. Berliner Stadtgüter-GmbH
25. Strandbad Wannsee-GmbH
26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG²⁾
27. Berliner Müllabfuhr-AG²⁾
28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf²⁾
29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG, Braunschweig²⁾
30. Gasbetriebsgesellschaft AG, Berlin³⁾
31. Lette-Verein, Berlin³⁾
32. Deutsche Musikakademie Brünn³⁾
33. Lübeck-Büchener Eisenbahn AG³⁾
34. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH
35. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH
36. Städtische Betriebswerke Neiße GmbH
37. Stadtwerke Wiesbaden AG
38. Kraftwerk Flensburg GmbH
39. Gaswerk Flensburg GmbH
40. Dresdener Straßenbahn AG
41. Interessengemeinschaft staatlicher und kommunaler Elektrizitätswerke Deutschlands, Berlin
42. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Beuthen O/S.
43. Berliner Flughafengesellschaft mbH
44. Städtische Oper-AG, Berlin
45. Berliner Philharmonisches Orchester GmbH³⁾
46. Deutsche Hochschule für Politik e. V., Berlin
47. Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH, Berlin
48. Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien
49. Breslauer Zoologischer Garten AG
50. Berliner Nordsüdbahn AG in Liquidation
51. Charlottenburger Wohlfahrtszentrale e. V.³⁾
52. Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH⁴⁾
53. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn

¹⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 6 b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

²⁾ Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG am 1. Oktober 1934
- b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

³⁾ Die Angehörigen der unter Nummern 30 bis 33, 45 und 51 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

- a) der unter Nummer 31 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts

- b) der unter Nummer 33 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Deutsche Reichsbahn
- c) der unter Nummern 30, 32, 45 und 51 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

⁴⁾ Die Angehörigen der unter Nummer 52 aufgeführten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung am 1. Januar 1937 in den Dienst der Stadt Berlin bei der Wohnungsbaukreditanstalt Berlin übernommen worden wären.

- | | |
|--|--|
| <p>54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
 55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in Böhmen und Mähren
 56. Brüner Straßenbahn AG
 57. Elbinger Straßenbahn GmbH
 58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG
 59. Städtische Werke GmbH Stolp/Pommern
 60. Technische Werke GmbH, Greifenberg/Pommern
 61. Werke der Stadt Halle AG, Halle (Saale)
 62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven GmbH
 63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft
 64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V., Breslau⁵⁾
 65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau b/Aussig a. E.⁵⁾
 66. Niederbarnimer Eisenbahn AG, hinsichtlich der Angehörigen der früheren Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde
 67. Opernhaus GmbH, Königsberg/Pr. Neue Schauspielhaus GmbH, Königsberg/Pr.</p> | <p>68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG, Berlin
 69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler
 70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
 71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin⁵⁾
 72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart⁶⁾
 73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ)⁵⁾
 74. Ausschuß für Kinderanstalten e. V., Hamburg, mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen⁷⁾
 75. Landeszentrale Hamburg der Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz e. V.⁷⁾
 76. Landesverband für Volksgesundheitspflege e. V., Hamburg⁷⁾
 77. Breslauer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V.⁷⁾
 78. Gemeinnützige Theater- und Musik-Gesellschaft mbH, Saarbrücken⁷⁾
 79. Erholungsheim-Betriebsgesellschaft Niedersachsen GmbH
 80. Hamburger Gaswerke GmbH
 81. Hamburger Wasserwerke GmbH</p> |
|--|--|

⁵⁾ Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte
 a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)
 b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland
 c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts
 d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

⁶⁾ Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären.
⁷⁾ Die Angehörigen der unter Nummern 74 bis 78 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte
 a) der unter Nummer 74 genannten Einrichtung am 30. Januar 1940
 b) der unter Nummern 75 und 76 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Freie und Hansestadt Hamburg
 c) der unter Nummer 77 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Breslau (1. November 1942)
 d) der unter Nummer 78 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Saarbrücken (1. September 1936)
 die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren.

Anlage 3

(zu § 20 Abs. 1 Satz 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe	An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a	C 15	A 4 c 2
C 1 b	B 3 a	C 16	A 6
C 2	B 3 a	C 17	A 5 b
C 3	B 4	C 18	A 6
C 4	B 7 a	C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 5	A 1 a	C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 6	A 2 b	C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 7	A 2 c 2	C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 8	A 3 b	C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 9	A 5 b	C 20 b	A 8 c 1
C 10	A 5 b	C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 11	A 5 b	C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 12	A 2 c 2	C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 13	A 3 b	C 24	A 11
C 14	A 4 b 2	C 25	A 11

Zweites Gesetz **2037-2**
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Vom 19. August 1953

Bundesgesetzbl. I S. 994, verk. am 22. 8. 1953

Artikel I*

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) sowie vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Absatz 1 findet auf Beamte, Angestellte, Arbeiter und Versorgungsempfänger von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechtes, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), sowie von Verbänden von Gebietskörperschaften, Nichtgebietskörperschaften und sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand nur Anwendung, sofern sie durch eine von der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. März 1951 im Bundesgebiet genommen hat oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht, oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatte, oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt war.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1951 im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, können durch die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes den in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Personen gleichgestellt werden. Eine nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 307) in der Fassung des Gesetzes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 980) erfolgte Gleichstellung gilt zugleich als Gleichstellung gemäß vorstehendem Satz.

(3) Personen, die die Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens sieben Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.“

3. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden am Ende der Nummer 3 das Wort „oder“ und folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpfen.“

4. § 22 wird durch folgenden Absatz 5 ergänzt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 stattgefunden hat.“

5. Als neuer § 24a wird eingefügt:

„§ 24a

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.“

6. § 25 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwal-

Art. I: BWG5D 2037-1

Art. I Nr. 1 bis 8: Kursivdruck neugefaßt durch Art. I 3. AndG BWG5D 2037-3, vgl. Anhang am Ende der Lieferung; HeimkehrerG 84-1; BVFG 240-1; G 131 2036-1; GG 100-1; BBahnG 931-1

tungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955 —)."

7. Als neuer § 27 a wird eingefügt:

„§ 27 a

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 Abs. 2 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Vierten Abschnitt des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit Ausnahme der §§ 82, 90, 91 und 95."

8. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter die freiheitliche, demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft."

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel II*

1. § 24 gilt für Personen, die durch Artikel I dieses Gesetzes in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, mit der Maßgabe, daß Wiedergutmachungsanträge bis zum 31. Juli 1954 zu stellen sind.
2. Für Personen, die durch Artikel I dieses Gesetzes in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem 1. August 1953, im Falle eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

Art. II Nr. 1: Aufgeh. durch Art. III 3. ÄndG BWG5D 2037-3
Art. II Nr. 2: I. d. F. d. Art. III 3. ÄndG BWG5D 2037-3

3. Sind Wiedergutmachungsanträge von Personen, die erst durch dieses Gesetz in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, bisher durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftige gerichtliche Entscheidung abgelehnt worden, so ist auf Antrag durch neuen Bescheid über den Anspruch zu befinden. Die Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung steht dabei nicht entgegen.

4. § 33 gilt auch für Verfahren, die auf Grund dieses Gesetzes ihre Erledigung finden.

5. Soweit Personen, die am Tage der Verkündung dieses Gesetzes im Bundesgebiet oder Berlin (West) ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt haben, nach der bisherigen Fassung des § 3 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei. Entsprechendes gilt für Personen, die nach dem 23. Mai 1949 und vor dem 1. April 1951 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben.

Artikel III*

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Stellung des Landes Berlin im Finanzsystem des Bundes (Drittes Überleitungsgesetz) vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel IV*

Artikel II und III dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) herleiten.

Artikel V

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Art. III: GVBl. Berlin 1953 S. 1146
Art. IV: G v. 18. 3. 1952 2037-5

Drittes Gesetz**2037-3****zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Vom 23. Dezember 1955

Bundesgesetzbl. I S. 820, verk. am 28. 12. 1955

Artikel I***Neufassung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung der Gesetze vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 15) und 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) erhält die aus der Anlage ersichtliche Fassung.

Artikel II***Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes**

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.“

2. Der bisherige Absatz 2 des § 4 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Personenkreis der §§ 20 und 21 Abs. 1 des Gesetzes vom 11. Mai 1951.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschlussfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er ohne sein Verschulden an der fristgerechten

Art. I: Die als Anlage verkündete Neufassung des BWGöD ist überholt durch die Neufassung v. 24. 8. 1961 vgl. 2037-1; die überholte Fassung des BWGöD ist im Anhang zum Sachgebiet 2037 am Ende der Lieferung abgedruckt

Art. II Nr. 2: Aufgeh. durch Art. III Nr. 3 b 6. ÄndG BWGöD 2037-4; BWGöDAusl 2037-5

Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.“

4. § 7 wird aufgehoben.

Artikel III***Aufhebung und Änderung von Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes**

1. Artikel II Nr. 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 19. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 994) wird aufgehoben.

2. Artikel II Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Für Personen, die durch Artikel I dieses Gesetzes in die Regelung des Wiedergutmachungsgesetzes für Angehörige des öffentlichen Dienstes einbezogen werden, beginnt die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge mit dem 1. August 1953, im Falle eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.“

Artikel IV***Übergangsvorschriften**

1. Ist der Anspruch auf Wiedergutmachung bereits auf Grund des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der bisher geltenden Fassung oder auf Grund früher geltender Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet worden, so bedarf es eines erneuten Antrages auch dann nicht, wenn der bereits angemeldete Anspruch bisher nicht begründet war. Eines erneuten Antrages bedarf es in Abweichung von § 24 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes jedoch dann, wenn über den Anspruch vor der Verkündung dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen einer erneuten Entscheidung nicht entgegen.

Art. III: 2. ÄndG BWGöD 2037-2

Art. IV Nr. 1 Satz 2 u. Nr. 2: I. d. F. d. 6. ÄndG BWGöD 2037-4

Art. IV Nr. 6: Angefügt durch 6. ÄndG BWGöD 2037-4

2. Stand dem Berechtigten nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in seiner bisherigen Fassung eine Wiedergutmachung in geringerem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu und ist die Wiedergutmachung vor der Verkündung dieses Gesetzes durch Vergleich geregelt worden, so kann der Berechtigte bis zum Ablauf der Antragsfrist des § 24 Abs. 2 eine Abänderung des Vergleichs bei der zuständigen obersten Dienstbehörde beantragen; die auf Grund des Vergleichs zu gewährenden laufenden Bezüge werden bis zur Entscheidung über den Abänderungsantrag weitergewährt.
3. Entscheidungen, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln, als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt. Soweit Personen, die nach dem 31. März 1951 und vor dem 31. Dezember 1952 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Bundesgebiet oder Berlin (West) verlegt haben, nach der bisherigen Fassung des § 3 Rechte geltend machen konnten, verbleibt es dabei.
4. Ist die Gewährung eines laufenden Zuschusses zu den Dienstbezügen nach bisher geltendem Recht abgelehnt worden, so kann innerhalb dreier Monate nach Verkündung dieses Gesetzes ein neuer Antrag gestellt werden, wenn die Gewährung des Zuschusses gemäß § 22b möglich ist. Der Zuschuß kann jedoch frühestens ab 1. April 1954 gewährt werden. Entsprechendes gilt, wenn ein Antrag noch nicht gestellt, aber seit dem 1. April 1954 eine den Erfordernissen des § 22b entsprechende Wiederanstellung vorgenommen worden ist. Ist ein gemäß § 8 des Gesetzes über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Rechnungsjahr 1953 (Haushaltsgesetz 1953) vom 24. Juli 1953 (Bundesgesetzbl. II S. 159) gestellter Antrag wegen Ablaufs des Rechnungsjahres nicht mehr entschieden, aber dennoch eine den Erfordernissen des § 22b entsprechende Wiederanstellung vor dem 1. April 1954 vorgenommen worden, so kann der Zuschuß ausnahmsweise auch für einen Zeitraum vor dem 1. April 1954 gewährt werden. Soweit Zuschüsse bisher zugesichert worden sind, verbleibt es dabei.
5. Soweit gerichtliche Verfahren auf Grund dieses Gesetzes ihre Erledigung finden, bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.
6. Ist die Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag vor der Verkündung dieses Gesetzes zugestellt worden, so sind dem Geschädigten auf seinen bis zum 31. Dezember 1962 zu stellenden Antrag auch die seit der Zustellung dieser Entscheidung entrichteten Arbeitnehmeranteile aus den Beiträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge nach Maßgabe des § 31 e zu erstatten.

Artikel V*

Geltung im Land Berlin

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

(2) Verordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VI*

Anwendung auf Personen, die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes herleiten

Artikel I, III bis V dieses Gesetzes gelten auch für Personen, die Ansprüche aus dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) herleiten.

Artikel VII*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 mit der Maßgabe in Kraft, daß für Personen, denen auf Grund der Verlegung des Wohnsitzstichtages in § 3 Abs. 1 Nr. 1 sowie auf Grund der §§ 11 a, 21 a, 21 b und 31 a Ansprüche zustehen, die Zahlung laufender Bezüge mit dem 1. Januar 1954, im Falle eines nach diesem Zeitpunkt liegenden Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3), mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat, beginnt.

Art. V Abs. 1: GVBl. Berlin 1956 S. 77

Art. VI: BWGöD Ausl 2037-5

Art. VII: Vgl. BWGöD a. F. am Ende der Lieferung

Sechstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes

2037-4

Vom 18. August 1961

Bundesgesetzbl. I S. 1349, verk. am 25. 8. 1961

Inhaltsübersicht

Artikel I:	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
Artikel II:	Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes
Artikel III:	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes
Artikel IV:	Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
Artikel V:	Übergangsvorschriften
Artikel VI:	Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung
Artikel VII:	Geltung im Land Berlin
Artikel VIII:	Inkrafttreten

Artikel I

Änderung des Gesetzes zur Regelung der
Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung der Anlage zu Artikel I des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820, 822), des Vierten Änderungsgesetzes, vom 10. Oktober 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1703) und des Fünften Änderungsgesetzes vom 30. November 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 870) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)“ ersetzt durch die Worte „des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG)“.
- b) In Absatz 2 werden hinter den Worten „des Bundesvertriebenengesetzes“ die Worte „vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201)“ gestrichen und dafür eingefügt „(BVFG)“.

2. § 2 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie

1. bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind oder
2. nach dem Zweiten Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 17. Mai 1956 (Bundesgesetzblatt I S. 431) die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben haben oder wiedererwerben.

Dies gilt auch für die Hinterbliebenen dieser Personen.“

3. § 2 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 werden die Worte „sofern sie am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 werden am Schluß folgende Sätze angefügt:

„Hierbei dürfen Nichtgebietskörperschaften, die am 30. Januar 1933 noch keine Körperschaftsrechte hatten, nur berücksichtigt werden, wenn sie durch Zusammenschluß anderer in diesem Zeitpunkt bereits bestehender Körperschaften gebildet worden sind oder wenn es sich um Nichtgebietskörperschaften in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten handelt und andere Nichtgebietskörperschaften der gleichen Art im Reichsgebiet am 30. Januar 1933 bereits Körperschaftsrechte hatten. Deutsche Einrichtungen und Verbände in den in § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Gebieten dürfen berücksichtigt werden, wenn ihr in diesen Gebie-

ten anerkannter Aufgabenkreis dem einer Reichs-, Länder- oder Gemeindedienststelle oder einer am 30. Januar 1933 im Reichsgebiet bestehenden Nichtgebietskörperschaft gleichzuachten war. Im übrigen können solche sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand berücksichtigt werden, die den in der Anlage 2 aufgeführten rechtlich und hinsichtlich ihres öffentlichen Aufgabenkreises gleichgeartet sind."

c) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Ist eine Einrichtung, die nicht in der Anlage 2 zu Absatz 1 Nr. 4 aufgeführt ist, in einer Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaft, einem Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder in einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 aufgegangen, so stehen die geschädigten Angehörigen dieser Einrichtung den Personen des Absatzes 1 gleich, wenn nach der Sachlage anzunehmen ist, daß sie ohne die Schädigung in den Dienst der vorgenannten Körperschaft, des Verbandes von Körperschaften oder der Einrichtung der öffentlichen Hand übernommen worden wären."

4. In § 2b Abs. 2 werden die Worte „in Gewahrsam gehalten werden“ durch die Worte „in Gewahrsam genommen sind oder werden“ ersetzt.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe a werden hinter dem Wort „oder“ die Worte „als früherer Häftling im Sinne des § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes oder“ eingefügt;

b) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c erhält folgenden Wortlaut:

„c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in jetziges Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt war, wobei Ausland nicht das zum Gebiet des Deutschen Reiches in den Grenzen vom 31. Dezember 1937 gehörende, jetzt unter fremder Verwaltung stehende Gebiet ist, oder“;

c) Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) als Sowjetzonenflüchtling nach § 3 des Bundesvertriebenengesetzes, sofern er als solcher anerkannt worden ist.“

d) Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.

e) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Darüber hinaus wird versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach dem

31. Dezember 1952 im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben, Wiedergutmachung dann gewährt, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 in der Person des verstorbenen Geschädigten erfüllt waren.“

6. In § 9 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satzteil angefügt:

„und nach dem 8. Mai 1945 seine Dienstlaufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes hätte fortsetzen können.“

7. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 erhalten folgenden Wortlaut:

„Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung im Sinne der §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG), soweit diese nicht schon nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit, soweit die gleiche Zeit nicht schon nach Satz 4 erhöht anrechenbar ist.“

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und werden die Worte angefügt „bei Hochschullehrern treten an die Stelle des Ruhegehaltes die Entpflichtetenbezüge“.

b) In Absatz 1 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Unterbleibt die Wiederanstellung, weil der Geschädigte seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes dienstunfähig geworden ist oder die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat, so ist vom Beginn des auf den Eintritt der Dienstunfähigkeit oder die Erreichung der Altersgrenze folgenden Monats an das Ruhegehalt so zu bemessen, wie wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit dem Ende des Monats, in dem die vorerwähnten Voraussetzungen eingetreten sind, in den Ruhestand getreten wäre. Unterbleibt die Wiederanstellung aus anderen beamtenrechtlichen Gründen, so verbleibt es bei dem Ruhegehalt gemäß Satz 1.“

c) In Absatz 2 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

d) Absatz 3 Satz 2 erhält folgenden Wortlaut: „Bei Eintritt der Dienstunfähigkeit oder Erreichung der Altersgrenze findet Absatz 1 Satz 2 Anwendung.“

9. Hinter § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Ein Geschädigter (§ 9), der bis zur Wiederanstellung Anspruch auf Ruhegehalt nach § 10 Abs. 1 Satz 1 hat, kann statt der Wiederanstel-

- lung die Belassung im Ruhestande beantragen. Der Antrag ist binnen drei Monaten nach Zustellung der Entscheidung über die Wiedergutmachung zu stellen. Dem Antrage ist stattzugeben, wenn dienstliche Gründe die alsbaldige Wiederaufnahme des Dienstes nicht erfordern; wird ihm stattgegeben, so ist die Wahl endgültig."
10. § 11 a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden hinter den Worten „§ 10 Abs. 1“ die Worte „Satz 2“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgenden Wortlaut:
 „(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) hat der Geschädigte selbst innerhalb der in § 24 Abs. 2 Satz 2 bezeichneten Frist einen Wiedergutmachungsantrag zu stellen. Bis zur Zustellung der Entscheidung über diesen Wiedergutmachungsantrag erhält er die in Absatz 1 Satz 1 oder 2 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt. Wird dem Geschädigten ein Anspruch auf Wiederanstellung zuerkannt, so werden ihm die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge bis zum Ablauf der Dreimonatsfrist gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 oder bis zu einer früheren Wiederanstellung (§ 9) gewährt. Wird ihm wegen Dienstunfähigkeit ein Anspruch auf Wiederanstellung nicht zuerkannt, so erhält er die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Beträge mindestens für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen worden ist, sofern er nicht während dieses Zeitraumes die gesetzliche Altersgrenze erreicht hat. Wird ein Wiedergutmachungsantrag gemäß Satz 1 nicht gestellt, so enden die Zahlungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 nach Ablauf von zwölf Monaten, gerechnet vom Ersten des auf die Entlassung folgenden Monats an.“
11. Hinter § 11 a wird folgender § 11 b eingefügt:
 „§ 11 b
 Ruhestandsbeamte, die auf Grund der Zweiten Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiet des Beamtenrechts vom 9. Oktober 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 580) als Beamte auf Widerruf wiederverwendet waren und aus dieser Verwendung aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit als Beamte auf Widerruf wiederverwendet worden wären.“
12. In § 12 wird folgender Satz 2 eingefügt:
 „Es wird ferner unterstellt, daß ihm spätestens nach Ablauf der durch die Schädigung vorzeitig beendeten Amtsperiode die Bezüge der nächsthöheren Besoldungsgruppe zuerkannt worden wären, soweit dies nach den Reichsrichtlinien für die Besoldung der Gemeindebeamten vom 22. Juli 1941 zulässig war.“
13. In § 14 wird folgender Absatz 2 angefügt:
 „(2) Hat der Geschädigte das von ihm am 8. Mai 1945 bekleidete Amt aus den in Artikel 131 des Grundgesetzes bezeichneten Gründen verloren, so regeln sich seine Wiederverwendung sowie seine versorgungsrechtlichen und sonstigen Ansprüche nach den Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit der Maßgabe, daß an die Stelle des am 8. Mai 1945 tatsächlich bekleideten Amtes das im Wiedergutmachungsverfahren festgestellte Amt tritt.“
14. § 15 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „§ 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11, 13 und 14 Abs. 2 gelten entsprechend.“
15. § 16 erhält folgende Fassung:
 „§ 16
 (1) Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß
1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
 2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.
- (2) Können die Folgen des Urteils auf den in Absatz 1 angegebenen Wegen nicht beseitigt werden, so steht das Urteil einer Wiedergutmachung nicht entgegen, wenn nach den Feststellungen der entscheidenden Behörde kein Sachverhalt vorliegt, der die Anwendung dieses Gesetzes ausschließt.“
16. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter der Zahl „10,“ die Zahl „10a,“ und hinter der Zahl „11,“ die Zahl „11 b,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Für die geschädigten Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger sowie deren versorgungsberechtigten Hinterbliebenen in den dem Deutschen Reich angegliederten Gebieten und die geschädigten Angehörigen der autonomen Verwaltung des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren (§ 1 Abs. 2 Nr. 2) gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die entsprechenden Dienstbezüge der vergleichbaren Angehörigen des deutschen öffentlichen Dienstes; auf die hiernach zustehenden Versorgungsbezüge werden Zahlungen, die von einer ausländischen Versorgungseinrichtung auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses für den gleichen Zeitraum geleistet werden, nach dem amtlichen Umrechnungskurs angerechnet.“
17. In § 20 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht (Absatz 2), die mit lebenslänglicher Dienstzeit-

versorgung ausgeschieden waren und als wiederverwendete Soldaten des Beurlaubtenstandes aus Gründen des § 1 entlassen worden sind, werden bei Anwendung des § 53 Abs. 1 Satz 3 und des § 64 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen so behandelt, wie wenn sie bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, im Beurlaubtenstande wiederverwendet worden wären; hierbei werden Beförderungen berücksichtigt, die sie ohne die Entlassung voraussichtlich erlangt hätten. Entsprechendes gilt, wenn die in Satz 1 genannten Personen zwar nicht entlassen, aber aus Gründen des § 1 nicht befördert worden sind."

18. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, gilt § 18 Abs. 2 mit der Maßgabe entsprechend, daß die Versorgungsbezüge sich nach den für die Geschädigten früher maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe Lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträgen bemessen; die für die Beamten festgesetzten Mindestversorgungsbezüge gelten. Nach den vorgenannten früheren Versorgungsregelungen richtet sich auch die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen oder aus Zusatzversicherungen für Angehörige des öffentlichen Dienstes. Sofern in Einzelfällen die maßgebend gewesenen Satzungen, Dienstordnungen, Ruhevergütungs- oder Ruhe Lohnordnungen oder Einzelarbeitsverträge ihrem Wortlaut nach nicht bekannt sind, sind bekannte gleichartige Versorgungsregelungen der Bemessung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „§ 14 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.“

19. § 21 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente“ durch die Worte „der Versichertenrenten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen mit Ausnahme der Bergmannsrente“ ersetzt.

b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Für Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2, die ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 Buchstaben a, b) bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfundzwanzig Jahren erreicht haben würden, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, daß an Stelle der Hälfte sechzig vom Hundert des dort genannten Arbeitseinkommens gewährt werden.“

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 1 wird Satz 3 und erhält folgenden Wortlaut:

„Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder die Rente wegen einer Änderung in den Verhältnissen des Berechtigten entzogen oder fällt eine Rente auf Zeit weg, so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 oder 2 wieder auf.“

d) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter den zuerst gebrauchten Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1 oder 2“ eingefügt. In Satz 2 werden hinter den Worten „Absatz 1“ die Worte „Satz 1“ eingefügt.

e) Absatz 3 erhält folgenden Wortlaut:

„(3) Bezieht ein Empfänger von Bezügen nach Absatz 1 oder 2 ein Einkommen oder eine Versorgung aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst, so sind die §§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes sinngemäß anzuwenden. Sonstige Arbeitseinkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge angerechnet. Hierbei bleibt die Hälfte dieser Einkünfte anrechnungsfrei, mindestens jedoch ein Betrag in Höhe des Unterschiedes zwischen den Bezügen und dem vollen Arbeitseinkommen oder, sofern dieser Unterschiedsbetrag zweihundertfünfzig Deutsche Mark monatlich nicht erreicht, dieser Betrag; bleibt das volle Arbeitseinkommen hinter der in § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Höchstgrenze zurück, so gilt bei der Ermittlung des Unterschiedsbetrages diese Höchstgrenze als volles Arbeitseinkommen. Vom Ersten des auf die Vollendung des zweiundsechzigsten Lebensjahres folgenden Monats an wird die Anrechnung von Arbeitseinkünften gemäß Satz 2 und 3 dahin begrenzt, daß dem Geschädigten noch mindestens ein Betrag in Höhe der sich nach Absatz 1 ergebenden Bezüge zu leisten ist. Bei der Anrechnung von im Auslande erzielten Arbeitseinkünften ist der amtliche Umrechnungskurs der ausländischen Währung zugrunde zu legen. Die Vorschriften des § 156 Abs. 2, der §§ 159, 162, 165 und 169 des Bundesbeamtengesetzes gelten ebenfalls sinngemäß.“

f) Hinter Absatz 4 werden folgende Absätze eingefügt:

„(5) Für die Dauer der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art gilt der Geschädigte als im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherungen versicherungspflichtig beschäftigt. Die Bezüge nach Absatz 2 gelten als Arbeitsentgelt.“

(6) Die Versicherung ist in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, dem der Geschädigte nach der Art der Beschäftigung angehören würde, wenn er der Vorschrift des § 9 entsprechend wieder eingestellt worden wäre. In den Fällen des Absatzes 9 oder bei einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit

eines Beziehers von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen nicht im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, ist die Versicherung in dem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherungen durchzuführen, in dem der Geschädigte auf Grund der tatsächlich ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit versichert ist. Soweit die Versicherung in der Rentenversicherung der Angestellten oder in der knappschaftlichen Rentenversicherung durchzuführen ist, findet § 4 Abs. 1 Nr. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 des Reichsknappschaftsgesetzes Anwendung.

(7) Bezieht der Geschädigte Arbeitseinkünfte aus nichtselbständiger Arbeit oder aus einer selbständigen Tätigkeit und unterliegt er wegen dieser Beschäftigung oder Tätigkeit der Versicherungspflicht in den gesetzlichen Rentenversicherungen, so vermindert sich der der Beurteilung der Versicherungspflicht sowie der Berechnung der Beiträge und der Leistungen zugrunde zu liegende Arbeitsentgelt (Absatz 5 Satz 2) um den Betrag, der nach Absatz 3 auf die Bezüge nach Absatz 2 anzurechnen ist.

(8) § 1385 Abs. 4 Buchstabe a der Reichsversicherungsordnung, § 112 Abs. 4 Buchstabe a des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 130 Abs. 6 Buchstabe a des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend.

(9) Ubt der Bezieher von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art eine versicherungspflichtige Beschäftigung aus, für die Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen im Lohnabzugsverfahren zu entrichten sind, so gilt diese als Hauptbeschäftigung im Sinne des § 1396 Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung und des § 118 Abs. 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes.

(10) Für die in Absatz 5 genannte Zeit entrichtet der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr die Beiträge bei Beendigung der Gewährung von Bezügen der in Absatz 2 genannten Art, spätestens jedoch nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, unmittelbar an den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung und fügt eine Bescheinigung bei, die Beginn und Ende der Zeiten der Gewährung dieser Bezüge sowie deren Höhe, soweit diese der Beitragsentrichtung zugrunde gelegt ist, bezeichnet; § 29 Abs. 1 findet Anwendung. Der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung beurkundet die Zeiten und Bezüge und erteilt dem Geschädigten darüber eine Aufrechnungsbescheinigung. Der Geschädigte muß sich bei jeder Zahlung von Bezügen nach Absatz 2 den auf ihn entfallenden Anteil an dem Beitrag zu den gesetzlichen Rentenversicherungen abziehen lassen."

20. In § 21 b Satz 1 wird hinter der Zahl „10,“ die Zahl „10 a,“ eingefügt.

21. In § 22 b Abs. 2 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Dienstbezüge, die bei einer Wiederanstellung des geschädigten Beamten in einem Amt der im Wiedergutmachungsbescheid bezeichneten Besoldungsgruppe zu zahlen wären.“

22. Hinter § 25 wird folgender § 25 a eingefügt:

„§ 25 a

Den nach §§ 24 bis 26 für die Anmeldung und Entscheidung zuständigen Behörden oder Verwaltungsstellen ist in entsprechender Anwendung des § 191 Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 bis 4 und Abs. 5 des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) Rechts- und Amtshilfe zu leisten.“

23. § 27 a Satz 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem Neunten Abschnitt des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) mit Ausnahme des § 175 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 182, 186 bis 190, 199 bis 205 und 212.“

24. In § 28 werden im Klammerzusatz „(§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3)“ die Worte „Abs. 2 und 3“ durch die Worte „Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

25. In § 29 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn auf Grund des der Wiedergutmachung zugrunde liegenden Dienstverhältnisses Zahlungen von einer ausländischen Versorgungseinrichtung geleistet worden sind. Bei der Anrechnung ist der amtliche Umrechnungskurs zugrunde zu legen.“

26. § 31 a erhält folgende Fassung:

„§ 31 a

Ist einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder dem Versorgungsbezüge entzogen worden sind, aus Gründen des § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 Wiedergutmachung nicht gewährt worden, so findet das Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen Anwendung, sofern er ohne die Schädigung zum Personenkreis des genannten Gesetzes gehören würde. Entsprechendes gilt für seine versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.“

27. § 31 b erhält folgende Fassung:

„§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist. Personen, bei denen eine Verzögerung nicht vorliegt, die aber aus Verfolgungsgründen (§ 1) ihre frühere berufliche Tätigkeit nicht mehr ausüben konnten, sind bei der Anwendung besoldungs- und versorgungsrechtlicher Vorschriften über die Berücksichtigung von Vordienst-

zeiten so zu behandeln, wie wenn sie aus ihrer früheren beruflichen Tätigkeit nicht verdrängt worden wären.

(2) Die Zeit einer nach §§ 43 und 47 des Bundesentschädigungsgesetzes anerkannten Freiheitsentziehung oder Freiheitsbeschränkung gilt unbeschadet einer Berücksichtigung nach Absatz 1 als ruhegehaltfähig. Sie gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungsrechts.

(3) Die §§ 7 und 8 gelten entsprechend.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen und für Personen, die

1. in das Dienstverhältnis eines Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit berufen worden sind oder berufen werden,
2. in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis eingestellt worden sind oder eingestellt werden."

28. § 31 d wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne Verfolgung des Judentums erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen. Den in Satz 1 genannten Personen werden die Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen in den in § 1 Abs. 2 genannten Gebieten gleichgestellt, sofern sie deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes sind.“

b) In Absatz 2 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„hierbei können bestimmte Höchst- und Mindestbeträge festgesetzt und Regelungen über das Ruhen der Versorgungszahlungen bei ihrem Zusammentreffen mit sonstigen Bezügen sowie über die Anrechnung von Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen und sonstigen Versorgungsleistungen getroffen werden.“

29. Hinter § 31 e wird folgender § 31 f eingefügt:

„§ 31 f

(1) Auf Geschädigte, deren Dienstverhältnis bei einer in Berlin gelegenen Dienststelle einer Gebietskörperschaft oder einer in § 2 a genannten Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder einer Einrichtung der öffentlichen Hand durch die Schädigung geendet hat und die Ver-

sorgungsansprüche wegen § 3 nicht geltend machen können, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene findet, soweit der Bund nach § 22 wiedergutmachungspflichtig wäre, § 56 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen entsprechende Anwendung, wenn sie am 1. Januar 1955 in Berlin oder seinen Randgebieten ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten. Das gilt auch für Geschädigte, denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, die von einer in Berlin gelegenen Kasse der in Satz 1 bezeichneten Dienststellen gezahlt worden sind, sowie deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 ist der Geschädigte so zu behandeln, wie wenn er bis zum 8. Mai 1945, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Erwerbsunfähigkeit) im Dienst verblieben wäre und zum Personenkreis des § 1, 2 oder 62 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen gehören würde. Entsprechendes gilt für Geschädigte, denen die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, und ihre sowie die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(3) Soweit für Geschädigte (§§ 1 bis 2b), deren Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat oder denen Versorgungsbezüge entzogen worden sind, das Land Berlin oder eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Gebiets- oder Nichtgebietskörperschaften oder eine Einrichtung der öffentlichen Hand, die der Aufsicht des Landes Berlin unterstehen, nach § 22 zur Wiedergutmachung verpflichtet wäre, kann das Land Berlin diese Geschädigten ungeachtet der Vorschrift des § 3 in die Regelung dieses Gesetzes einbeziehen.“

30. Hinter § 31 f wird folgender § 31 g eingefügt:

„§ 31 g

Bei Beamten, deren Beförderung aus Verfolgungsgründen (§ 1) erheblich verzögert worden ist, ist das allgemeine Dienstalster so festzusetzen, wie wenn sie rechtzeitig befördert worden wären. § 8 findet entsprechende Anwendung.“

31. Hinter § 31 g wird folgender § 31 h eingefügt:

„§ 31 h

(1) Geschädigte, für die zur abgeschlossenen Ausbildung für ihren Beruf nach Bestehen der das Hochschulstudium abschließenden Prüfung ein staatlicher Vorbereitungsdienst vorgeschrieben war und deren Übernahme in den Vorbereitungsdienst nach bestandener Prüfung aus Verfolgungsgründen (§ 1) unterblieben ist, erhalten vom 1. Januar 1961 ab einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Eingangs-

stufe der Besoldungsgruppe 13 der Bundesbesoldungsordnung A, sofern anzunehmen ist, daß sie ohne die Verfolgung voraussichtlich eine Anstellung im höheren Dienst und eine Anwartschaft auf beamtenrechtliche Versorgung erreicht hätten.

(2) §§ 3, 7, 8, 13, 22, 24 bis 27, 28 zweiter Halbsatz, § 29 Abs. 1, § 31 Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie Absatz 2 und 3 gelten entsprechend. Bei der Anwendung des § 22 gilt als schädigende Dienststelle diejenige Behörde, die die Übernahme in den Vorbereitungsdienst abgelehnt hat oder die für die Einberufung in den Vorbereitungsdienst zuständig gewesen wäre. Die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Ruhen und das Erlöschen der Versorgungsbezüge finden entsprechende Anwendung."

32. In § 35 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Der Anspruch gemäß Satz 1 erlischt bei Beendigung der Wiederverwendung oder bei einer Wiederanstellung (§ 9) sowie mit der Entstehung des Anspruchs aus § 10 Abs. 3 Satz 1 oder aus § 21 a Abs. 2.“

Artikel II*

Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Artikel IV des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Eines erneuten Antrages bedarf es in Abweichung von § 24 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes jedoch dann, wenn über den Anspruch vor der Verkündung dieses Gesetzes durch unanfechtbaren Bescheid oder durch rechtskräftiges Urteil entschieden worden ist; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen einer erneuten Entscheidung nicht entgegen.“
- b) In Nummer 2 werden die Worte „vor dem Inkrafttreten“ durch die Worte „vor der Verkündung“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nummer 6 angefügt:
„6. Ist die Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag vor der Verkündung dieses Gesetzes zugestellt worden, so sind dem Geschädigten auf seinen bis zum 31. Dezember 1962 zu stellenden Antrag auch die seit der Zustellung dieser Entscheidung entrichteten Arbeitnehmeranteile aus den Beträgen zu den gesetzlichen Rentenversicherungen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge nach Maßgabe des § 31 e zu erstatten.“

Art. II: 3. AndG BWGöD 2037-3

Artikel III*

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) in der Fassung gemäß Artikel II des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Die §§ 1, 2, 2 a, 5 bis 11 und 11 b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Ausland haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.“

2. In § 3 Nr. 1 und 2 werden die Worte „der Geschädigte“ durch die Worte „der Berechtigte“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) § 10 a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Maßgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.“
 - b) Absatz 3 entfällt.
4. In § 9 werden die Worte „des Gesetzes vom 11. Mai 1951“ durch die Worte „des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes“ ersetzt.

Artikel IV*

Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen

In § 77 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1296) wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei werden die in § 31 a des in Satz 1 erstgenannten Gesetzes bezeichneten Personen so behandelt, wie wenn sie mit Ablauf des 8. Mai 1945 ihr Amt oder ihren Arbeitsplatz oder, sofern ihre

Art. III: BWGöD Ausl 2037-5; 3. AndG BWGöD 2037-3; BWGöD 2037-1

Art. IV: G 131 2036-1

Amtsperiode schon vorher mit Versorgungsberechtigung abgelaufen oder der Versorgungsfall eingetreten wäre, ihre Versorgung aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren hätten. Entsprechendes gilt für Hinterbliebene."

Artikel V*

Übergangsvorschriften

(1) Für Personen, denen auf Grund der Änderungen in Artikel I und III dieses Gesetzes erstmalig Wiedergutmachungsansprüche zustehen, endet die Frist zur Stellung des Wiedergutmachungsantrages mit Ablauf des 31. Dezember 1962; § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend. War der Wiedergutmachungsanspruch nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der bisherigen Fassung abgelehnt, so steht die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft der Entscheidung dem Antrage und der erneuten Entscheidung nicht entgegen.

(2) Ist über den Wiedergutmachungsantrag nach den in Absatz 1 Satz 2 genannten Gesetzen durch unanfechtbaren Bescheid oder rechtskräftiges Urteil entschieden worden, so kann der Berechtigte, soweit auf Grund der Änderungen in Artikel I und III dieses Gesetzes ein weitergehender Anspruch begründet ist, bis zum 31. Dezember 1962 eine entsprechende Änderung der Wiedergutmachungsentscheidung beantragen; die Unanfechtbarkeit oder die Rechtskraft stehen insoweit einer erneuten Entscheidung nicht entgegen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Wiedergutmachung durch Vergleich geregelt war. § 24 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt entsprechend.

(3) Unanfechtbare Entscheidungen oder rechtskräftige Urteile, die die Ansprüche von Geschädigten günstiger regeln als nach diesem Gesetz vorgesehen ist, bleiben unberührt, soweit nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes die Anrechnung von Zahlungen auf Wiedergutmachungsleistungen in Betracht kommt; sind Zahlungen bisher nicht angerechnet worden, so behält es dabei für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, sein Bewenden.

(4) Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieses Gesetzes erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben; außergerichtliche Kosten werden gegeneinander aufgehoben.

(5) Ist die Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag vor der Verkündung dieses Gesetzes zugestellt worden, so kann der Geschädigte bis zum 31. Dezember 1962 die Belassung im Ruhestand gemäß § 10a beantragen. Das gilt auch für

Geschädigte, die Ruhegehalt gemäß § 10 Abs. 3 erhalten; wird von diesen die Belassung im Ruhestand beantragt und dem Antrag stattgegeben, so wird vom Ersten des auf die Antragstellung folgenden Monats an das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Geschädigte entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt und aus diesem Amt mit Ablauf des Monats, in dem der Antrag gestellt worden ist, in den Ruhestand getreten wäre.

(6) Für die Zeit vom 1. September 1957 bis zum Ablauf des Monats, in dem dieses Gesetz verkündet wird, tritt in § 21a Abs. 3 Satz 2 letzter Halbsatz des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in seiner bisherigen Fassung an die Stelle des anrechnungsfreien Betrags von einhundertfünfzig ein solcher von zweihundert Deutsche Mark.

(7) Angestellte und Arbeiter, die Bezüge gemäß § 21a Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes erhalten oder erhalten haben, sind für Zeiten der Gewährung dieser Bezüge, die vor dem Inkrafttreten der durch Artikel I Nr. 19 Buchstabe f eingefügten Vorschriften (§ 21a Abs. 5 bis 10) liegen, nachzuversichern, sofern für sie nach diesen Vorschriften und unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften über die Jahresarbeitsverdienst- und Beitragsbemessungsgrenze Beiträge zu entrichten gewesen wären; im übrigen finden die seit dem 1. März 1957 geltenden Vorschriften über die Nachversicherung von Personen, die aus einer versicherungsfreien Beschäftigung ausscheiden, entsprechende Anwendung.

(8) § 21a Abs. 3 Sätze 2 bis 5 tritt am 31. Dezember 1965 außer Kraft.

Artikel VI*

Ermächtigung zur Bekanntmachung der Neufassung

Artikel VII*

Geltung im Land Berlin

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund der in diesem Gesetz enthaltenen Ermächtigungen erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VIII*

Inkrafttreten

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel I Nr. 1, 3, Nr. 5 Buchstabe b, Nr. 6, Nr. 8 Buchstabe a, b und c, Nr. 10, 12, 13, 14, Nr. 16 Buchstabe b, Nr. 18, 25, 27, 28, Artikel II mit Wirkung vom 1. April 1951, jedoch mit folgenden Maßgaben:

Art. VI: Vollzogen durch Neubekanntmachung des BWGöD u. des BWGöD Ausl. v. 24. 8. 1961 2037-1 u. 2037-5
 Art. VII: GVBl. Berlin 1961 S. 1197
 Art. VIII: BWGöD 2037-1

Art. V: BWGöD 2037-1; BWGöD Ausl. 2037-5
 Art. V Abs. 6: BWGöD i. d. F. v. 23. 12. 1955, vgl. Anhang am Ende der Lieferung

- a) die für Angehörige von Einrichtungen der öffentlichen Hand gemäß § 2a (Artikel I Nr. 3) sowie für Ansprüche gemäß § 11 a (Artikel I Nr. 10) bisher bestehenden Regelungen über den Beginn der Zahlung laufender Bezüge bleiben unberührt,
- b) die gemäß Artikel I Nr. 18 Buchstabe a zu gewährenden Mindestversorgungsbezüge werden erst vom 1. September 1957 ab gewährt;
2. Artikel I Nr. 4, 26 und Artikel IV mit Wirkung vom 1. Januar 1954;
3. Artikel I Nr. 5 Buchstabe a mit Wirkung vom 10. August 1955;
4. Artikel I Nr. 2 mit Wirkung vom 24. Mai 1956;
5. Artikel I Nr. 19 Buchstabe a und c mit Wirkung vom 1. Januar 1957;
6. Artikel I Nr. 21 mit Wirkung vom 1. April 1957;
7. Artikel I Nr. 5 Buchstabe e, Nr. 11, 17 und 24 mit Wirkung vom 1. September 1957;
8. Artikel I Nr. 29 mit Wirkung vom 14. September 1957;
9. Artikel I Nr. 5 Buchstabe c und d, Nr. 7, Nr. 8 Buchstabe d, Nr. 9, 15, Nr. 16 Buchstabe a, Nr. 19 Buchstabe b, d bis f, Nr. 20, 22, 23, 30, 31 und 32, Artikel III, V bis VII am Ersten des auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Monats; Artikel III Nr. 1 tritt jedoch insoweit, als die darin für anwendbar erklärten Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes früher in Kraft getreten sind oder in Kraft treten, zu diesen früheren Zeitpunkten in Kraft.
- (2) Zahlungen auf Grund des durch Artikel I Nr. 29 eingefügten § 31 f Abs. 1 werden vom Ersten des Monats ab gewährt, in dem der Antrag gestellt worden ist. Anträge, die bis zum 31. Dezember 1962 gestellt werden, gelten als im Monat September 1957 gestellt.

Anordnung 2037-1-1
**zur Durchführung des § 25 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes***

Vom 25. Mai 1951

Bundesgesetzbl. I S. 374, verk. am 5. 6. 1951

Auf Grund des § 25 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzblatt I S. 291) wird bestimmt:

Zuständige oberste Dienstbehörde im Sinne dieser Vorschrift ist die Oberste Bundesbehörde des Verwaltungszweiges, dem der Geschädigte früher angehört hat, bei Nichtgebietskörper-

schaften die Oberste Bundesbehörde, deren Geschäftsbereich dem der früheren obersten Aufsichtsbehörde entspricht, im übrigen der Bundesminister des Innern.

In den Fällen des § 22 Abs. 3 ist die Oberste Bundesbehörde zuständig, in deren Geschäftsbereich der Geschädigte verwendet wird oder bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist.

Der Bundesminister des Innern

2037-1-2

Verordnung
zur Durchführung des § 34 des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes*

Vom 21. April 1952

Bundesgesetzbl. I S. 249, verk. am 23. 4. 1952

Nachdem das Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) im Lande Berlin in Kraft gesetzt worden ist, verordnet die Bundesregierung auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes mit Zustimmung des Bundesrates folgendes:

§ 1

Für die Ausführung des Gesetzes aus Anlaß der Einbeziehung des Landes Berlin gelten die Vorschriften der §§ 2 bis 8 dieser Verordnung.

§ 2

(1) Dem Bundesgebiet im Sinne des Gesetzes steht das Gebiet von Berlin (West) gleich.

(2) Als Dienststellen im Sinne des § 22 Abs. 2 des Gesetzes, deren Aufgaben weder ganz noch überwiegend weitergeführt werden, gelten auch die im Gebiet von Berlin (West) gelegenen Dienststellen der vormaligen Deutschen Reichsbahn.

§ 3*

Soweit die Vorschriften der §§ 9, 20 und 21 des Gesetzes gegen das Land Berlin oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Gebiet von Berlin (West) einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Übernahme in das Beamtenverhältnis begründen, treten sie erst mit dem Landesbeamtengesetz des Landes Berlin in Kraft. ...

§ 4*

Ist

- a) das Land Berlin oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts im Gebiet von Berlin (West) wiedergutmachungspflichtig oder

Überschrift: BWGöD 2037-1

§ 3: LandesbeamtenG v. 24. 7. 1952 GVBl. Berlin 1952 S. 603, in Kraft getreten am 1. 12. 1952; Satz 2 zeitlich abgelaufen

§ 4: Kursivdruck überholt durch § 24 Abs. 2 BWGöD 2037-1

- b) ein anderer Dienstherr wiedergutmachungspflichtig und hatte der Geschädigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 in Berlin (West) befügt genommen,

so ist der Wiedergutmachungsantrag *binnen einer Ausschußfrist von einem Jahr nach Verkündung dieser Verordnung oder nach späterem Zuzug (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Gesetzes) zu stellen.*

§ 5*

(1) Anstelle des Inkrafttretens des Gesetzes in den Fällen des § 24 Abs. 4 des Gesetzes tritt für die in § 4 bezeichneten Geschädigten der Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung.

(2) ...

§ 6

(1) Ist auf Grund der Einführung des Gesetzes im Lande Berlin ein anderer Dienstherr wiedergutmachungspflichtig als bisher, so geht das Verfahren in der jeweiligen Lage mit der Verkündung dieser Verordnung auf die nunmehr zuständige Stelle über.

(2) Ist das Verfahren durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossen, so übernimmt der nunmehr wiedergutmachungspflichtige Dienstherr die noch nicht erfüllten Verpflichtungen aus der Entscheidung; für die bereits erfüllten Verpflichtungen gilt § 30 des Gesetzes.

§ 7

Soweit sich Rechtsstreitigkeiten durch Erlaß dieser Verordnung erledigen, werden Gerichtskosten einschließlich Auslagen nicht erhoben. Jede Partei trägt die ihr entstandenen außergerichtlichen Kosten.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 5 Abs. 2: Gegenstandslos infolge Neufassung des § 28 BWGöD durch 3. AndG BWGöD 2037-3

2037-1-3

Verordnung
zur Durchführung des § 20 des Wiedergutmachungsgesetzes
für Angehörige des öffentlichen Dienstes *

Vom 13. Juni 1952

Bundesgesetzbl. I S. 329, verk. am 20. 6. 1952

Auf Grund des § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1*

Zur Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge ist das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, die nach der Anlage zu § 20 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A eingereiht sind, nach dem Besoldungsgesetz vom 16. Dezember 1927 in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 189) und den Ausführungsbestimmungen (Besoldungsvorschriften) vom 12. März 1928 in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichshaushalts- und Besoldungsbl. S. 167) unter Berücksichtigung der §§ 2 bis 5 dieser Verordnung festzusetzen.

§ 2

Maßgebend für die Einreihung in die Besoldungsgruppen der Besoldungsordnungen A und B sind die nach § 9 Abs. 2 des Gesetzes zu berücksichtigenden Beförderungen in der ehemaligen Wehrmacht in dem in der Entscheidung nach § 26 des Gesetzes bestimmten Umfange.

§ 3

(1) Das Besoldungsdienstalter der in die Besoldungsgruppe A 11 eingereihten Berufssoldaten ist auf den Tag der Beförderung zum Gefreiten (alter Art) festzusetzen.

(2) In den Besoldungsgruppen A 8 c 1 bis 5 und A 8 a sind Besoldungsdienstalter nicht festzusetzen.

(3) Unteroffiziere mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 5, vom Beginn des 3. Jahres in die Besoldungsgruppe A 8 c 4, Unteroffiziere mit einer Gesamtdienstzeit von 4 Jahren unmittelbar in die Besoldungsgruppe A 8 c 4 einzureihen.

(4) Unterfeldwebel mit weniger als 12 Dienstjahren sind während der ersten 2 Jahre als solche in die Besoldungsgruppe A 8 c 3, vom Beginn des 3. Jahres ab in die Besoldungsgruppe A 8 c 2 Stufe 1 einzureihen.

(5) Unteroffiziere, Unterfeldwebel, Feldwebel, Oberfeldwebel und Stabsfeldwebel mit mehr als 12 Dienstjahren sind einzureihen als

im	Unter-off.	Unter-feldw.	Feldwebel	Ober-feldw.	Stabsfeldw.
	in die Besoldungsgruppe A 8 a				
13. u. 14. Dienstjahr	Stufe 1	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
15. u. 16. „	Stufe 2	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7
17. u. 18. „	Stufe 3	Stufe 5	Stufe 6	Stufe 7	Stufe 8

(6) Zu der Dienstzeit im Sinne der Absätze 3 bis 5 rechnet neben dem aktiven Wehrdienst auch die Polizeidienstzeit der Angehörigen der Landespolizei, die auf Grund des Gesetzes über die Überführung von Angehörigen der Landespolizei in die Wehrmacht vom 3. Juli 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 851) in die frühere Wehrmacht übergeführt worden sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für die übrigen Dienstgrade der in die Besoldungsgruppen A 8 a bis A 11 eingereihten Berufssoldaten.

§ 4

(1) Das Besoldungsdienstalter der Berufssoldaten, die aus einer der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die Besoldungsordnung A einzureihen sind, ist so festzusetzen, als ob sie bei der ersten Beförderung in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 aus dem nach § 3 ermittelten Grundgehalt im Zeitpunkt der Beförderung statt in eine der Besoldungsgruppen C 9 bis C 18 in die an ihre Stelle nach der Anlage zum Gesetz getretene Besoldungsgruppe gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes aufgestiegen wären. Angehörige der Besoldungsgruppe C 11 erhalten in der Besoldungsgruppe A 5 b ein Besoldungsdienstalter vom Tag der Beförderung verbessert um 10 Jahre. Bei weiteren Beförderungen innerhalb der genannten Besoldungsgruppen ist das Besoldungsdienstalter nach § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen. Oberleutnante (C 9) behalten das in der Besoldungsgruppe A 5 b für Leutnante (C 10) festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(2) Das Besoldungsdienstalter der aus der Unteroffizierslaufbahn hervorgegangenen Berufssoldaten der Besoldungsgruppe C 9 und C 10 beginnt in der Besoldungsgruppe A 5 b mit dem Tage der Beförderung, spätestens 6 1/2 Jahre nach ihrem Diensteintritt in die frühere Wehrmacht oder in die frühere Landespolizei (§ 3 Abs. 6). Das gleiche gilt für die aus der Besoldungsgruppe C 16 in die Besoldungsgruppe A 6 einzureihenden Musikmeister.

§ 5

(1) Das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b ist auf den Zeitpunkt der Beförderung zum Hauptmann oder zu einem entsprechenden Dienstgrad der Besoldungsgruppe C 8 festzusetzen. Hiervon ausgehend ist das Besoldungsdienstalter in den höheren Besoldungsgruppen gemäß § 7 des Besoldungsgesetzes festzusetzen.

(2) Berufssoldaten der früheren Wehrmacht, für deren Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, erhalten abweichend von Absatz 1 ein Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 3 b nach Nummer 38 der Besoldungsvorschriften. Dabei gilt als erste planmäßige Anstellung der Tag des Übertritts in die Besoldungsgruppe C 8. Bei dem Übertritt in die Besoldungsgruppe A 2 c 2 bleibt das nach Nummer 38 der Besoldungsvorschriften für die Besoldungsgruppe A 3 b festgesetzte Besoldungsdienstalter unverändert.

(3) War ein Berufssoldat, für dessen Tätigkeit ein Hochschulstudium vorgeschrieben war, unmittelbar in die Besoldungsgruppe C 7 oder höher eingereiht worden, so ist in jedem Fall das Besoldungsdienstalter in der Besoldungsgruppe A 2 c 2 nach

Nummer 38 der Besoldungsvorschriften festzusetzen, gegebenenfalls ist für die höhere Besoldungsgruppe anschließend nach Nummer 39 der Besoldungsvorschriften zu verfahren.

§ 6

Die §§ 1 bis 5 gelten nicht bei Anstellung von Berufssoldaten der früheren Wehrmacht im Zivildienst. Insoweit findet Nummer 36 Abs. 2 der Besoldungsvorschriften Anwendung.

§ 7

Zahlungen, die auf Grund einer günstigeren Festsetzung bis zum Ende des Monats geleistet sind, in dem diese Verordnung verkündet wird, bleiben in Ausgabe.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

Der Bundesminister des Innern
Der Bundesminister der Finanzen

2037-1-4

Verordnung
zur Durchführung des § 31 d des Gesetzes zur Regelung
der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes*

Vom 6. Juli 1956

Bundesgesetzbl. I S. 643, verk. am 9. 7. 1956

Auf Grund des § 31 d des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes in der Fassung des Dritten Änderungsgesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) verordnen die Bundesminister des Innern und der Finanzen: *

§ 1

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhalten frühere Bedienstete jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen (Bedienstete), die im Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder in der ehemaligen Freien Stadt Danzig ihren Sitz hatten, sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Jüdische Gemeinden sind Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Pflege des jüdischen Glaubens oder jüdischer öffentlicher Belange dienen, unabhängig davon, wie im Einzelfall ihre Bezeichnung lautete.

(3) Jüdische öffentliche Einrichtungen sind Verbände von jüdischen Gemeinden, soweit sie nicht unter Absatz 2 fallen, einschließlich der Reichsvertretung — jedoch nicht der Reichsvereinigung — der Juden in Deutschland und sonstige in der Rechtsform einer bürgerlichrechtlichen oder handelsrechtlichen Gesellschaft, einer bürgerlichrechtlichen Stiftung oder eines Vereins betriebene Einrichtungen, die sich ausschließlich der Pflege des jüdischen Glaubens widmeten oder die ausschließlich jüdischen öffentlichen Belangen dienen und von einer jüdischen Gemeinde im Sinne des Absatzes 2 oder von der Reichsvertretung der Juden in Deutschland beauftragt oder beaufsichtigt waren oder von solchen Stellen laufende Zuschüsse erhielten.

§ 2*

(1) Anspruchsberechtigt nach dieser Verordnung sind

1. Beamte, die kraft Satzung oder Vertrages Ansprüche auf Versorgung hatten oder ohne die nationalsozialistische Verfolgung erlangt hätten,
2. Angestellte und Arbeiter, die kraft Satzung oder Vertrages Ansprüche auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen, auf Ruhevergütung oder auf Ruhelohn hatten oder ohne die nationalsozialistische Verfolgung erlangt hätten,

3. versorgungsberechtigte Hinterbliebene der in Nummern 1 und 2 bezeichneten Bediensteten,

sofern sie in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung im Zuge der nationalsozialistischen Verfolgung unmittelbar oder mittelbar geschädigt worden sind. Auf Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung haben, findet § 3 Nr. 2 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 18. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 137) entsprechende Anwendung.

(2) Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind

1. die Witwe des Bediensteten, sofern die Ehe vor dem 1. Oktober 1952 geschlossen war,
2. die ehelichen Kinder, sofern die Ehe, aus der sie hervorgegangen sind, vor dem 1. Oktober 1952 geschlossen war,
3. die vor dem 1. Oktober 1952 für ehelich erklärten oder an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Bediensteten,
4. die unehelichen Kinder einer verstorbenen weiblichen Bediensteten.

§ 3

Personen, die nach dem 30. Januar 1933 aus Verfolgungsgründen aus ihrem früheren Beruf verdrängt worden waren und erst danach in den Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung eingetreten sind, erhalten keine Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung.

§ 4

(1) Als Versorgungszahlungen erhalten

1. die Bediensteten achtzig vom Hundert,
2. die Witwen achtundvierzig vom Hundert,
3. die Vollwaisen zwanzig vom Hundert und
4. die Halbwaisen zwölf vom Hundert

des für den letzten Monat an den Bediensteten gezahlten Dienst- oder Arbeitseinkommens.

(2) Als Dienst- oder Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 1 gilt

1. bei Beamten sowie bei Angestellten mit Besoldung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen das Grundgehalt, der Wohnungsgeldzuschuß sowie sonstige Bezüge, die als ruhegehaltfähig bezeichnet waren,

2. bei den übrigen Angestellten die Grundvergütung und der Wohnungsgeldzuschuß, die der Berechnung der Versorgung zugrunde zu legen waren,
3. bei Arbeitern das Zweihundertachtfache des letzten Stundenlohnes.

(3) Soweit das letzte Dienst- oder Arbeitseinkommen nicht zu ermitteln ist, wird der Berechnung der Versorgungszahlungen das Dienst- oder Arbeitseinkommen eines Bediensteten zugrunde gelegt, der bei einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung ähnlicher Größe und Bedeutung eine gleichwertige Dienststellung innehatte.

(4) Stand ein Bediensteter gleichzeitig im Dienste mehrerer jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, so wird das Dienst- oder Arbeitseinkommen aus den einzelnen Beschäftigungsverhältnissen zusammengerechnet; der Berechnung der Versorgungszahlungen ist jedoch höchstens das Dienst- oder Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das dem Bediensteten zugestanden hätte, wenn er in der Stelle, aus der er die höchste Vergütung erhielt, voll beschäftigt gewesen wäre.

(5) Die für Staatsbeamte angeordneten Gehaltskürzungen und die nach dem 30. Januar 1933 im Zusammenhang mit der Verfolgung eingetretenen Kürzungen werden nicht berücksichtigt. Ausgleichszahlungen und örtliche Sonderzuschläge, mit Ausnahme der für Berlin und Hamburg auf drei vom Hundert festgesetzten, entfallen.

(6) Die Berechtigten erhalten zu den nach Absatz 1 errechneten Versorgungszahlungen die Zulagen, die jeweils für Versorgungsempfänger des Bundes für den Fall festgesetzt sind, daß der Berechnung ihrer Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde liegt. Die Zulagen gehören zu den Versorgungszahlungen im Sinne der nachstehenden Bestimmungen.

§ 5*

(1) Die Versorgungszahlungen betragen für den Bediensteten monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens eintausend Deutsche Mark,
für die Witwe monatlich mindestens zweihundertfünfzig Deutsche Mark und höchstens sechshundert Deutsche Mark,
für die Vollwaise monatlich mindestens fünfundsiebzig Deutsche Mark und höchstens zweihundertfünfzig Deutsche Mark.

(2) Vom 1. April 1956 an erhöht sich

1. der Mindestbetrag für den Bediensteten auf monatlich zweihundertfünfundsiebzig Deutsche Mark,
2. der Höchstbetrag für den Bediensteten auf eintausendzweihundert Deutsche Mark,
für die Witwe auf siebenhundertzwanzig Deutsche Mark,
für die Vollwaise auf dreihundert Deutsche Mark.

§ 5 Abs. 2: „Versorgungszahlen“ berichtigt in „Versorgungszahlungen“

Werden nach dem 1. April 1956 weitere Zulagen (§ 4 Abs. 6) gewährt, so erhöhen sich die Höchstbeträge in demselben Verhältnis, in dem sich die Versorgungszahlungen gegenüber den bis dahin gewährten erhöhen.

(3) Haben beide Ehegatten aus eigener Tätigkeit im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung Anspruch auf Versorgungszahlungen für Bedienstete, so wird die Vorschrift über den Mindestbetrag für Bedienstete nur einmal, und zwar auf die höheren Versorgungszahlungen angewendet.

(4) Auf Bedienstete, die nur nebenberuflich im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung standen aber aus dieser Nebentätigkeit einen Versorgungsanspruch erworben hatten, sind die Vorschriften über den Mindestbetrag (Absätze 1 und 2) nicht anzuwenden.

§ 6

(1) Die Versorgungszahlungen für Hinterbliebene dürfen zusammen den Betrag der Versorgungszahlungen, der dem verstorbenen Bediensteten zustehen würde, nicht übersteigen.

(2) Ergibt die Summe der Zahlungen einen höheren Betrag, so werden die einzelnen Zahlungen anteilmäßig gekürzt. Dabei ist für die Witwe vom Mindest- oder Höchstbetrag (§ 5) auszugehen, wenn ohne die anteilmäßige Kürzung der Mindest- oder Höchstbetrag zu zahlen wäre.

§ 7*

(1) Bezieht ein Bediensteter aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland ein Einkommen, so erhält er daneben Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur insoweit, als sie zusammen mit dem Einkommen aus der Verwendung sein Dienst- oder Arbeitseinkommen (§ 4 Abs. 2) zuzüglich der Zulage, die nach § 4 Abs. 6 zu den Versorgungszahlungen gewährt wird, nicht übersteigen. Dasselbe gilt für Hinterbliebene mit der Maßgabe, daß an die Stelle der in Satz 1 für den Bediensteten festgesetzten Höchstgrenze

bei Witwen fünfundsiebzig vom Hundert und bei Waisen vierzig vom Hundert dieses Betrages treten.

(2) § 158 Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 8*

(1) Erhalten aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst (§ 158 Abs. 5 des Bundesbeamtengesetzes) oder im Dienst einer jüdischen Gemeinde oder öffentlichen Einrichtung mit Sitz im Inland an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Bediensteter Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

§§ 7 u 8 Abs. 1: BBG 2030-2

2. eine Witwe oder Waise aus einer Verwendung des verstorbenen Bediensteten Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe aus eigener Verwendung Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenzen zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Bedienstete (Absatz 1 Nr. 1)
die Versorgungszahlungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6), erhöht um eins vom Hundert für jedes volle Jahr der neuen Verwendung bis zum Höchstsatz von neunzig vom Hundert des Dienst- oder Arbeitseinkommens (§ 4 Abs. 2) zuzüglich der Zulage nach § 4 Abs. 6,
2. für Witwen (Absatz 1 Nr. 2)
sechzig vom Hundert,
für Waisen (Absatz 1 Nr. 2)
fünfundzwanzig vom Hundert
der Höchstgrenze nach Nummer 1,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3)
die Versorgungszahlungen, die der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte.

(3) Erwirbt eine Bedienstete einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung nur bis zum Erreichen der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter den ihr als Bediensteten nach dieser Verordnung zustehenden Versorgungszahlungen zurückbleiben.

§ 9

Auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden angerechnet

1. Rentenansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Ansprüche auf Versorgungsleistungen, die dem Berechtigten gegen eine deutsche Versorgungseinrichtung oder einen sonstigen Rechtsträger auf Grund desselben Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zustehen, aus dem der Berechtigte Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung erhält,

soweit die Ansprüche nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

§ 10*

(1) Die Versorgungszahlungen enden für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt; für Witwen und Waisen ferner mit Ablauf des Monats, in dem sie sich verheiraten.

(2) Die Versorgungszahlungen für Waisen enden außer in den Fällen des Absatzes 1 mit Ablauf des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollenden. Die Versorgungszahlungen sollen nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres ledigen Waisen gewährt werden,

§ 10 Abs. 2: BBG 2030-2

1. die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des vierundzwanzigsten Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, auch über das vierundzwanzigste Lebensjahr hinaus.

§ 181 Abs. 8 des Bundesbeamtengesetzes gilt entsprechend.

§ 11*

Die Vorschriften des Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung über den Ausschluß, die Verwirkung, die Versagung und die Entziehung von Entschädigungsansprüchen werden sinngemäß angewendet. § 14 gilt entsprechend.

§ 12

(1) Der Berechtigte ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die sich auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung auswirken kann, der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) unverzüglich anzuzeigen. Dasselbe gilt, wenn der Berechtigte Einkommen oder sonstige Versorgungsbezüge (§§ 7, 8 und 9 Nr. 2) oder Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung (§ 9 Nr. 1) erhält. Kommt der Berechtigte dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so können ihm die Versorgungszahlungen ganz oder teilweise auf Zeit oder auf Dauer entzogen werden.

(2) Der Berechtigte ist ferner verpflichtet, der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) anzuzeigen, wenn er die Gewährung von Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung oder sonstiger Versorgungseinrichtungen beantragt. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 13*

(1) Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung werden nur auf Antrag gewährt.

(2) Der Antrag ist bis zum 31. März 1957 bei der Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern — Entschädigung der Bediensteten jüdischer Gemeinden — zu stellen. Wird die Frist unverschuldet versäumt, so kann Nachsicht gewährt werden.

§ 14*

(1) Die Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) entscheidet über den Antrag und setzt die Versorgungszahlungen fest. Sie ist gleichfalls für die Regelung und Auszahlung der festgesetzten Bezüge zuständig. Vor der Entscheidung über den Antrag kann der Beratungsausschuß für Ruhegehaltsansprüche jüdischer Gemeindebediensteter gehört werden.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen; aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Anspruch auf Versorgungszahlungen anerkannt oder ganz oder teilweise abgelehnt wird.

§ 11: BEG 251-1

§ 13 Abs. 2 u. § 14 Abs. 1 u. 4: Kursivdruck jetzt „Bundesverwaltungsamt“ gem. § 4 G v. 28. 12. 1959 200-2

§ 14 Abs. 3: VwZG 201-3; vgl. § 59 VwGO 340-1

§ 14 Abs. 4: StGB 450-2

(3) Die Entscheidung muß eine Rechtsmittelbelehrung enthalten und ist dem Antragsteller nach den Vorschriften des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) zuzustellen.

(4) Die *Bundesstelle* (§ 13 Abs. 2) kann Versicherungen an Eides Statt (§ 156 des Strafgesetzbuchs) entgegennehmen.

§ 15*

§ 16

(1) Die Versorgungszahlungen werden monatlich im voraus geleistet.

(2) Für die Versorgungszahlungen an Berechtigte, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung haben, gelten die devisenrechtlichen Vorschriften.

§ 17

(1) Personen, die bisher nach den Richtlinien für die Durchführung der Ziffer I, 9 des zwischen der Bundesregierung und der Conference on Jewish Material Claims against Germany, Inc., vereinbarten Protokolls Nr. 1 (Richtlinien) vom 9. April 1953 (Gemeinsames Ministerialblatt 1953 S. 118) Versorgungszahlungen erhalten haben, die aber nach den Vorschriften der §§ 1 und 2 nicht anspruchsberechtigt sind, werden die bisherigen Zahlungen weitergewährt, jedoch mit der Maßgabe, daß § 5 Abs. 3 und 4 und §§ 7 bis 12 anzuwenden sind.

(2) Stehen einem Berechtigten auf Grund dieser Verordnung Versorgungszahlungen in geringerer Höhe zu, als er bisher nach den Richtlinien erhalten hat, so wird die Verminderung erst wirksam mit dem Ersten des siebenten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Verminderung dem Berechtigten angekündigt worden ist. Das Ankündigungsschreiben gilt als zugegangen eine Woche nach dem Tage, an dem es durch eingeschriebenen Brief — falls der Empfänger im außereuropäischen Ausland wohnt durch Luftpost — an die der Bundesstelle (§ 13 Abs. 2) zuletzt mitgeteilte Anschrift bei der Post aufgegeben worden ist.

§ 15 Abs. 1: Satz 1 aufgeh. durch § 40 i. V. m. § 195 Abs. 2 VwGO 340-1; Satz 2 zeitlich abgelaufen

§ 15 Abs. 2: Ersetzt gem. § 77 VwGO 340-1 durch §§ 68 ff. VwGO; im übrigen aufgeh. durch § 195 Abs. 2 VwGO

§ 18*

(1) Die Richtlinien werden aufgehoben.

(2) Ein nach den Richtlinien gestellter Antrag auf Versorgungszahlungen gilt als Antrag nach dieser Verordnung.

(3) Die nach den Richtlinien bisher festgesetzten Versorgungszahlungen sind neu festzusetzen. Die Neufestsetzung gilt als Entscheidung im Sinne des § 14.

(4) Die nach den Richtlinien geleisteten Zahlungen werden auf die Versorgungszahlungen nach dieser Verordnung angerechnet.

(5) Ein im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung anhängiger Überprüfungsantrag (Abschnitt IV Abs. 2 der Richtlinien) gilt als Einspruch im Sinne der Verordnung Nr. 165 der Britischen Militärregierung betr. Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone — MRVO Nr. 165 — (Verordnungsblatt für die Britische Zone 1948 S. 263); es entscheidet die *Bundesstelle* (§ 13 Abs. 2).

(6) Eine im Überprüfungsverfahren erlassene Entscheidung gilt als Einspruchsbescheid im Sinne der Vorschriften der MRVO Nr. 165; soweit sie im Zeitpunkt der Verkündung dieser Verordnung noch nicht unanfechtbar war, ist sie durch Klage bei dem Verwaltungsgericht anfechtbar.

§ 19*

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) und des Artikels V Abs. 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) auch im Land Berlin.

§ 20

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1952 in Kraft, die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4, der §§ 7 bis 9, 14 und 15 jedoch erst am 1. April 1956.

§ 18 Abs. 5: Kursivdruck jetzt „Bundesverwaltungsamt“ gem. § 4 G v. 28. 12. 1959 200-2

§ 18 Abs. 5 u. 6: Vgl. § 195 Abs. 6 Nr. 4 u. 5 VwGO 340-1

§ 19: GVBl. Berlin 1956 S. 959; 3. ÄndG BWG6D 2037-3

2037-1-5

Anordnung
über die Übertragung von Befugnissen des Auswärtigen Amtes
als Pensionsfestsetzungs- und Regelungsbehörde
im Rahmen des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung
nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige
des öffentlichen Dienstes *

Vom 20. August 1962

BAnz. Nr. 160, verk. am 24. 8. 1962

Auf Grund des § 18 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes (BWGöD) in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1627) in Verbindung mit § 155 Abs. 1 Satz 2 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) in der Fassung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1802) bestimme ich im Namen des Auswärtigen Amtes im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern die Oberfinanzdirektionen (einschließlich Landesfinanzamt Berlin) als zuständige Behörden für die Festsetzung und Regelung der im Rahmen von Wiedergutmachungsentscheidungen des Auswärtigen Amtes zu zahlenden Wiedergutmachungsleistungen einschließlich der Festsetzung von Beihilfen und der Bewilligung von Unterstützungen. Die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge in den Fällen des § 8 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes in der Fassung vom 24. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1645) bleibt unberührt.*

Überschrift: BWGöD 2037-1
Text Abs. 1: BWGöD 2037-1; BBG 2030-2; BWGöD Ausl 2037-5

Ortlich zuständig ist die Oberfinanzdirektion, Zoll- und Verbrauchsteuerabteilung, in deren Bezirk sich der Wohnsitz des Berechtigten befindet. Kommt neben dem Witwengeld ein Unterhaltsbeitrag an die geschiedene Ehefrau eines verstorbenen Beamten oder Ruhestandsbeamten oder an eine der geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau in Betracht, so richtet sich die Zuständigkeit, sofern keine Waisengeldempfänger vorhanden sind, nach dem Wohnsitz der zum Bezug des Witwengeldes berechtigten Person. Bei gleichzeitigem Vorhandensein von Witwen- und Waisengeldempfängern ist der Wohnsitz der jüngsten Waise maßgebend. Bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Bundesgebietes (einschließlich West-Berlin) übernimmt die alsdann zuständige Oberfinanzdirektion oder das Landesfinanzamt Berlin die Weiterzahlung der Bezüge.

Die Oberfinanzdirektionen führen den für die Festsetzung und Regelung erforderlichen Schriftwechsel mit dem Auswärtigen Amt unmittelbar.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesanzeiger in Kraft.

Der Bundesminister der Finanzen

2037-5

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes

Vom 18. März 1952

Bundesgesetzbl. I S. 137

Neufassung auf Grund des Art. VI G v. 18. 8. 1961 I 1349 durch Bekanntmachung v. 24. 8. 1961 I 1645

§ 1*

Die §§ 1, 2, 2a, 5 bis 11 und 11 b bis 34 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes finden auf Geschädigte sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Auslande haben, Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Die Vorschriften über das Ruhen von Versorgungsbezügen bei Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit und bei Wohnsitz im Ausland finden keine Anwendung.

§ 3

Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn

1. der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 23. Mai 1949 im Ausland genommen hat und
2. die Regierung des Staates, in dem sich der Berechtigte aufhält, mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland diplomatische Beziehungen unterhält.

Von der Voraussetzung in Nummer 2 kann die Bundesregierung Ausnahmen zulassen.

§ 4*

(1) § 10a des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes gilt mit der Aufgabe, daß dem Antrag auf Belassung im Ruhestande ohne Rücksicht auf dienstliche Gründe für eine Wiederanstellung stattzugeben ist.

(2) Hat der Geschädigte die Wiederanstellung gewählt und wird er erst nach Ablauf eines Jahres zur Wiederaufnahme seines Dienstes aufgefordert, so ist er berechtigt, diese Aufforderung abzulehnen. In diesem Falle erhält er vom Zeitpunkt der Ablehnung an das Ruhegehalt, das er erhalten würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 5*

Die Versorgungsbezüge sind im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) zahlbar.

§§ 1 u. 4 Abs. 1: BWG5D 2037-1

§ 5: GG 100-1

Für die Zahlung auf Sperrkonto und die Überweisung in das Ausland gelten die devisenrechtlichen Bestimmungen.

§ 6

(1) Der Antrag auf Wiedergutmachung ist bis zum 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland oder mangels einer solchen bei dem Auswärtigen Amt zu stellen.

(2) Ist die in Absatz 1 bezeichnete Ausschußfrist versäumt, so kann der Geschädigte, wenn er ohne sein Verschulden an der fristgerechten Antragstellung verhindert war, den Antrag innerhalb einer Ausschußfrist von sechs Monaten nach Wegfall des Hindernisses nachholen.

§ 7

(aufgehoben)

§ 8

Für die Festsetzung, Regelung und Auszahlung der Versorgungsbezüge ist im Falle der Wiedergutmachungspflicht des Bundes für die ehemaligen Angehörigen des auswärtigen Dienstes das Auswärtige Amt, im übrigen die Oberfinanzdirektion Düsseldorf, Abteilung für Zölle und Verbrauchsteuern, zuständig.

§ 9*

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten für die in § 1 bezeichneten Personen nur für die Zeit, während der sie keinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes (einschließlich Berlin) haben; andernfalls finden auf sie ausschließlich die Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes Anwendung.

§ 10*

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sobald Berlin gemäß Artikel 87 Abs. 2 seiner Verfassung die Anwendung des Gesetzes beschlossen hat.

§ 11*

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1951 in Kraft.

§ 9: GG 100-1

§ 10: GVBl. Berlin 1952 S. 587

§ 11: Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes i. d. F. v. 18. 3. 1952 I 137; wegen des Inkrafttretens der späteren Änderungen vgl. insbesondere 3. AndG BWG5D 2037-3 u. 6. AndG BWG5D 2037-4

Anhang*
zum
Sachgebiet 2037

Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts
für Angehörige des öffentlichen Dienstes

Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes *

In der Fassung der Anlage zu Artikel I des 3. ÄndG BWGöD v. 23. 12. 1955 I 820

I. ABSCHNITT

Personenkreis

§ 1 *

(1) Wiedergutmachung nach diesem Gesetz erhalten Angehörige des öffentlichen Dienstes, die im Sinne des *Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG)* verfolgt und dadurch in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder in ihrer Versorgung geschädigt worden sind, sowie ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

(2) Als Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß Absatz 1 gelten auch Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder deutscher Volkszugehörigkeit im Sinne des § 6 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 201), die

1. in der ehemaligen Freien Stadt Danzig oder im Saargebiet,
2. in den dem Deutschen Reich nach dem 31. Dezember 1937 angegliederten Gebieten, einschließlich des ehemaligen Protektorats Böhmen und Mähren, zur Zeit der Angliederung

im Dienste eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn standen oder versorgungsberechtigt waren.

§ 2

(1) Zu dem Personenkreis des § 1 gehören

1. die geschädigten Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie die im Vorbereitungsdienst für eine Beamtenlaufbahn stehenden Personen, die nicht die Rechtsstellung eines Beamten oder Angestellten hatten,
2. die geschädigten Berufssoldaten der früheren Wehrmacht,
3. die geschädigten Wartestandsbeamten, Ruhestandsbeamten und sonstigen Versorgungsempfänger,
4. die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Nummern 1 bis 3 bezeichneten Personen.

Den geschädigten Beamten (Nummern 1 und 4) werden die geschädigten nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen mit den sich aus § 21 b ergebenden Maßgaben gleichgestellt, wenn auf Grund der Umstände anzunehmen ist, daß sie hauptamtlich Hochschullehrer geworden wären.

Überschrift: Überholt durch NF v. 24. 8. 1961 2037-1, abgedruckt wegen der Bezugnahmen im 3. ÄndG BWGöD 2037-3 u. im 6. ÄndG BWGöD 2037-4

§ 1 Abs. 1: BEG v. 18. 9. 1953 I 1387, jetzt Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz — BEG —) v. 29. 6. 1956 I 559 251-1

§ 1 Abs. 2: BVFG 240-1

(2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf die dort bezeichneten Personen, die als Österreicher durch die Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hatten, es sei denn, daß sie bei einer deutschen Behörde außerhalb des Landes Österreich planmäßig angestellt waren und dort geschädigt worden sind, sowie auf die Hinterbliebenen dieser Personen.

§ 2 a

(1) Den in § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 bezeichneten Personen stehen gleich die entsprechenden Angehörigen der

1. im Bundesgebiet befindlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die keine Gebietskörperschaften sind (Nichtgebietskörperschaften), und Verbände von Nichtgebietskörperschaften, sofern sie am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten,
2. Verbände von Gebietskörperschaften,
3. in der Anlage 1 aufgeführten
 - a) außerhalb des Bundesgebiets befindlichen,
 - b) aufgelösten Nichtgebietskörperschaften und Verbände von Nichtgebietskörperschaften,
4. in der Anlage 2 aufgeführten sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Hand.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, mit Zustimmung des Bundesrates die vorgenannten Anlagen durch Rechtsverordnung zu ergänzen.

(2) Ist eine Nichtgebietskörperschaft, ein Verband von Nichtgebietskörperschaften oder eine sonstige Einrichtung der öffentlichen Hand gemäß Absatz 1 vor dem 8. Mai 1945 in einer Einrichtung aufgegangen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, so stehen die in diese Einrichtung übernommenen und dort geschädigten Bediensteten den in Absatz 1 genannten Personen gleich. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn Angehörige einer Gebietskörperschaft, eines Verbandes von Gebietskörperschaften, einer Nichtgebietskörperschaft, eines Verbandes von Nichtgebietskörperschaften oder einer sonstigen Einrichtung der öffentlichen Hand im Sinne des Absatzes 1 von Amts wegen von einer Einrichtung, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 4 nicht erfüllt, übernommen und dort geschädigt worden sind.

§ 2 b *

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1

§ 2 b Abs. 1: BVFG 240-1

Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) erhalten Zahlungen nach Maßgabe des § 11 a, wenn ihnen im Falle des Todes des Geschädigten Witwen- oder Waisengeld oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden könnte. Sind solche Berechtigten nicht vorhanden, so treten an ihre Stelle sonstige Personen mit einem gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten. Ausschließungsgründe gemäß § 8 gelten nur, soweit sie in der Person des Geschädigten vorliegen.

(2) Den in Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen Geschädigten können durch die oberste Dienstbehörde solche Geschädigte gleichgestellt werden, die in der sowjetischen Besatzungszone oder im sowjetischen Sektor von Berlin aus Gründen in Gewahrsam gehalten werden, die im Bundesgebiet nicht anerkannt werden.

§ 3*

(1) Wiedergutmachung wird nur gewährt, wenn der Berechtigte (§§ 2, 2b)

1. seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt bis zum 31. Dezember 1952 im Bundesgebiet genommen hat oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Bundesgebiet seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen hat
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes) oder
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes), sofern die zur Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zuständige Behörde oder Verwaltungsstelle die Anerkennung als Aussiedler für dieses Gesetz ausspricht oder
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn er vor Ablauf des 8. Mai 1945 seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das Ausland verlegt hatte oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen, insbesondere Ausweisung oder Flucht, nach dem Ausland gelangt war oder
 - d) als Sowjetzonenflüchtling im Sinne des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes.

Eine nach § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 1. September 1953 (*Bundesgesetzbl. I S. 1287*) getroffene Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 3 des Bundesvertriebenengesetzes gilt zugleich als Feststellung gemäß Nummer 2 Buchstabe d.

§ 3 Abs. 1 Satz 1: HeimkehrerG 84-1; BVFG 240-1

§ 3 Abs. 1 Satz 2: Vgl. Art. I Nr. 2 e 2. AndG 131 2036-3 u. Art. I Nr. 4 3. AndG 131 2036-4

(2) Personen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllen, aber im Wege der Familienzusammenführung im Bundesgebiet ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt begründet haben, weil sie infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ständiger Wartung und Pflege bedürfen oder mindestens fünfundsechzig Jahre alt sind, können in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden. Als Familienzusammenführung ist nur die Aufnahme durch den Ehegatten oder Verwandte gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister) anzusehen.

(3) Geschädigten, die bei einer Dienststelle im Bundesgebiet geschädigt worden sind, deren Aufgaben ganz oder überwiegend von einer Dienststelle im Bundesgebiet weitergeführt werden, wird Wiedergutmachung auch dann gewährt, wenn sie nach dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Zeitpunkt ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen haben. Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen.

§ 4*

II. ABSCHNITT

Wiedergutmachungsanspruch

1. Voraussetzungen und Ausschließungsgründe

§ 5

(1) Wiedergutmachung wird unter den in § 1 bezeichneten Voraussetzungen für folgende Schädigungen gewährt:

1. bei Beamten und Berufssoldaten
 - a) Beendigung des Dienstverhältnisses auf Grund Strafurteils,
 - b) Entfernung aus dem Dienst,
 - c) Entlassung ohne Versorgung oder mit gekürzter Versorgung,
 - d) vorzeitige Versetzung in den Ruhestand,
 - e) Versetzung in den Wartestand,
 - f) Versetzung in ein Amt oder auf einen Dienstposten mit niedrigerem Endgrundgehalt,
 - g) unterbliebene Beförderung, auch infolge Nichtzulassung zu vorgeschriebenen Prüfungen,
 - h) unterbliebene planmäßige Anstellung,
 - i) unterbliebene Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit,
2. bei Versorgungsempfängern
 - a) Entziehung der Versorgungsbezüge,
 - b) Kürzung der Versorgungsbezüge;
3. bei Angestellten und Arbeitern
 - a) Entlassung,
 - b) vorzeitige Beendigung des Arbeitsverhältnisses,

§ 4: Außer Kraft getreten gem. § 11 Abs. 1 Satz 2 G v. 18. 3. 1952 I 137

- c) Ablehnung der Übernahme in das Beamtenverhältnis, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher Grundsätze vorlagen,
 - d) Verwendung in einer Tätigkeit mit geringerer Vergütung oder geringerem Lohn,
 - e) unterbliebene Verwendung in einer Tätigkeit mit höherer Vergütung oder höherem Lohn;
4. bei nichtbeamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen

Entziehung der Lehrbefugnis (venia legendi).

(2) Als Entlassung, vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, Entziehung der Versorgungsbezüge oder Entziehung der Lehrbefugnis im Sinne des Absatzes 1 gelten auch Maßnahmen, die die gleiche Folge kraft Gesetzes hatten. Als Entlassung gelten ferner bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den in § 1 Abs. 2 erwähnten Gebieten die Ablehnung der Weiterverwendung und bei Personen, deren Dienstverhältnis mit der Ablegung der den Vorbereitungsdiens abschließenden Prüfung geendet hat, die Nichtübernahme als außerplanmäßiger Beamter.

§ 6

Bei Maßnahmen auf Grund folgender Ausnahmegesetze wird vermutet, daß es sich um eine Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme im Sinne des § 1 gehandelt hat:

1. §§ 2 bis 6 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 175) in der Fassung der Gesetze vom 23. Juni, 20. Juli und 22. September 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 389, 518, 655), vom 22. März, 11. Juli und 26. September 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 203, 604, 845) sowie Verordnung vom 16. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 666),
2. Reichsbürgergesetz vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) sowie § 4 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1333), § 1 Abs. 3 der Zweiten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 21. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1524), § 2 der Siebenten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 5. Dezember 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1751) und § 10 der Elften Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 722),
3. §§ 57, 59, 71, 72 und 101 Abs. 2 letzter Satz des Deutschen Beamtengesetzes vom 26. Januar 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 39),
4. Nummer 72 Abs. 1 der Besoldungsvorschriften vom 15. Mai 1940 (Reichsbesoldungsblatt S. 139) in der Fassung vom 8. August 1943 (Reichsbesoldungsblatt S. 167),
5. Anhaltisches Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neuordnung der Verwaltung von öffentlichen Körperschaften und Anstalten vom 23. Mai 1933 (Gesetzessammlung für Anhalt S. 72),

6. Hessische Verordnung zur Sicherung der Verwaltung in den Gemeinden vom 20. März 1933 (Hessisches Regierungsblatt S. 27).

§ 7

Ein Einverständnis des Geschädigten mit der schädigenden Maßnahme steht einer Wiedergutmachung nicht entgegen.

§ 8*

(1) Ausgeschlossen von der Wiedergutmachung sind geschädigte Angehörige des öffentlichen Dienstes und ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die

1. Mitglied der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen waren oder
2. den Nationalsozialismus gefördert haben oder
3. rechtskräftig wegen eines begangenen Verbrechens oder Vergehens zu einer Strafe verurteilt worden sind, die eine Beendigung des Dienst- oder Arbeitsverhältnisses oder den Verlust der Versorgungsbezüge nach sich gezogen hätte, es sei denn, daß das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind oder
4. nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft haben.

Bei lediglich nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen kann ausnahmsweise Wiedergutmachung gewährt werden, wenn die Mitgliedschaft durch vorausgegangene nationalsozialistische Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahmen bedingt war oder wenn der Geschädigte trotz der Mitgliedschaft den Nationalsozialismus aktiv bekämpft hat und deswegen verfolgt worden ist.

(2) Die Wiedergutmachung ist ferner ausgeschlossen, wenn eine gleiche Maßnahme aus beamten- oder tarifrechtlichen Gründen, die nicht mit nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen im Zusammenhang stehen, nach heutiger Rechtsauffassung gerechtfertigt gewesen wäre. Die Verheiratung einer Geschädigten ist kein beamten- oder tarifrechtlicher Grund im Sinne dieses Gesetzes.

2. Umfang

a) Beamte

§ 9*

(1) Ein entlassener oder vorzeitig in den Ruhestand versetzter Beamter (§ 5), der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, hat Anspruch auf bevorzugte Wiederanstellung, wenn er die sonstigen allgemeinen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllt.

§ 8 Abs. 1 Nr. 4: GG 100-1

§ 9 Abs. 2: Kursivdruck § 16 u. § 16 Abs. 4 BEG jetzt § 43 bzw. § 47 BEG 251-1

(2) Dem Geschädigten ist die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erreicht hätte, wenn er nicht entlassen oder vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden wäre. Für unterbliebene Anstellungen oder Beförderungen, die von der Ablegung einer Prüfung abhängig sind, ist ihm Gelegenheit zur nachträglichen Ablegung der Prüfung zu geben, wenn nicht im Hinblick auf das Lebensalter und die nachgewiesene Befähigung und Erprobung des Beamten für das höhere Amt auf die Ablegung der Prüfung verzichtet werden kann. Die Zeit zwischen der Entlassung oder vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich um Zeiten einer als Verfolgung anzusehenden oder bereits anerkannten Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG), soweit diese nicht nach anderen Vorschriften erhöht anrechenbar sind; der Freiheitsentziehung im Sinne des § 16 Abs. 4 des vorgenannten Gesetzes wird auch ein Leben unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen im Ausland gleichgeachtet. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich ferner um die bis zum 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen in schwerer wirtschaftlicher Notlage verbrachte Zeit.

(3) Sind Planstellen der nach Absatz 2 erforderlichen Art bei dem Dienstherrn nicht vorgesehen, so kann der Geschädigte auch in einer Planstelle mit geringerem Endgrundgehalt innerhalb seiner Laufbahn wiederangestellt werden; er hat in diesem Falle Anspruch auf Dienstbezüge und Amtsbezeichnung, wie wenn er gemäß Absatz 2 angestellt worden wäre.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, die in den Wartestand versetzt worden sind (§ 5).

§ 10

(1) Bis zur Wiederanstellung (§ 9) erhält der Geschädigte als Ruhestandsbeamter das Ruhegehalt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt bei Inkrafttreten dieses Gesetzes in den Ruhestand getreten wäre. Das gleiche gilt, wenn die Wiederanstellung aus beamtenrechtlichen Gründen unterbleibt.

(2) Stimmt der Geschädigte einer Wiederanstellung nach § 9 Abs. 3 nicht zu, so ist er im Ruhestand zu belassen; er erhält alsdann als Ruhegehalt bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit die Dienstbezüge, nach denen das Ruhegehalt gemäß Absatz 1 bemessen wird.

(3) Ist dem Geschädigten nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung (§ 26) noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiederanstellung angeboten worden, so erhält er von diesem Zeitpunkt an als Ruhegehalt die Dienstbezüge, die sich ergeben würden, wenn er entsprechend seinem Wiedergutmachungsanspruch wiederangestellt worden wäre.

Vom Zeitpunkt des Eintritts der Dienstunfähigkeit oder der Erreichung der Altersgrenze an wird ihm das Ruhegehalt gewährt, das ihm zustehen würde, wenn er wiederangestellt und aus dem neuen Amt im vorgenannten Zeitpunkt in den Ruhestand getreten wäre.

§ 11

(1) Hat der Geschädigte (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die gesetzliche Altersgrenze erreicht oder ist er dienstunfähig geworden, so wird ihm als Ruhestandsbeamten das Ruhegehalt gewährt, das ihm zugestanden hätte, wenn er bis zu diesem Zeitpunkt im Dienst verblieben wäre. Dabei sind Beförderungen, die der Beamte im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte, zu berücksichtigen. § 9 Abs. 2 Satz 4 und 5 findet Anwendung.

(2) Ist die Dienstunfähigkeit infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme eingetreten, so wird das Ruhegehalt so berechnet, wie wenn der Beamte bis zur Erreichung der Altersgrenze im Dienst verblieben wäre.

§ 11 a*

(1) Die Ehefrau oder Kinder eines in Kriegsgefangenschaft oder Gewahrsam einer ausländischen Macht befindlichen oder eines in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehaltenen Geschädigten (§ 9) oder einer diesem gemäß § 2b Abs. 2 gleichgestellten Person erhalten Zahlungen in Höhe der Dienstbezüge, die dem Geschädigten bei Inkrafttreten dieses Gesetzes zugestanden hätten, wenn er in diesem Zeitpunkt nach Maßgabe des § 9 wiederangestellt worden wäre und die der Berechnung seines Ruhegehalts nach § 18 zugrunde zu legen wären. Hat der Geschädigte die gesetzliche Altersgrenze erreicht, so tritt an die Stelle der Dienstbezüge nach Satz 1 das Ruhegehalt, das ihm nach § 10 Abs. 1 oder § 11 zustehen würde. Wenn Berechtigte nach Satz 1 nicht vorhanden sind, können die Bezüge an sonstige Personen, die einen gesetzlichen Unterhaltsanspruch gegen den Geschädigten haben, in Höhe ihres Unterhaltsanspruchs ausgezahlt werden; sind mehrere Unterhaltsberechtigte vorhanden und übersteigen ihre Ansprüche die Bezüge nach Satz 1 oder 2, so werden die einzelnen Beträge anteilmäßig gekürzt.

(2) Nach seiner Heimkehr (§ 3 Abs. 1 Nr. 2a) erhält der Geschädigte bis zur Entscheidung über seinen eigenen Wiedergutmachungsantrag, längstens jedoch für die Dauer von zwölf Monaten nach Ablauf des Monats, in dem er entlassen wird, die in Absatz 1 bezeichneten Beträge als Ruhegehalt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn sich ein geschädigter Ruhestandsbeamter (§ 17) in Kriegsgefangenschaft oder im Gewahrsam einer ausländischen Macht befindet oder in den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten gegen seinen Willen zurückgehalten wird.

§ 12

Bei einem auf Zeit gewählten oder ernannten Beamten wird unterstellt, daß er bis zum 31. Dezember 1946, längstens jedoch bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit oder bis zur Vollendung des achtundsechzigsten Lebensjahres oder bis zu seinem Tode im Amt verblieben wäre.

§ 13

Das sich nach § 10 Abs. 1 sowie den §§ 11 und 12 ergebende Ruhegehalt ist auch der Bemessung der Hinterbliebenenbezüge zugrunde zu legen; dies gilt auch dann, wenn die Ehe nach der Entlassung des Geschädigten oder dessen vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand oder Wartestand, jedoch vor Vollendung des fünfundsiechzigsten Lebensjahres geschlossen worden ist. § 11 Abs. 2 gilt entsprechend, wenn der Beamte infolge einer nationalsozialistischen Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnahme verstorben ist.

§ 14

Für Beamte, die in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt worden sind (§ 5), und ihre Hinterbliebenen gelten § 9 Abs. 2 und 3, §§ 11 und 13 entsprechend.

§ 15

(1) Einem Beamten, dessen Beförderung unterblieben ist (§ 5), ist Wiedergutmachung durch Nachholung der Beförderung zu gewähren, die er im Verlauf seiner Dienstlaufbahn voraussichtlich erlangt hätte. § 9 Abs. 2 Satz 2, §§ 11 und 13 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn die planmäßige Anstellung oder die Berufung eines Beamten auf Widerruf in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit unterblieben ist.

§ 16

Beamte, die infolge Strafurteils oder Dienststrafurteils aus dem Dienst ausgeschieden oder entfernt worden sind (§ 5), gelten im Sinne der §§ 9 bis 13 als entlassene Beamte. Die Wiedergutmachung nach diesen Vorschriften setzt voraus, daß

1. das Urteil kraft Gesetzes als aufgehoben gilt oder im Wiederaufnahmeverfahren oder in einem sonstigen gesetzlich geregelten Verfahren aufgehoben ist oder
2. die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind.

§ 17

Ruhestandsbeamte sowie Witwen und Waisen, denen das Ruhegehalt oder das Witwen- oder Waisengeld ganz oder teilweise entzogen worden ist (§ 5), haben Anspruch auf Wiedergewährung der entzogenen Versorgungsbezüge.

§ 18

(1) Die Versorgung gemäß den §§ 10, 11, 12, 13 und 17 regelt sich nach dem Recht des Dienstherrn, gegen den sich der Wiedergutmachungsanspruch richtet. Entsprechendes gilt für die gemäß § 11 a zu gewährenden Zahlungen.

(2) Soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, finden die versorgungsrechtlichen Vorschriften des für die Bundesbeamten geltenden Beamtengesetzes Anwendung. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bemessen sich nach den Besoldungsordnungen A und B ohne die für die Polizeivollzugsbeamten früher geltenden Untergruppen (Fußnoten).

§ 19

(1) Für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wird eine Entschädigung in Höhe der sich nach den §§ 10, 11, 12, 13, 17 und 18 ergebenden Versorgungsbezüge gewährt.

(2) In den Ländern geltende Rechtsvorschriften und Verwaltungsanordnungen, die die Gewährung einer Entschädigung für entgangene Bezüge aus der Zeit vor dem 1. April 1950 vorsehen, bleiben unberührt, soweit das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts nach diesem Gesetz zur Wiedergutmachung verpflichtet ist.

b) Berufssoldaten

§ 20*

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Berufssoldaten der früheren Wehrmacht sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sich nach den Besoldungsordnungen A und B bemessen. Die Einreihung in diese Besoldungsordnungen richtet sich nach der als Anlage 3 beigefügten Tabelle. Die Festsetzung des Besoldungsdienstalters in den Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung A bestimmt sich nach den für Beamte geltenden Vorschriften des Reichsbesoldungsgesetzes; die Ausführung regeln die Bundesminister des Innern und der Finanzen durch Rechtsverordnung.

(2) Zur früheren Wehrmacht gehören sowohl die Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes vom 21. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 609) wie die alte Wehrmacht (Heer, Marine, Schutztruppe) und die Reichswehr.

c) Angestellte und Arbeiter

§ 21

(1) Auf die Wiedergutmachungsansprüche der Angestellten und Arbeiter, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhelohn haben oder ohne die Schädigung erlangt haben würden, finden die Vorschriften der §§ 9 bis 19 entsprechende Anwendung.

(2) Für die übrigen Angestellten und Arbeiter gelten die §§ 9, 14 und 15 entsprechend.

(3) Angestellte und Arbeiter, die im Verlaufe ihrer Beschäftigung nicht in das Beamtenverhältnis übergeführt worden sind, obwohl die Voraussetzungen dafür bei Anwendung rechtsstaatlicher

§ 20: I. d. F. d. Art. I 4. AndG BWG&D v. 10. 10. 1957 I 1703 mit Wirkung vom 1. 4. 1956

Grundsätze vorlagen, sind unter entsprechender Anwendung des § 9 Abs. 2 nachträglich in das Beamtenverhältnis überzuführen. Das Besoldungsdienstalter und die ruhegehaltfähige Dienstzeit sind so festzusetzen, wie wenn der Angestellte oder Arbeiter rechtzeitig in das Beamtenverhältnis übergeführt worden wäre.

(4) Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr hat auch Wiedergutmachung für einen Schaden zu gewähren, den Angestellte und Arbeiter durch Entlassung oder vorzeitige Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in einer zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung des öffentlichen Dienstes erlitten haben.

§ 21 a *

(1) Angestellte und Arbeiter im Sinne des § 21 Abs. 2 erhalten, sofern sie ohne die schädigende Maßnahme (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 a, b) nach den für sie geltenden Vorschriften eine Dienstzeit von mindestens fünfzehn Jahren erreicht haben würden und dienstfähig sind, bis zur Wiedereinstellung oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit, längstens jedoch bis zur Vollendung des fünfundsechzigsten Lebensjahres oder bis zur Erlangung des Angestelltenruhegeldes oder der Invalidenrente, Bezüge in Höhe der Hälfte des Arbeitseinkommens (Vergütung oder Lohn), das ihnen zugestanden hätte, wenn sie bei Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des ihnen zuerkannten Wiedergutmachungsanspruchs wiedereingestellt worden wären. Wird die Dienstfähigkeit wiedererlangt oder das Angestelltenruhegeld oder die Invalidenrente wegen Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit entzogen (§ 1286 der Reichsversicherungsordnung, § 63 des Angestelltenversicherungsgesetzes), so lebt der Anspruch auf Bezüge nach Satz 1 wieder auf.

(2) Ist dem Geschädigten, der zur Zeit der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag (§ 26) die nach Absatz 1 erforderliche Dienstzeit erreicht haben würde, nach Ablauf von drei Monaten seit der Zustellung der Wiedergutmachungsentscheidung noch keine der Vorschrift des § 9 entsprechende Wiedereinstellung angeboten worden, so erhöhen sich von diesem Zeitpunkt an die ihm nach Absatz 1 zustehenden Bezüge auf das volle Arbeitseinkommen. Würde die nach Absatz 1 erforderliche Dienstzeit erst später erreicht sein, so werden vom Ersten des Monats an, in dem sie erreicht wäre, die erhöhten Bezüge gemäß Satz 1 gewährt.

(3) Auf die vorstehenden Bezüge wird Einkommen aus einer Verwendung im öffentlichen Dienst voll angerechnet. Sonstige steuerpflichtige Arbeitseinkünfte aus Landwirtschaft und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb oder aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes werden auf die Bezüge in Höhe von zwei Dritteln angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von einhundertfünfzig

§ 21 a Abs. 1: RVO 1924 I 779 i. d. F. d. ArVNG v. 23. 2. 1957 I 45; AVG 1924 I 563 i. d. F. d. AnVNG v. 23. 2. 1957 I 88
§ 21 a Abs. 3: BGG 2030-2

Deutsche Mark monatlich anrechnungsfrei. Die Vorschriften der §§ 159, 162 und 165 des Bundesbeamtengesetzes gelten sinngemäß.

(4) § 11 a gilt sinngemäß.

d) Nichtbeamtete Hochschulprofessoren und Privatdozenten

§ 21 b

Auf die Wiedergutmachungsansprüche der nicht-beamteten außerordentlichen Professoren und Privatdozenten an den wissenschaftlichen Hochschulen sowie ihrer Hinterbliebenen finden die Vorschriften der §§ 9, 10, 11, 11 a, 13, 16, 18 und 19 entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. Wäre der Geschädigte im Verlauf seiner akademischen Laufbahn voraussichtlich
 - a) beamteter Dozent oder außerplanmäßiger Professor,
 - b) beamteter außerordentlicher Professor,
 - c) ordentlicher Professor

geworden, so ist ihm die Rechtsstellung und die Besoldung zu gewähren, als ob er im Falle

von a) ein Amt der Diätenordnung für die außerplanmäßigen Professoren, die Dozenten und wissenschaftlichen Assistenten an den wissenschaftlichen Hochschulen,

von b) ein Amt der Besoldungsgruppe H 2,

von c) ein Amt der Besoldungsgruppe H 1 b

bekleidet hätte, wobei die für Einzelfälle zugelassenen Sonderregelungen sowie Einnahmen an Unterrichtsgebühren unberücksichtigt bleiben.

2. Die ruhegehaltfähige Dienstzeit und das Diätendienstalter beginnen mit der Habilitation, sofern sich nicht nach anderen Vorschriften ein früherer Zeitpunkt ergibt. Die Zeit zwischen der Entziehung der Lehrbefugnis und der Wiederanstellung gilt als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts.

III. ABSCHNITT

Wiedergutmachungspflicht

§ 22 *

(1) Zur Wiedergutmachung verpflichtet ist der Dienstherr, in dessen unmittelbarem Dienstbereich die Schädigung stattgefunden hat.

(2) Hat die Schädigung im Bereich einer Dienststelle des Reichs oder einer sonstigen Gebietskörperschaft oder Nichtgebietskörperschaft stattgefunden, die seither weggefallen ist oder ihren Sitz außerhalb des Bundesgebietes hat, so ist wiedergutmachungspflichtig der Dienstherr, der die Aufgaben der Dienststelle im Bundesgebiet ganz oder überwiegend weiterführt. Werden die Aufgaben

§ 22 Abs. 4: Zuständigkeit des BMF entfallen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 15 G v. 20. 8. 1960 I 705

weder ganz noch überwiegend von einem Dienstherrn im Bundesgebiet weitergeführt, so trifft die Wiedergutmachungspflicht den Bund.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Geschädigte im Bundesgebiet im öffentlichen Dienst als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit verwendet wird oder nach dem 8. Mai 1945 bis zum Eintritt in den Ruhestand verwendet worden ist; in diesem Falle trifft die Wiedergutmachungspflicht den derzeitigen oder letzten Dienstherrn.

(4) Ob eine Dienststelle, gegebenenfalls welche, die Aufgaben im Sinne des Absatzes 2 weiterführt, *entscheiden im Zweifelsfalle die Bundesminister des Innern und der Finanzen.*

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn die Schädigung im Bereich einer Einrichtung im Sinne des § 2a Abs. 1 Nr. 4 stattgefunden hat. Werden im Falle des Absatzes 2 Satz 1 die Aufgaben einer Nichtgebietskörperschaft ganz oder überwiegend von einer Einrichtung im Bundesgebiet weitergeführt, die keine Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts ist, so ist diese Einrichtung zur Wiedergutmachung verpflichtet.

§ 22 a

(1) Hat der geschädigte Beamte einen Anspruch auf Wiederanstellung oder Beförderung gegen den Bund und steht im Bereiche der zuständigen obersten Bundesbehörde keine freie Planstelle zur Verfügung, die der ihm zu gewährenden Rechtsstellung und Besoldung entspricht, so hat der Bundesminister der Finanzen mit Zustimmung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages zum Zwecke der Unterbringung des Geschädigten eine vorhandene Planstelle mit dem Zusatz „künftig umzuwandeln in Besoldungsgruppe...“ in eine Planstelle einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt umzuwandeln oder, falls die Wiederanstellung oder Beförderung auf diese Weise nicht durchführbar ist, eine Planstelle der erforderlichen Art mit dem Zusatz „künftig wegfallend“ im Haushaltsplan zusätzlich auszubringen. Diese Maßnahmen sind auch dann zulässig, wenn für den wiedergutmachungsberechtigten Beamten eine seiner dienstlichen Eignung entsprechende Verwendung in einer freien Planstelle nicht möglich ist.

(2) Freie planmäßige Stellen sind mit Beamten zu besetzen, die aus einer Planstelle nach Absatz 1 besoldet werden und die erforderliche Vor- und Ausbildung für das zu übertragende Amt besitzen. Der Bundesminister der Finanzen kann Ausnahmen zulassen. Wird der Beamte in eine Planstelle des ordentlichen Stellenplans eingewiesen, so fällt die zusätzliche Planstelle weg; war die Stelle umgewandelt, so entfällt die Höherstufung.

§ 22 b *

(1) Wird ein geschädigter Beamter, dessen Wiederanstellungsanspruch sich gegen den Bund richtet, für den sich aber keine geeignete Verwendungs-

§ 22 b Abs. 1: Zuständigkeit des BMF auf den BMI übergegangen gem. § 1 Abs. 1 Nr. 15 G v. 20. 8. 1960 I 705

möglichkeit im Bundesdienst bietet, von einem anderen Dienstherrn wiederangestellt (§ 9), so kann diesem vor der Wiederanstellung von der obersten Bundesbehörde (§ 26 Abs. 1) mit Zustimmung des *Bundesministers der Finanzen* ein laufender Zuschuß aus Bundesmitteln zugesichert werden.

(2) Der Zuschuß beträgt die Hälfte der Aufwendungen, die dem Bund an Dienstbezügen entstehen würden, wenn er den geschädigten Beamten wiederangestellt hätte. Hat der andere Dienstherr den geschädigten Beamten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits als Beamten auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer nicht dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsstellung übernommen, so ist der Zuschuß höchstens bis zum Betrage der in Durchführung der Wiedergutmachung entstehenden Mehraufwendungen zu bemessen.

(3) Der laufende Zuschuß entfällt für die Zeit, während der der Beamte nach der Wiederanstellung keine Dienstbezüge erhält. Er vermindert sich, solange der Beamte nicht die Dienstbezüge in der ihm nach dem Wiedergutmachungsbescheid zustehenden Höhe erhält, in dem der Verminderung der Bezüge entsprechenden Verhältnis.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden auf Angestellte und Arbeiter entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß der laufende Zuschuß nach Absatz 2 Satz 2 auch zugesichert werden kann, wenn sie vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes durch einen anderen Dienstherrn übernommen worden sind; der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit entspricht die Begründung eines dem Wiedergutmachungsbescheid entsprechenden Rechtsverhältnisses.

(5) Nach Maßgabe der Absätze 1 bis 3 in Verbindung mit Absatz 4 kann ein laufender Zuschuß auch zugesichert werden, wenn ein geschädigter Beamter als Dienstordnungsangestellter oder ein geschädigter Dienstordnungsangestellter als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit von einem anderen Dienstherrn mit der Besoldung übernommen wird, die dem Wiedergutmachungsbescheid entspricht. Im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 entspricht der Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit die Übernahme als Dienstordnungsangestellter, der Übernahme als Dienstordnungsangestellter die Übernahme als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit.

§ 22 c *

Wird ein Geschädigter (§ 9) von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn eingestellt oder als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit in einer Planstelle angestellt, so sind die Aufwendungen für die Beschäftigung dieses Geschädigten oder die Planstelle, die mit ihm besetzt wird, auf die Pflichtanteile gemäß §§ 12 und 13 des *Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Per-*

§ 22 c: §§ 12 u. 13 G 131 aufgeh. durch Art. I Nr. 9 3. AndG 131 2036-4, vgl. Anhang zum Sachgebiet 2036

sonen anzurechnen. Satz 1 gilt auch, wenn der Geschädigte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingestellt oder in einer Planstelle angestellt worden ist.

§ 23

(1) Wird ein Geschädigter von einem anderen als dem zur Wiedergutmachung verpflichteten Dienstherrn im Bundesgebiet als Beamter auf Lebenszeit oder auf Zeit oder als Angestellter oder Arbeiter mit vertraglichem Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhe-lohn wiederangestellt, so hat der zur Wiedergutmachung verpflichtete Dienstherr bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge zu dem Teil zu erstatten, der dem Verhältnis der bis zur Wiederanstellung zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit, nach vollen Jahren berechnet, entspricht.

(2) Soweit Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge aus Versorgungskassen gezahlt oder erstattet werden, steht der dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zur Last fallende Anteil den Kassen zu.

(3) Bestimmungen der Satzungen der Versorgungskassen, nach denen Personen über ein bestimmtes Lebensalter hinaus der Kasse nicht zugeführt werden können oder nach denen für solche Personen höhere Sätze zu zahlen oder Nachzahlungen zu entrichten sind, finden keine Anwendung.

IV. ABSCHNITT

Verfahren

§ 24

(1) Wiedergutmachung wird nur auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind die in § 2 Abs. 1 und § 2 b bezeichneten Personen.

(2) Der Antrag ist bis zum Ablauf des 31. Dezember 1956 bei der für den Wohnort zuständigen Anmeldebehörde oder, wenn der Geschädigte sich im öffentlichen Dienst befindet, bei der Anstellungsbehörde oder der dieser entsprechenden Verwaltungsstelle zu stellen. Im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) endet die Frist gemäß Satz 1 ein Jahr nach der Wohnsitznahme im Bundesgebiet. Für Personen, die künftighin durch eine gemäß § 2 a Abs. 1 zu erlassende Rechtsverordnung in die Regelung dieses Gesetzes einbezogen werden, endet die Antragsfrist ein Jahr nach Verkündung der Rechtsverordnung. Die Frist gilt auch als gewährt, wenn der Antrag rechtzeitig bei einer unzuständigen Behörde gestellt ist.

(3) Ist die in Absatz 2 genannte Frist versäumt, so schließt das den Antrag auf Wiedergutmachung nicht aus, wenn der Geschädigte ohne sein Verschulden verhindert war, den Antrag fristgerecht einzureichen.

(4) Eines Antrags bedarf es nicht, wenn der Berechtigte seinen Wiedergutmachungsanspruch bereits auf Grund der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen angemeldet hat.

§ 24 a *

Können Urkunden, die für die Geltendmachung von Ansprüchen nach diesem Gesetz erforderlich sind, nicht beigebracht werden, so können als Beweismittel auch eidesstattliche Versicherungen von Zeugen oder notfalls des Antragstellers selbst zugelassen werden. Zuständig für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen (§ 156 des Strafgesetzbuchs) ist in diesen Fällen auch die Dienststelle, die für die Entscheidung über die geltend gemachten Ansprüche zuständig ist.

§ 25 *

(1) Die Behörde, bei der der Antrag auf Wiedergutmachung gestellt ist oder an die der Antrag zur Bearbeitung abgegeben wird, hat alle für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu ermitteln. Nach Klärung des Sachverhalts legt sie den Antrag mit ihrer Stellungnahme der zuständigen obersten Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle des wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn vor.

(2) Oberste Dienstbehörde ist für die Geschädigten der früheren Reichsverwaltungen, deren Aufgaben von Dienststellen bundeseigener Verwaltungen weitergeführt werden, die entsprechende oberste Bundesbehörde, für die Geschädigten der Bahn der Vorstand der Deutschen Bundesbahn (§ 20 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 — Bundesgesetzbl. I S. 955). Für die übrigen Fälle, in denen der Bund wiedergutmachungspflichtig ist, bestimmt der Bundesminister des Innern, welche Behörde als oberste Dienstbehörde gelten soll.

§ 26 *

(1) Die Entscheidung über die Wiedergutmachung trifft die oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle (§ 25), soweit nicht nach den in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen eine andere Behörde zuständig ist.

(2) Die Entscheidung ist zu begründen. Aus der Begründung muß hervorgehen, auf Grund welcher Tatsachen und Beweismittel der Wiedergutmachungsanspruch anerkannt oder abgelehnt wird und in welchem Umfange Wiedergutmachung zu gewähren ist.

(3) Die Entscheidung ist dem Antragsteller zuzustellen.

(4) Eine Entscheidung, durch die der Wiedergutmachungsanspruch ganz oder teilweise abgelehnt wird, kann durch Klage im Verwaltungsrechtsweg angefochten werden. Soweit durch die in den Ländern geltenden Rechtsvorschriften Rechtsstreitigkeiten über Wiedergutmachungsansprüche gegen das Land oder eine der Landesaufsicht unterstehende Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts den Gerichten der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugewiesen sind, verbleibt es bei dem ordentlichen Rechtsweg. Die Frist zur Erhebung der Klage beträgt drei Monate seit Zustellung der

§ 24 a: StGB 450-2

§ 25 Abs. 2: BBahnG 931-1

§ 26 Abs. 4: I. d. F. d. 5. AndG BWG6D v. 30. 11. 1960 I 870

angefochtenen Entscheidung. Vor der Erhebung der Klage im Verwaltungsrechtsweg bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

§ 27

(1) Wird der Wiedergutmachungsanspruch auf § 16 gestützt, so ist in den Fällen des § 16 Satz 2 die Entscheidung (§ 26) auszusetzen, bis das schädigende Urteil aufgehoben ist oder die beamten- oder versorgungsrechtlichen Folgen des Urteils im Gnadenwege beseitigt sind. Entsprechendes gilt, wenn der Wiedergutmachung ein Urteil im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 3 entgegensteht.

(2) Solange für den Bereich eines Dienstherrn eine Regelung über die Beseitigung strafrechtlicher oder dienststrafrechtlicher Maßnahmen nicht getroffen ist, stehen diese Maßnahmen einer Wiedergutmachung des erlittenen Schadens nicht entgegen.

§ 27 a *

Ist eine Einrichtung im Sinne des § 2 a Abs. 1 Nr. 4 zur Wiedergutmachung verpflichtet, so finden die §§ 25 bis 27 keine Anwendung. Das Verfahren regelt sich in diesen Fällen nach dem *Vierten Abschnitt des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung mit Ausnahme der §§ 82, 90, 91 und 95.*

V. ABSCHNITT

Zahlungsvorschriften

§ 28

Die Zahlung der laufenden Versorgungsbezüge beginnt mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, im Falle des späteren Zuzugs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 und 3) jedoch mit dem Ersten des Monats, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt im Bundesgebiet genommen hat.

§ 29

(1) Die als Wiedergutmachung zu gewährenden Zahlungen werden, soweit der Bund wiedergutmachungspflichtig ist und keine für die Zahlung zuständige Bundesdienststelle besteht, von dem Lande, in dem der Berechtigte seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hat, für Rechnung des Bundes geleistet.

(2) Auf die Leistungen nach diesem Gesetz werden Versorgungsbezüge, Vorschüsse auf solche, Zuwendungen, Unterhaltsbeträge und ähnliche Zahlungen, die für den gleichen Zeitraum geleistet worden sind, angerechnet.

§ 30

(1) Standen einem Berechtigten vor Zuerkennung einer Wiedergutmachung auf Grund dieses Gesetzes Versorgungsansprüche gegen einen anderen als

§ 27 a: Kursivdruck jetzt Neunter Abschnitt d. Bundesgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung — BEG — mit Ausnahme d. § 175 Abs. 2 u. 3, der §§ 182, 186 bis 190, 199 bis 205 u. 212

den nach § 22 wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu, so erstattet dieser Dienstherr die vom wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn zu zahlenden Versorgungsbezüge insoweit, als er ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtet sein würde.

(2) In den Fällen der §§ 14 und 15 hat der ohne die Wiedergutmachung zur Zahlung von Versorgungsbezügen verpflichtete Dienstherr die Versorgungsbezüge in der sich aus dem Wiedergutmachungsbescheid ergebenden Höhe zu leisten. Der wiedergutmachungspflichtige Dienstherr ist ihm in Höhe des sich durch die Wiedergutmachung ergebenden Mehrbetrages zur Erstattung verpflichtet.

(3) Sind für die Zeit vom 1. April 1950 ab Zahlungen von einem anderen als dem wiedergutmachungspflichtigen Dienstherrn geleistet worden, so sind sie diesem von dem gemäß Absatz 1 oder 2 verpflichteten Dienstherrn bis zu der Höhe zu erstatten, in der sie nach diesem Gesetz zu leisten wären. Dies gilt auch in den Fällen des § 32 Abs. 2.

(4) Durch Verwaltungsvereinbarung kann die Erstattungspflicht abweichend geregelt werden.

VI. ABSCHNITT

Verwirkung

§ 31 *

(1) Die Wiedergutmachung kann ganz oder teilweise versagt oder entzogen werden, wenn

1. ein Geschädigter, der die gesetzliche Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, nach Geltendmachung seines Wiedergutmachungsanspruchs schuldhaft einer Aufforderung zur Wiederaufnahme seines Dienstes in einer den Erfordernissen des § 9 Abs. 2 entsprechenden Beschäftigung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht nachkommt oder
2. ein Geschädigter wissentlich oder grob fahrlässig falsche oder irreführende Angaben über die Schädigung gemacht, veranlaßt oder zugelassen oder zum Zwecke der Täuschung sonstige für die Entscheidung erhebliche Tatsachen verschwiegen, entstellt oder vorgespiegelt hat oder
3. ein Geschädigter einem Zeugen, einem Sachverständigen oder einem Mitglied der über die Wiedergutmachung entscheidenden Stelle Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um ihn zu einer falschen Aussage, einem falschen Gutachten oder zu einer Handlung zu bestimmen, die eine Verletzung seiner Dienst- oder Amtspflicht enthält.

(2) Die Wiedergutmachung ist zu entziehen, wenn ein Geschädigter nach dem 23. Mai 1949 die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat.

(3) § 26 findet Anwendung.

§ 31 Abs. 2: GG 100-1

VII. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 31 a *

(1) Wird einem Geschädigten, dessen Dienstverhältnis durch die Schädigung geendet hat, wegen nomineller Mitgliedschaft in der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen Wiedergutmachung nicht gewährt, so ist er so zu behandeln, wie wenn er in der im Zeitpunkt der Schädigung erreichten Rechtsstellung bis zum 8. Mai 1945, längstens bis zur Vollendung des fünfundsiebszigsten Lebensjahres oder bis zum Eintritt der Dienstunfähigkeit (Berufsunfähigkeit, Arbeitsunfähigkeit) oder bis zum Ablauf der Amtsperiode im Dienst verblieben wäre und im Sinne der §§ 1, 62 oder 63 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen mit Ablauf des 8. Mai 1945 sein Amt oder seinen Arbeitsplatz aus anderen als beamten- oder tarifrechtlichen Gründen verloren oder, falls er an diesem Tage versorgungsberechtigt gewesen wäre, aus den gleichen Gründen keine oder keine entsprechende Versorgung mehr erhalten hätte.

(2) Auf Geschädigte, denen durch die Schädigung die Versorgungsbezüge entzogen worden sind, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(3) Entsprechendes gilt für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Geschädigten, wenn der Geschädigte vor dem 8. Mai 1945 verstorben ist.

§ 31 b

(1) Bei Personen, die nach dem 8. Mai 1945 in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, gilt die Zeit, um die der Abschluß ihrer Vorbildung oder die Berufung in das Beamtenverhältnis nach abgeschlossener Vorbildung aus Verfolgungsgründen (§ 1) verzögert worden ist, als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts; §§ 7 und 8 Abs. 1 gelten entsprechend.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Inhaber von Zivil- oder Polizeiversorgungsscheinen sowie für Personen, deren Einstellung in das Angestellten- oder Arbeiterverhältnis verzögert worden ist.

§ 31 c

(1) Bei Beamtinnen, die wegen ihres Geschlechtes entlassen worden sind, ist, wenn sie nach dem 8. Mai 1945 wieder in das Beamtenverhältnis berufen worden sind oder berufen werden, die Zeit der Nichtverwendung als Dienstzeit im Sinne des Besoldungs- und Versorgungsrechts zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(2) Sind die in Absatz 1 bezeichneten Personen aus dem dort genannten Grunde trotz abgeschlossener Vorbildung für eine Beamtenlaufbahn in einem einer niedrigeren Laufbahn zugehörigen Amt verwendet worden, so ist, wenn ihnen nach

dem 8. Mai 1945 ein ihrer Vorbildung entsprechendes Amt übertragen worden ist oder übertragen wird, die in dem Amt der niedrigeren Laufbahn zurückgelegte Dienstzeit besoldungs- und versorgungsrechtlich so zu berücksichtigen, wie wenn die Dienstlaufbahn regelmäßig verlaufen wäre.

(3) §§ 7, 8 Abs. 1 und § 31 b Abs. 1 gelten entsprechend.

§ 31 d *

(1) Die früheren Bediensteten jüdischer Gemeinden oder öffentlicher Einrichtungen, die einen Anspruch auf Versorgung gegenüber ihrem Dienstherrn hatten oder ohne die Verfolgung erlangt hätten, erhalten vom 1. Oktober 1952 an monatliche Versorgungszahlungen auf der Grundlage ihrer früheren Dienstbezüge; Entsprechendes gilt für ihre versorgungsberechtigten Hinterbliebenen. Allgemeine Änderungen der Bezüge von Versorgungsempfängern des Bundes sind zu berücksichtigen.

(2) Die Bundesminister des Innern und der Finanzen erlassen durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die näheren Bestimmungen über Voraussetzungen und Höhe der Versorgungszahlungen sowie über das Verfahren.

§ 31 e

(1) Sind für einen wiedergutmachungsberechtigten Beamten oder Berufssoldaten, dem Anwartschaft auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist (§§ 9 bis 11, 20), in der Zeit vor der Schädigung bis zur Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen oder zur Arbeitslosenversicherung entrichtet worden, so werden ihm auf seinen Antrag nach Maßgabe der Regelung des Absatzes 4 die Arbeitnehmeranteile aus diesen Beiträgen und etwaige freiwillig entrichtete Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen erstattet; die im Wege der Nachversicherung zur Rentenversicherung entrichteten Beiträge werden ihm nicht erstattet. Ein Antrag auf Erstattung eines Teiles der Arbeitnehmeranteile und der etwa freiwillig entrichteten Beiträge ist unzulässig. Ist der Beamte verstorben, so kann der Antrag von den Erben gestellt werden. Der Erstattungsantrag ist bis zu der in § 24 Abs. 2 bezeichneten Frist oder binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag zu stellen; § 24 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Der Zustellung der Entscheidung über den Wiedergutmachungsantrag nach Absatz 1 Satz 1 steht die Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs im Sinne des § 32 Abs. 2 gleich.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für wiedergutmachungsberechtigte Angestellte und Arbeiter, die

1. wegen Gewährleistung einer Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen im Zeitpunkt der Schädigung versicherungsfrei waren,

2. ohne die erlittene Schädigung Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder auf Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung erlangt hätten und damit versicherungsfrei geworden wären, mit der Maßgabe, daß die Erstattung erst von dem im Wiedergutmachungsverfahren festgestellten Zeitpunkt ab beginnt, in dem diese Versicherungsfreiheit eingetreten wäre.

(4) Erstattet werden nur die Arbeitnehmeranteile der Beiträge und die freiwilligen Beiträge, die im Bundesgebiet und im Land Berlin entrichtet worden sind, einschließlich der für die Zeit vom 1. Juli 1945 bis 31. Januar 1949 an die Versicherungsanstalt Berlin (VAB) entrichteten Beiträge. Soweit Beiträge im Bundesgebiet vor dem 21. Juni 1948 entrichtet worden sind, werden die Arbeitnehmeranteile und die freiwilligen Beiträge abzüglich der gewährten Leistungen im Verhältnis 10 : 1 erstattet; im Land Berlin finden die Vorschriften der Währungsergänzungsverordnung vom 20. März 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 86) Anwendung.

§ 32

(1) Die in den Ländern und im Bereich der ehemaligen Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebiets geltenden Rechtsvorschriften oder Verwaltungsanordnungen über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts werden aufgehoben, soweit sie sich auf die Angehörigen des öffentlichen Dienstes beziehen. Dies gilt nicht für die in § 19 Abs. 2 und § 26 Abs. 1 und 4 genannten Bestimmungen; Erlaß, Aufhebung oder Änderung derartiger Bestimmungen bleibt der Landesgesetzgebung überlassen.

(2) Soweit Wiedergutmachungsfälle der in § 1 bezeichneten Personen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes durch Anerkennung des Wiedergutmachungsanspruchs abschließend günstiger als nach diesem Gesetz geregelt sind oder eine Verwirkung des Wiedergutmachungsanspruchs eingetreten ist, behält es hierbei sein Bewenden.

§ 33

Finden auf Grund dieses Gesetzes Verfahren ihre Erledigung, so bleiben Gebühren und Auslagen außer Ansatz.

§ 34 *

(1) Dieses Gesetz gilt entsprechend für Personen, die ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in Berlin (West) haben oder hatten, wenn das Land Berlin die zur Anwendung des Gesetzes erforderliche gesetzliche Regelung trifft und die Verpflichtungen übernimmt, die den Ländern im Bundesgebiet nach diesem Gesetz obliegen, auch soweit Personen ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Bundesgebiet haben.

(2) Die Ausführung regelt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung.

§ 35

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1951 in Kraft.

(2) Ist ein Geschädigter (§ 9) vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wiederverwendet worden, so ist ihm die sich aus § 9 Abs. 2 ergebende Besoldung bereits vom Zeitpunkt der Wiederverwendung an zu gewähren.

§ 34 Abs 1: G v. 13. 12. 1951 GVBl. Berlin 1951 S. 1141 u. G v. 14. 1. 1956 GVBl. Berlin 1956 S. 77

Anlage 1*
(zu § 2 a Abs. 1 Nr. 3)

- | | |
|---|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Deutscher Handwerks- und Gewerbeakademertag 2. Industrie- und Handelskammern, Handelsgremien in Böhmen und Mähren 3. Handwerkskammern 4. Handwerkerinnungen, Kreishandwerkerschaften, Gewerbe-genossenschaften in Böhmen und Mähren 5. Reichsnährstand Hauptabteilung I, II, III 6. Landwirtschaftskammern, Bauernkammern, Landwirtschaftlicher Verein in Bayern 7. Krankenkassen der Reichsversicherung (Orts-, Land- und Innungskrankenkassen) 8. Reichsknappschaft, Saarknappschaft 9. Berufsgenossenschaften der Unfallversicherung und Gemeindeunfallversicherungsverbände 10. Landesversicherungsanstalten, Gemeinschaftsstelle der Landesversicherungsanstalten 11. Reichsversicherungsanstalt für Angestellte 12. Reichsverbände der Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen, Kassenverbände 13. Öffentlich-rechtliche Lebens-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsanstalten 14. Öffentlich-rechtliche Sachversicherungsanstalten 15. Verband öffentlich-rechtlicher Feuerversicherungsanstalten in Deutschland 16. Öffentlich-rechtlicher Hagelversicherungsverband 17. Versorgungskasse der Träger der Reichsversicherung in Berlin 18. Allgemeine Angestelltenversorgungskasse für deutsche Krankenkassen, Berlin 19. Allgemeine Ruhegehaltsversicherung deutscher Krankenkassen, Berlin 20. Reichsbank, Nationalbank für Böhmen und Mähren, Bank von Danzig (Notenbank der Freien Stadt Danzig) 21. Öffentliche Sparkassen 22. Deutscher Sparkassen- und Giroverband 23. Regionale Sparkassen- und Giroverbände 24. Landesbanken, Provinzialbanken und Girozentralen 25. Schlesische Landeskreditanstalt Breslau 26. Regionale Stadtschaften 27. Preußische Zentralstadtschaft 28. Regionale Landschaften 29. Zentrallandschaft für die Preußischen Staaten 30. Regionale landschaftliche Banken 31. Zentrallandschaftsbank 32. Ritterschaften 33. Ritterschaftliche Banken 34. Preußische Staatsbank (Seehandlung), Sächsische Staatsbank, Thüringische Staatsbank | <ol style="list-style-type: none"> 35. Deutsche Zentralgenossenschaftskasse 36. Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft (1924—1937) 37. Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung 38. Wasser- und Bodenverbände, die am 30. Januar 1933 Körperschaftsrechte hatten oder durch Zusammenschluß derartiger Körperschaften nach dem 30. Januar 1933 geschaffen worden sind 39. Dr. Güntz'sche Stiftung 40. Unternehmen „Reichsautobahnen“ (25. August 1933 bis 14. Juni 1938) 41. Handelshochschule in Leipzig 42. Leipziger Meßamt (Reichsmesseamt in Leipzig) 43. Landlieferungsverbände 44. Schlesische Boden- und Kommunalkreditanstalt in Troppau 45. Theaterstiftung in Dessau 46. Kulturstiftung in Dessau 47. Stiftung Schulpforta 48. Kassenärztliche Vereinigung Deutschlands 49. Kassendentistische Vereinigung Deutschlands 50. Kassenzahnärztliche Vereinigung Deutschlands 51. Reichsapothekerkammer 52. Reichsärztekammer 53. Reichstierärztekammer 54. Zahnärztekammern 55. Rechtsanwaltskammern bis 13. Dezember 1935, Reichsrechtsanwaltskammer 56. Francke'sche Stiftungen in Halle a/S. 57. Kammer der Vereinigungen nichtgewerblicher Verbraucher (Konsumenten-kammer) in Hamburg 58. Städtische Betriebe Lübeck 59. Lübeckische Kreditanstalt 60. Einrichtungen der gesetzlichen Versicherung (Sozialversicherung) mit Körperschaftsrechten in Böhmen und Mähren 61. Boden- und Kommunal-Kreditanstalt in Böhmen und Mähren 62. Landesbank für Mähren und Landesbank für Böhmen 63. Landwirtschaftliche Bezirksvorschußkassen in Böhmen 64. Deutsche Landes- und Bezirkskommissionen für Kinderschutz und Jugendfürsorge in Schlesien, Böhmen und Mähren 65. Schiffer-Betriebsverband für die Oder, Breslau, Mitteldeutscher Schiffer-Betriebsverband, Berlin, Ostdeutscher Schiffer-Betriebsverband, Königsberg/Pr., Schiffer-Betriebsverband für die Weichsel, Danzig 66. Anhaltische Landes-Eisenbahn-Gemeinschaft, Dessau 67. Marienstift, Stettin 68. Staatliches Waisenhaus in Königsberg/Pr. |
|---|--|

Anlage 1: I. d. F. d. V v. 15. 8. 1958 I 610

Anlage 1 Nr. 62 u. 80: I. d. F. d. V v. 21. 4. 1961 I 473, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 4. 1951

Anlage 1 Nr. 82 bis 84: Angef. durch V v. 21. 4. 1961 I 473, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 4. 1951

69. Adolf Kessel'sche Stiftung, Schweidnitz
70. Reußische Anstalt für Kunst und Volkswohlfahrt
71. Öffentlich-rechtliche Waldgenossenschaften in Böhmen und Mähren und Verband der Waldgenossenschaften, Prag
72. von Conradische Stiftung
73. Spend- und Waisenhaus, Danzig
74. Kloster Unser Lieben Frauen in Magdeburg
75. Pädagogium und Waisenhaus bei Züllichau
76. Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt

Anlage 2*

(zu § 2a Abs. 1 Nr. 4)

1. Messeamt Königsberg GmbH
2. Königsberger Werke und Straßenbahn-GmbH, Königsberg (Pr.)
3. Königsberger Fuhrgesellschaft mbH, Königsberg (Pr.)
4. Stiftung für gemeinnützigen Wohnungsbau GmbH, Königsberg (Pr.)

Anlage 2: I. d. F. d. V v. 15. 3. 1957 I 267 u. d. V v. 15. 8. 1958 I 610

Anlage 2 Nr. 6b u. 6c: Die Angehörigen der unter Nr. 6b und c aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie im Zeitpunkt der Errichtung der Stettiner Stadtwerke GmbH (7. Juni 1937) die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

Anlage 2 Nr. 26 bis 29: Die Angehörigen der unter Nr. 26 bis 29 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der Berliner Hafen und Lagerhaus AG am 1. Oktober 1934

b) der unter Nr. 27 bis 29 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

Anlage 2 Nr. 30 bis 33, 45 u. 51: Die Angehörigen der unter Nummern 30 bis 33, 45 u. 51 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der unter Nummer 31 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts

b) der unter Nummer 33 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Deutsche Reichsbahn

c) der unter Nummern 30, 32, 45 und 51 bezeichneten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die die Aufgaben fortführende Gebietskörperschaft

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

Anlage 2 Nr. 52: Die Angehörigen der unter Nummer 52 aufgeführten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung am 1. Januar 1937 in den Dienst der Stadt Berlin bei der Wohnungsbaukreditanstalt Berlin übernommen worden wären

Anlage 2 Nr. 64, 65, 71 u. 73: Die Angehörigen der unter Nummern 64, 65, 71 und 73 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der unter Nummer 64 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf den Provinzialverband Niederschlesien (1. Januar 1943)

b) der unter Nummer 65 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Landesversicherungsanstalt Sudetenland

c) der unter Nummer 71 genannten Einrichtung im Zeitpunkt der Umwandlung in eine Stiftung des öffentlichen Rechts

d) der unter Nummer 73 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs der Aufgaben auf die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

Anlage 2 Nr. 72: Die Angehörigen der unter Nummer 72 genannten Einrichtung sind nur einbezogen, wenn sie ohne die Schädigung in den Dienst der Hochschule für Musik in Stuttgart übernommen worden wären

Anlage 2 Nr. 74 bis 78: Angef. durch V v. 1. 12. 1959 I 704, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 4. 1951. Die Angehörigen der unter Nummern 74 bis 78 aufgeführten Einrichtungen sind nur einbezogen, wenn sie als Geschädigte

a) der unter Nummer 74 genannten Einrichtung am 30. Januar 1940

b) der unter Nummern 75 und 76 genannten Einrichtungen im Zeitpunkt des Übergangs auf die Freie und Hansestadt Hamburg

c) der unter Nummer 77 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Breslau (1. November 1942)

d) der unter Nummer 78 genannten Einrichtung im Zeitpunkt des Übergangs auf die Stadt Saarbrücken (1. September 1936)

die Altersgrenze noch nicht erreicht hatten und noch dienstfähig waren

Anlage 2 Nr. 79 bis 81: Angef. durch V v. 21. 4. 1961 I 473, in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. 4. 1951

77. Hygienisches Institut Anhalt in Dessau
78. Eigenbetrieb der Reichsbetriebskrankenkasse Wilhelmshaven
79. Handelshochschule Mannheim
80. Hopfensignierhallen Saaz und Auscha
81. Ritterakademie in Brandenburg/Havel
82. Böhmisches Hypothekenbank und Böhmisches Landesbank
83. Landesbausparkasse Sachsen, Dresden
84. Kammern für Arbeiter und Angestellte (Arbeiterkammern) in Österreich

5. Dresdner Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke-AG

6. Stettiner Stadtwerke GmbH und ihre Vorgesellschaften:

a) Städtische Werke-AG, Stettin

b) Stettiner Straßen-Eisenbahn-Gesellschaft

c) Elektrizitätswerke AG, Stettin

7. Städtische Werke Memel AG

8. Magdeburger Versorgungsbetriebe AG

9. Städtische Betriebswerke Reichenbach GmbH, Reichenbach/Eulengeb.

10. Danziger Hafengesellschaft GmbH

11. Königsberger Hafengesellschaft mbH, Königsberg (Pr.)

12. Stettiner Hafengesellschaft mbH

13. Schlesische Philharmonie GmbH

14. Gemeinnütziges Pfandleihhaus der Stadt Breslau GmbH

15. Lübecker Transport- und Müllabfuhr AG

16. Hamburger Freihafen-Lagerhaus-Gesellschaft AG

17. Altonaer Quai- und Lagerhaus AG

18. Berliner Städtische Gaswerke AG

19. Berliner Städtische Wasserwerke AG

20. Berliner Verkehrs-Aktiengesellschaft (BVG)

21. Gemeinnützige Berliner Ausstellungs-, Messe- und Fremdenverkehrs-GmbH

22. Berliner Anschlag- und Reklamewesen-GmbH

23. Berliner Brennstoff-Gesellschaft mbH

24. Berliner Stadtgüter-GmbH

25. Strandbad Wannsee-GmbH

26. Berliner Hafen und Lagerhaus AG

27. Berliner Müllabfuhr-AG

28. Niederrheinische Frauenakademie, Düsseldorf

29. Elektrizitätswerk- und Straßenbahn-AG, Braunschweig

30. Gasbetriebsgesellschaft AG, Berlin

31. Lette-Verein, Berlin

32. Deutsche Musikakademie Brünn

33. Lübeck-Büchener Eisenbahn AG
34. Städtische Betriebswerke Allenstein GmbH
35. Städtische Betriebswerke Glatz GmbH
36. Städtische Betriebswerke Neiße GmbH
37. Stadtwerke Wiesbaden AG
38. Kraftwerk Flensburg GmbH
39. Gaswerk Flensburg GmbH
40. Dresdener Straßenbahn AG
41. Interessengemeinschaft staatlicher und kommunaler Elektrizitätswerke Deutschlands, Berlin
42. Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Beuthen O/S.
43. Berliner Flughafengesellschaft mbH
44. Städtische Oper-AG, Berlin
45. Berliner Philharmonisches Orchester GmbH
46. Deutsche Hochschule für Politik e. V., Berlin
47. Reichsumsiedlungsgesellschaft mbH, Berlin
48. Deutscher Volksbund für Polnisch-Oberschlesien
49. Breslauer Zoologischer Garten AG
50. Berliner Nordsüdbahn AG in Liquidation
51. Charlottenburger Wohlfahrtszentrale e. V.
52. Wohnungsfürsorgegesellschaft Berlin mbH
53. Böhmisches Sparkasse in Prag, Erste Mährische Sparkasse in Brünn
54. Zentralbank der Deutschen Sparkassen in Prag
55. Schulen des Deutschen Kulturverbandes in Böhmen und Mähren
56. Brünner Straßenbahn AG
57. Elbinger Straßenbahn GmbH
58. Gablonzer Verkehrsgesellschaft AG
59. Städtische Werke GmbH Stolp/Pommern
60. Technische Werke GmbH, Greifenberg/Pommern
61. Werke der Stadt Halle AG, Halle (Saale)
62. Fischereihafen Wesermünde/Bremerhaven GmbH
63. Verband der Mecklenburgischen Ritterschaft
64. Schlesischer Provinzialverein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V., Breslau
65. Weinmann- und Petschek-Stiftung in Bockau b/Aussig a. E.
66. Niederbarnimer Eisenbahn AG, hinsichtlich der Angehörigen der früheren Industriebahn Tegel-Friedrichsfelde
67. Opernhaus GmbH, Königsberg/Pr. Neue Schauspielhaus GmbH, Königsberg/Pr.
68. Wirtschaftsberatung Deutscher Gemeinden AG, Berlin
69. Reichsstelle für Siedlerberatung, spätere Reichsstelle für die Auswahl deutscher Bauernsiedler
70. Deutsches Zentralinstitut für Erziehung und Unterricht
71. Pestalozzi-Fröbel-Haus, Berlin
72. Konservatorium für Musik e. V., Stuttgart
73. Deutsche Arbeiterzentrale (DAZ)
74. Ausschuß für Kinderanstalten e. V., Hamburg, mit den ihm angeschlossenen Einrichtungen
75. Landeszentrale Hamburg der Vereinigung für Säuglings- und Kleinkinderschutz e. V.
76. Landesverband für Volksgesundheitspflege e. V., Hamburg
77. Breslauer Verein zur Bekämpfung der Tuberkulose e. V.
78. Gemeinnützige Theater- und Musik-Gesellschaft mbH, Saarbrücken
79. Erholungsheim-Betriebsgesellschaft Niedersachsen GmbH
80. Hamburger Gaswerke GmbH
81. Hamburger Wasserwerke GmbH

Anlage 3*
(zu § 20 Abs. 1 Nr. 2)

An die Stelle der Besoldungsgruppe	tritt die Besoldungsgruppe
C 1 a	B 3 a
C 1 b	B 3 a
C 2	B 3 a
C 3	B 4
C 4	B 7 a
C 5	A 1 a
C 6	A 2 b
C 7	A 2 c 2
C 8	A 3 b
C 9	A 5 b
C 10	A 5 b
C 11	A 5 b
C 12	A 2 c 2
C 13	A 3 b
C 14	A 4 b 2
C 15	A 4 c 2
C 16	A 6
C 17	A 5 b
C 18	A 6
C 19	A 8 a (6. bis 8. Stufe)
C 20 a	A 8 a (5. bis 7. Stufe)
C 21 a	A 8 a (4. bis 6. Stufe)
C 22 a	A 8 a (3. bis 5. Stufe)
C 23 a	A 8 a (1. bis 3. Stufe)
C 20 b	A 8 c 1
C 21 b	A 8 c 2 (2. Stufe)
C 22 b	A 8 c 3, A 8 c 2 (1. Stufe)
C 23 b	A 8 c 5, A 8 c 4
C 24	A 11
C 25	A 11

Anlage 3: Kursivdruck „Nr. 2“ jetzt Satz 2 gem. Art. I 4. ÄndG BWG6D v. 10. 10. 1957 I 1703

Abkürzungsverzeichnis

A	= Anordnung	d.	= der, die, das, des, dem, den
Abs.	= Absatz	DBG	= Deutsches Beamten-gesetz
a. F.	= alte Fassung	DV	= Durchführungs-verord-nung
AGG	= Arbeitsgerichtsgesetz	eingef.	= eingefügt
ÄndG	= Änderungsgesetz	entf.	= entfällt, entfallen
ÄndV	= Verordnung zur Änderung	G	= Gesetz
angef.	= angefügt	gem.	= gemäß
AnVNG	= Angestellten- versicherungs- Neuregelungsgesetz	GG	= Grundgesetz
Art.	= Artikel	GVBl.	= Gesetz- und Verordnungs- blatt
ArVNG	= Arbeiterrenten- versicherungs- Neuregelungsgesetz	G 131	= Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen
aufgeh.	= aufgehoben	HHG	= Häftlingshilfegesetz
Ausf.best.	= Ausführungs- bestimmung(en)	i. d. F.	= in der Fassung
AVG	= Angestellten- versicherungsgesetz	i. V. m.	= in Verbindung mit
BAnz.	= Bundesanzeiger	Kap.	= Kapitel
BBesG	= Bundesbesoldungsgesetz	KnVNG	= Knappschaftsrenten- versicherungs- Neuregelungsgesetz
BBG	= Bundesbeamten-gesetz	KSchG	= Kündigungsschutzgesetz
Bd.	= Band	NF	= Neufassung
BDO	= Bundesdisziplinarord- nung	Nr.	= Nummer
BEG	= Bundesentschädigungs- gesetz	RBesG	= Reichsbesoldungsgesetz
BLV	= Bundeslaufbahn- verordnung	Reichsgesetzbl. (RGBl.)	= Reichsgesetzblatt
BMF	= Bundesminister der Finanzen	RKnG	= Reichsknappschaftsgesetz
BMI	= Bundesminister des Innern	RVO	= Reichsversicherungs- ordnung
BRRG	= Beamtenrechtsrahmen- gesetz	S.	= Seite
Buchst.	= Buchstabe	StGB	= Strafgesetzbuch
Bundesgesetzbl.	= Bundesgesetzblatt	v.	= von, vom
BVerfGE	= Entscheidung des Bundes- verfassungsgerichts	V	= Verordnung
BVG	= Bundesversorgungsgesetz	VV	= Verwaltungsvorschriften
BVFG	= Bundesvertriebenen- gesetz	verk.	= verkündet
BWGÖD	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nation- alsozialistischen Un- rechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes	vgl.	= vergleiche
BWGÖD Ausl	= Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nation- alsozialistischen Un- rechts für die im Ausland lebenden Angehörigen des öffentlichen Dienstes	VwGO	= Verwaltungs- gerichtsordnung
		VwZG	= Verwaltungszustellungs- gesetz

Nummern I oder II mit Zahl in arabischen Ziffern nach dem Datum einer Vorschrift bezeichnen den Teil I oder den Teil II des Reichsgesetzblattes oder des Bundesgesetzblattes und die Seite des Beginns der Veröffentlichung.

Ordner (zwei Stück)

für das Sachgebiet 2 - Verwaltung -

mit hellbraunem Kunststoff überzogen,
Kompakt-Mechanik, Kantenschutz
und Goldprägung auf dem Rücken.

Preis DM 6,- pro Ordner zuzüglich
DM 1,- Versandgebühren (für beide Ordner)

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128
oder nach Bezahlung aufgrund einer Vorausrechnung.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH., Bonn/Köln — Druck: Bundesdruckerei Berlin
Laufender Bezug im Abonnement für alle Rechtsgebiete nur durch den Verlag. Bezugspreis pro Blatt (2 Seiten) DM 0,07
einschließlich Versandkosten

Einzelhefte von allen Rechtsgebieten DM 0,09 pro Blatt zuzüglich Versandgebühren, gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages
auf Postscheckkonto „Sammlung des Bundesrechts, Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 11 28 oder nach Zahlung auf Grund einer Vorausrechnung
Preis dieser Ausgabe DM 12,24 zuzüglich Versandgebühren DM 0,60